

**ALLGEMEINES
POSITIVES STAATS-
LANDRECHT DER
UNMITTELBAREN
FREYEN...**

Johann Georg Kerner



Staatsrecht
der
unmittelbaren freyen Reichsritterschaft
in
Schwaben, Franken und am Rhein

von
Johann Georg Kerner
B. N. L. und Stadtschreibern zu Ludwigsburg.

Zweyter Theil,



L e m g o,
im Verlage der Meyerschen Buchhandlung, 1788.

Allgemeines
positives
Staats=Genossen=
schaftsrecht

der
unmittelbaren freyen Reichsritterschaft
in
Schwaben, Franken und am Rhein

von
Johann Georg Kerner

W. R. L. und Stadtschreibern zu Ludwigsburg.



L e m g o,
im Verlage der Meyerschen Buchhandlung, 1788.

THE UNIVERSITY OF CHICAGO
LIBRARY

PHYSICS DEPARTMENT

1952

100

PHYSICS DEPARTMENT

UNIVERSITY OF CHICAGO



UNIVERSITY OF CHICAGO

PHYSICS DEPARTMENT

6. 22. 52
6. 23. 52
6. 24. 52
6. 25. 52
6. 26. 52
6. 27. 52
6. 28. 52
6. 29. 52
6. 30. 52
6. 31. 52
6. 32. 52
6. 33. 52
6. 34. 52
6. 35. 52
6. 36. 52
6. 37. 52
6. 38. 52
6. 39. 52
6. 40. 52
6. 41. 52
6. 42. 52
6. 43. 52
6. 44. 52
6. 45. 52
6. 46. 52
6. 47. 52
6. 48. 52
6. 49. 52
6. 50. 52

§. 22. Von der Wahl der Directorialmitglieder.	S. 1012
§. 23. Wahlcapitulation der Ritterhauptleute.	S. 1052
§. 24. Anzahl der Mitglieder des Ortsvorstands.	S. 1062
§. 25. Wahlfähigkeit zu den Directorialstellen.	S. 109.
§. 26. Von der Dauer des Amtes der Directorialmitglieder und desselben Aufkündigung.	S. 116.
§. 27. Von den Honorarien der Directorialmitglieder.	S. 118.
§. 28. Titularur des Ortsvorstands.	S. 120.
§. 29. Von den Ausschüßtagen.	S. 123.
§. 30. Verhältnis der Cantonsdirectorien zu den Craisdirectorien.	S. 126.

Zweytes Hauptstück.

Von den Rittercraisdirectorien.

§. 31. Amt der Craisdirectorien.	S. 128.
§. 32. Umwechslung derselben unter den Cantonen; Ausnahme bey Schwaben.	S. 130.
§. 33. Von dem Ritterrath aller sechs Orte in Franken.	S. 132.
§. 34. Von den Craisconventen.	S. 134.
§. 35. Von den ritterhauptmannschaftlichen Conferenzen.	S. 137.
§. 36. Rittercraissigille.	S. 137.

Drittes Hauptstück.

Von dem Generaldirectorium,

§. 37. Begriff des Generaldirectoriums.	S. 139.
---	---------

- §. 38. Von der Abwechslung des Generaldirectoriats. S. 140
- §. 39. Von der Correspondenz der Rittertraiße. S. 142
- §. 40. Von dem Correspondenztagen. S. 146
- Zweiter Abschnitt.
- Von den Reichsrittern als Rittergenossen.
- §. 41. Begriff eines Reichsritters oder Rittergenossen. S. 153.
- §. 42. Von der Annahme neuer Mitglieder. S. 155.
- §. 43. Von den Eigenschaften der Neuaufzunehmenden Mitglieder überhaupt. S. 159.
- §. 44. Von dem zur Aufnahme in die Rittergenossenschaft erforderlichen Güterbesitz. S. 162.
- §. 45. Von dem zur Aufnahme in die Rittergenossenschaft erforderlichen Adel. S. 164.
- §. 46. Von dem Rittereid, Reversen und Rezeptionsdiplomen. S. 166.
- §. 47. Von der Readmission. S. 168.
- §. 48. Von der Immatriculation bey andern Cantonen. S. 170.
- §. 49. Von den Rezeptions-, Readmissions- und Immatriculationsgebühren. S. 171.
- §. 50. Von dem Verhältnis der Anzahl der neu aufgenommenen zu den alten ritterschaftlichen Familien. S. 173.
- §. 51. Eintheilung in Realisten und Personalisten. S. 174.
- §. 52. Eintheilung der Reichsritter in Abicht auf die Religion. S. 177.
- §. 53. Von der Anzahl und den Verzeichnissen der ritterschaftlichen Mitglieder. S. 181.

- §. 54. Von dem schuldigen Respekt der Mitglieder gegen die Directorien. S. 182.
- §. 55. Von der Ausschließung aus der Genossenschaft. S. 186.
- §. 56. Von den ritterschaftlichen Güterbesitzern. S. 190.

Drittes Kapitel.

Von der gesammten Genossenschaft.

- §. 57. Eintheilung der Genossenschaftsachen in Directorial- und gemeine Rittersachen. S. 195.
- §. 58. Von den Directorialsachen. S. 196.
- §. 59. Von den gemeinen Rittersachen. S. 199.
- §. 60. Von den Dreiconventen oder Rittertagen überhaupt. S. 199.
- §. 61. Von dem Sitz und Stimmrecht bey Plenarconventen. S. 207.
- §. 62. Von der Mehrheit der Stimmen und den Plenarconventsrecessen. S. 211.
- §. 63. Von den Ritterzeichen. S. 214.

Viertes Kapitel.

Von dem gesammten Territorium der Reichsritterschaft.

- §. 64. Begriff des ritterschaftlichen Territoriums. S. 216.
- §. 65. Eintheilung und Bestandtheile des Ritterterritoriums. S. 218.
- §. 66. Von den Rittermatrikeln. S. 219.
- §. 67. Von den ehemaligen und wirklichen Grenzen des ritterschaftlichen Territoriums. S. 235.
- §. 68.

- §. 68. Von dem ritterschaftlichen Einstandsrecht. S. 249.
- §. 69. Von der verbotenen Veräußerung der Rittergüter an todte Hände. S. 273.
- §. 70. Von dem verbotenen Lehensauftrag der Rittergüter an Auswärtige. S. 276.

Zweyte Abtheilung.

Von der öffentlichen Regierung.

- §. 71. Begriff und Umfang derselben. S. 282.

Erstes Kapitel.

- §. 72. Von den Bedürfnissen der öffentlichen Regierung der Reichsritterschaft.

Erster Abschnitt.

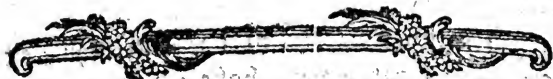
Von dem jure armorum der Rittergenossenschaften.

- §. 72. Von demselben überhaupt. S. 284.
- §. 73. Von den Executionen gegen die widerspenstigen Steuercontribuenten. S. 285.
- §. 74. Von dem Reichsfolge- und Musterungsrecht. S. 292.
- §. 75. Von dem Quartierrecht. S. 295.

Zweiter Abschnitt.

Von den Officianten der Rittergenossenschaften.

- §. 76. Nothwendigkeit und Eintheilung derselben. S. 300.
- §. 77. Von dem Amte eines ritterschaftlichen Syndici und Consulenten. S. 311.
- §. 78. Von den ritterschaftlichen Archiven und Registraturen. S. 316.



V o r r e d e.

Der Beyfall, mit welchem das Publikum das von mir 1786 herausgegebene Staats- Landrecht der unmittelbaren freyen Reichsritterschaft aufgenommen hat, und die Nachsicht, mit welcher die Kunst-richter dasselbe beurtheilt haben, waren für mich eine sehr schmeichelhafte Aufforderung zu Bearbeitung der übrigen Theile des ritterschaftlichen Staatsrechts.

Das ritterschaftliche Staats-Genossenschaftsrecht, das ich hier liefere, würde wohl auch schon früher erschienen seyn, wenn nicht seit einigen Jahren ein höchst wüthiges Geschick auf mich losgestürmt, die bittersten Ereignisse meinen Geist gleichsam zu Boden gedrückt, an meiner Gesundheit genagt, und mir bey nahe keine heitere Stunde zu dieser Arbeit übrig gelassen hätten.

Um allen Verdacht der Partheylichkeit von mir zu entfernen, habe ich in manchen streitigen Materien meine Meynung gar nicht geäußert, sondern nur die Gründe angeführt, mit welchen jeder Theil seine Behauptung zu unterstützen sucht. Nur allein dann, wenn ich überzeugende Gründe fand, ließ ich mich zum Beytritt zu dieser oder jener Meynung bestimmen; ich habe aber zu keiner Fahne geschworen, und lasse mich, wenn ich irgend worin geirret haben sollte, gerne belehren.

Das ritterschaftliche Staats = Reichsrecht solle längstens auf die Jubilate = Messe 1789 erscheinen, und demselben wird ein Register über das ganze ritterschaftliche Staatsrecht angehängt werden.

Geschrieben zu Ludwigsburg auf die Jubilate = Messe 1788.



Sum:



Summarischer Inhalt.

Erste Abtheilung.

Von der öffentlichen Verfassung.

Erstes Kapitel.

Von der Reichsritterschaft überhaupt.

- | | |
|--|--------|
| §. 1. Erster Ursprung des Reichsritterschaftlichen Corpus überhaupt. | S. 1. |
| §. 2. Ursprung des Schwäbischen Rittercraises. | S. 9. |
| §. 3. Ursprung des Fränkischen Rittercraises. | S. 31. |
| §. 4. Ursprung des Rheinischen Rittercraises. | S. 42. |
| §. 5. Ausbildung des Rittercorpus. | S. 54. |
| §. 6. Namen, Rang und Wappen der Reichsritterschaft. | S. 62. |
| §. 7. Endzweck und Begriff der Reichsritterschaft. | S. 66. |
| §. 8. Regierung und Regierungsform der Reichsritterschaft. | S. 68. |

Um allen Verdacht der Partheylichkeit von mir zu entfernen, habe ich in manchen streitigen Materien meine Meynung gar nicht geäußert, sondern nur die Gründe angeführt, mit welchen jeder Theil seine Behauptung zu unterstützen sucht. Nur allein dann, wenn ich überzeugende Gründe fand, ließ ich mich zum Beytritt zu dieser oder jener Meynung bestimmen; ich habe aber zu keiner Fahne geschworen, und lasse mich, wenn ich irgend worin geirret haben sollte, gerne belehren.

Das ritterschaftliche Staats = Reichsrecht solle längstens auf die Jubilate = Messe 1789 erscheinen, und demselben wird ein Register über das ganze ritterschaftliche Staatsrecht angehängt werden.

Geschrieben zu Ludwigsburg auf die
Jubilate = Messe 1788.



Sum:



Summarischer Inhalt.

Erste Abtheilung.

Von der öffentlichen Verfassung.

Erstes Kapitel.

Von der Reichsritterschaft überhaupt.

- §. 1. Erster Ursprung des Reichsritterschaftlichen Corpus überhaupt. S. 1.
- §. 2. Ursprung des Schwäbischen Rittercraifes. S. 2.
- §. 3. Ursprung des Fränkischen Rittercraifes. S. 31.
- §. 4. Ursprung des Rheinischen Rittercraifes. S. 42.
- §. 5. Ausbildung des Rittercorpus. S. 54.
- §. 6. Namen, Rang und Wappen der Reichsritterschaft. S. 62.
- §. 7. Endzweck und Begriff der Reichsritterschaft. S. 66.
- §. 8. Regierung und Regierungsform der Reichsritterschaft. S. 68.

- §. 9. Eintheilung der Reichsritterschaft in Grafs, Cantone und Bezirke. S. 73.
- §. 10. Rang der Rittergrafs unter sich. S. 77.
- §. 11. Rang der Cantone unter sich und deren Wappen. S. 79.
- §. 12. Von der Religion der Rittercantone. S. 81.

Zweytes Kapitel.

Von den Rittergenossen.

- §. 13. Eintheilung derselben. S. 82.

Erster Abschnitt.

Von den Ritterdirectorien.

- §. 14. Rechtfertigung der Ordnung, in welcher diese Materie abgehandelt wird. S. 86.

Erstes Hauptstück.

Von den Cantonsdirectorien.

- §. 15. Eintheilung der Directorialpersonen. S. 87.
- §. 16. Von den Bezirksdirectorien. S. 89.
- §. 17. Amt und Befugnis der Ritterhauptleute. S. 91.
- §. 18. Von dem Namen Ritterhauptmann und Director. S. 94.
- §. 19. Kaiserliche Gnadenzeichen der Ritterhauptleute. S. 96.
- §. 20. Ritterhauptmannsamtverweser. S. 97.
- §. 21. Amt und Befugnis der Ritterräthe und Ausschüsse. S. 98.
- §. 22.

- §. 79. Von den ritterschaftlichen Secretarien. S. 319.
 §. 80. Von den Truhenmeistern und Cassieren. S. 320.
 §. 81. Von den ritterschaftlichen Kanzleysskhen. S. 321.
 §. 82. Von den ritterschaftlichen Ortssgillen. S. 327.

Dritter Abschnitt.

Von den Rittersteuren.

- §. 83. Nothwendigkeit und Ursprung des ritterschaftlichen Besteuerungsrechts. S. 329.
 §. 84. Von dem ritterschaftlichen Collectationsfond. S. 332.
 §. 85. Von Besteuerung der in auswärtige Hände gekommenen Rittergüter. S. 342.
 §. 86. Von Verwilligung und Umlegung der Rittersteuren. S. 349.
 §. 87. Von dem ritterschaftlichen Steuerfuß und dem Rittergatter. S. 353.
 §. 88. Von Veytreibung der Steuerausstände. S. 357.
 §. 89. Von Verwendung der Rittersteuren. S. 359.
 §. 90. Von Erwerb und Verlust des Besteuerungsrechts. S. 367.

Zweytes Kapitel.

Von der öffentlichen Regierung der Reichsritterschaft selbst.

- §. 91. Vorerinnerung. S. 371.

Erster Abschnitt.

Von der bürgerlichen Gewalt und Oberherrschaft über die Reichsritter, in sofern derselben Vollzug den Rittergenossenschaften übertragen worden.

Erstes Hauptstück.

Von Ausübung der oberhauptlichen Gewalt.

- §. 92. Vorläufige Anmerkung. S. 373.
- §. 93. Von der der Ritterschaft aufgetragenen perpetuirlichen Commission zu Bestellung der Vormundschaften. S. 374.
- §. 94. Von Bevormundung der blödsinnigen und verschwenderischen ritterschaftlichen Mitglieder. S. 381.
- §. 95. Von Bevormundung der Personalisten und Güterinhaber. S. 383.
- §. 96. Von der Verbindung der Reichsritter, die Vormundschaften anzunehmen, und den Pflichten der Vormünder. S. 384.
- §. 97. Von Bevormundung Reichsständischer Vasallen und der in Reichsständischen Landen sich aufhaltenden Reichsritter. S. 388.
- §. 98. Von der Befugnis der Ritterdirectorien, in dringenden Fällen provisorische Verordnungen zu machen. S. 391.

Zweytes Hauptstück.

Von der gesetzgebenden Gewalt der Reichsritterschaft.

- §. 99. Von dem Gegenstand und dem Umfang derselben. S. 397.
- §. 100. Von Errichtung der Gesetze. S. 399.
- §. 101. Von Privilegien und Dispensationen. S. 402.

Drittes Hauptstück.

Von der richterlichen Gewalt der Ortsdirectorien.

- §. 102. Ursprung der Ortsdirectorialinstanz. S. 404.
- §. 103.

- §. 103. Umfang der Jurisdiction der Ortsdirectorien. S. 408.
- §. 104. Von der Ortsdirectorialinstanz jeden Cantons insbesondere. S. 414.
- §. 105. Von Vollziehung rechtskräftig gewordener **Senzenzen**. S. 422.
- §. 106. Von dem Verfahren der Ortsdirectorien in **Concursfachen**. S. 424.
- §. 107. Von Bestätigung der Hypotheken und andern Confirmations- und Acceptatsertheilungen. S. 427.
- §. 108. Von den Befugnissen der Ortsdirectorien bey **Ehestreitigkeiten protestantischer ritterschaftlicher Mitglieder**. S. 430.
- §. 109. Von der Gerichtsbarkeit der Reichstitterschaft über ihre **Offizianten**. S. 432.

Viertes Hauptstück.

Von der den **Ortsdirectorien** **Commissionsweise** anvertrauten **Criminalgewalt**.

- §. 110. Von **Arretirung ritterschaftlicher Verbrecher**. S. 434.
- §. 111. Von den **Commissionen**, welche der Kaiser den Ortsvorständen zu **Untersuchung der Criminalfälle** zu übertragen pflegt. S. 437.

Zweyter Abschnitt.

Von der **Genossenschaftspolicey**.

- §. 112. Von **genossenschaftlichen Policeyeinrichtungen**. S. 440.
- §. 113. Von der **Oberaufsicht der Ortsvorstände** über die **ritterschaftlichen Reichs- und Landespoliceyanstalten**. S. 444.

Dritter

Dritter Abschnitt.

Von dem Verhältnis der Reichsritterschaft gegen
Auswärtige.

§. 114. Von dem Rechte der Rittergenossenschaften, Ab-
gesandte zu schicken und anzunehmen. S. 450.

§. 115. Von dem Rechte der Rittergenossenschaften,
Bündnisse zu schließen. S. 454.



Reichsritterschaftlichen
Genossenschaftsrechts
Erste Abtheilung
von der öffentlichen Verfassung.

Erstes Kapitel
von der Reichsritterschaft überhaupt.

§. 1.

Erster Ursprung des Reichsritterschaftlichen Corpus überhaupt.

Beynahe jede Anarchie bringt in dem Staat solche Veränderungen hervor, die in Absicht auf die Staatsverfassung in demselben Epoche machen. Aus der alten Geschichte können Rom, Sparta und Carthago, und aus der neueren, Polen, Schweden und Genua hiezu Beispiele abgeben. Was Wunder, wenn in Teutschland das so verurtheilte Faustrecht, und das sogenannte Berners Statut, 2 Th. X große

große Interregnum solche Phänomene bewirkten, deren Erklärung unsern Teutschen Publicisten schon so manche schlaflose Nacht verursacht hat? Was Wunder, daß zu selbiger Zeit so manche angesehene Familie sank, und endlich gar verschwand, wie die Thüringische, die Oesterreichische, die Schwäbische, manche hingegen gleich der aufgehenden Sonne, sich mit ganz besonderem Glanz emporhob, wie Habsburg, Hohenzollern und Württemberg? und was Wunder, wenn endlich die Teutschen Reichstände somol, als die Reichsritter, sich denjenigen Schutz und Hilfe, welche ihnen keine Teutsche Majestät mehr zu gewähren vermochte, oder wohl auch noch etwas mehr durch Verbindungen unter sich zu verschaffen trachteten, und somit in die Teutsche Staatsmaschine einige neue Räder und Triebfedern eingeschoben wurden?

Dem errichteten und auf fast unzählbaren Reichsversammlungen erneuerten Landfrieden traute niemand, weil ihn niemand hielt, und die auf die Uebertretung desselben verordnete Strafen des Banns und der Acht, auch Hund- und Sesseltragens hatten so wenig Geschick, ihn den Redsten zu erhalten, daß auch der kleinste Ritter sich nicht scheute, von seiner Burg, welche einst ein Kaiser seinen Anhern geschenkt haben mochte, damit sie das Reich vertheidigen helfen sollten ^{a)}, auf einen guten Gang

a) Kaiserreich, 2. Theil, Cap. 55. Imperator multos honestos viros donavit bonis imperiis, ideo ut imperii honorem ac commodum promoverent, & ut imperium protegerent, pacemque conservarent, ita ut homines ea fruerentur secundum jussum imperatoris, idque

Gang auszugehen, und seinen Nachbar auf der öffentlichen Heerstraße weg zu kapern, um von ihm ein städtisches Lösegeld zu erhaschen, oder ein Paar städtische Kaufleute niedergzuerden, und ihnen von ihrem durch den für den Ritter selbst unanständigen Handel erworbenen Reichthum etwas abzujaagen.

Dergleichen Heldenthaten vertrugen sich zwar damals noch ganz gut mit dem Charakter ehrbarer Rittersmänner, veranlaßten aber doch endlich die Städte, und nachmals auch die Fürsten, in sogenannte Bünde und Vereine zusammen zu treten, um sich dieses Unwesens mit vereinten Kräften zu erwehren. Allein diesen Kunstgriff lernten ihnen die unter ihnen geseßenen Ritter gar bald ab, traten bald unter sich, bald mit dem hohen Adel in ähnliche Genossenschaften und Bündnisse zusammen, und wagten nun also vereint es mit stärkeren Gegnern aufzunehmen als vorhin.

Franken, Schwaben und die Rheinlande waren vorzüglich der Schauplatz, auf dem sich Fürsten, Städte und Ritter etliche Jahrhunderte hindurch auf diese Weise so wacker mit einander herumtummelten; bald gegen einander in offener Fehde stunden, bald Frieden und Bündnisse von redlicher Zusammenhaltung mit einander schloßen.

Die Kaiser, welche bald diesem Unwesen im Ganzen zu steuern nicht vermochten, bald dabey im Irren zu fischen und sich dieser Gesellschaften gegen ihre eigene

X 2

eigene

idque praesertim imperii, alteri pagum, alteri decimas, alteri censum, secundum quod felicitas ejus forebat.

eigene Feinde zu bedienen Lust hatten, bestätigten selbige öfters und gaben ihnen hierdurch ein gewisses gesellschaftliches Ansehen.

So wie das Ansehen und die Macht der Kaiser im Reich in der Folge wiederum zunahm und stärker wurden, so wurde auch ihr Einfluß auf die Abschließung und Lenkung dieser Bündnisse und Gesellschaften nach und nach merklicher; und auf diese wird aufgeschossene Stämme wurde endlich eine neue Staatsverfassung gleichsam eingestropft, und aus jenen Bündnissen und Gesellschaften feste Bestandtheile derselben geformt.

Es entstanden auf dem Reichstag ein Churfürstliches, ein Fürstliches und ein städtisches Collegium, die Grafen und Prälaten, welche nicht für gewichtig erachtet wurden, um in dem zweyten einzeln Sitz und Stimme zu erhalten, wurden, in gewisse Kurien vereint, in solchem zugelassen, und die Reichsritter in Franken, Schwaben und am Rhein gelangten zwar nicht zu diesem Vorrecht, wurden aber durch ihre Bündnisse zu einem gleich großen, und für sie weit erspriesslicheren Ziel geführt.

Es wird der Mühe werth seyn, hier ein wenig mehr ins specielle zu gehen.

Ohngefehr mit dem dritten Viertel des vierzehnten Jahrhunderts liefen jene Zeiten zu Ende, in welchen es mit den Gesellschaften und Bündnissen der Ritter in Franken, Schwaben und am Rhein, bloß auf wechselseitige Unterstützung in ihren Befehdungen und Plackereien angesehen war. Neben den eben nicht gar hübschen Gesellschaften der Schlegler und Marrinsvögel und der Sterner, wobon jene den alten Wartenbergischen Gra-

Gra.

Grafen, Eberhard Raufschbart samt seiner Familie ohne weiters im Wildbaad überfiel ^{b)}, und diese den Landgrafen Hermann zu Hessen zu bekriegen zum Zweck hatte, entsandten nun auch unter den Rittern die besser geordneten Gesellschaften mit dem Löwen in Schwaben und am Rhein, und St. Wilhelm, und St. Georgen, in Franken und Schwaben. Diese hatten ihre Hauptleute und Vorsteher, sie setzten die Art und Weise fest, auf welche sie sich unter einander Recht geben und nehmen wollten, sie hielten ihre ordentliche Zusammenkünfte, auf welchen man sich über das gemeinschaftliche Interesse berathschlagte ^{c)}.

Die Erfahrung lehrte sie nun die Vortheile kennen, welche ihnen eine wohlgeordnete genossenschaftliche Verfassung gewähren könnte, sie sahen ein, daß auf diese Weise die Güter ohnmächtiger Ritter, mit welchen bis dahin die Fürsten und Grafen ihre Lande so ansehnlich vermehret hatten, erhalten werden könnten. Rittergesellschaften traten nun mit Rittergesellschaften in Vereine zusammen, wurden so zu einer ansehnlichen Macht erhoben, und die angesehensten Reichsfürsten such-

b) S. Spittlers Geschichte Württenbergs S. 30. und Burgerm. thes. equest. T. I. S. 220 — 225. Von gleichem Schrot und Korn mögen auch die Gesellschaften von der Krone und Schwert gewesen seyn, welche zu zerstreuen Kaiser Carl IV im Jahr 1372 die Fürsten, Grafen, Freyen, Dienstleut, Ritter, Knecht und Städte aufgefordert hat. Burgermeister l. c. S. 543.

c) Man sehe hierüber den in Burgermeisters cod. dipl. equest. T. I. p. 865. befindlichen Bundbrief der Rheinischen Löwengesellschaft vom Jahr 1379 nach.

ten nun ihre Freundschaft und schlossen mit ihnen Bündnisse. Ein Beyspiel hiervon ist derjenige Bund, welchen im Jahr 1382 Herzog Leopold zu Oesterreich, Graf Eberhard zu Württemberg, die drey Rittergesellschaften mit dem Löwen, St. Wilhelm, St. Georgen, und sehr viele Reichsstädte auf ein Jahr mit einander abschlossen, wovon der Bundesbrief und eine von Herzog Leopold von Oesterreich hierüber ausgestellte Urkunde an dem unten angeführten Ort zu lesen sind d).

In diesem Bunde erblickt man schon vollkommen die Skizze der heutigen Ritterchaftlichen Verfassung, man findet dorten eine mit einander verbundene Ritterschaft in Schwaben und Franken, deren beschriebene Gränzen gerade mit den Gränzen der jetzigen Fränkisch- und Schwäbischen Rittercraisse zusammentreffen, wenn man den Bezirk des Bairischen Adels, der seine Reichsfreyheit nicht behauptet hat, und des Adels im Thurgau, der sich zu den Schweizern geschlagen hat, davon abzieht e). Desgleichen wird bey diesem Bunde auch einer „Gesellschaft mit dem Löwen an dem Rin zu Niderlant, zu Elsas und zu Brügöw, und die vnter dieselben Hoptlut und Gesellschaften gehören“, gedacht, und dieselbe von der mit im Bunde gestandenen Löwengesellschaft in Schwaben ausgenommen; woraus sich nicht undeutlich abnehmen läßt, daß

d) Sattlers Geschichte des Herzogthums Württemberg, unter der Regierung der Grafen; 1ste Fortsetzung, Dipl. 171. und 172. S. 207—233.

e) S. J. J. Mosers Beiträge zu der ältesten Geschichte der Reicherritterschaft in Schwaben, Franken und am Rhein bis auf Kaiser Maximilian I. in Maders Reicherritterschaftlichem Magazin B. 2, S. 146.

daß die Ritterschaft am Rhein schon damals, nehmlich im Jahr 1382 in einem genaueren Verhältnis, wo nicht mit der Ritterschaft in Schwaben überhaupt, doch zum wenigsten mit jener Schwäbischen Löwengesellschaft gestanden seyn müsse.

Endlich ertheilte Kaiser Siegmund im Jahr 1422 zu Nürnberg der Ritterschaft ⁵⁾ überall in Teutschen Landen Macht und Gewalt, daß sie wegen ihrer erleidenden Bedrückungen sich mit einander verbinden und vereinigen sollen und mögen, wie sie das am besten zu seyn bedünken werde, daß sie bey Gleich und Recht bleiben möge.

Von dieser Zeit an findet man in den öffentlichen bis auf uns gekommenen Urkunden häufiger die Namen der Rittercantonen, wenigstens in Schwaben und Franken, welche sie noch heut zu Tage führen; man bemerkt ganz deutlich, wie diese Gesellschaften oder Cantone sich immer mehr verschwisterien, man sieht anfänglich nur die Ritterschaften in Schwaben und Franken die Grundlinien zu einem einigen ritterschaftlichen Staatskörper legen ⁶⁾, endlich aber erblickt man die gesammte Reichsrit-

5) Daß hier nicht von dem landsäßigen Adel, sondern allein von der Reichsritterschaft die Rede sey, zeigt J. J. Moser am a. O. S. 143 und 144. Die Urkunde selbst s. in Königl. Reichsarchiv part. spec. cond. 7. unter der Reichsritterschaft überhaupt S. 21. und in Bürgerm. cod. dipl. equest. P. I. S. 30.

6) Im Jahr 1430. vereinigten sich die Hauptleute und gemeinlich und sonder alle Herren, Ritter und Knecht der Ritterschaft in Schwaben der Gesellschaft mit Sr. Grözen Schild. der Einigung in dem Regau zu oberst Schwaben und zu Niederschwaben an der Donau mit den Hauptleuten und allen Herren Rittern und Knechten

ritterschaft in Schwaben, Franken und am Rhein in Culmbach auf ihrem ersten, im Jahr 1496 aus Gelegenheit der ihr erstmals vom Reich angeforderten Geldhülfe abgehaltenen allgemeinen Convent, wo sie mit ritterlichem Anstand den muthigen Entschluß faßte, ihr Leib und Gut, als von ihr auch bisher geschehen seye, dem heiligen Reich zu Ehren und gutem, noch fernernhin fröhlich darzustrecken, sich hingegen zu dem ihr angeforderten gemeinen Pfennig keineswegs zu verstehen; jenen muthigen Entschluß, der sie zwar einerseits an Erlangung des Sitz- und Stimmrechts auf dem Reichstag behinderte, andererseits hingegen sie in der Folge dem Kaiser desto interessanter machte, und für sie zur Quelle so mancher vorzüglichen kaiserlichen Gnade, so manchen Privilegiums wurde h).

Manchem patriotischgesinntem Reichsritter würde ich wohl eine sehr angenehme Unterhaltung verschaffen, wenn

der Ritterschaften der Gesellschaften von Franken auf zwey Jahre.

S. Königs Reichsarchiv, part. spec. cont. 3. unter Franken S. 237. und wie die Schwäbische und Fränkische Reichsritterschaft wegen des ihnen angeforderten gemeinen Pfennigs im J. 1495 mit einander correspondirt, ist zu sehen in J. J. Mosers verm. Nachr. von Reichsritterschaftlichen Sachen, fünftem Stück, S. 637. und 651. und f.

- b) *Exitus controversiae de communi denario erat, ut in conventu, qui Culmbaci anno 1496 habitus est, Maximiliano Caesari, Franconica, Suevica, Rhenana & Wetteravica nobilitas hoc subsidium denegaret, pristinaeque immunitatis jus ardiffima membrorum omnium consociatione tueretur.* Datt de pace publica Lib. 3. cap. 6. n. 15. p. 543.

wenn ich nun eine kurze gründliche Geschichte von der Entstehung und Ausbildung der Cantone und Rittercraife, wenigstens von dem Ende des funfzehnten Jahrhunderts an, folgen lassen könnte, und ich will deswegen wenigstens einen Versuch machen, dasjenige, was andere gesammelt haben, so zu ordnen, wie ich glaube, daß es sich mit einem Blick am bequemsten überschauen lasse. Wird dieser Versuch die Wißbegierde des Geschichtsforschers auch gleich nicht immerhin befriedigen, so wird er doch wenigstens dazu dienen, die jegige genossenschaftliche Verfassung der Reichsritterschaft hie und da zu erläutern.

§. 2.

Ursprung des Schwäbischen Rittercraifes.

So wie ein Bach ohnweit seiner ursprünglichen Quelle, durch enge Ufer eingeschlossen, nur dem Thal, durch das er hinfließt, nützlich wird, oft gar wiederum vertrocknet, nach und nach aber mehrere Bäche und endlich Flüsse aufnimmt, so endlich zum Strom wird, und einen großen Nutzen über ganze um ihn herliegende Gegenden verbreitet, ohne daß diese einmal seinen geringen Ursprung kennen; so entstanden in dem vierzehnten und funfzehnten Jahrhundert unter dem Adel in Schwaben Anfangs gewisse kleine Gesellschaften, die gemeinlich nur zu einer gewissen Absicht geschlossen wurden, und sobald diese erreicht war, wiederum verschwanden. Dann entstanden zahlreichere Gesellschaften von längerer Dauer, aber noch war kein fester Gesichtspunkt bey denselben vorhanden, nach welchem sie mit anhaltender Bestrehsamkeit gearbeitet hätten, und die Absonderung des In-

ritterschaft in Schwaben, Franken und am Rhein in Culmbach auf ihrem ersten, im Jahr 1496 aus Gelegenheit der ihr erstmals vom Reich angeforderten Geldhülfe abgehaltenen allgemeinen Convent, wo sie mit ritterlichem Anstand den muthigen Entschluß faßte, ihr Leib und Gut, als von ihr auch bisher geschehen seye, dem heiligen Reich zu Ehren und gutem, noch fernernhin fröhlich darzustrecken, sich hingegen zu dem ihr angeforderten gemeinen Pfennig keineswegs zu verstehen; jenen muthigen Entschluß, der sie zwar einerseits an Erlangung des Sitz- und Stimmrechts auf dem Reichstag behinderte, andererseits hingegen sie in der Folge dem Kaiser desto interessanter machte, und für sie zur Quelle so mancher vorzüglichen kaiserlichen Gnade, so manchen Privilegiums wurde ^{h)}.

Manchem patriotischgesinnten Reichsritter würde ich wohl eine sehr angenehme Unterhaltung verschaffen, wenn

der Ritterschaften der Gesellschaften von Franken auf zwey Jahre.

S. Königs Reichsarchiv, part. spec. cont. 3. unter Franken S. 237. und wie die Schwäbische und Fränkische Reichsritterschaft wegen des ihnen angeforderten gemeinen Pfennigs im J. 1495 mit einander correspondirt, ist zu sehen in J. J. Rosers verm. Nachr. von Reichsritterschaftlichen Sachen, fünftem Stück, S. 637. und 651. und f.

- b) *Exitus controversiae de communi denario erat, ut in conventu, qui Culmbach anno 1496 habitus est, Maximiliano Caesari, Franconica, Suevica, Rhensia & Wetteravica nobilitas hoc subsidium denegaret, pristinaeque immunitatis jus arduissima membrorum omnium consociatione tueretur. Datt de pace publica Lib. 3. cap. 6. n. 15. p. 543.*

wenn ich nun eine kurze gründliche Geschichte von der Entstehung und Ausbildung der Cantone und Rittercraife, wenigstens von dem Ende des funfzehnten Jahrhunderts an, folgen lassen könnte, und ich will deswegen wenigstens einen Versuch machen, dasjenige, was andere gesammelt haben, so zu ordnen, wie ich glaube, daß es sich mit einem Blick am bequemsten überschauen lasse. Wird dieser Versuch die Wißbegierde des Geschichtsforschers auch gleich nicht immerhin befriedigen, so wird er doch wenigstens dazu dienen, die jetzige genossenschaftliche Verfassung der Reichsritterschaft hie und da zu erläutern.

§. 2.

Ursprung des Schwäbischen Rittercraifes.

So wie ein Bach ohnweit seiner ursprünglichen Quelle, durch enge Ufer eingeschlossen, nur dem Thal, durch das er hinfließt, nützlich wird, oft gar wiederum vertrocknet, nach und nach aber mehrere Bäche und endlich Flüsse aufnimmt, so endlich zum Strom wird, und einen großen Nutzen über ganze um ihn herliegende Gegenden verbreitet, ohne daß diese einmal seinen geringen Ursprung kennen; so entstanden in dem vierzehnten und funfzehnten Jahrhundert unter dem Abel in Schwaben Anfangs gewisse kleine Gesellschaften, die gemeinlich nur zu einer gewissen Absicht geschlossen wurden, und sobald diese erreicht war, wiederum verschwanden. Dann entstanden zahlreichere Gesellschaften von längerer Dauer, aber noch war kein fester Gesichtspunkt bey denselben vorhanden, nach welchem sie mit anhaltender Bestrehsamkeit gearbeitet hätten, und die Absonderung des In-

teresses des hohen und niederen Adels war noch nicht vorgegangen. Beide, sowohl der hohe als niedere Adel trachteten nur, sich ihre Feinde vom Halse zu schaffen, und den Fürsten, Grafen und Herren war jeder Ritter, der mit ihnen gegen diese auszugehen sich anheischig machte, ein willkommenes Bundesgenosse. Die Thaten und das Bravhuth, nicht der Adel allein, bestimmten hier größtentheils den Werth, welchen man dem Mann belegte.

Bald darauf traten ganze Gesellschaften mit Gesellschaften zusammen, und stunden gegen ihre gemeinschaftliche Feinde mit einander für einen Mann, und da jeder durch die Erfahrung belehret wurde, welchen erspriesslichen Nutzen diese Verbindungen jedem einzelnen Mitglied in Absicht auf seine Sicherheit verschaffen könnten, griff der Consoziationsgeist immer weiter um sich, bis endlich, nachdem das Teutsche Oberhaupt sowohl als viele von dem hohen und niederen Adel der Fehden und Plackereien müde waren, in Schwaben ein allgemeiner Bund zu Handhabung des Friedens entstand. Dieser Schwäbische Bund veranlaßte eine allgemeine Crisis, während, daß derselbe durch sein Ansehen die Ruhe in Schwaben herstellte und erhielt, verlorh sich nach und nach die Befehdungsucht; man fieng an, an die Errichtung eines ordentlichen Gerichtsstandes für die unmittelbaren Mitglieder des Reichs zu denken, vor welchem die Streitigkeiten derselben nicht mehr nach der Macht und dem Ansehen der Partzien, sondern nach Rechtsgründen entschieden werden sollten.

So wie man aber mehr aus Rechtsgründen als mit dem Schwerd in der Hand zu streiten anfing, so war

war auch gleichsam das Signal zu Trennung der Reichsstände und der Ritterschaft gegeben. Bis hieher gab das Schwertschwert des Ritters so gute und eben dieselbe Entscheidungsgründe ab, als jene des Fürsten, des Grafen, oder der Städter; nun aber stritten jede aus besondern Rechtsgründen, ihr Interesse wurde getheilt, und sie immer mehr von einander entfernt. Nunmehr war nicht mehr die Macht allein der Endzweck, welcher Verbindungen veranlaßte, sondern vielmehr einerley und eben dieselben Rechtsgründe waren jetzt der Gesichtspunkt, nach welchem sich die Genossenschaften formten. Fürsten, Grafen und Städte sonderten sich von dem niedern Adel in Schwaben ab, und dieser, durch einerley Interesse vereinigt, begab sich nach und nach zusammen in eine noch engere Verbindung, abstrahirte sich hierzu von jenem zertrennten Schwäbischen Bünd Ordnung und Eintheilung, und nun, da diese Verbindung des niederen Adels in Schwaben unter dem Namen der Schwäbischen Reichsritterschaft schon etliche Jahrhunderte hindurch fortgedauert, und ihren Mitgliedern den ersprießlichsten Nutzen verschafft hat, fängt man an nachzuforschen, woher diese ergiebige Quelle politischen Segens entsprungen, und was zu dieser Verbindung die erste Veranlassung gewesen seyn möchte.

Folgende Thatsachen, hoffe ich, sollen die bisher erzählte Geschichte des Ursprungs der Schwäbischen Reichsritterschaft, die ich zu besserer Uebersicht nicht durch Einmischung specieller Handlungen trennen wollte, bewahrheiten.

Das erste bekannte Bündniß, welches, als durch einen vorübergehenden Zufall veranlaßt, mit demselben

wie

wiederum aufhörte, schlossen im Jahr 1392 457 Schwäbische Grafen, Herren, Ritter und Knechte ab, um die Ehre eines Johann von Bodmanns zu verantworten, welcher in einem wegen Führung des St. Georgen Paniers in Ungarn entstandenen Streit von den Böhmen geschimpft wurde. Ein Bündniß, welches noch ganz das Gepräge jener alten Ritterzeiten an sich trägt, in welchen man zu Rettung der Ehre, wie heut zu Tage zu Rettung Land und Leute, sich einander mit Krieg überzog¹⁾.

Von gleichem Schlag war ohngefähr auch jene Vereinigung, in welche viele Fürsten, Grafen, Herrn, Ritter und Knechte in Schwaben im Jahr 1404 wider die Appenzeller zusammen traten²⁾. Doch herrschte hier schon mehr Ordnung; die Bundesgenossen wurden abgetheilt in die Theile im Allgau und an der Donau, im Hegau, im Thurgau, und um den Bodensee; und jeder Theil hatte bereits seine besondere Hauptleute. Ein passionirter Alterthumsforscher würde vielleicht in dieser Vereinigung schon den Grund zu der heutigen Verfassung der Schwäbischen Reichsritterschaft finden, und ich weiß nicht, ob man ihm eine solche Behauptung eben sonderlich verdenken könnte. Gewisser aber ist es, daß der erste Grund zu der Verfassung des Schwäbischen Rittercantons, Hegau, Allgau und am Bodensee schon zu Ende des vierzehnten oder Anfang des funfzehnten Jahrhunderts gelegt war; denn schon im Jahr 1413 er-

rich.

1) S. Maders Reichsritterschaft. Magazin B. 2. S. 151.

2) a. a. O. S. 151.

richteten ein Herzog zu Teck, nebst vielen Grafen, Freyherrn und von Adel auf einer Parthie in dem Allgäu, auf der Parthie in dem Hegäu, und in der Parthie an der Donau (deren jede einen Hauptmann hatte) eine Vereinigung auf ein Jahr, und bezogen sich dabey auf einen alten Gesellschaftsbrief; und es ist höchst wahrscheinlich, daß dieses eben diejenige Gesellschaft war, welche im Jahr 1382 sich schon unter dem Namen der Gesellschaft von St. Georien mit den ritterlichen Gesellschaften mit dem Löwen und St. Wilhelm vereinigt hatte, indem jener Schwäbische Canton sich noch bis auf den heutigen Tag die Verein St. Georgenschilds in Hegäu, Allgäu und am Bodensee nennt, und im Jahr 1700 bey Abschließung eines Vergleichs diesen mit auf den Gesellschaftsbrief von 1413 gründete 1).

Eben diese Vereinigung mit St. Georgenschild ist es, deren nun in öffentlichen Urkunden häufiger Meldung geschieht. Im Jahr 1429 rühmte Kaiser Sigismund, daß er der Ritterschaft St. Georgenschilds zu ihrer Einigung geholfen habe, und daß solche ihr hoch und täglich Nuß und Förderung bringe. Im Jahr 1430 schloß selbige, wie schon oben bemerkt worden, eine Einigung mit der Bairisch- und Fränkischen Ritterschaft ab, und wird hiebey genennt: die Gesellschaft mit St. Georgenschild der Einigung in dem Hegäu zu obern Schwaben und ~~an~~ niedern Schwaben an der Donau; und unter eben diesem Namen machte sie im Jahr 1437 ein Bündniß mit den Grafen von Württemberg 2).

Nun

1) a. a. D. S. 152.

2) Ebenda selbst, S. 153.

Nun treten auch nach und nach die übrigen Schwäbischen Ritterbezirke und Cantone in der Geschichte auf, freilich anfänglich so durch ihr Alter entstelle, daß dem Zweifler immer Gründe übrig bleiben würden, um sie in den Urkunden zu mißkennen, wenn nicht ihre gleich darauf gefolgte nähere Entwicklung und Ausbildung solche He genugsam widerlegte.

Fünf und zwanzig Ritter in der Ortenau schlossen im Jahr 1474 unter Vermittelung Carls, Marggrafen zu Baden, auf funfzehn Jahre einen Verein ⁿ⁾, worinn sie sich verbindlich machen: einander bey ihren Gütern zu schützen, vor dem von ihnen alle Jahr zu erwählenden Hauptmann oder den von dem Marggraf Carl und den Parthien anzuordnenden Austrägen Recht zu geben und zu nehmen, und zugleich bestimmten, mit wie viel Pferden sie einander im Fall der Noth zu Hülfe kommen wollten, daß zu Bestreitung der erforderlichen Kosten dem Hauptmann etwas Geld hinterlegt werden, und dieser dafür Rechnung ablegen, auch die Mitglieder, so oft es für nöthig erachtet werde, zusammen berufen werden, und diese zu erscheinen sich nicht weigern sollen.

In den Jahren 1481 und 1485 faßte die Schwäbische Gesellschaft des Efels eine Turniersordnung ab ^{o)}, und die Vermuthung, daß der Schwäbische Rittercanton Erachgau, welcher in seinem Wappen einen Efel führt, aus dieser Gesellschaft entstanden sey, wird dadurch sehr wahrscheinlich, daß auch der Canton Hegau ^{Algau}

n) Freyherrn. von Cramers Weßlarische Nebenstunden, 38 Th. S. 26 — 48.

o) Wabers Reichsritterschaftl. Magazin, 2. B. S. 154.

Allgau und am Bodensee, welcher in seinem Wappen einen Fisch und Falken führt, sich in einem im Jahr 1700 abgeschlossenen Verein auf diejenige Vereinigung bezieht, welche im Jahr 1484 die Grafen, Herren, Ritter und Knecht der Gesellschaft vom Fisch, die man nannte *Seewer*, und der Gesellschaft zum Falken, die man nannte *Schaittholzer*, mit einander dahin eingegangen haben, daß sie hinführo eine einzige Gesellschaft ausmachen wollten p).

Bennebe alle diese bis dahin in Schwaben bestandene einzelne Gesellschaften wurden endlich durch den bekannten Schwäbischen Bund in eine zusammengefaßt, als welcher Bund bekanntlich auf Veranlassen Kaiser Friedrichs III. zu Handhabung des Landfriedens von Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern und Knechten im Jahr 1488 geschlossen wurde, und in der Folge auch Churfürsten und andere Stände zu Genossen bekam q).

Der Mitglieder dieses Bundes waren so viele, und das Land, in dem sie anfäßig waren, so weitläufig, daß dadurch eine Eintheilung der Mitglieder nach gewissen Bezirken nothwendig wurde. Es wurden deswegen selbige abgetheilt: in den Theil Hegau und Bodensee, den andern Theil an dem Kocher, den dritten an der Donau, und den vierten Theil am Neckar, deren jeder seine besondere Hauptleute und Räte erhielt. Nur auf acht Jahre wurde zwar anfänglich dieser Bund geschlossen, er dauerte aber doch bis auf das Jahr 1534.

Zuerst

p) Ebendasselbst, S. 155.

q) S. *Datt do pace publica*, L. 2, Cap. 6. seqq. S. 256. seqq.

Zuerst zerstörte derselbe die Raubschlösser in Schwaben, deren Anzahl sich auf 140 belaufen haben soll; die Bundesgenossen wurden nachdrücklich geschüzet, und deshalb mit Württemberg, Baiern und den Schweizern blutige Kriege geführt.

Nichts desto weniger aber vermochte der Bund doch nicht zu verhindern, daß sich der Adel im Thurgau zu den Schweizern schlug, und der Herzog Albrecht in Baiern sich zum Erbherrn und Landesfürsten des Bayerischen Adels, der sich erst noch im Jahr 1485 an die Ritterschaften in Franken, Schwaben und am Rhein angeschlossen und mit ihnen einen Vergleich wegen der Thurniere abgefaßt hatte¹⁾, empor schwang, als wovon er sich selbst durch die Abmahnung Kaiser Friedrichs nicht abschrecken ließ²⁾.

Das größte Verdienst aber, welches dieser Schwäbische Bund meinem Bedünken nach hat, ist, daß unter seinem Schuß die Gerechtigkeitspflege gleichsam heranwuchs, nun die Streitigkeiten des Adels unter sich, welcher dieser bis dahin durch die Faust zu erörtern pflegte, durch die Bundesrichter entschieden, und in etwas reinere Begriffe von Recht und Gerechtigkeit festgesetzt wurden³⁾.

Hier

1) Lunig Reichsarch. part. spec. cont. 3. unter Franck. S. 70.

2) Lunig Reichsarch. l. c. unter Schwaben. S. 527.

3) Ein Verzeichniß der Glieder des Schwäbischen Bundes findet sich bey Lunig part. spec. cont. 3. unter der Reichsritterschaft überhaupt. S. 82.

Hier erscheinen nun also zum erstenmal die Namen der Rittercantone in Schwaben, den Canton Erachgau ausgenommen, besammen. Diese Namen bezeichneten aber damals noch nicht diejenigen Begriffe, welche man heut zu Tage mit denselben verbindet, indem bekanntlich auch Mitglieder von dem hohen Adel in dem Schwäbischen Bunde sich befanden, und also auch in diesen Vierteln mit begriffen waren. Als aber dieser Schwäbische Bund sein Ende erreicht hatte, die Reichsstände auf die Grundlinien ihrer Landeshoheit nun das Gebäude selbst aufzuführen begannen, und die Schwäbische Ritterschaft bey dieser Gelegenheit, wie sie sich ausdrückt ^{u)}, gegen ihre gemeine adeliche Exemption, derselben anhängige Frey- und Herrlichkeiten, und ihre alte gute löbliche Leben- und andere Gebräuche, Betrübniß und Eingriß erfahren müssen, so machten im Jahr 1543 Montags nach Bartholomäi zu Eßlingen die Freyen vom Adel, Ritter und Knechte der löblichen Ritter- und Gesellschaft St. Jergenschilts, als welche Gesellschaft sich auch während des Schwäbischen Bundes erhalten hatte, mit in selbigem stund, und auch schon 1512 ihre Verein erneuerte ^{v)}, in den vier Vierteln des Lands zu Schwaben, nemlich der erste Theil in Hegditz, Bodensee und Allgditz,

der

u) Burgermeister in cod. dipl. eq. T. 2. S. 698. als woselbst die Urkunde von dieser Bundeserneuerung abgedruckt ist.

v) Vermischte Nachrichten von Reichsritterschaftl. Sachen St. 5. S. 668. u. ff. und Bürgerm. in cod. dipl. eq. T. 2. S. 576. seq. die erneuerte Verein der Gesellschaft St. Jürgenschilts von 1512. siehe ebendasselbst T. 2. S. 139.

der andre am Kocher, der dritte an der Donau und der vierte Theil am Neckar und Schwarzwald gefessen, für sich, ihre Erben und Nachkommen abermals eine Erneuerung ihrer Voreltern, und ihrer ritterlichen Gesellschaft St. Georgenschilbs.

Diese erneuerte St. Georgenschilbsgesellschaft in Schwaben verband sich nun zusammen, „ihre gemeine adeliche Exemption, Frey- und Herrlichkeiten etc. dem Kaiser, als ihrem einigen und ohne Mittel natürlichem Herrn auf ihren gemeinen Kosten zu sollicitiren, auszuführen, und darüber gnädigste Confirmation zu erlangen und auszubringen;“ sie erwählte aus jedem Viertel zu Betreibung ihrer Angelegenheiten zwey zu einem Ausschuß und gesellte diesen aus jedem Viertel noch zwey bey, welche die erstern zur Nothdurft zu sich zu erfordern haben sollten; sie bestellte einen gemeinen durch die Ausschüsse zu erwählenden Einnehmer, und setzte die Art und Weise fest, wie die Kosten zu den gemeinsamen Ausgaben von den Mitgliedern behgetragen werden sollten.

Von diesem Zeitpunkt an ist nun das Dafeyn eines Schwäbischen Rittercorpus, einer Schwäbischen Rittergenossenschaft, als von der sich anjesho Fürsten, Grafen und Herrn gänzlich abgesondert hatten, und die nun ihre eigene ordentliche Ritterconvente hielt^{w)}, wohl keinem Zweifel mehr unterworfen. Noch aber hatte sich dasselbe nicht gänzlich formirt; denn, erst im Jahr 1545 am Zlanstag nach St. Veitstag, trat dem Bunde auch die

w) Vermischte Nachrichten von Reichsritterschaftlichen Sachen, S. 891.

Die Ritterschaft im Craichgau, welche sich vorher zu keinem der drey Rittercraife für beständig gehalten hatte, und bisweilen unter der Ritterschaft am Rhein erschienen war ²⁾, vollends bey, und beyde Theile machten sich verbindlich, daß kein Theil ohne des andern Vorwissen nichts, das gemeine Ritterschaft des Lands Schwaben antreffen werde, beschließlich handeln solle ¹⁾. Somit machte nun der Adel im Craichgau den fünften Canton, Theil oder Viertel des Schwäbischen Rittercraifes aus, und von nun an wurden also fünf Ortsconvente bey der Schwäbischen Ritterschaft gehalten ²⁾.

Die Verbindung dieser Schwäbischen Rittercantone unter sich bewürkte aber dasjenige bey weitem nicht, was man sich von derselben versprach, sie verschafte ihren einzelnen Mitgliedern nicht jenen nachdrücklichen Schutz, dessen sie sich ehemals als Genossen des Schwäbischen Bundes von ihren mächtigen Mitgenossen zu erfreuen hatten. Neben dem, daß die Macht dieser Schwäbischen Ritterschaft der Macht des erloschenen Schwäbischen Bundes weit nicht gleich kam, und also jene auch keinen Ersatz für diese abgeben konnte, war auch diese neue Genossenschaft noch zu keiner rechten Festigkeit gediehen. Es gebrach an einem mit genugsamen Ansehen

B 2

ver-

2) Lunigs Reichsarch. part. spec. cont. 3. unter der Rheinischen Ritterschaft, S. 3.

1) Diesen Unionstrecas s. in Bürgermeisters cod. dipl. eq. T. 2. S. 949.

2) Ein solcher fünf Ortsconvent wurde den 22 Junii 1557 zu Wunderlingen abgehalten, s. Wabers Magazin Th. 3. S. 116.

versehenen Oberhaupt, welches das Ganze zusammen gehalten, die gemeine Anlagen bengetrieben, innere Ordnung gehandhabt, und die Mitglieder gegen Bedrückungen von auswärtigen geschützt hätte.

Die Schwäbischen Kreisstände räumten zwar in der ihren Deputirten im Jahr 1556 erteilten Instruktion ein, daß in diesem Kreis die Grafen, und die vom Adel auch der Ritterschaft alle, nicht den Landesfürsten, sondern dem Reich ohne Mittel unterworfen seyn^{a)}; nichts destoweniger aber erschollen doch überall Klagen der Schwäbischen Ritter, daß ihre mächtige Nachbarn ihrer reichlichen und stattlichen Verfassung nach, in und außerhalb Rechts, sich den Vortheil überall zuwiefen, eine stattliche namhafte Anzahl Ritter mit all ihren zugehörigen Herrschaften, Städten, Schlössern, Dörfern, Flecken, Gütern, Unterthanen und Leuten der kaiserlichen Krone entzogen, ihre Forst, Wildbäue und andere dergleichen hergebrachte Herrlichkeiten angefochten, sie durch Einführung neuer welscher Lehngebräuche belästiget, von den Reichsständen Ordnungen, denen sie als gefreyete Personen zu gehorsamen schuldig seyn sollten, gemacht, und ihre Angehörige gefänglich niedergeworfen würden. Sie beschloffen deswegen, geschickte und erfahrene Männer in ihre Dienste zu nehmen, welche ihnen mit ihrem Rath an die Hand gehen sollten^{b)}; sie brachten ihre

a) Vermischte Nachrichten von Reichsritterschaftlichen Sachen, S. 795 und 796.

b) Maders ritterschaftliches Magazin, B. 3. S. 116 und 134. 136. und Maders Beyträge zu Reichsritterschaftlichen Sachen, St. 1. S. 41. 42. und 46.

Beschwerden gegen die Herrschaften, neben denen sie wohnten, an den Kaiser, und baten um Hülfe c), sie sandten Abgeordnete aus ihrem Mittel auf den Reichstag d); allein, ob sie gleich in einigen Punkten von dem Kaiser aus Gelegenheit der demselben verwilligten Türkenhülfe, sehr gnädige Bescheide erhielten, so wollte es ihnen doch auf keinem der eingeschlagenen Wege gelingen, ihrem Corpus im Allgemeinen eine rechte Festigkeit und Ansehen zu geben.

Außerst unruhig aber wurde endlich die Reichsritterschaft in Schwaben vollends darüber, als in den Reichsabschied zu Augspurg vom 19 August 1559 folgendes einflos:

„Als aber daneben fürkommen, daß in den Craissen viel Herrschaft, auch gestreyte Personen, die da vermeynen, von den Craissen, und was denselbigen Kraft gemeldter Executionsordnung obliegt, exempt und frey zu seyn; in welcher Stadt, Sitz, Flecken, Dörfern, Weilern und Höfen, etwan auch die umschweifende Reuter, herrnlose und garbende Knecht sich enthalten: so wollen wir auf beschehene Vergleichung mit Churfürsten, Fürsten und Ständen, daß dieselbig Executionsordnung, was auch der Nachteil halben wir allhie, als oblaut, gesetzt, und in den Craissen zu Voll-

B 3

len-

c) Mosers Beiträge zu Reichsritterschaftlichen Sachen, St. 1. S. 78. Bürgerm. I. c. T. 2. S. 951. II. ff. Vermischte Nachrichten. 10. S. 891.

d) Vermischte Nachrichten von Reichsritterschaftlichen Sachen, St. 6. S. 837.

lenziehung dessen alles beschlossen, 'ermelte Herrschaften und gefreute Personen unangesehen vorgewendeter Exemption, nicht weniger, als andere Reichs- oder Craisstände binden, und sie, dem zu gehorsamen schuldig seyn sollen.'

Ueber diesen Punkt wegen Handhabung und Execution des Landfriedens war die Schwäbische Reichsritterschaft schon etliche Jahre vorher mit dem Schwäbischen Crais in Unterhandlung gestanden e) und ohngeachtet ihr von diesem im Jahr 1556 das Ansinnen gemacht worden, sich mit andern des Schwäbischen Craises Ständen und Verwandten auf ziemliche und leidentliche Mittel (ihren Freyheiten, so sie sonst als Freye vom Adel im Land zu Schwaben hätten, in allweg unverleßt und unvergriffen) zu vergleichen und in Handlung einzulassen, und unter anderm den Schwäbischen Reichsrittern dagegen auch eine Stimme und Session in gemeiner Craisbeschreibung und Versammlung bewilligt und gestattet werden wollte, daß sie einen Rath bey dem Craisobristen haben sollte, der alles mit berathschlagen, schließen und handeln helfe, so konnte doch die Ritterschaft wegen des einmal gefaßten Mißtrauens gegen die Reichsstände, über deren Beeinträchtigungen sie so große Klagen zu führen hatte, und vielleicht auch aus einer nicht ungerechten Furcht, daß sie hiedurch dem kaiserlichen Hof uninteressanter gemacht werden würde, sich zu einer solchen Vereinigung mit den Schwäbischen Craisständen nicht entschließen.

Es

e) Vermischte Nachrichten von Reichsritterschaftlichen Sachen, St. 6. S. 927 und 933. Beiträge zu Reichsritterschaftl. Sachen, St. 1. S. 77 und 84.

Es konnte daher derselben nicht anders, als sehr empfindlich fallen, da auf dem Reichstag in dieser Sache mit einmal von Kaiser und Ständen durchgegriffen, und dasjenige, was in dem Reichsabschied wegen Handhabung des Landfriedens und der Nachteile beschlossen worden, auch auf sie mit erstreckt worden.

So wie die ritterschaftlichen Abgeordneten den Inhalt dieses Artikels des Reichsabschieds erfuhren, begehrten sie, daß eine Gleichheit wegen der Nachteile festgesetzt, und den Reichsrittern entweder in der Reichsfürsten und Stände Lande ebenmäßig einzufallen erlaubt, oder eine Versicherung ertheilt werden möchte, daß die von den Erbsständen in ihre Dörfer vornehmende Streife ihnen unnachtheilig seyn sollten ⁷); allein, da selbige einer Antwort hierauf nicht gewürdiget wurden, so glaubte die Schwäbische Ritterschaft, daß ihrer Freyheit und Ohnmittelbarkeit, auch wohlhergebrachten Rechten und Gewohnheiten die größte Gefahr bevorstehe.

Hochwichtige und gefährliche Dinge hätten sich zugetragen, schrieben die Ausschüsse des Viertels am Neckar und Schwarzwald, den 18 Dec. 1559 an die Mitglieder dieses Cantons, Dinge, die wichtiger seyn, als bey ihren Zeiten noch keine gewesen, so, daß zu Verhütung vorstehenden Unraths, und gewisser Verlehrung gemeiner Ritterschaft adelicher Freyheit die Ritterschaft in jedem Viertel zusammen kommen müsse ⁸). Die gesammte Ritterschaft in Schwaben kam in ein Gährung; es wurden

B 4

Vier-

f) Mosers Verträge a. a. O. S. 85. Reichständische Archivalurkunden, Th. 2. S. 3.

g) Archivalurkunden, Th. 2. S. 2.

Viertelconvente und allgemeine Rittertage gehalten, auf denselben über die Neuerungen der Stände geklagt, die Gefahr, welche der Ritterschaft drohe, von den Reichsständen unter ihre Obrigkeit und Landsässerey gedrungen zu werden ^{h)}, wurde mit den stärksten Farben geschildert; den Mitgliedern wurde die Noth vorgestellt, sie wurden aufgefordert, helfen zu handeln; man berathschlagte sich, wie die Gefahr abgewendet und dem Uebel begegnet werden möchte, und überall herrschte eine Emsigkeit und Betriebsamkeit, gleich als ob Hannibal vor den Thoren wäre. Die beyden Ritterviertel am Neckar und Kocher ließen sich die Sache besonders angelegen seyn, und zeichneten zuerst mit patriotischem Eifer die Bahn vor, auf welcher am ersten zum Zweck zu gelangen seyn möchte ⁱ⁾.

Eine ewige unzertrennliche Verbindung, welche zu Munderkingen den 7 Aug. 1560 von allen fünf Theilen der Ritterschaft in Schwaben unter dem Namen einer Ritterordnung abgeschlossen wurde, war endlich das Produkt dieser Eährung ^{k)}. Die gesammte Schwäbische Rit-

^{h)} Die noch überbliebene freyen Ritterschaften nennen sich die Schwäbische von Adel in dem Eingang ihrer Ritterordnung, weil schon ein großer Theil unter die Landsässerey gezogen worden. Burgerm. cod. dipl. eq. T. 1. S. 166.

ⁱ⁾ Mosers Beyträge zu Reichsritterschaftl. Sachen, St. 1. S. 43. 47 bis 51.

^{k)} Diese Schwäbische Ritterordnung ist abgedruckt in Burgerm. cod. dipl. eq. 1. B. S. 161. Herr; von Holzschuber sagt in seiner Deductionsbibliothek, Th. 2. S. 578. eine neue völlige den jetzigen Umständen angemessene Schwäbische Ritterordnung wäre sich der Vorsehung. Schade wäre es nicht, wenn er Recht hätte.

Ritterschaft sollte nun gleichsam für einen Mann in ihren gegen die Reichsstände führenden Beschwerden stehen, und ihre Angelegenheiten sollten nach einer hierzu besonders entworfenen Ordnung behandelt werden.

Fünf von Adel mußten nebst einem Rechtsgelehrten im Frühjahr 1561 an den kaiserlichen Hof reiten, und um die Bestätigung dieser Ordnung ansuchen, zu welcher Reise ihnen die Summe von 2500 Fl. bewilliget wurde¹⁾. Die kaiserliche Bestätigung dieser Ordnung wurde auch kurz darauf wirklich ertheilt, und somit der Verfassung der Ritterschaft in Schwaben dasjenige Ansehen, woran es ihr bis dahin gebrach, ertheilt. Das willkürliche und schwankende, welches vorhin in allen ihren Unternehmungen so sichtbar war, wurde dadurch gehoben, und von nun an alles dasjenige, was die Festhaltung dieses Schwäbischen Ritterbundes betraf, unter allerhöchstem kaiserlichem Schutze betrieben.

1) Die Namen dieser fünf von Adel, welche die kaiserliche Bestätigung über eine Urkunde auswärten, die den Reichsfürsten, wie sich ein Reichständischer Schriftsteller ausdrückt, so viele Geschäfte und Verdruss zugezogen hat, und ohne welche so mancher adeliche Familie nicht bis auf unsere Zeiten sich im Flor würde erhalten haben, verdienen hier bemerkt zu werden. Es waren nemlich: Marx von Reischach, Jacob Ritter von Babel, Eberhard von Hirnheim, Conrad Rechler von Schwandorf und Hans von Frauenberg, s. Reichständische Archivalurkunden, 2 Th. S. 14 und 15. Dieselben fünf von Adel wurden D. Stephan Burger und Sirt Sommer als Räte zugegeben; s. Naders Wasgen 3 Th. S. 140.

Dieses war auch um so nothwendiger, weil selbst manchen Schwäbischen Rittern die neue Ordnung nicht sonderlich anstehen wollte, insbesondere die beyden Cantone, Hegau, Allgau und Bodensee und Craichgau anfänglich selbige nicht mit unterschrieben hatten, und ihren Beytritt verweigerten ^{m)}).

Hie und da mag es auch noch einen alten Ritter gegeben haben, bey welchem die Anhänglichkeit an das Fausrecht noch allzu groß war, als daß er sich hätte entschließen können, demselben durch Annehmung dieser Ordnung feyerlich abzusagen, sich unter das Regiment der Rätze und Ausschüsse zu schmiegen, ein Ritterpferd weniger zu halten, und sein Geld zu den Kosten, welche die neue Ritterverfassung erheischte, herzuschießen. Andere, die in Diensten der Reichsfürsten stunden, welche bekanntlich der neuen Ritterordnung nicht sonderlich hold waren, mochten befürchten, sich durch ihren Beytritt zu dieser die Gnade ihrer Herren, und mit dieser ihre Dienste zu verlieren, die ihnen vielleicht mehr einbrachten, als die Einkünfte von ihren Rittergütern betrug; und wiederum andere, welche Vasallen von Reichsständen wa-

m) Mosers Beiträge zu Reichsritterschaftlichen Sachen, 1. St. S. 55. Archivurkunden Th. 2. S. 10. 16 und 59. In der Folge aber sahen diese beyden Cantone wohl ein, daß es rathfamer sey, mitzuhaltten, als sich abzusondern, und die Craichgauer erklärten den 25 Jul. 1562. „Wir können wohl erachten, so man sich in einem solchen Fall von einander absouderet, wie es künftig ein, oder anderem Theil ergehen würde, deswegen guter Vereinigung hierin von Nöthen“, s. Maders Magazin B. 3. S. 143.

ren, schreckte die Furcht vor dem Felonieproceß von Annehmung jener Ordnung zurück ⁿ⁾).

Wirklich hatte auch die neue Schwäbische Ritterordnung unter den Reichsfürsten eine solche Sensation gemacht, welche jene Furcht vollkommen rechtfertigte; so wie hinwiederum diese Sensation durch den rauhen und hitzigen Ton, in welchem der Verfasser ^{o)} der neuen Ritterordnung gegen die Eingriffe der Reichsfürsten in die Freiheiten des Adels declamirte, gerechtfertiget wird.

Es wurde nemlich in dieser Ritterordnung von den Reichsfürsten, mit deren Landen die Güter des freyen Adels zusammen grenzten, eine solche gehäßige Schilderung entworfen, als ob dieselbe ganz und gar keine Gesetze mehr achteten, der Justizpflege spotteten, bereits einen großen Theil der Ritterschaft unter das Joch der Landsäferen gezogen, und sich zum Zweck gemacht hätten, die adelichen Familien ihrer Freiheiten, Güter und Untertanen zu berauben, und selbige gänzlich zu unterdrücken und auszurotten. Eine solche Sprache, deren die Reichsfürsten vorhero an dem Adel nicht gewohnt waren, mußte freilich diesen sehr auffallen, und bey ihnen in jenen Zeiten, wo noch ein Grumbach einem Reichsstand zu Leibe zu gehen sich erfreuen konnte, die Besorgniß erregen, daß es bey der neuen Vereinigung der Schwäbischen Ritterschaft nicht blos auf die Vertheidigung ih-

ter

n) Moser am 4. D. S. 64.

o) Der Verfasser der Schwäbischen Ritterordnung hieß Metz, und war bereits im Jahr 1566 gestorben. S. Archivurkunden Th. 2. S. 55.

ret Freyheiten, sondern vielmehr auf eine Vergrößerung auf Kosten ihrer angesehen sey.

Einige Reichsfürsten setzten sich deswegen mit einander hierüber in Correspondenz, auf welche Art den gefährlichen Absichten der Ritterschaft am ersten vorzubeugen seyn möchte ^{p)}, und ohngeachtet viele einsichtsvolle und der Sachen kundige Ritter die hüzige Sprache und Schreibart, deren man sich bey Abfassung der Ordnung bedient hatte, keinesweges billigten, und ein Philipps von Gemming rund heraus erklärte: daß er und andere Verständige von Adel es nicht gut heißen könnten, daß die Ritterschaft ohnbedächtlich und mit etwas hüzigen Worten um die Bestätigung ihrer Freyheit gebeten, als welches zu der Vermuthung Anlaß gegeben, daß die Ritterschaft Lust habe, sich wider die Chur- und Fürsten zu setzen, und er sich etlicher ohnverständiger störriger Köpfe halben entschlossen habe, die Feder keinem verwirrten Schreiber weiter zu überlassen, sondern selbige selbst anzusetzen ^{q)}, so ließen sich doch hierdurch jene Reichsfürsten nicht beruhigen. Die Rätthe derselben kamen vielmehr im Jahr 1564 zu Maulbronn zusammen, um ein Project zu entwerfen, wie sich bey der ungewöhnlichen und höchstbedenklichen Consociation der fünf Viertel der Ritterschaft in Schwaben zu benehmen seyn möchte ^{r)}. Hies

p) Archivurkunden Th. 2. S. 18 — 65.

q) Archivurkunden Th. 2. S. 55. 63 und 69.

r) Am a. D. S. 66. ist diese Maulbronnische den 27 Jan. zwischen Churpfalz, Baiern, den Pfalzgrafen, Würtemberg, Hessen und Baden abgeschlossene Verein abgedruckt.

Hieben kam vorzüglich in Frage: ob nicht kaiserliche Majestät zu ersuchen seyn möchte, die vermeintliche Freyheiten und Ordnung des Schwäbischen Adels lediglich aufzuheben und abzuthun? ob nicht zu Abschneidung, Trennung und Verhinderung dieser Conspiration des Adels rathsam, fürträglich und gut seyn möchte, wenn die vereinte Chur- und Fürsten ihre adeliche Rätthe, Hofdiener und Lehensleute persönlich vorbeschleden, und sie unter der Erklärung, was hinter diesem Confociationswerk des Adels stecke, vermahnnten, in ihrem schuldigen Gehorsam zu beharren? desgleichen ob nicht bey der bevorstehenden Zusammenkunft der Ausschüsse aller fünf Viertel der Schwäbischen Ritterschaft in Ulm durch einen Notarium öffentlich gegen die Neuerungen des Adels zu protestiren dienlich seyn möchte? Allein in der Rücksicht, daß alle dieses für sie, die Chur- und Fürsten, verkleinerlich und unanständig sey, und der Adel dadurch nur noch mehr in seinem Vorhaben gestärkt, und zusammen gejagt werden möchte, wurde keiner von diesen Wegen beliebt, sondern vielmehr auf Ratification dahin abgeschlossen, daß erstlich auf dem nach Worms ausgeschriebenen Deputationstag die Sache in Anregung gebracht, und dahin getrachet werden solle, daß die vermeinte Ordnung und Conföderation des Adels entweder durch einhelligen Schluß der Reichsständischen Gesandten mit Zuthun kaiserlicher Majestät gar aufgehoben, oder *ex officio* durch kaiserliche Majestät cassirt und abgethan werden; zweyten das sie die Chur- und Fürsten sich bey ihren habenden Hofelten gegen diejenigen, so dem neuen Werk verwandt, ernstlicher als bisher geschehen, handhaben, und sich mit denselben, *quod nimia familiaritas*

ritas pariat contemptum, nicht zu gemein machen, und drittens, wo mit der That oder Absagung gegen einen Ehur- oder Fürsten auf solche ritterliche Verwandniß etwas vorgenommen werden sollte, sie demselben mit Rath und That, vermöge der Reichsrecutions- auch Craisordnung an die Hand gehen wollten.

So gefährliche Folgen diese Ehur- und Fürstenverein für die Ritterschaft in Schwaben hätte haben können, wenn der in dem ersten Eifer gefaßte Entschluß mit anhaltender Bestrehsamkeit verfolgt worden wäre, so gieng doch das angebrohte Gewitter noch ziemlich glücklich vorüber, ohne daß es jemals zum gänzlichen Ausbruch gekommen wäre. Das einmal erregte gegenseitige Mißtrauen konnte zwar so leicht nicht wiederum gehoben werden, wurde auch nachgehends bey manchen Gelegenheiten in sehr heftigen Ausdrücken geäußert ¹⁾; und erzeugte von Zeit zu Zeit mancherley Beschwerden; jedoch bewürkten selbige in der nun einmal bestimmten Verfassung der Schwäbischen Ritterschaft keine weitere Reform. Diese wandelte vielmehr auf der nun einmal betretenen Bahn mit festem Fuß fort, und bildete von dieser Zeit den Schwäbischen Rittercrais als einen der drey unmittelbaren Bestandtheile des gesammten Reichsritterschaftlichen Corpus.

§. 3.

1) In einer für seine Gesandtschaft auf dem Reichstag im J. 1567 eigenhändig redimirten Instruktion äußerte einer der besten Fürken seines Zeitalters: „hätten auch (nehmlich die vom Adel in Schwaben) den Abgang und Untergang ihrer Geschlechter nicht wohl ointchem andern Gewalt oder Unfall, dann ihrem eigenen viehischen Wesen und Leben zuzumessen.“ Reichskändische Archivurk. N. 2. S. 33.

§. 3.

Ursprung des Fränkischen Rittercrasses.

In der zweyten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts, und also um eben dieselbe Zeit, wie der Adel in Schwaben, sieng auch der Adel in Franken an, sich unter einander zu verbinden, und Gesellschaften zu errichten. Stillter und ruhiger aber war der Gang, welchen die Ritterschafft in Franken zu ihrer Ausbildung nahm, ich weiß nicht, ob ich sagen soll, weil ihr hiebep von den benachbarten Reichsständen weniger Hindernisse in den Weg gelegt wurden als den Schwaben; oder weil sie mehr Geschick und Gewandtheit hatte, solchen auszuweichen, als jene. So viel ist zum wenigsten gewiß, daß die Franken die Kunst sich in Zeit und Umstände zu schicken trefflich verstunden, und ihr Betragen weit nicht so fest, standhaft und gleichförmig war, als jenes der Schwaben. Bald wollten sie freye Franken seyn, bald verstunden sie sich gegen die Reichsstände zu einer der Ländsäheren ähnlichen Unterwürfigkeit; das eine mal wollten sie niemand als kaiserlicher Majestät unterworfen seyn, und das andere mal nannten sie Reichsstände ihre Landesfürsten, und ließen es sich gefallen, wenn diese zu ihnen das Vertrauen trugen, daß sie sich unterthänig, treulich und erdtlich gegen sie erzeigen würden¹⁾. Es kam deswegen auch Kaiser Maximilian I höchst sonderbar vor, daß die Franken so ganz freye Franken seyn wollten, und sich doch der Fürsten, als ob die Ihr-

Her.

1) Lünigs Reichsarchiv, part. spec. cont, 3. unter Franken.
S. 242, 267 und 292.

Herren wären, gegen Ihm und dem heyligen Reich annähmen, und hinwiederum sich Seiner und des Reichs gegen den Fürsten, wo ihnen von denselben einig Bezwang begegne, als ob diese nicht ihre Herren wären, behälten, und also gegen Ihme und dem heyligen Reich und den Fürsten ganz frey zu seyn vermeinten u).

Die Sache mag ihm auch freilich um so bedenklicher geschienen haben, als ihm berichtet wurde: daß die Ritterschaft und Adel in Franken bey drey tausend im Harnisch reiten v).

Daß schon zu Ende des vierzehnten Jahrhunderts der Adel in Franken Gesellschaften unter sich errichtet gehabt habe, beweiset jener Bund, welcher im Jahr 1382 von drey ritterlichen Gesellschaften mit Herzog Leopold zu Oesterreich, Graf Eberhard zu Württemberg und vielen Reichsstädten geschlossen wurde w). Die erste Gesellschaft des Fränkischen Adels aber, bey welcher; auf desselben jetzige Verfassung Bezug habende Absichten mit zum Grunde gelegt worden, ist diejenige Einung, welche von demselben im Jahr 1402 in Schweinfurt zu Erhaltung der Freyheit und alten Herkommens geschlossen und mit 113 Siegeln bestätigt wurde x). Nur allein
der

u) Freyherrn von Harpprechts Cammergerichtl. Staatsarchiv 2 Th. S. 421.

v) S. vermischte Nachrichten von Reichsritterschaftlichen Sachen, S. 648.

w) S. oben S. 1.

x) Lupig l. c. S. 226. und Bürgermeister in biblioth. sq. T. 2. S. 694. Herr Häberlin in seinen thesibus de statu, juribus ac privilegiis nobilit. immoed. S. 15. sagt:

der Kaiser und der Bischof von Würzburg als Lehnherr wurden bey dieser Vereinigung ausgenommen, wenn anders der letztere nicht die vom Adel mit Zoll, Tax, Ohm geld und andern Neuerungen beschweren würde. Einen ähnlichen Bund schlossen die Fränkischen Grafen, Herren und von Adel im Jahr 1423, welchem sodann auch die Stadt Schweinsfurt, die Bischöfe zu Bamberg, Würzburg und Eichstädt, die Marggrafen von Brandenburg und mehrere beytraten 1), und daß um diese Zeit mehrere adeliche Gesellschaften in Franken gewesen seyn müssen, erhellet hieraus, weil im Jahr 1430 der Adel in Schwaben mit den Hauptleuten und allen Herren, Rittern und Knechten der Ritterschaften der Gesellschaften von Franken auf zwey Jahre sich verband 2).

Jene Freyheit und jenes alte Herkommen, zu deren Erhaltung sich die von Adel im Jahr 1402 verbunden hatten, werden aber dadurch einigermassen zweydeutig,

daß die Verfassung der Fränkischen Ritterschaft schon in den ersten Jahren des funfzehnten Jahrhunderts ihren Anfang genommen habe, und führt die vertheidigte Freyheit Th. 1. S. 499. an, um zu beweisen, daß schon damals die sechs Cantone bestanden seyn; allein ich fand auch hier davon keinen weitem Beweis, sondern nur Felzii exercit. acad. de statu nobil. immed. diss. 2. angeführt, woselbst weiter nichts zu finden ist, als ein Schreiben von zwey Fränkischen Rittern an einen von Seuffheim vom Jahr 1499, worinn der von Seuffheim ein Freund aus ihrem Sechttheil genannt wird. S. Burgermeisters bibl. eq. T. 2. S. 217.

y) Lunig a. a. D. S. 228. u. f.

z) Lunig a. a. D. S. 237.

tig, daß sie sich im Jahr 1435 mit dem Bischof und Capitul zu Würzburg in einen Vertrag einließen, der so ziemlich das Aussehen eines Landtagsabschieds hat a); daß der Bischof und das Capitul in einer ertheilten Resolution auf die an sie im Jahr 1446 von denen von Adel überreichte Beschwerden sich von solchen Treue und Unterthänigkeit versprachen b); daß sie dem Bischof und Capitul zu Würzburg im Jahr 1450 zu Bestreitung der Kriegsverfassungskosten eine gemeine Mitleidung auf des Stiffts Unterthanen zu legen bewilligten, und solche auch von ihren erblichen und eigenen armen Leuten erheben ließen c), und daß sie endlich in einer im Jahr 1470 auf zwey Jahre abgeschlossenen Einigung diesen Bischof ihren Landesfürsten nennen d).

Wiederum einen neuen Schwung scheint die Freyheitsliebe des Fränkischen Adels erhalten zu haben, als demselben mit an dem auf dem Reichstag zu Worms im Jahr 1495 verglichenen gemeinen Pfennig zu tragen zugemühet, und deswegen den beyden Bischöfen zu Bamberg und Würzburg, und dem Marggrafen zu Brandenburg als kaiserlichen Commissarien mit demselben zu handeln aufgetragen wurde.

Diese Fürsten beschreiben die von Adel in Franken auf einen Tag nach Schweinfurt zusammen, eröffneten ihnen, was auf dem Reichstage zu Worms wegen des gemeinen Pfennings verglichen worden und begehrt.

a) Lunig a. a. D. S. 242.

b) a. a. D. S. 267.

c) a. a. D. S. 292.

d) a. a. D. S. 299.

gehörten, daß auch sie als fromme Christenleut zu diesem christlichen Vornehmen und Beschirmung des heiligen Reichs gegen die Türken ihre getreue Hülfe nicht versagen sollten. Allein die von Adel meinten, daß sie zwar fromme Christenleut, aber auch freye Franken und der ihnen angesonnene gemaine Pfennig eine unerhörte Neue rung sey. Sie hätten, führten sie an, dem Kaiser, dem Reich und der Kirche mit Corporaldiensten, Schwendung ihres Bluts und kriegerischen Aus rüstungskosten jederzeit mehr geleistet, als die in den Landen zur Ruhe sitzende Stände, und ihre ritterliche männliche Jugend habe in Kriegszügen die kaiserliche Kron und Scepter bewacht und ihrem Kaiser aufgewartet und gedienet. Sie protestirten deswegen einmal für allezeit gegen diese gemeine Pfenningssteuer des Reichs, und erboten sich, gegen die Feinde der Kirche noch fernerhin mit ihren Leibern zu dienen ^{e)}).

Dieser Vorgang setzte die von Adel in Franken in die äußerste Unruhe, sie berathschlagten sich mit einander, wie sich bey der Sache zu betragen seyn möchte, und versammelten sich an der Rhon Otrenwald und sonst wiederholter nach ihren adelichen Bezirken ^{f)}. Diese Bezirke mußten auch bereits ihre Hauptleute haben,

C 2

ben,

e) Vertheidigte Freyheit und Dohnmittelbarkeit ic. Th. I. S. 498. Vermischte Nachrichten von Reichsritterschaftlichen Sachen; S. 650. u. ff.

f) Congregantur denique postea in Montanis, in Suevia, Franconia an der Rhon, Notenbald & alibi iterato, seorsim per districtus nobilitares. Sincorius in append. ad fascic. temp. Rollewinci in Pistorii Script. rer. Germ. T. 2, p. 106. ad a. 1495.

ben, denn diese kamen auf vincula Petri im Jahr 1496 in Schweinfurt zusammen und erklärten sich daselbst abermals gegen den Kaiser, daß sie sich zu dem ihnen angebotenen gemeinen Pfennig keineswegs verstehen könnten. Zehntausend von Adel sollen damals mit einander in einem Bündnis gestanden und jeder derselben auf Erfordern mit zwey Pferden zu erscheinen bereit gewesen seyn g).

Bei diesen Umständen konnte nun freilich der Reichsconvent zu Freyburg dem Kaiser, als solcher an denselben begehrte, mit der Ritterschaft zu Franken, Ortenau, Kreichgau, Wetterau und andern des gemeinen Pfennings wegen zu handeln, mit ziemlicher Gewißheit voraussetzen: daß der Ritterschaft der gemeine Pfennig schwehr eingehen und ihr vielleicht zu fernern Bündnissen und andern Ursach und Bewegniß geben, daraus kaiserlicher Majestät und dem heiligen Reich des Stuffs halber merklich Irrung und Verhindernung erwachsen möchte, die sie (die Reichsstände) besser vermieden und Verhüt erwiegen h).

Fasse ich nun alles dieses zusammen, und füge noch hinzu, daß im Jahr 1499 einer von Senßheim ein Freund

g) Eodem anno (1496) die S. Petri ad vincula congregantur iterum nobiles de partibus superioris Alemanniae per suos capitaneos ad hoc deputatos de quolibet Territorio. — Congregatio haec erat in oppido Sueinfurt. l. c. ad annum 1496 S. 101. s. auch vermischte Nachrichten von Reichsritterschaftlichen Sachen, S. 653, und vertheidigte Freyheit Th. 1. S. 499.

h) Freyherrn von Harpprecht's. Cammerger. Staatsarchiv 2 Th. S. 39.

Freund aus einem Sechstheil der Fränkischen Ritterschaft genannt wird ¹⁾, und daß im Jahr 1515 die sechs Fränkischen Cantone zu Windsheim Donnerstags nach Kiliani zusammen kamen, sich berathschlagten, wie sie gegen Fürsten u. Recht zu geben und zu nehmen hätten, hierüber einen Abschied schlossen, daß am Ende dieses Abschieds diese sechs Orte, nemlich 1) Steigerwald, 2) Ottenwald, 3) Altmühl, 4) Rhönwerra, 5) Baunach und 6) auf dem Gebürg mit Namen genennet werden, und daß endlich eben damals zu auschreibenden bey diesen sechs Orten etliche ernannt worden ^{k)}, so glaube ich mit völliger Gewißheit und Ueberzeugung behaupten zu können, daß die jetzige Verfassung der Ritterschaft in Franken bereits am Ende des funfzehnten Jahrhunderts allen ihren wesentlichen Theilen nach vorhanden gewesen sey.

Mehrere Bestimmtheit und Ausbildung aber erhielt die Verfassung der einzelnen Cantone sowohl, als der Fränkischen Ritterschaft überhaupt freilich erst in der Folge. Der eine Canton ordnete sich früher, der andere später, ja nachdem zufällige Ursachen solches veranlaßten und nothwendig machten. So waren zum Beyspiel im Jahr 1525 die drey Cantone Baunach, Steigerwald und Rhönwerra schon in einer stattlichen Verfassung ^{l)}. Der Ritterort Altmühl hatte zum wenigsten schon im

C 3

Jahr

1) Burgermeister bibl. eq. T. 2. S. 217.

k) Königs Reichsarchiv Specil. eccles. cont. 3. S. 1375. und vermischte Nachrichten u. S. 639 und 671.

l) Königs Reichsarchiv part. spec. cont. 3. Absch. 2. S. 307.

Jahr 1545 seinen Hauptmann, Rätbe und Einnehmer, hielt zu gewissen festgesetzten Zeiten seine Convente ^{m)}, faßte schon in eben diesem Jahr einen Ortsrecess ab, und errichtete eine Matricul ⁿ⁾. Ottenwald hatte schon im Jahr 1542 einen Hauptmann, der die Convente ausschrieb, bestellte im Jahr 1567 seine Ausschüsse, welche von Jahr zu Jahr abwechseln sollten, hatte damals bereits seine Einnehmer, nahm einen Gelehrten in Dienst, und beschloß eine Matricul zu errichten ^{o)}, und im Jahr 1574 suchte man den Canton Gebürg, der damals unter den Fränkischen der stärkste war, in die beste Verfassung zu setzen, man verordnete neun Ritterrätbe, nehmlich drey in dem Vogtland, drey auf dem Gebürg, und drey um Borchheim und Bamberg, und setzte fest, daß ein ehrbarer verständiger Gelehrter, wie auch ein Schreiber in Pflichten und Besoldung genommen werden solle ^{p)}.

Die Ritterschaft in Buchen endlich, welche vorhin eine eigene Verfassung gehabt hatte ^{q)}, wurde im Jahr 1575 durch ein kaiserliches Mandat aufgefordert, die von dem Ritterort Rhön und Werra bewilligte Anlagen ohne

^{m)} Maders Reichsritterschaft. Magazin, Th. 3. S. 119.

ⁿ⁾ Vorstellung in der Seckendorfschen Angelegenheit vom 1760 S. 13, und Beplagen O. & P. Vermischte Nachrichten 11. S. 567.

^{o)} Maders Magazin Th. 3. S. 151 u. f. Ränig unter der Reichsritterschaft in Franken, S. 311.

^{p)} Maders Magazin Th. 3. S. 153. Mosers neueste Gesch. der Reichsrittersch. Th. 2 S. 741.

^{q)} Einen Vertrag, welchen im Jahr 1510 der Buchische Adel errichtete, s. in Maders Magazin Th. 3. S. 105.

einigen Abgang zu entrichten ^{r)}), und verband sich das Jahr darauf, sich hinführo zu der Ritterschaft in Franken, sonderlich aber und ausdrücklich zu dem Ort Rhön und Werra zu halten ^{s)}).

Die Verbindung der Fränkischen Cantone unter sich ist beynahse so alt, als diese Cantone selbst und wurde wahrscheinlicher Weise durch die Anforderung des gemeinen Pfennings veranlaßt. Schon im Jahr 1496 findet man einen gemeinen Hauptmann der Fränkischen Ritterschaft, der aus Gelegenheit der wegen des gemeinen Pfennings gepflogenen Handlungen gewählt wurde ^{t)}), und im Verfolg dieser Handlungen wird der Ritterschaft in Franken immerhin als eines einigen Corpus gedacht ^{u)}). Zester aber schloß sich noch ein Bezirk an den andern, ein Canton an den andern an, als die Beschwerden gegen die Reichsstände vollends hinzu kamen. Nach geendigtem Reichstag im Jahr 1521, auf welchem etliche Grafen, Herren und von Adel Beschwerden und Bitten wegen schleunigen und gleichmäßigen Rechtens übergeben

C 4

r) a. a. D. S. 157.

s) a. a. D. S. 170 und 172, und gründliche Belehrung von dem wahren Verhältnis des Reichsritterortes Rhön und Werra ic. Num. 1 b. S. 4. f. Diesen Vertrag selbst s. in Maders Magazin Th. 8. S. 351. woselbst überhaupt viele wichtige dieses Ritterquartier betreffende Urkunden eingerückt sind.

t) Vertheidigte Freyheit x. Th. 1. S. 499.

u) Mit der Ritterschaft im Land zu Franken sollen Hanshelm ic. war schon der Ausdruck, dessen man sich auf dem Reichstage 1495 bediente. S. vermischte Nachrichten ic. S. 646 und 647.

geben hatten, kamen die sechs Orte der Ritterschaft in Franken durch Deputirte in Bamberg zusammen, um zu berathschlagen, was zur Ehre, Nuß und Handhabung gemeiner Ritterschaft dienen möge ^{a)}). Mit unerträglichen Neuerungen, deren zum Theil vor Menschengebächtnis nie erhört seyn, schrieben einige Grafen im Jahr 1539 an ihre Mitvereinte, würden die gefürsteten Grafen und Herren, auch gemeine Ritterschaft der sechs Orte des Landes zu Franken belästiget und angefochten, weswegen sie zu Schweinfurt versammelt gewesen seyn und für gut angesehen hätten, daß ermelte sechs Orte zusammen beschreiben würden, um zu berathschlagen, wie der unerträglichen Beschwerung und Neuerung, so gemeiner Ritterschaft aufgelegt werde, zu begegnen und fürzukommen ^{a)}). Die Ritterschaft in Buchen aber machte es bey ihrer Vereinigung mit der Fränkischen Ritterschaft sogar zur Bedingung, daß diese sich ihrer in dem Proces wider das Stift Fulda nach bester Möglichkeit annehmen und sie als ihre Mitglieder vertreten helfen solle ^{b)}).

Dies

^{a)} Lünig 4. a. D. unter Franken, S. 308.

^{a)} 4 a. D. S. 309. Die Beschwerden, welche die Fränkische Ritterschaft im Jahr 1544 zu Speyer auf dem Reichstage gegen die Reichsstände übergeben, s. bey Goldast in seinen politisch. Rechtskänd. S. 990. u. f. und ähnliche Beschwerden von 1559. bey Lünig 4. a. D. S. 40.

^{b)} Aufgedeckter Ungerund der so rubelirten Recess, und obsequanzmäßigen Verwands 26. Beilage Num. 152. S. 6.

Diese ihre Vereinigung und Gemeinschaft unter sich setzte nun die Fränkische Ritterschaft auch ununterbrochen fort; ja sie hielt so häufig Cantons- und Sechsortconvente, daß die Fürsten hierüber scheel zu sehen anfingen, und sie bey diesen in den Verdacht gerieth, als ob sie der allgemeinen und öffentlichen Ruhe zuwiderlaufende Projecte aushegte ^{c)}, bis sie endlich im Jahr 1590. eine Ritterordnung ^{d)}, und im Jahr 1608 eine Union ^{e)} abschloß und in der ersten den Direktorien und Ritterräthen ihre Befugnis und den Mitgliedern ihre Pflichten zumäß, in der andern aber sich unter einander versprach; Ehr, Leib, Gut und Blut zu Erhaltung ihrer angestammten Freyheit darzusehen, deshalb auch einen Vorrath zusammen zu schießen, und sich insgesammt, wenn sie zu ihrer Selbstrettung zu schwach seyn sollte, mit hohen Potentaten, Churfürsten und des heiligen Reichs Ständen zu verbinden.

Diese Fränkische Ritterordnung wurde auch den 10 Jul. 1652 von Kaiser Ferdinand dem dritten ^{f)} und wiederum den 2 April 1666 von Kaiser Leopolden bestätigt; und nachdem selbige auf einem im Monat September 1717 zu Nürnberg abgehaltenen Sechsortstag in gewissen Punkten erklärt und verbessert worden, so wurde bey Kaiser Carl dem sechsten aufs neue die Bestätigung

C 5

Der.

c) Archivskunden Th. 2. S. 41. Mosers Beyträge zu Reichsritterschaftlichen Sachen S. 302.

d) König a. a. D. S. 17.

e) Bürgermeister in cod. dipl. equest. T. I. S. 839.

f) Buchliches Bedenken wegen der Hypoth. von 1775. S. 7.

derselben nachgesucht und solche auch unterm 24 Januar 1718 ertheilt 8).

§. 4.

Ursprung des Rheinischen Rittercrayes.

Von einem ganz andern Ziel, als die Ritterschaf-
ten in Schwaben und Franken, gieng die Ritterschaf-
am Rheinstrom aus, als sie sich nach und nach ihrer je-
zigen Verfassung näherte.

Es ist eine unter allen Teutschen Geschichtschrei-
bern ausgemachte Wahrheit, daß die Lande an dem
Rhein niemalsen Herzoge hatten, welchen der übrige da-
selbst befindlich gewesene Adel unterworfen gewesen wäre;
und die mächtigern Häuser, welche sich nachmals in die-
ser Gegend Teutschlands bildeten, hatten daher auch kein
Vorbild, nach welchem sie auf etwas einer Landeshoheit
über den Adel ähnliches hätten Ansprache machen können.
Hier gab es keinen Herzogstitel zu vererben, wie in Fran-
ken, aus dem irgend ein Reichsstand einen Schein der
Landshoheit des Adels hätte folgern mögen. Grafen und
Landvögte übten hier im Namen des Kaisers die Ge-
richtsbarkeit aus; nach derselben Abgang stunden hier
die Reichshände und der Adel schon in dem Verhältnis
von

8) Im Jahr 1772 wurde diese Ritterordnung, samt der
Reichsritterschaft in Franken von den Römischen Kais-
ern und Königen erlangten renovirten und confirmirten
Privilegien und Befreyungsbrieffen, auch kaiserlichen
Rescripten in 4. abgedruckt. Von den verschiedenen
Ausgaben dieser Ritterordnung: s. *Maders Magazin*
Th. I. S. 90. u. f.

von einander ganz unabhängiger Nachbarn, und schon im Jahr 1219 wurde ein zwischen dem Abt zu Arnsburg und Conraden von Hogen, einem Ritter, wegen des Schlosses Kiedern entstandener Streit auf dem Reichstag entschieden. Ein Beweis, daß dieser Ritter unmittelbar und auch das Gut von dieser Beschaffenheit gewesen seyn müsse h).

Diese Umstände enthalten die Ursache, warum die Unmittelbarkeit des Adels am Rheinstrom nicht so sehr angefochten wurde, und es hierüber nie so sehr zur Sprache kam, wie in Schwaben und Franken. Der Adel hatte deswegen auch hier nicht so früh Veranlassung, sich durch Vereine und Bündnisse zusammen zu thun; und als solches geschah, machten ihre Bündnisse doch kein sonderliches Aufsehen und erregten kein Mißtrauen bey den Ständen. Vielleicht haben auch die Geschichtschreiber diese Bündnisse eben aus diesem Grund, weil ihnen selbige nicht so merkwürdig vorkamen, nicht so genau aufgezeichnet; uns aber haben sie dadurch das Vergnügen entrisen, zu sehen, wie die jetzige Verfassung der Ritterschaft am Rheinstrom entstanden und nach und nach gebildet worden. Ich erzehle nun, so viel ich hievon in der Geschichte habe auffinden können, das aber schwerlich auch nur zum nothdürftigen Gebrauch immer hinreichend seyn dürfte.

Die Schlegler und Sterngr sind die ersten Gesellschaften, in welchen der Adel am Rheinstrom zu Ende des

h) S. Mährens Reichsritterschaftl. Magazin Th. 2. S. 99. bid 103.

des vierzehnten Jahrhunderts erscheint ⁿ). Da aber selbige noch ganz das Gepräge des größten Faustrechts an sich haben, und von solchen auch schon oben ^k) das nöthige hergebracht worden; so würde es zweckwidrig seyn, hievon mehr anzuführen. Von etwas feinerem Gehalt aber war schon die zu gleicher Zeit entstandene Rheinische Löwengesellschaft, welche jene drey Fränkische und Schwäbische Gesellschaften, die sich im Jahr 1382 mit einander vereinigten ^l), unter ihre Freunde zählten, und die sich nachgehends im Jahr 1490 mit dem Schwäbischen Bund in einen Verein einlies ^m). Ob Kaiser Siegmund, als er im Jahr 1429 Friederichen von Stersheim an die Grafen, Herren, Ritter und Knechte auf dem Gau und Westerich gessen, schickte und ihnen vorstellen ließ, was Nutzen und Förderung es ihnen hoch und täglich bringe, daß sie in einer Einigung seyn ⁿ), hierunter eben diese Löwengesellschaft verstanden habe oder nicht, läßt sich nicht wohl mit Gewißheit sagen.

Eine andere Art von Genossenschaften des Rheinischen Adels, welche man in Schwaben und Franken nicht, oder doch wenigstens nicht so häufig als hier findet, sind die Reichsburgschaften und Ganerbschaften ^o); jene

l) a. a. D. S. 149. und 162.

k) S. 1.

l) S. oben S. 1.

m) Königs Reichsarchiv part. spec. cont. 1. unter Ehurf. und Ständ. S. 88. u. f.

n) König a. a. D. cont. 3. unter Rhein, S. 84.

o) Maders Magazin Th. 2. S. 111. und 165. u. f.

jene besetzten, unter dem Vorstand eines Burggrafen, gewisse ihnen als Dienstmännern von den Kaisern zur Besatzung übergebene Schlösser, diese aber bestanden aus zusammenverbundenen adelichen Familien, welche sich zwar auch die Vertheidigung eines Schlosses, einer Stadt, aber zugleich auch die gegenseitige Erbfolge hierüber einander zugesichert hatten.

Unter diesen Reichsburgen zeichnet sich dem Alter, der Wichtigkeit und Fortdauer nach, besonders die kaiserliche und Reichs Burg Friedberg in der Wetterau aus. Man trifft sie schon in den Zeiten der Kaiser Otto IV und Friederich II an, und da sie mit der Mittelrheinishen Reichsritterschaft immerhin in der engsten Verbindung stand, ja sogar diese Ritterschaft sich einst bey Reichs- und Craistagen von dieser Burg Schutz versprach p), so verdient ihre Geschichte, welche sich an den unten q) angezeigten Orten aufgezeichnet findet, hier alle Aufmerksamkeit. Schon im Jahr 1337 hatte diese Burg ihre besondere Ordnung, die Kaiser begabten sie immerhin mit den vorzüglichsten Freyheiten, und im Jahr 1431
bey

p) Mosers Staatsarchiv 1751, 2 Th. S. 47.

q) Fried, Carl Waders sichere Nachrichten von der kaiserlichen und des heiligen Reichs Burg Friedberg und der dazu gehörigen Grafschaft und freyen Gericht zu Reichen, 3. Theile, Lanterbach 1766 bis 1774. 8. und: Mit kaiserlichen privilegii, documentis, exemplis & observantiis bestärkte Information und Deduktion, daß die kaiserliche und des heiligen Reichs Burg Friedberg von der Mittelrheinishen Wetterauischen Reichsritterschaft kein Mitglied ic. mit einem Vorbericht und Beylagen Num. 1. usquo 146. 1751. fol.

ben Errichtung der Reichsmatricul wurde sie mit in selbige gezogen ¹⁾, ihr aber nachmals von den Kaisern Urkunden ausgestellt, daß sie vermöge ihres alten Herkommens und Gebrauchs außerhalb ihres guten Willens und ohne ziemliche Belohnung keinen Anschlag oder Hülfe dem heiligen Reich zu reichen habe ²⁾. Nichts destoweniger wurde sie in der Folge mit auf die Reichstage beschrieben ³⁾, woselbst sie aber doch meines Wissens nicht erschienen ist. Im Jahr 1541 erhielt sie von Kaiser Carl V, von dem sie vorhin schon mit 500 Gulden, vermuthlich weil sie seine Wahl mit dem übrigen Reichsadel hatte beschützen helfen, beschenkt worden war ⁴⁾, die Freiheit eine Münzstatt aufzurichten zu dürfen und goldene und silberne Münzen schlagen zu lassen ⁵⁾. Sie unterhält in Gemeinschaft mit der Mittelrheinischen Ritterschaft, mit der sie doch manchmal wegen Concurrenz zu der letztern Privatanlage über den Fuß gespannt war, eine eigene Garnison ⁶⁾, und schlug sich, als um das Jahr 1697 der oberrheinische Kreis sie zur Kreisconcurrerenz ziehen wollte, noch glücklich durch. Streitigkeiten der Art, in welche zu unsern Zeiten diese Burg und

1) S. Sammlung der Reichsabsch. (1747) 1 Th. S. 138.

2) Lünig Reichsarchiv part. spec. cont. 3. unter der Reichsritterschaft am Rhein, S. 126.

3) Acta judic. in Sachen: Waldbott von Bosenheim contra die Burg Friedberg Beilage 13. S. 30.

4) Vermischte Nachrichten von Reichsritterschaften, Sachen, S. 810.

5) Lünig a. a. O. S. 132.

6) Mosers Staatsarchiv 1751, 3 Th. S. 18. Staatskanzler, 59 Th. S. 375.

und die Mittelrheinische Reichsritterschaft mit einander gerathen und die endlich durch einen den 7 April 1764 zu Frankfurt am Mayn getroffenen Vergleich ^{b)} beygelegt worden sind, mögen für beyde Theile, als welche mit einander verschwistert, immerhin ihre beyderseitige Wohlfarth am besten befördern werden, nicht sonderlich vortheilhaft seyn.

Nach dieser gemachten kleinen Ausschweifung kehre ich nun wieder zu der Geschichte der Rheinischen Reichsritterschaft überhaupt zurück.

Im Jahr 1495 machten verschiedene Grafen und Herren mit den Burggrafen, Baumeistern, Ganerben und Gemeinen von der Ritterschaft von acht Schloßern, unter welchen Friedberg wiederum oben an steht, ein Bündnis auf acht Jahr ^{c)}, wodurch der Grund zu der neuen Verfassung des Wetterauischen Reichsadels oder des Cantons Mittelrhein gelegt worden seyn soll ^{d)}. Sehr wahrscheinlich ist es zum wenigsten, daß in diesem Bündnis der Ursprung der Verbindung der Ritterschaft am Mittelrhein mit der Burg Friedberg zu suchen sey; daß aber der Canton selbst sich um diese Zeit schon gebildet habe, ist um deswillen nicht wohl zu vermuthen, weil sich damals der hohe Adel, die Ritter, ja so gar die mittelbaren Städte noch nicht genugsam von einander ab-

ge-

b) Dieser Vergleich ist abgedruckt in Maders Reichsritterschaftlichem Magazin Th. 5. S. 608 u. f.

c) Bürgermeisters cod. dipl. equestr. T. I. S. 1427.

d) Deduction: die Steuerbefugnisse in dem Bericht Staben betr. S. 12. f. von dieser Schrift von Holzschuhers Deductionsbibliothek B. 2. S. 826.

gesondert hatten; wie denn kurz darauf, nehmlich im Jahr 1501 einige Grafen und Herren, viele Ritter und von Adel und viele Trierische Städte ein schon im Jahr 1456 unter sich errichtetes Bündnis auf ewige Tage erneuerten und auf beyden Seiten des Rheins Hauptleute bestellten, welche dieses Bundesgeschäfte besorgen sollten e). Doch muß bald hernach die Absonderung der Grafen und Städte von den Rittern und dem Adel erfolgt seyn, indem die Reichsritterschaft am Rhein im Jahr 1552 Mittwoch nach Laurentii zu Landau eine Vereinigung auf sechs Jahr errichtete, einen Hauptmann wählte, und selbigem aus Kreuchgau, dem Hundsrücken und der Nahe, Westerreich, Rheingau, Wasgau und Mortenau einige zuordnete f). Aber auch in dieser Einigung findet man nur nähere Veranlassung, nicht Grundlage zu der gegenwärtigen Verfassung des Rheinischen Rittercraisses; und wohl die Hälfte der Genossen dieser Einigung haben sich nachgehends von der Rheinischen Ritterschaft wiederum abgerissen. Craichgau formirt nun einen besondern Schwäbischen Canton und Ortenau einen Bezirk des Schwäbischen Cantons Neckar und Schwarzwald.

Einen andern Verein g), der nach andern den ersten Grund zu dem Mittelrheinischen Rittercanton enthalten soll,

-
- e) S. Bürgerm. eod. dipl. eq. T. 12. S. 148. Mosers Trierisches Staatsrecht S. 221. und Königs Reichsarch. spic. eccl. cont. 1. S. 237.
 f) Königs Reichsarch. a. a. D. unter der Rheinischen Reichsritterschaft S. 3.
 g) Dieser Ritterverein ist abgedruckt in Maders Magazin, Th. 1. S. 454. u. f. Siehe auch dessen 2 Th. S. 120.

soll, errichteten in eben diesem Jahr Mittwoch nach Trinitatis viele Ritter am Rheinstrom auf drey Jahre, theilten ihre Einigungsverwandte in drey Bezirke ab, verordneten in jedem Bezirk einen Hauptmann und vier Zusätze. Damit sie in ehrlichem, redlichem Wesen bestehen und bey ihren angebohrnen, ererbten und hergebrachten Freyheiten bleiben möchten, dieses gaben sie als den Beweggrund zu dieser Einigung an. Dieses zum wenigsten, daß der Burggraf zu Friedberg Eberhard Wense von Zuerbach mit in dieser Einigung stand, und sich die Einigungsverwandten alle Jahr zu Friedberg in dem Augustinerkloster zu versammeln versprachen, gibt der Meinung, daß hier der Ursprung des Mittelrheinischen Cantons zu suchen sey, eine sehr große Wahrscheinlichkeit. Die Rheinische Ritterschaft nannte sich nun auch schon die gemeine Ritterschaft des Rheinischen Craises, und von dieser Zeit an erscheint die Burg Friedberg immerhin in ihrer Gesellschaft. Ja auch daraus, daß ein Philippi von Reiffenberg, welcher die Verein von 1522 mit abgeschlossen, unterschrieben und gesiegelt hatte, nachgehends im Jahr 1542 an die wegen der Türkenhülfe an den Kaiser von der Ritterschaft des Rheinischen Craises abgegebene Erklärung auch sein Insiegel und Pitschier gedruckt h), ließe sich vielleicht ein Schluß auf die Fortdauer einer gesellschaftlichen Verfassung der Mittelrheinischen Ritterschaft vom Jahr 1522 an machen, der dadurch einen sehr hohen Grad der Wahrscheinlichkeit erhält,

h) Vermischte Nachrichten von Reichsritterschaftlichen Sachen, S. 819 — 831.

hält, weil in eben demselben Jahr 1542 den 6 May der Rheinische Rittercrais seine Rittertruhen zu Friedberg, zu Oppenheim und Speyer aufrichtete, Ober- und Einnehmer verpflichtete und durch einhelligen Schluß festsetzte, daß die drey Hauptleute, wenn die zur Erlegung der ritterlichen Anlagen bestimmte Zeit vorbey sey, die Rechnungen hierüber vergleichen, und jeder Hauptmann zu notwendigen und sonderbaren ritterlichen Auslagen eine Summe behalten und berechnen, das übrige aber in gemeinen Rittertruhen verwahret, auch die Einnehmer und Schreiber hievon bezahlt werden sollen 1).

Auch eine Matricul zu errichten, worinn der erlegenden von Adel Namen, die Namen ihrer Dörfer und Weiler, und wie viel in einem jeden Dorf gefallen, getreulich eingeschrieben und aufgezeichnet werden sollte, wurde durch einen im Jahr 1545 zu Friedberg errichteten Reces verordnet 1).

Besonders gnädig erzeigte sich im Jahr 1546 Kaiser Carl V gegen den Adel der Bezirke am Rheinstrom und Westerwald, entschuldigte sich, daß man ihm zwar
habe

1) Maders Magazin Th. 3. S. 121. u. f. und Deduction: die Steuerbefugnisse in dem Gericht Staden betr. S. 36. f. u. S. 56. und Beplage Lit. S. S. 34.

1) Mader a. a. D. S. 123.

Sollte die in der Burg Friedbergischen Deduction von 1751 S. 15. vorkommende Aeußerung: daß die jetzige Einrichtung der Rheinischen Reichsritterschaft sich nicht weiter als in das siebenzehente Jahrhundert ziehe, verglichen mit diesen Thatsachen, wohl Stand halten? Die damals errichtete Matricul aber mag freilich nicht die richtigste gewesen seyn; dieses beweist die Beplage 59 dieser Deduction,

habe Schuld geben wollen, als ob er den löblichen Adel und Ritterschaft habe verdrücken und sie ihrer hergebrachten Privilegien und Freyheiten habe entfesen wollen, und erbot sich seine Unschuld darzuthun, und seine Neigung gegen sie zu bezeugen ^{m)}. Der bald darauf ausgebrochene Schmalkaldische Krieg aber, und ein von dem Kaiser an den Herzog Christoph zu Württemberg erlassenes Schreiben ⁿ⁾ zeigen deutlich, daß diese gnädige Aufferung des Kaisers eben keine besondere Vorliebe gegen die Ritterschaft, sondern diese nur auf der kaiserlichen Seite und von ihr einen stattlichen Kriegsbeytrag zu erhalten zum Grund gehabt habe ^{o)}. Dieser wurde ihr auch gleich das Jahr darauf ganz deutlich und unverblümt angeschlossen, und ohngeachtet sie zwar anfänglich eben keine sonderliche Lust bezeugte, sich der schweren erlittenen Kriegskosten halber dem heiligen Reich Teutscher Nation zu Ehren in eine leidentliche Hülfe mit zu begeben, und sich deswegen mit Vermeldung ihrer Bewegursachen gar höflich bey dem Kaiser entschuldigte ^{p)}, so blieb ihr doch nachhero, als man kaiserlicher Seits auf der Anforderung bestund, weiter nichts übrig, als sich in den gefälligen ernstlichen Willen des Kaisers zu schicken; und sich damit einige Urkunden und Patente wegen des Zolls, des Ankaufs der Güter und an-

D 2

de

m) Bürgermeister in cod. dipl. eq. T. 2. S. 105.

n) Sattlers Geschichte der Herzoge zu Württemberg 3 Th. S. 233.

o) S. vermischte Nachrichten von Reichsritterschaftlichen Sachen, S. 905.

p) a. a. D. S. 908.

berer Freyheiten und Immunitäten zu erringen 9). Bey diesen Unterhandlungen nannte sich die Rheinische Ritterschafft die Ritterschafft des Rheinischen und Wetterauischen Craisses oder Bezirks, und wurde auch hinwiederum von dem Kaiser mit diesem Namen belegt.

Aus Gelegenheit dieser dem Kaiser verwilligten Geldhülfe und damit in allen der Ritterschafft jetzigen und andern vorkommenden Sachen mit wenigerer Beschweris und Kosten alle Sachen desto förderlicher und bequemer verrichtet werden mögen 1), verglich sich die Rheinische Ritterschafft in einem zu Worms 1547 errichteten Abschied: zwey Hauptleute zu bestellen, einen disseits (Wormsischer Seits) und den andern jenseits des Rheins, und denselben zwölf Rätthe zu einem Ausschuß; nemlich auf jeder Seite sechs, zuzugeben 2), welche Abtheilung in zwey Bezirke, wie aus den nachmaligen ritterschafftlichen Handlungen sich ergiebt, auch noch in den 1570gen Jahrgängen beygehalten worden ist 3).

Dadurch, daß im Jahr 1577 den 13 October der Burggraf und die Baumeister der Burg Friedberg an drey

9) S. a. a. D. S. 909 und 910. und S. 913 — 917.

1) S. vertheidigte Freyheit und Dymmittelbarkeit Th. 2. S. 17.

2) Mosers neueste Geschichte der Reichsritterschafft Th. 2. S. 732. u. f.

3) Burg Friedbergische Deduction von 1751 Bevl. 60. 63. 64. Wie aber mit obigem zu vereinbaren seyn möchte, daß die Rheinische Ritterschafft sich auf einem Ritterconvent zu Mainz im Jahr 1563 in vier Quartiere oder Hauptmannschaften eingetheilt haben solle, (s. Mosers Beyträge zu Reichsritterschafftlichen Sachen S. 303.) sehe ich nicht ein.

drey Westermärdische (das ist des Bezirks jenseit des Rheins) von Adel geschrieben: daß, weil die Zeit herbey komme, die dem Kaiser bewilligte Geldhülfe zu erlegen, sie ein richtiges Verzeichnis aller an ihrem Ort begüterten von Adel errichten sollten ^{u)}, könnte es das Ansehen gewinnen, daß die Burg Friedberg damals eine Art eines Rheinischen Rittercraisdirectoriums geführt habe ^{x)}; allein ich halte vielmehr dafür, daß jenes Schreiben von den Burggrafen und Burgmännern, als zu Betreibung der verwilligten Geldhülfe ernannten kaiserlichen Commissarien, erlassen worden sey, weil die Burggrafen in Friedberg zum östern dergleichen Aufträge von dem Kaiser erhalten haben ^{a)}.

Ueberhaupt aber muß die Eintheilung des Rheinischen Rittercraises in zwey Theile disseits und jenseits des Rheins nur etwas vorübergehendes gewesen seyn; denn im Jahr 1598 findet man wiederum die alte Abtheilung in drey Theile, wie sie im Jahr 1542 regulirt worden, drey Hauptleute mit ihren Räten und Ausschüssen, drey Legstädte, den ähnlichen Gang der öffentlichen Geschäfte und eben dieselbe Art und Weise zu handeln, wie sie damals beobachtet worden war ^{b)}, nur mit dem Unterschied, daß die Rheinische Ritterschaft anjeho bereits ei-

D 3

ge.

-
- u) S. die angeführte Deduction Beil. 60.
 x) Dieses vermuthet Moser in den vermischten Beyträgen zu Reichsritterschaftlichen Sachen S. 471.
 a) Vermischte Nachrichten von Reichsritterschaftlichen Sachen S. 907. und Mosers neueste Geschichte der Reichsritterschaft Th. 2 S. 727.
 b) Deduction: die Steuerbefugnisse in dem Gericht Staden betr. Bepl. Lit. G. 1. S. 39. f.

gene Advokaten, Secretarien, Schreiber und Agenten am kaiserlichen Hof hatte ^{c)}), welche letztere sie vermuthlich zu Betreibung ihrer um diese Zeit sehr in Bewegung gekommenen Privilegien und Freiheitsangelegenheiten gebrauchte, als in welcher Rücksicht sie auch dem Kaiser eine Anzahl Fahnenreuter zu stellen sich entschlos, und auf selbige diejenige 21000 Gulden, welche sich bey Leh- rung ihrer Rittertruhnen vorfanden, verwandte ^{d)}).

Erst im Jahr 1652 aber machte die Reichsritterschaft am Rheinstrom, in der Wetterau und zugehörigen Orten endlich eine Ritterordnung nach dem Beyspiel der Fränkischen vom Jahr 1590 ^{e)}), die aber an der bisher beschriebenen alten Verfassung dieses Rittercraises wenig änderte. Kaiser Leopold erteilte ihr über dieselbe unterm 5 April 1662 die Bestätigung.

§. 5.

Ausbildung des Rittercorpus.

So wie die Rittercantone nicht plötzlich sich formiret haben, und aus denselben nicht auf einmal feststehende Genossenschaften gebildet, sondern vielmehr die Ritter nach und nach durch allerley widrige Zufälle gleichsam zusammen gedrängt, durch die Noth an einander festzuhalten gezwungen, endlich immerwährende Gesellschaften zu errichten veranlaßt und somit Rittercantone und Craise erzeugt worden; eben so ist auch aus diesen Cantonen
und

c) a. a. D. Beyl. D. 1. S. 38.

d) a. a. D. Beyl. Lit. F. 1. S. 39.

e) Längig a. a. D. unter Rheinstrom, S. 36.

und Craisen die jetzige ganze Rittergenossenschaft nicht auf einmal zusammen gefügt worden.

Zwar schon am Ende des funfzehnten Jahrhunderts hatten die Ritter aus Gelegenheit der Verhandlungen wegen des gemeinen Pfennings einsehen lernen, daß bey politischen Verhältnissen eben nicht immer mit dem alteutschen Sprichwort: jeder für sich, und Gott für alle, auszukommen sey; und stunden deswegen damals auch zusammen für einen Mann ¹⁾. Allein so treffliche Dienste ihnen diese Vereinigung auch dorten geleistet hatte, so dünkte doch auch wiederum manchem unter ihnen das Opfer, das er für diese Vortheile darbringen mußte, nemlich seine Freyheit einigermaßen beschränkt zu sehen, allzu gros zu seyn, als daß er sich solches sogleich für beständig hätte sollen gefallen lassen. Nein, sondern erst nachdem bey herannahenden Gefahren unzählige Rittervereine geschlossen, und nach derselben Vorübergang oder Ueberwindung wiederum getrennet worden, und durch diese unendliche Trennungen und Wiedervereinigungen die Ritter von den Nothheiten und Schwierigkeiten derselben belehret worden waren, wurden bleibende Rittergesellschaften, wurden Rittercantone und Rittercraise ²⁾ er-

D 4

rich-

1) S. oben S. I.

2) Wenn ich ja meine Meinung hierüber äußern sollte, was zunächst die Ursache von der Entstehung eines jeden der drey Rittercraise gewesen sey, so würde ich sagen, daß der Fränkische aus Gelegenheit des gemeinen Pfennings und der Schwäbische aus Gelegenheit des Streits wegen der Rachele sich selbst gebildet haben, der Rheinische aber nach dem Muster dieser beyden von dem Kaiser geformt worden sey, um von demselben seine Intraden desto bequemer erheben zu können.

richtet, die endlich auf eine beynahe fast unmerkliche Art in ein einiges Rittercorpus zusammenschmolzen.

Raum das geübte Auge des geschicktesten Geschichtsforschers würde fähig seyn, die Fugen alle aufzufinden, nach welchen hier ein Ritterbezirk dem andern, ein Canton dem andern und endlich ein Rittercrais dem andern angepaßt und beygefügt worden. Ein Rittercrais dem andern — hievon habe ich noch folgende einzelne Merkmale entdeckt.

Ein jeder, der zum zweytenmal von einer Gefahr bedrohet wird, wünscht sehnlichst die Hülfe zurück, welche ihn zum erstenmal aus derselben errettet hat.

Die Grafen, Freyherrn und Ritterschaft des Adels im Lande zu Schwaben nahmen deswegen, als sie im Jahr 1499 abermal ins Gedränge kamen, wiederum ihre Zuflucht zu der Ritterschaft in Franken, suchten bey solcher Hülfe, und diese ließ sich auch in der Ueberzeugung, daß, wann die frommen Grafen, Herren und Ritterschaft zu Schwaben durch die Bauern sollten vertilgt und vertrieben werden, es auch allem Adel in diesen und andern Landen schädlich und nachtheilig seyn würde, hierzu willig finden, bezahlte zu dieser Hülfe einen Gulden vom tausend, bestellte für dieses Geld Reifige aus ihrem Mittel, und sandte solche den Schwaben zu ^{h)}.

Vermuthlich geschah es aus eben diesem Grundsatze, daß im Jahr 1543 die beyden Ritterschaften in Schwaben und Franken eine besondere Vereinigung trafen

h) Burgermeist. bibl. eq. T. 2. S. 217.

sen und in solcher anführten; daß auch ihre Voreltern mit gleichem Verstand vereinigt gewesen, und schon 1496 der Schwäbische, Fränkische, Rheinische und Wetterauische Adel zu Culmbach zu Erhaltung seiner alten Immunität sich aufs genaueste vereinbart und einmützig des gemeinen Pfennings Subsidien abgeschlagen hätte ¹⁾.

Allein des gemeinen Pfennings Subsidien wollten sich doch diesmal, da der Kaiser sie schon in einem ernsthafteren Ton forderte, nicht so schlechterdings, wie ehemals, von der Hand weisen lassen; und es mag auch wirklich bey dieser Vereinigung der Schwäbischen und Fränkischen Ritterschaft mehr darauf angesehen gewesen seyn, sich mit gemeinsamen Kräften der Beschwerden gegen die Reichsstände zu erwehren und gegen solche Schutz und Hülfe von dem Kaiser auszuwirken. Dieses beweisen die das Jahr darauf von diesen beyden Ritterschaften dem Kaiser übergebene Beschwerden ¹⁾, und der nach einem von der Schwäbischen und Fränkischen Ritterschaft zu Nördlingen am Mittwoch nach Invocavit 1545 gehaltenen Correspondenztag abgefaßte Schluß: daß wegen der jetzt vorhabenden Türkenhülfe keine, oder höchstens an Volk, aber nicht an Geld, geleistet werden solle ^{m)}. Jener Endzweck wurde von ihnen auch wirklich erreicht. Kaiserliche Privilegien flossen ihnen

D 5

von

1) Bürgerm. thes. equest. T. 1. S. 69. Vermischte Nachrichten von Reichsritterschaftlichen Sachen S. 835.

1) Vermischte Nachrichten ic. S. 891.

m) Maders Magazin B. 3. S. 115, u. f. Vermischte Nachrichten ic. S. 896 — 903.

von diesem Zeitpunkt an in Menge zu, sie erhielten die theuersten Zusagen, daß sie bey ihrem alten Herkommen und Freyheiten geschüzet werden sollten, diese Zusagen giengen auch nachmals würtlich in Erfüllung, sie genossen bald darauf des kaiserlichen Beystandes, als im Jahr 1554. die Reichsraife sie mit in ihre Verfassung und Anlagen ziehen wollten, und sie deshalb von dem Reichschuß auszuschließen bedrohten ⁿ⁾, und alles dieses wurde durch die verwilligte Türkenhülfe von ihnen gewiß nicht zu theuer erkauft; ob schon diese von solcher Zeit an ziemlich häufig gefordert wurden ^{o)}.

In diesem Ton gieng es von nun an fort, und jede Ritterschaft suchte die Hülfe, die Verbindung der andern, wenn die Noth am Mann gieng. Insbesondere aber ließen es sich endlich die Ritter in Schwaben am Herzen gelegen seyn, eine nähere Vereinigung unter allen drey Ritterschaften zu Stande zu bringen, luden die Franken und Rheinschen im Jahr 1559 zu einem Beytritt freundschaftlich ein ^{p)}, und erklärten sich im Jahr 1564, daß sie gerne gemeinschaftliche Sache mit diesen machen, vertraulich handeln und in gleichen Verstand sich mit ihnen einlassen wollten ^{q)}.

Wohl

-
- n) Vermischte Nachrichten von Reichsritterschaftl. Sachen S. 922. 923.
 o) Burgermeister in cod. dipl. eq. T. 2. S. 743. 744. 706. 735. 117. 955.
 p) Mosers Beyträge zu Reichsritterschaftlichen Sachen S. 44. und 45. Vertheidigte Freyheit und Unmittelbarkeit 1c. S. 538. u. f.
 q) Reichskändische Archivurkunden Th. 2. S. 17. Mosers Beyträge 1c. S. 297.

Wohl unter keiner Gattung von Menschen werden Vereinigungen und Bündnisse leichter geschlossen und fester gehalten, als unter solchen, welche unter gleichem Druck leben, und gleiche Beschwerden zu erleiden haben.

Die Ritter in Franken und am Rheinstrom, welche wie die in Schwaben über Abnahme ihrer Güter, über Verdringung von ihren Freiheiten und altadelichem Herkommen und dergleichen immerhin sich beschwerten, ließen sich deswegen jene freundschaftliche Einladung von diesen gar gerne gefallen, kamen mit ihnen den 25 Jan. 1575 zu Schwäbisch Gmünd durch Abgeordnete zusammen und berathschlagten sich daselbst über die wegen ihren gemeinschaftlichen Beschwerden zu ergreifende Maasregeln^{r)}. Noch aber dünkt mich diese Zusammenkunft nicht das eigentliche Aussehen eines Correspondenztages gehabt zu haben, sondern vielmehr nur ein Convent des Schwäbischen Rittercraises gewesen zu seyn, zu welchem die Ritterschaften in Franken und am Rhein ihre Abgeordnete gesendet; denn es befanden sich auf derselben von jedem der fünf Schwäbischen Ritterorte mehrere Mitglieder zugegen, dahingegen von den Fränkischen und Rheinischen nur einige wenige erschienen.

Aber nicht mehr lange währte es von dieser Zeit an, daß ein ordentlicher Plan festgesetzt und beliebt wurde, nach welchem die gemeinschaftlichen Angelegenheiten
der

r) Maders Magazin Th. 3. S. 150. u. f. woselbst auch die Namen der Abgeordneten zu finden sind, als deren es von Schwaben elf, von Franken vier und vom Rhein auch vier waren.

der gesammten Reichsritterschaft auch gemeinschaftlich verhandelt und betrieben werden sollten. Dieses geschah im Jahr 1577 zu Mergentheim. An diesem Ort wurden in dem benannten Jahr zwey Correspondenztage zwischen den drey Ritterschaften in Schwaben, Franken und am Rhein abgehalten. Bey dem ersten wurde verordnet: daß 1) die Correspondenz der drey Rittercraife erhalten, 2) ein Correspondenztage von den drey Rittercraifen jährlich gehalten, und 3) von jedem Rittermitglied seine Beschwerden an die Viertelshauptleute oder Ausschuß gebracht werden sollen, welche in wichtigen Sachen die übrigen ihres Viertels darzu ziehen, auch wenn es für gut angesehen würde, jene Beschwerden an die andern beyden Rittercraife gelangen lassen könnten. Auf dem zweyten Correspondenztage selbigen Jahrs aber wurde noch weiter hinzugefügt; daß das Direktorium unter den drey Rittercraifen jährlich abwechseln, Schwaben die Verwaltung das künftige Jahr 1578 in der Stadt Nördlingen anfangen, und Franken solches zu Mergentheim, und Rheinstrom zu Speyer fortsetzen sollen¹⁾. Ohngefehr auf diese Weise wurde mit Abhaltung der jährlichen Correspondenztage bis in den dreyßigjährigen Krieg fortgefahen, gleich nach geschlossenem Westphälischen Frieden von den Direktoren, Räten und Ausschüssen der drey Rittercraife wiederum ein Correspondenztage nach Mergenthal ausgeschrieben²⁾,
 durch

1) Maders Reichsritterschaftliches Magazin Th. 3. S. 158. bis 160. Für Schwaben wurde nachgehends auf einem Correspondenztage 1580 die Stadt Eßlingen beliebt. f. a. a. D. S. 162. 169.

2) Lunigs Reichsarchiv, part. Spec. cont. 3. unter der Reichsritterschaft überhaupt S. 11.

durch den im Jahr 1650 abgefaßten Conjunctionsreces die alte Vereinkung der Rittercraife, an die sich nun auch die Ritterschaft in Unterelsaß angeschlossen, wiederum erneuert, und endlich im Jahr 1680 beschlossen, daß nur alle drey Jahr eine Zusammenkunft der drey Rittercraife gehalten, inzwischen aber alle Monath schriftliche Communication gepflogen werden solle ^{u)}.

Hiermit glaube ich nun den Ursprung der gesammten Reichsritterschaft und derselben Bildung zu einem einigen Corpus deutlich geschildert, und so in eine so kurz als mögliche Uebersicht gebracht zu haben. Eine Ordnung, welche für die gesammte Rittergenossenschaft verfaßt worden wäre, kenne ich nicht, sonst würde ich solche bemerkt und den Faden der Geschichte hier noch nicht abgerissen haben. Wem es aber um etwas ähnliches zu thun ist, der mag die im Jahr 1609 auf Veranlassen des Fränkischen Rittercraifes zu Heilbronn abgefaßte Union aller drey Rittercraife ^{x)} und den im Jahr 1650 von den drey Rittercraifen und dem Bezirk des niedern Elsasses abgeschlossenen Conjunctionsreces hiesür ansehen. Aus der ersten erkennt man zum wenigsten, daß die Reichsritter alte Teutsche waren, weil sie einer Vorschrift wegen des übermäßigen Zutrinkens bedurften ^{y)}.

§. 6.

u) Burgermeister in thes. eq. T. I. S. 70.

x) Mosers Beyträge zu Reichsritterschaftlichen Sachen S. 449.

y) Lunig part, spec, cont, 3. S. 11, n, f.

§. 6.

Namen, Rang und Wappen der Reichsritterschaft.

In älteren Zeiten, als die Deutsche und ihre Sprache noch nicht so verfeinert waren, hießen die Anherren der jetzigen Mitglieder der Reichsritterschaft, die sich damals noch in keiner Genossenschaft beisammen befanden: Ritter und Knechte des heiligen Reichs. Ritterschaft und Adel war der Name, den sie zu der Zeit erhielten, als sich die Rittergesellschaften zu bilden anfingen, und in selbige mancher, der nicht zum Ritter geschlagen war, mit aufgenommen wurde. Je seltener die Ritter wurden, desto allgemeiner wurde der Name Ritterschaft, als unter welchem man nun auch diejenigen mit begriff, welche die Würde eines wirklichen Ritters nicht erhalten hatten ^{b)}.

Zu dieser Benennung fügte man auch noch die Gegenden hinzu, in welchen diese Ritterschaft gesessen war, und so entstand denn der noch heut zu Tage übliche Name der Reichsritterschaft in Schwaben, Franken und am Rhein, der um so weniger erst von der Eintheilung des Deutschen Reichs in Craise unter Albrecht II hergeleitet werden mag, da diese Gegenden schon vorhero die Namen Schwaben, Franken und am Rheinstrom hatten, und die Benennung: die Ritterschaft oder der Adel im Lande zu Schwaben, Franken und am Rhein so alt ist, als der Ursprung der Reichsritterschaft selbst.

Die

b) Vermischte Nachrichten von Reichsritterschaftlichen Sachen S. 677, 797.

Die Beywörter : frey und unmittelbar, welche insgemein jenem Namen vorangehen, bezeichnen das Verhältnis der Reichsritterschaft gegen den Kaiser und Reich, wurden dieser schon in den ältesten Zeiten beygelegt, und selbst durch ihren Gebrauch in den Reichsgesetzen bestätigt.

Unmittelbare freye Reichsritterschaft in Schwaben, Franken und am Rhein ist also der gewöhnliche und gesetzliche Name, den dieses Corpus führt.

Eben so wenigem Zweifel als der Name würde sicher auch der Rang der Reichsritterschaft ausgesetzt seyn, wenn sie sich im funfzehnten Jahrhundert zum Reich zu steuern verstanden und sich dadurch den Weg zur Reichsstandschaft gebahnt hätte; denn bis dahin wurde sie immerhin nach den Grafen — den Reichsstädten vorgezogen, und niemand dachte daran, ihr diesen Platz streitig zu machen. So werden zum Beispiel in der Cammergerichtsordnung vom Jahr 1495 die Ritter, Knecht und des Reichs Freye vor den Reichsstädten gesetzt c), und bey den Schwäbischen Bundestagen saßen jene mit auf der zweyten Bank bey den Fürsten, Fürstenmäßigen, Prälaten, Grafen und Herren, diese hingegen saßen auf der dritten Bank d).

Nachdem das Sig- und Stimmrecht auf dem Reichstag, zu welchem die Reichsstädte, nicht aber die Reichsritterschaft, gelanget waren, nach Maassgabe der sich

c) S. 30.

d) *Dati de pace publ.* L. 2, c. 18, nr. 37, 38. c. 21, nr. 35. c. 23, nr. 49.

sich abgeänderten Teutschen Reichsverfassung wichtiger wurde, so wollten die Reichsstädte eben diese Reichsstandschaft zu einem Maasstab, nach welchem der Rang zwischen ihnen und der Reichsritterschaft zu reguliren wäre, gebrauchen, und wurden dieser zum erstenmal auf den Correspondenztag zu Nürnberg 1619 vorgeseh^e), wegen die Ritterschaft feyerlichst protestirte.

Auf den Conventen der Evangelischen 1631, 1633 und 1634 wurde dieser Streit aufs neue rege. Hauptsächlich aber kam die Sache bey den Westphälischen Friedenstractaten zur Sprache, als der ritterschaftliche Abgeordnete die Beschwerden der Evangelischen nicht nach den Reichsstädten unterschreiben wollte. Anfänglich hatte es so ziemlich das Aussehen, als ob den Städten der Rang vor der Reichsritterschaft eingeräumt werden würde; zum wenigsten wurde jener vor dieser in der kaiserlichen Proposition gedacht. Der ritterschaftliche Gesandte aber, Wolfgang von Gemmingen, ein Mann, der es werth wäre, daß ihm die Reichsritterschaft ein Ehrendenkmahl errichtete, bot alle seine Kräfte auf, um einen so nachtheiligen Vorgang zu verhüten, und es gelang ihm auch eine Auskunft dahin zu bewirken: daß erstlich Churfürsten und Stände gesetzt, und hierunter zwar die Städte auch mit verstanden seyn, zweyten aber die Ritterschaft mit ihren Beschwerden eingerückt, und dann drittens wiederum die Städte namentlich benennet werden sollten; mit der Clausel: ob sie wohl
oben

e) Königs Staats. Conf. T. 1. S. 1047. Reichsarchiv a. a. D. unter Franken S. 56.

oben unter dem Wort: Stände schon begriffen seyn, sie doch zu mehrerer der Sachen Erläuterung dieß Orts von neuem einverleibt seyn ^f).

Wollte man nun für künftige Fälle aus diesem Vorgang irgend eine Folgerung ziehen, so müste es diese seyn: daß in Handlungen der gesammten Reichsstände mit der Reichsritterschaft die Städte, als unter jenen mit begriffen, dieser vor — in solchen Fällen hingegen, wo es die Ritterschaft und Städte allein mit einander zu thun haben, nachgehe.

Bei Abfassung der Wahlkapitulation Carl VI suchten die Reichsstädte, da es ihnen schon bei der Wahlkapitulation Kaiser Leopolds einigermaßen damit geglückt hatte ^g), diesen Rangstreit abermals zu einer für sie vortheilhaften Entscheidung zu bringen; vermochten es aber nicht, die Sache durchzusetzen ^h).

Wo die Gesetze nicht entscheiden, kommt es auch dem Privatschriftsteller nicht zu, zu entscheiden, und ich überlasse es deswegen der Zukunft, den der Reichsritterschaft unter den unmittelbaren Gliedern des Reichs gebührenden Platz genauer zu bestimmen.

Das Wappen der gesammten Reichsritterschaft, so wie auch jeden Rittercraifes insbesondere, ist ein gekrönter

f) Die hierüber gepflogenen Handlungen erzählt Moser in seiner neuesten Geschichte der Reichsritterschaft Th. 1. S. 168 — 182. s. auch Carl Fr. von Mosers kleine Schriften Th. 2. S. 65 — 70.

g) S. Mosers neueste Geschichte der Reichsritterschaft Th. 2. S. 765.

h) Moser a. a. O. S. 100.

ter doppelter Adler, auf dessen Brust der Ritter St. Georg zu Pferd den Indwurm erstechend abgebildet ist.

Dieses Wappen ist ein sogenanntes Gemeinschafts- oder Gesellschaftswappen, das ursprünglich nicht von dem Kaiser ertheilt, sondern von der Genossenschaft erwählt worden. Unter der St. Jörgensfahne hatte es sich immer gut gefochten; sonderlich die Schwaben hatten sich unter derselben den Ruhm einer besonderen Tapferkeit und Treue in Kriegsdiensten erkämpft, und immer den ersten Angriff gethan, und noch im Jahr 1544 zogen mit dieser Fahne hundert Schwäbische Ritter im Küras unter Anführung des tapfern Sebastian Schertels von Burtenbach gegen den Türken in Ungarn.

Oft waren schon die Schwaben, insbesondere von den Franken, um das Glück, diese Fahne führen zu dürfen, beneidet worden. Unter dem Schutz dieses tapfern St. Jörgs wollte die gesammte Reichsritterschaft stehen, und in ihrem Wappen sollte er seinen Thron haben.

§. 7.

Endzweck und Begriff der Reichsritterschaft.

Der oben erzählte Ursprung der Reichsritterschaft belehret uns, daß das Reichsritterschaftliche gesammte Corpus eine mit Genehmigung des höchsten Oberhauptes im Teutschen Reich von einer großen Anzahl unmittelbarer Mitglieder dieses Reichs zu Erreichung eines gemeinschaftlichen Endzwecks abgeschlossene Vereinigung sey.

Dieser gemeinschaftliche Endzweck durfte und konnte kein anderer als ein solcher seyn, welcher sich sowohl mit

mit der Verfassung des Teutschen Reichs überhaupt ver-
 trug, als auch insbesondere den Verbindlichkeiten und
 Obliegenheiten der Mitglieder dieser Genossenschaft gegen
 den Kaiser und das Teutsche Reich, nicht zuwider war,
 wenn sich anders die Genossenschaft Hoffnung machen
 wollte, für ein Reichsconstitutionsmäßiges Corpus ange-
 sehen und erkannt zu werden 1).

Der bey dieser Vereinigung zum Grund gelegte
 gemeinschaftliche Endzweck ist auch wirklich den Obli-
 genheiten der vereinbarten Mitglieder gegen Kaiser und
 Reich und der Verfassung des letzteren so wenig zuwider,
 daß er vielmehr gerade auf die Erhaltung derselben ge-
 richtet ist. Dem Kaiser und Reich auf die alte herkomm-
 liche Weise zu dienen, und sich und ihre Güter bey ihrer
 Unmittelbarkeit, Freyheiten und Gerechtigkeiten zu er-
 halten, dies ist der Innbegriff derselben Absichten, wel-
 che die Reichsritter durch ihre genossenschaftliche Verbin-
 dung unter sich zu erreichen trachteten, und auch trach-
 ten durften.

Unter zu Grundlegung dieses Begriffs wird die
 Reichsritterschaft auch wirklich in sehr vielen Stellen der
 Reichsgesetze als ein der Reichsverfassung gemäses, und
 als ein zwar von den Reichsständen abgesondertes, aber
 dennoch unmittelbares Wesen oder Corpus anerkannt und
 be-

E 2

be-

1) S. vertheiligte Freyheit und Unmittelbarkeit der Reichs-
 ritterschaft P. 1, S. 674. und Recept, und oberschwabische
 Verwandschaft der Buxischen Reichsritterschaft mit
 der Rhönwerralschen in Franken 1777 S. 32.

bestätigt 1). Man müßte also nur die Reichsgrundgesetze und die auf solche gebaute Reichsverfassung selbst bezweifeln, wenn man die Reichsritterschaft nicht für eine Reichsgesetzmäßige Genossenschaft gelten lassen wollte. Reichsverfassung und Reichsritterschaftliche Verfassung sind in einander so eng verwebt, daß keine von beiden ohne die andere angegriffen werden kann.

§. 8.

Regierung und Regierungsform der Reichsritterschaft.

Nachdem sich die Reichsritter einmal zu Erreichung des obbestimmten Endzwecks zusammen verbunden hatten, so mußte nothwendig auch festgesetzt und bestimmt werden: von wem nun die Ergreifung der Mittel, durch welche zu diesem Zweck zu gelangen seyn möchte, abhängen sollte, wer so zu sagen den Ton anzugeben habe, wie die Geschäfte in ihrem Gang und Ordnung im Ganzen erhalten werden sollen? Das waren lauter Gegenstände, die schlechterdings ihre gewisse Bestimmung erhalten mußten, wenn anders nicht die ganze Maschine gleich wiederum in Unordnung gerathen, und also des Zwecks verfehlet werden sollte.

Keine

1) Moser von den Reichsständen 2c. S. 1379. 1380. 1384. woselbst die hieher gehörigen Stellen der Reichsgrundgesetze gesammelt sind.

Churfürst Friedrich von der Pfalz hat den 20. Sept. 1596 die Einheit des Reichsritterschaftlichen Corpus dadurch anerkannt, daß er dieses Corpus zu Gevalter hat. s. Maders Magazin B. 3. S. 168.

Keine Errichtung irgend einer Genossenschaft und noch weniger einer bürgerlichen Verfassung ist möglich, ohne daß ein jeder der Genossen oder der Bürger, welche selbige errichten wollen, einem Theil seiner vorhin gehabtten Freyheit entsage, solchen für die Vortheile, so er aus der neuen Genossenschaft aus der bürgerlichen Verfassung zu ziehen hofte, zum Opfer darbringe, und in Absicht auf denselben seinen vorhin freyen Willen nun dem Willen der gesammten Genossenschaft oder Bürgerschaft unterordne. Unmittelbarkeit und Freyheit lagen zwar hier in dem Zweck selbst, welchen die Reichsritter durch die Errichtung einer Genossenschaft zu erreichen trachteten, und es scheint dem ersten Anblick nach ein sehr widersinniges Mittel gewesen zu seyn: daß sie ihren Willen dem Willen einer Gesellschaft unterworfen, um sonst Niemand gehorchen zu dürfen, als dem Kaiser, oder ihre Freyheit durch die Oberherrschaft einer Genossenschaft beschränken ließen, um nicht mit der Landsäzerey von irgend einem Reichsstande befangen zu werden. Allein für denjenigen, der sich in Gefahr, seine Freyheit zu verlieren, zu befinden glaubt, ist es immerhin noch Glück, wenn er mit freywilliger Dahingebung eines geringen Theils derselben den übrigen weit größern Theil retten kann.

Dieses letztere war der Fall, in welchem sich die Reichsritter bey Errichtung ihrer Genossenschaft befanden. Gerade so viel und nicht mehr wollten sie von den ihnen angestammten adelichen Freyheiten aufopfern, und in die Hände der zu errichtenden Genossenschaft übertragen, als zu Rettung und Sicherheit des übrigen Theils dieser ihrer Freyheiten unumgänglich erforderlich war.

Nach diesem Maasstab wird es nun nicht mehr schwer seyn, zu bestimmen, welche Sachen einen Gegenstand der genossenschaftlichen Regierung der Reichsritterschaft abgeben können, und welche als außer derselben Gränzen liegend, dem Reichsritter gleich vorhin als unbeschränktes Eigenthum verblieben sind; und im Zweifel muß immer dem Reichsritter, dem seine Rechte durch die genossenschaftliche Regierung beschränkt werden wollen, die Vermuthung für die Freyheit zu Statten kommen.

Diejenige bürgerliche oder Genossenschaftsverfassung, in welcher jeder Genosse in allen — den Endzweck und das Wohl der Genossenschaft betreffenden Angelegenheiten mitstimmt, und endlich aus der Mehrheit der Stimmen ein für alle Genossen verbindlicher Schluß gezogen wird, ist, ob sie gleich selten anwendbar ist, doch immerhin für die natürliche Freyheit des Menschen die anständigste, eben um deswillen, weil sie unter allen Verfassungen das geringste Opfer eben dieser Freyheit erfordert. Es ist daher sehr natürlich, daß die Reichsritter, denen es so sehr um die Freyheit und Unmittelbarkeit zu thun war, gerade diese und keine andere Form von Regierung über sich wählten, als sich ihre Genossenschaft bildete ^{m)}. Auf diese Weise kam doch auch selbst
der-

m) Es würde ganz gegen die alten Grundsätze der Reichsritter gewesen seyn, wenn die Reichsritterschaft jemals mit Ernst daran gedacht hätte, nach Art des Johanniterordens einen allgemeinen Oberherrn zu wählen. S. E. F. von Mosers kleine Schriften Th. 2. S. 17. und 23. Bürgermeister in thes, eq. in der Abhandlung von den Ritters

derjenige Antheil ihrer Freyheit, dessen sie sich einmal entschlagen mußten, nicht ganz aus ihren Händen, und ein jeder hatte mit Antheil an der Gewalt, welche der gesammten Genossenschaft eingeräumt wurde.

Um aber diese Gewalt, diese in der gesammten Genossenschaft vorhandene Handlungskraft zur wirklichen Anwendung zu bringen, mußten gewisse mit den nöthigen Kenntnissen versehene Personen aufgestellt und denselben die Leitung des Ganzen, die Einschlagung und wirkliche Ausführung der zu Erlangung des allgemeinen Endzwecks durch die sämmtlichen Genossen beliebten Mittel übertragen werden. Diese Personen wählte die Reichsritterschaft aus ihren eigenen Mitgliedern, nannte sie Hauptleute, Ritterräthe und Ausschüsse, und gestund ihnen weiter nichts, als eine bloß vollziehende genau an die genossenschaftliche Vorschrift gebundene Gewalt zu.

Unter diesen Umständen waren also anfänglich die Ritterhauptleute, Räthe und Ausschüsse eigentlich bloße Beamte der Rittergenossenschaft, die weder für sich und nach eigenem Gefallen Maasregeln ergreifen, noch vielweniger sich eine Oberherrschaft über die andern Rittergenossen anmaßen durften. In dieser Rücksicht konnten also auch diese Stellen für die Reichsritter wenig Reize haben; man mußte sie von Seiten der Genossenschaft zu solchen erbitten ^{a)}, sie sahen sie als eine Beschwerde an,

E 4

die

Ritterschaftlichen Schriftstellern T. 1. S. 14. und Lerch von Dürmstein in Burgermeister bibl. eq. T. 1. S. 42.

a) Die Benennung erbettener Ritterhauptmann, erbettener Ritterrath hat daher ihren Ursprung.

die um des gemeinen Besten willen übernommen werden müßte^{o)}, welche für beständig zu tragen man aber auch keinem Mitglied zumuthen könnte, und es wurde deswegen auch bisweilen verfügt, daß mit diesen Stellen umgewechselt, und ein jeder sie auf eine gewisse Zeit zu übernehmen schuldig und gehalten seyn solle.

Ein anderes Verhältnis bekam die Sache, nachdem der Kaiser, dem in mancherley Betrachte nicht nur an der Erhaltung der Reichsritter, sondern auch der unter denselben errichteten Genossenschaft vieles gelegen war, eben dieser Rittergenossenschaft als Genossenschaft gewisse Rechte und Freyheiten zugestand, und endlich selbst den erkohrenen Vorständen der Reichsritter, das ist, den Hauptleuten und Ritterrätthen, aus der Fülle seiner Majestät die Verwaltung einiger Rechte über ihre Rittergenossen einräumte. Durch diesen Vorgang wurden die Rittervorstände, oder, wie sie mit ihrem gewöhnlicheren Namen heißen, Ritterdirectorien, zu einer Art von Regiment über die Rittergenossenschaft erhoben, das nun nicht mehr einzig und allein sich nach der ihm — von der Genossenschaft ertheilten Vorschrift zu richten, sondern auch in gewissen Fällen bloß auf den Kaiser aufzusehen, desselben allerhöchste Befehle zu befolgen, und demselben von der Verwaltung der ihm anvertrauten Befugnisse Rechenschaft zu geben hatte, und die Reichsritter kamen gegen ihre Directorien somit ohngefehr wiederum in dasjenige Verhältnis, in

wel-

o) S. den Vertrag der Ritterschaft in Buchen von 1510 in Waders Magazin Th. 8. S. 353. Wosers Beyträge II. S. 467.

welchem sie in den älteren Zeiten Deutschlands gegen die Grafen gestanden seyn mögen.

Aus alle diesem ergibt sich nun so viel, daß den Ritterdirectorien keine eigenthümliche Gerechtsame über die Rittergenossen zustehen, sondern daß dieselbe den ganzen Inbegriff ihrer Befugnisse über solche theils Namens der ganzen Rittergenossenschaft, theils Namens des Kaisers zu verwalten, und bey dieser Verwaltung sich genau an die Vorschriften der Genossenschaft oder des Kaisers zu binden haben.

Eben dieses bleibt der ritterschaftlichen Verfassung eine sonderbare und ganz eigenthümliche Bestimmung, für welche das allgemeine Staatsrecht noch keinen eigenen Namen hat.

§. 9.

Eintheilung der Reichsritterschaft in Grafs, Cantone und Bezirke.

Der Mitglieder, welche in eine Rittergenossenschaft zusammentraten, waren ihrer Anzahl nach so viele, daß zu Erhaltung der Ordnung im Ganzen und zu leichterem Erzielung des gemeinsamen Endzwecks eine Eintheilung derselben in gewisse Classen nothwendig erforderlich war. Zudem sind auch die Gegenden, in welchen die Reichsritter gesessen sind, zum Theil so weit von einander entlegen, daß dadurch die zeitliche Ergreifung der bey jedem sich ereignendem Fall erforderlichen Maasregeln nicht wenig behindert worden seyn würde, wenn vorher immer die Stimmen aller Rittergenossen hätten eingesammelt werden müssen. Endlich konnte sich wegen eben

dieser Entlegenheit der Reichsritter von einander nicht selten der Fall ereignen, daß bald für diesen, bald für jenen in einer und eben derselben Gegend bey einander gefessenen Theil der Rittergenossen zu Erreichung des gemeinsamen Zwecks gewisse Anstalten und die Einschlagung besonderer Wege nothwendig waren, deren der übrige Theil der Genossenschaft nicht bedurfte; wodurch denn die benachbarten Genossen noch durch ein engeres Band, als jenes der allgemeinen Rittergesellschaft war, zusammen verbunden werden, und für einander noch ein eigenes die übrigen Rittergenossen ausschließendes Interesse erhalten mußten.

In diesen mancherley Rücksichten würde es eben keine so ganz leichte Sache gewesen seyn, eine solche Eintheilung der Mitglieder dieser großen Vereinigung zu entwerfen, welche dem Bedürfnis jeder Art von Genossen entsprochen, und dabey doch auch zugleich des allgemeinen Zwecks der Gesellschaft nicht verfehlet hätte. Zum Glück kam hiebey der Reichsritterschaft die Art ihrer Entstehung zu Hülfe. Die beste Eintheilung, welche je gemacht werden konnte, war bereits schon vorhanden, als sich die Reichsritterschaft in ein einiges Corpus formirte, weil sich anfänglich nur ein Reichsritter an den andern, dann eine Rittergesellschaft an die andere, und endlich ein Bund von Rittergesellschaften an den andern, so wie es eines jeden Bedürfnis erforderte, angegeschlossen und so aus denen schon vorhanden gewesenen Theilen und Unterabtheilungen das Rittercorpus sich gebildet hatte.

Drey Hauptfugen also hat dieses sonderbare Staatsgebäude, und in manchen Unterabtheilungen, wo anfang-

fänglich die Rittergesellschaften im Verhältnis gegen die übrigen allzu klein ausgefallen waren, und, um diesen ähnlich zu werden, noch einer Zusammensetzung bedurften, kommt auch noch die vierte Tugend hinzu.

Die Hauptbestandtheile des Rittercorpus sind die Rittercraife, diese sind aus den Rittercantonen, oder wie sie mit ihren andern Namen heißen, Vierteln oder Orten zusammengesetzt, deren einige wiederum ihre besondere Bezirke haben; ordentlicher Weise aber machen einzelne Reichsritter die unmittelbaren Theile der Cantone aus.

Die Namen aller dieser Theile des Reichsrittercorpus sind folgende:

I. Der Schwäbische Rittercraif, welcher aus fünf Cantonen bestehet, als:

A) Donau,

B) Hegau, Allgau und am Bodensee, dessen Bezirke sind:

a) Hegau, und

b) Allgau, Bodensee P).

C) Neckar, Schwarzwald und Ortenau Q).

Ortenau hat als Bezirk seine eigene Verfassung.

D)

P) Den zwischen diesen beyden Bezirken 1701 abgeschlossenen Reconnoissance s. in Maders Magazin Th. 1. S. 420. u. f.

Q) Von dem Canton Neckar und Schwarzwald sagt Moser von den Reichsständen 2c. S. 1310. daß er in die obere, in das Hagenschloffer, und in das Hochdorfer Quartier eingetheilt werde. In wie fern aber diese Eintheilung statt finde, weiß ich nicht S. auch Burgermeisterhof. 2q. T. 1. S. 43. Wahrscheinlich im Jahr 1548 hat

D) Kocher r).

E) Craichgau.

II. Der Fränkische Rittercrais, der folgende sechs Cantone unter sich begreift:

A) Ottenwald,

B) Gebürg s),

C) Rhön Werra, dessen Quartiere sind:

- | | | |
|----|---|--------------------|
| | } | Das Saalische, |
| a) | | Maynische, |
| | | Hennebergische und |
| b) | | Buchische r). |

D) Steigerwald,

E)

hat sich Ortenau mit dem Canton Neckar vereinigt, s. eben daselbst S. 333. Der neueste Reunionsreces ist vom 9 Jul. 1749, worinn bemerkt ist, daß die ältere Reunionsinstrumente abhanden gekommen, und in beiderseitigen Archiven sich nicht befinden.

- r) Diejenigen Unterabtheilungen der Cantone, welche keinen Einfluß auf ihre ganze Verfassung haben, und zum Beyspiel nur wegen dem Einzug der Steuer, wie bey dem Canton Kocher oder dergleichen gemacht sind, werden fast bey allen anzutreffen seyn, sind aber von mir um bedwillen oben nicht mit bemerkt worden, weil ich sie vollständig anzuführen nicht vermochte.
- s) Dieser Canton ist in vier Quartiere oder Viertel eingetheilt, nemlich 1) das Kobacher, 2) das Hohlfelder, 3) das Borchheimer, 4) das Fichtelberger; welche Eintheilung aber vermuthlich auch nur auf das Steuerwesen Bezug hat. S. Fernerwelter Bescheinung ic. Weidenberg betreffend von 1724 Beyl. O. S. 99.
- r) S. Reces, und observanzmäßige Verwandnis ic. von 1777 S. 16. Die Herren von Niedesfel, welche eine partire Steuer bezahlen, lassen sich zu keinem Quartier zählen, s. ebendaselbst S. 63.

E) Altmühl,

F) Baunach.

III. Der Rheinische Rittercrajs, dessen Cantone sind:

A) Oberrheinstrom,

B) Am Niederrheinstrom,

C) Am Mittelrhein *).

Alle diese besondere Theile sind gleichsam wiederum eben so viele besondere Staatskörper, die zwar einerley und eben dieselbe Grundsätze der Verfassung und Erhaltung befolgen, und nach gleichem Zweck trachten und arbeiten, doch aber immer auch wiederum ihre besondere Abweichungen, ihr besonderes Interesse haben und deswegen bald hier bald dorten eine Ausnahme von der Regel verursachen.

§. 10.

Rang der Rittercraise unter sich.

Der Rang wechselt unter den drey Rittercraissen um, so daß derjenige Crajs, welcher das Generaldirectorium führet, in der Unterschrift vor — und derjenige, welcher das Generaldirectorium zuletzt abgegeben hat, auch zuletzt gesetzt wird *), welche Ordnung denn auch in denen — auf die ritterschaftlichen Ausfertigungen erfolgt.

u) Welchen Bezug die von Mosern a. a. O. bemerkte Einteilung dieses Cantons in den 1) Wetterauischen, 2) Rheingauischen, 3) Heinrichischen und 4) Westerwaldischen Theil nebst dem Soebacher Grunde habe, ist mir gleichfalls unbekannt. S. auch Bürgerm. thes. equest. T. I. S. 85. u. f.

z) Bürgermeister in thes. equest. T. I. S. 92.

folgenden Resolutionen oder Antworten beobachtet zu werden pflegt.

In jenen Zeiten, in welchen das Band zwischen den drey Rittercraisen noch nicht ganz feste geknüpft war, wurde die Ritterschaft in Schwaben ordentlicher Weise den beyden andern in öffentlichen Schriften immer vorgefetzt; und nur selten geschah es, daß die Ritterschaft in Franken den Vorzug erhielt ^{a)}. Auch wurde im Jahr 1578 das Generaldirectorium zuerst von dem Schwäbischen, dann von dem Fränkischen, und erst zuletzt von dem Rheinischen Crais geführt ^{b)}; womit auch derjenige Schluß, welchen im Jahr 1651 die Reichsritterschaft in dem mit der Ritterschaft im Elsaß errichteten Coniuncturreces abgefaßt hat, übereinkommt; als welcher bestimmt, daß die Unterzeichnung der gesammten Reichsritterschaft in Zukunft auf diese Art geschehen sollte: in Schwaben, Franken und am Rheinstrom und dem Bezirk im untern Elsaß, jedoch ohne daß dadurch einem Crais wegen Führung des Generaldirectoriums oder dem herkömmlichen Vorgang irgend etwas benommen werden solle ^{c)}.

In allweg ist es auch billig, daß in solchen Fällen, in welchen eine vollkommene Gleichheit des Rangs zwischen allen drey Craisen zu beobachten nicht wohl thümlich ist, der Schwäbische, als der alles erlittenen Abgangs ohnerachtet an Kräften stärkste, den andern vergege, dann der an Kräften mittlere Fränkische folge, und

a) Vermischte Nachrichten von Reichsritterschaftl. Sachen, S. 637. und 798.

b) S. Maders Magazin B. 3. S. 159.

c) Königs Reichsarchiv part, spec. cont. 3: Insgemein S. 12.

und der Rheinische als der schwächste den Beschluß mache.

§. 11.

Rang der Cantone unter sich und deren Wappen.

Eine eigene beständige Rangordnung der Rittercantone unter sich ist nicht vorhanden. In ihren Ordnungen und größtentheils auch in andern öffentlichen Schriften kommen sie in derjenigen Ordnung vor, in welcher ich sie oben ^{d)} angeführet habe.

Von den Wappen der Cantone habe ich folgendes gefunden:

Donau führet in seinem Wappen einen Scepter, Schwerte und St. Georgenschild, zum Zeichen des bey ihm stehenden Schwäbischen Rittercraisdirectoriums, und eine Krone als Thurnierzeichen der alten Kronengesellschaft ^{e)}.

Hegau, Allgau und am Bodensee hat einen Falken und Fisch als ererbte Thurnierzeichen von den alten Falken- und Fischgesellschaften, die sich im Jahr 1484 mit einander vereinigten ^{f)}; und einen Scepter und Schwerte, zum Gedächtniß des vor Alters geführten Rittercraisdirectoriums samt einem St. Jörgenschild, in dem, so wie bey Donau, ein weißes Creuz im rothen Feld, als das Schwäbische Bundzeichen, befindlich ist ^{g)}.

Neß.

d) S. 9.

e) Burgermeister in thes. eq. T. 1. S. 44. 63. 219.

f) Waders Magazin B. 2. S. 155.

g) Burgermeist. I. c.

Neffar, Schwarzwald und Ortenau führen einen Jäger mit einem Spieß und Leithunde als dem alten Thurnierzeichen.

Rocher hat einen Braken vermuthlich aus gleichem Grunde ¹⁾).

Craingau hat einen Esel als das Gemeinschaftszeichen der ehemaligen Eselsgesellschaft.

Ottentwalds Wappen ist ein Pferd.

Gebürg führt zwei St. Jörgenritter, und zwei Burgen; wahrscheinlich zu Bezeichnung seiner Lage.

Rhönwerra eine Hand, die fünf Pfeile zusammen hält; hatte aber ehemals einen Stern, das alte Bundeszeichen der Sterner, die einst den Landgraf Hermann zu Hessen bekriegten ¹⁾).

Steigerwald hat ein Einhorn, gleichfalls ein altes Thurnierzeichen.

Altmühl hat den St. Jörgen mit dem Lindwurm, den auch

Baunach mit einigem Unterschied und in einem andern Felde führt.

Ober- und Niederrhein führen einen doppelten Adler mit der Weltkugel, auf der Brust des Adlers befindet sich ein Schild mit dem St. Jörgen.

Mittelrhein endlich führt in vier Feldern einen doppelten Adler, einen St. Jörgenritter, eine Burg,
wo

¹⁾ Ebendasselbst.

¹⁾ Ebendasselbst S. 14.

wodurch vermuthlich Friedberg angedeutet wird, und einen Löwen, vielleicht als Zeichen der alten Rheinischen Löwengesellschaft ^{m)}).

§. 12.

Von der Religion der Ritterscantone.

Die Reichsritterschaft war so klug, dem Religionshaß niemals einen großen Einfluß in ihre genossenschaftliche Verfassung zu gestatten, und immer sahe sie sich aufs behutsamste vor, daß der Bund, den gemeinschaftliches Interesse unter ihren Mitgliedern gestiftet hatte, nicht durch die Verschiedenheit in der Religion zertrümmert werden möchte.

Die Schwäbische Ritterschaft setzte schon 1560 in ihrer Ordnung ⁿ⁾ fest: „soll von wegen der Ungleichheit und Spaltung in der Religion keiner dem andern mit einigem Widerwillen, Worten oder Werken anziehen, reizen, beschweren noch verhalten ichtwas, so dieser unser Ordnung und Gesellschaft zuwider, fürnehmen und sich ein jeder in dem erzeigen und halten, wie er gedenkt, das gegen Gott zu verantworten.“

Die Ritterschaft in Franken verglich sich 1608, keine Religion unter sich anzusehen ^{o)}, und insbesondere ver-

m) Alle diese Wappen sind auf den häßlichen ritterschaftlichen großen Wandcalendern und vor Bürgermeisters cod. dipl. eq. abgebildet.

n) art. XXV.

o) Bürgerm. in cod. dipl. eq. T. 1. S. 840.

versprochen sich die Mitglieder des Cantons Ottenwald 1611, allen Religionshaß gegen einander beyseite zu sehen p).

Nur bey der Rheinischen Ritterschaft blieb es in Absicht auf den Religionspunkt nicht immer ganz ruhig. Man möchte doch, bat den 5 März 1735 das corpus evangelicorum den Kaiser in des Oberrheinischen Directoriums meistertöses Wesen in Religionsfachen ein nachdrückliches Einsehen haben. Doch kam es auch hier niemals zu einem Bruch.

Catholike und Protestant fest an einander geschlossen und in der Eigenschaft des Reichsritters mit einander vereinigt, wandten sich hier ohne eigene Macht durch alle jene Religionskriege, die Teutschland so lange verheerten, glücklich durch. Ganz unverhohlen gab die gesammte Reichsritterschaft 1610 den drey geistlichen Ehurfürsten, die sie zu einem Bündnis eingeladen hatten, zur Antwort: ihre adelichen Mitglieder seyn nicht alle der catholischen Religion zugethan, sondern auch der evangellischen, und an etlichen Orten sey die Anzahl von diesen stärker, sie wüßten die Mittel nicht, wie alle zu dem vorgeschlagenen Bündnis zu bereden seyn möchten, und wollten noch vielweniger zu einer höchstschädlichen Trennung Anlaß geben q).

Nach

p) Mosers Beyträge zu Reichsritterschaftlichen Sachen S. 464. und Reichständisch. Archiv. Urkunden Th. 2. S. 126.

q) Burgermeister in cod. dipl. eq. T. 1. S. 1035.

Nach den Nachrichten, die ich habe aufstreifen können, die ich aber nicht für ganz zuverlässig ausgeben will, sind folgende Cantone ganz catholisch: nemlich Donau, Hegau, Allgau und am Bodensee, und Niderrhein. Ganz evangelisch ist Craichgau; gemischter Religion aber sind Neffar, Schwarzwald und Ortenau, Kocher, alle Fränkische Cantone und Ober- und Mittelhhein.

Nur auf die Wahl der Directorialen und Officianten hat oft die Religion der Mitglieder einen merklichen Einfluß und auch in gemischten Cantonen ist oft der Ortsvorstand ganz catholisch oder ganz evangelisch, je nachdem die mehreren Mitglieder dieser oder jener Religion zugethan sind ¹⁾).

Bei dem Canton Kocher wurde 1673 für das Directorium eine völlige Religionsgleichheit eingeführt und zwar so, daß die Ritterhauptmannsstelle abwechseln, und auf Auen Catholischen immer wieder ein Evangelischer folgen, von den vier Ritterräthen aber zwey aus den catholischen und zwey aus den evangelischen Mitgliedern gewählt werden sollen. Die Officianten hingegen

§ 2

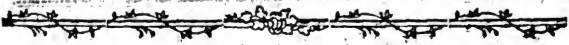
sind

1) So ist z. B. der Ortenwaldische Ortsvorstand ganz evangelisch, ohngeachtet er auch catholische Mitglieder hat; und in einem Schreiben des corporis evangelicorum an Churpfalz vom 22 Nov. 1742 wird gemeldet, daß bei der Rheinischen Ritterschaft manche der evangelischen Religion zugethane Mitglieder, die Ritterhauptleute und Räte aber bisweilen hies catholisch seyn.

sind auch bey diesem Canton alle evangelisch. Ob bey noch einem oder dem andern Canton ähnliche Verordnungen vorhanden seyn? weiß ich nicht *).

- *) Auch bey Neffarschwarzwald sollen, wie Bürgermeister in thes. eq. T. I. S. 480. anführt, die Ritter, Räte und Ausschüsse halb evangelisch und halb catholisch seyn.





Zweytes Kapitel.

Von den Rittergenossen.

§. 13.

Eintheilung der Rittergenossen.

Jedes Mitglied hat zwar an der Regierung dieses ganzen Staatskörpers Antheil, jeder Reichsritter hat das Recht, seine Stimme zu geben, so oft von der Erhaltung der Rechte und Freyheiten, dem Wohl oder Wehe der Genossenschaft die Rede ist; aber um die Maschine im Gang zu erhalten und sie von Zeit zu Zeit gleichsam wiederum aufzuziehen, wurden einige an das Ruder gestellt, und denselben die Direction der Staatsgeschäfte übertragen. Diese zeichnen sich um so mehr vor den übrigen Mitgliedern aus, da sie neben der ihnen von der Genossenschaft anvertrauten Direction auch im Namen kaiserlicher Majestät gewisse Hoheitsrechte über dieselbe zu verwalten haben; daher denn die sämtlichen Rittergenossen billig in die Directorialpersonen und die übrigen Rittergenossen abzutheilen sind.

Erster Abschnitt.

Von den Ritterdirectorien.

§. 14.

Rechtfertigung der Ordnung, in welcher diese Materie abgehandelt wird.

Die Reichsritterschaft ist ein aus vielen kleinen besondern Staatsverfassungen zusammengesetzter Staatskörper, und der gegenwärtige Abschnitt dieses Buchs ist von mir dazu gewidmet, diejenigen Personen zu schildern, welche diesem Staatskörper vorstehen. Dieses könnte nun nach einer gedoppelten Ordnung geschehen, so, daß entweder von denjenigen Personen, welche an dem Rudere des gesammten Staatskörpers sich befinden, der Anfang gemacht und dann erst das Bild derjenigen, welche denselben einzelnen Theilen vorstehen, entworfen, oder aber daß zuerst diese geschildert und dann erst zu jenen aufgestiegen würde.

Die erste Ordnung scheint in allem die natürlichste zu seyn; denn wer wünscht nicht das Haupt eher als die Glieder kennen zu lernen? Allein da die ritterschaftliche Verfassung die sonderbare und eigenthümliche Einrichtung hat, daß diejenigen Personen, welche einzelnen Theilen derselben vorstehen, gerade als Vorsteher dieser einzelnen Theile zu gewissen Zeiten und abwechselungsweise das Rudere an dem ganzen Staatskörper führen, so ist es schlechterdings notwendig, vorher einen richtigen Begriff von diesen zu haben, um von jenen eine Kenntnis erlangen zu können.

Dies ist der Grund, warum ich hier die zweite Ordnung vorgezogen habe.

Erstes Hauptstück.

Von den Cantonsdirectorien.

§. 15.

Eintheilung der Directorialpersonen.

Ein Rittercanton ist eine zwischen einer Anzahl benachbarter Reichsritter errichtete Genossenschaft, um sich samt ihren Rittergütern mit vereinten Kräften bey ihren Rechten und Freyheiten zu erhalten und ihre Obliegenheiten gegen den Kaiser und das Teutsche Reich zu erfüllen; darneben aber auch ihren Rittergütern und Unterthanen diejenigen Bedürfnisse zu verschaffen, zu deren Erzielung diese einzeln zu klein und zu unbeträchtlich sind.

Je wichtiger der Endzweck einer solchen Vereinigung war, desto mehr Gründe hatte der Reichsritter, welcher derselben beytrat, sich seinen Antheil an der Entschliessung, welche Wege eingeschlagen werden sollten, um zu diesem Endzweck zu gelangen, vorzubehalten. Eben dieser Vorbehalt, bey allen das Interesse der Genossenschaft betreffenden Angelegenheiten mitstimmen zu dürfen, würde aber für manchen Reichsritter zur größten Beschwerde geworden seyn, wenn er sich bey jedem Vorfalle dieser Art von seinem Ritterseß hätte aufmachen, und an eine gewisse Wahlstatt zu Ablegung seiner Stimme verfügen müssen. Zeit- und Kostenaufwand würde hier den Nutzen weit überwogen haben, den man sich von der

Verbindung selbst versprechen durfte. Nicht zu gedenken, daß mancher Reichsritter nicht Kenntniß genug haben mochte, um die öffentlichen Angelegenheiten der Genossenschaft gründlich beurtheilen und sein Stimmrecht auf eine zweckmäßige Weise ausüben zu können.

Dieser Unbequemlichkeit wurde am sichersten dadurch abgeholfen, daß unter dem Namen Ritterräthe einige Mitglieder aufgestellt wurden, welche die weniger beträchtlichen Angelegenheiten der Genossenschaft allein besorgen, Sachen von besonderer Wichtigkeit aber zur Wissenschaft der übrigen Mitglieder bringen, und diese von derselben wahren Beschaffenheit belehren sollten. Dem Collegium der Ritterräthe wurde ein Ritterhauptmann oder Director vorgesezt, um die Versammlungen desselben anzuordnen, die öffentlichen Angelegenheiten in solchen vorzutragen, und unter den Ritterräthen zur Umfrage zu bringen.

Durch diese Anordnung war nun so viel gewonnen, daß die Rittergenossen nicht mehr bey jedem sich ereignenden Vorfall sich zu versammeln nöthig hatten, sondern etwan nur von einer gewissen Zeit zur andern einen allgemeinen Convent abhalten durften, bis zu welchem denn die Abhandlung der wichtigsten Angelegenheiten aufgespart werden konnte.

Doch aber konnten sich oft auch in dieser Zwischenzeit von einem Convent zum andern solche dringende Ereignisse ergeben, in welchen auf der einen Seite dem Ritterhauptmann und Räten allein einen Entschluß zu fassen, und davon die Verantwortung auf sich zu nehmen allzu bedenklich fallen, andern Theils hingegen doch der

Ge.

Genossenschaft einen besondern und außerordentlichen Convent deswegen abzuhalten allzu kostbar dünken mochte. Für diese Fälle wurden denn in den meisten Cantonen noch einige aus der Anzahl der Mitglieder erkohren, welche unter dem Namen Ausschüsse die Genossenschaft mit vertreten helfen, den Berathschlagungen der Ritterräthe in dergleichen Angelegenheiten beywohnen, und den Schluß mit abfassen sollten.

Gewöhnlicher Weise also bestehet das Cantons- oder Ortsdirectorium aus dem Ritterhauptmann oder Director, den Ritterräthen und den Ausschüssen ¹⁾.

§. 16.

Von den Bezirksdirectorien.

Einige Rittergenossenschaften waren entweder von ihrer ersten Entstehung an so klein, oder hatten nach und nach einen so starken Abgang erlitten, daß sie, als sich das ganze Rittercorpus formirte, im Verhältnis gegen die übrigen Rittergenossenschaften desselben Rittercraises, in dem sie gefessen waren, zu unbeträchtlich waren, um einen besondern Canton vorzustellen. Da nun aber diese

§ 5

flei-

1) Bey Oberrhein waren auch noch besondere Assistenzräthe vorhanden; durch ein den 2. März 1780 abgefaßtes Reichshofrathscapitulum aber wurde der Oberrheinischen Ritterhauptmannschaft aufgegeben, bey dem nächsten Plenarconvent zu berathschlagen, ob derselben Abschaffung für die Zukunft nicht nützlich und räthlich sey. S. Waders Sammlung B. 7. S. 375. worauf sie denn 1782 auch wirklich aufgehoben worden. Eben- daselbst B. 13. S. 647.

kleinere Rittergenossenschaften, oder wie sie mit ihrem gewöhnlichen Namen heißen, Bezirke, doch auch mit in die ganze ritterschaftliche Verfassung hineingezogen werden sollten, so schlossen sich einige derselben an die Cantone an, andere hingegen traten mit einander zusammen, und formirten dann gemeinschaftlich einen Canton. Schon ehe dieses erfolgte, hatten jene Bezirke bereits ihre ganz eigene Verfassung, ihr eigenes Directorium, welche aufzuheben und sich ganz und gar dem Directorium entweder des Cantons, an den sie sich angeschlossen, oder desjenigen, den sie erst neu errichtet hatten, zu unterwerfen, ihnen in mancherley Betracht unanständig war, und zum Theil bedenklich schien. Daher geschah es denn, daß die Bezirke theils auch nach diesen mit andern Cantonen oder unter sich abgeschlossenen Vereinigungen noch ihre besondere Bezirksverfassungen und Directorien beybehielten, an und für sich wie vorhin ganz besondere Theile, und nur im Verhältnis der ritterschaftlichen Craisverfassung als Canton ein Ganzes vorstellten.

Diese Bezirksdirectorien bestehen gewöhnlicher Weise aus einem ersten oder präsidirenden Directorrath und einigen Ritterräthen und Ausschüssen, welche denn in der Regel nur dasjenige, was die innere und besondere Verfassung des Bezirks angehet, zu besorgen haben; da hingegen alle diejenigen Sachen, welche den ganzen Canton, an den sich der Bezirk angeschlossen hat, angehen oder das Verhältnis des ganzen Cantons zum Rittercrais betreffen, vor das Directorium des Cantons gehören, das in dergleichen Angelegenheiten alle die zu dem Canton gehörige Bezirke vertritt.

Die

Die Verhältnisse der Ritterbezirke und derselben Ritterdirectorien zu dem Directorium des Cantons lassen sich aber nicht immer nach einerley Grundsätzen beurtheilen, weil bey der Vereinigung derselben jedesmal besondere Regeln festgesetzt und verglichen worden sind, wann und in welchen Fällen der Bezirk als ein Theil des Cantons angesehen werden solle oder nicht. Wenn es also um ein nähere Kenntniz des Verhältnisses dieses oder jenes Bezirks zu seinem Canton zu thun ist, der muß sich hiervon aus den speciellen zwischen diesem Bezirk und Canton abgeschlossenen Verträgen belehren *).

§. 17.

Amt und Befugnis der Ritterhauptleute.

Ein Ritterhauptmann ist der erste Vorsieher desjenigen Collegiums, welches die Mitglieder eines Cantons über sich in der verglichenen, und vom Kaiser bestätigten Ritterordnung erkohren, dem sie die Ausübung gewisser Rechte über sich zugestanden haben, und dem auch

*) Das Verhältniß des Bezirks Aigan, Bodensee zu Hegau ist zu sehen aus dem 1761 abgeschlossenen Reunionsvertrage in Maders Magazin in Th. I. S. 420. und das zwischen dem Buchsichen Quartier und Rhön Werra aus der Reces. und Observanzmäßigen Verwandnis der Buchsichen Reichsritterschaft mit der Rhönwerraischen in Franken 1777. Von dem Verhältniß des Bezirks Dr. rhan zum Canton Nektar s. Bürgermeist. in thes. eq. T. I. S. 60. 61. Wegen dem Buchsichen Quartier s. auch den zwischen diesem und den drey übrigen Quartieren des Cantons Rhön Werra 1785 abgeschlossenen Vertrag in Maders Magazin B. 9. S. 592. u. ff.

auch der Kaiser die Verwaltung einiger ihm gebührenden Rechte über sie anvertrauet hat.

Nichts also, was einer Jurisdiction über die Mitglieder ähnlich wäre, stehet dem Ritterhauptmann für seine Person zu; er hat nicht über die Verwendung der öffentlichen Gelder zu gebieten, noch das Recht, Verordnungen oder Gesetze zu machen. Blos darüber hat er zu wachen, daß einerseits dasjenige, was durch die Mitglieder in den aufgerichteten Ordnungen und Recessen verglichen worden, befolgt und ausgefertigt, und was denselben zuwider geschieht, nach der ihm erteilten Vorschrift wiederum in den Weg der Ordnung eingeleitet werde; und daß andererseits die von dem Kaiser dem Ortsvorstand anvertraute Hoheitsrechte über die Mitglieder des Cantons desselben allerhöchster Willensmeinung gemäß verwaltet werden mögen *).

In der Versammlung des Ortsvorstandes hat er den Vortrag, er sammelt die Stimmen, und faßt nach der Mehrheit derselben den Schluß ab, welches Recht ihm auch bey allgemeinen oder sogenannten Plenarconventen zustehet. Ist die Anzahl der Stimmen gleich, so giebt er durch seinen Beytritt einer der beyden Partien das Uebergewichte; er hat das größere Cantonsiegel in Verwahrung, um dasselbe bey Ausfertigungen in Cantonsachen zu gebrauchen ^{a)}, und ihm stehet die

Di-

x) Meyers Sammlung Reichsgerichtlicher Erkenntnisse in Reichsritterschaftlichen Angelegenheiten, Th. 7. S. 23. ff.

a) Mosers neueste Geschichte der Reichsritterschaft, Th. 1. S. 286. Th. 2. S. 557. Bürgerm. in theol. eq. T. 1. S. 480.

Direction des ganzen Canzleywesens bey dem Canton zu b). Ueberschreitet er nun diese Gränzen seiner Befugnis, so hat er die Verantwortung davon auf sich, und der Canton hat ihn in den Folgen, welche einseitig von ihm ergriffene Maasregeln nach sich ziehen mögen, keineswegs zu vertreten.

Ob nun aber gleich die Befugnisse eines Ritterhauptmanns von allen Seiten gar sehr beschränkt sind, so hat er doch nichts desto weniger Gelegenheit, durch seine Bemühungen den Wohlstand des Cantons, dem er vorsteht, zu befördern. Nur da, wo eine unumschränktere Gewalt, unreechten Händen anvertrauet, schlimme Folgen haben könnte, sind die Gränzlinien um solche in etwas enge gezogen, dabey aber ist doch immer dem Ritterhauptmann noch ein weites Feld, sich um das gemeine Ritterwesen Verdienste zu erwerben, offen gelassen worden. Er ist, möchten auch seine Vorrechte vor den übrigen Directorialen noch so gering seyn, nun doch einmal der erste unter den Mitgliedern des Cantons, der den Ton angiebt, und dem auch die übrigen Directorialen Respect zu erweisen schuldig sind. Er hat hauptsächlich mit über die zweckmäßige Verwendung der öffentlichen Einkünfte zu wachen, und man hat schon den Credit eines Cantons unter dem einen Ritterhauptmann steigen und unter dem andern fallen sehen. Die Mitglieder pflegen sich, in ihren Privatangelegenheiten, mit ihren
Be-

b) Waders Sammlung Reichsgerichtlicher Erkenntnisse B. 7. S. 365. u. f. woselbst ein gar sehr merkwürdiges Reichshofrathscouclusum diese Materie betreffend zu finden ist.

Beschwerden gegen ihre Nachbarn und dergleichen häufig zuerst an ihn zu wenden; und wenn er denn hier einem jeden mit Rath und That an die Hand geht, welchen ausgebreiteten Nutzen vermag er nicht dadurch zu stiften? Als Freund der Mitglieder des Cantons steht es in seinen Kräften mehr Gutes zu bewirken, als oft selbst der uneingeschränkte Regent nicht im Stande ist, der durch seine Hoheit seinen rathsbedürftigen Unterthanen von sich zurückschreckt c).

§. 18.

Von dem Namen Ritterhauptmann und Director.

Der Name Ritterhauptmann dünkt mich wegen seines alteutschen Ursprungs so ehrwürdig zu seyn, daß ich ihn der französisierenden Benennung eines Directors, womit derselbe in dem vorigen unvaterländisch gesinnten Jahrhundert bey einigen Cantonen vertauscht worden, weit vorziehe.

Haupt

c) In einem Lüzingerischen Responsio heist es: die Reichsgesetze, die das Amt eines Graubauptmanns oder Obristen beschreiben, geben in dem Kleinern eine sehr gute Analogie auf das Amt, Recht und Pflicht einer Ritterhauptmannschaft. S. Naders selecta eq. T. 2. S. 59. Allein bey dem Reichskammergericht war mit dieser sinreichen Analogie nicht auszulangen.

Die 2te Abtheilung des pro memoria von der Comptabilität der Cammerpräsidenten und Ritterhauptmannsstellen in Mos. Abhandl. auserl. Rechtsmaterien 13 St. Nr. 1. S. 1—82. handelt von den Pflichten eines Ritterhauptmanns, dergleichen von dem Ursprung, von der Natur und Eigenschaft dieser Stelle.

Hauptleute nannten schon in dem vierzehnten Jahrhundert; und vielleicht noch früher jene Gesellschaften, die sich zu Behauptung ihrer Freyheit zusammen thaten, ihre aus ihrem Mittel erkohrte Vorsteher, und selbst Personen aus Fürstlichen Familien, die nunmehr unter den angesehensten Häusern Teutschlands prangen, rechneten es sich damals zur Ehre, diese Stelle unter diesem Namen zu bekleiden ^{d)}. Das Andenken an diese Vorfahrer und die ersten Stifter des Rittercorpus verdiente den Schluß, den die Ritterschaft im Jahr 1753 gefaßt haben soll, daß nehmlich in Zukunft der Name eines Directors nicht mehr gebraucht, und alle Vorsteher der Cantone Ritterhauptleute genennet werden sollen ^{e)}. Allein wenn auch dieser Schluß gleich wirklich abgefaßt worden ist, so kam er doch nicht zur Ausführung, indem der Name Director noch gegenwärtig bey verschiedenen Cantonen gebraucht wird.

Dieses geschiehet nehmlich in Schwaben bey dem Canton Donau, Hegau, Allgau und am Bodensee und Craichgau. Bey dem Cantou Mittelrhein wird der Name Director und Ritterhauptmann zugleich gebraucht. Die Fränkischen Cantone alle hingegen, so wie auch die übrigen in Schwaben und am Rhein, bedienen sich des Namens Ritterhauptmann.

§. 19.

d) Graf Ulrich von Württemberg, Graf Friedrich von Hohenzollern und Graf Heinrich von Montfort, waren im Jahr 1392 die Hauptleute der Gesellschaft mit dem Löwen zu Schwaben. S. Sattlers Geschichte der Grafen von Württemberg 1. Forts. Beyl. 171. S. 207.

e) Hofers Teutsch. Staatsarchiv 1753. B. 2. S. 362.

§. 19.

Kaiserliche Gnabenzeichen der Ritterhauptleute.

Den 24 May 1718 ertheilte Kaiser Carl VI der Reichsritterschaft in Franken aus eigener Bewegnis eine sehr gnädige Urkunde, worinn er unter anderm auch den sechs Fränkischen Ritterhauptleuten die Tragung eines kaiserlichen Gnabenzeichens, als ein Merkmal, daß die Reichsritterschaft allein von dem Kaiser und dem kaiserlichen Schuß abhänge, zugestund.

Die ganze Urkunde zeigt deutlich ^{f)}, daß der Kaiser die Ritterschaft dadurch immer näher und fester an sich ziehen wollte. Er erinnert die Ortsvorsteher, daß sie ihr Aufsehen immer auf ihn haben, und nach Ausweisung der bestätigten Fränkischen Ritterordnung, worinn sie sich selbst pflichtmäßig erkannten, Ihm getreu, gehorsam, bereit, gegenwärtig und gefällig erscheinen sollten.

Dieses Gnabenzeichen selbst bestehet in einem von Gold schwarz durchschmelzten viereckigten Creuzzeichen, oben mit der kaiserlichen Krone, in der Mitte mit dem kaiserlichen doppelten Adler, auf dessen Brust der St. Georgenschild und die Wappen der sechs Fränkischen Cantone befindlich sind, das Ganze ist mit der Umschrift: virtuti & fidei gezieret, und in Kaiser Carls VI Namen eingeschlossen.

Der Kaiser ließ auf seine Kosten sechs dergleichen Gnabenzeichen fertigen, und selbige in seinem Namen

de.

f) Diese Urkunde ist abgedruckt in der Aufl. der Fränkischen Ritterordnung von 1772 S. 258 ff. Auch ist das Gnabenzeichen selbst der Ritterordnung vorgebruckt.

benen; damals am kaiserlichen Hof anwesend gewesenen Abgeordneten der Fränkischen Ritterschaft, für die damaligen und die künftigen Ritterhauptleute in Franken zu stellen.

Das Band, an welchem dieses Gnadenzeichen getragen werden soll, ist in der kaiserlichen Urkunde selbst nicht benannt; nach einer unten g) angezeigten Nachricht ist solches roth, und wird um den Hals gehängt, und also das Gnadenzeichen auf der Brust getragen.

Die Ritterhauptleute bey Schwaben und Rheinstrom haben dergleichen Gnadenzeichen nicht erhalten; hingegen tragen hier die Directorialien Ritterzeichen, auf welchen die Wappen der Cantone zum Theil sehr kostbar abgebildet sind h).

§. 20.

Ritterhauptmann, Amtsverweser.

Ein Ritterhauptmann hat sich, da von ihm die Direction des ganzen gemeinen Wesens des Cantons abhängt, ohne besonders erhebliche Ursachen von dem Canton nicht zu entfernen. Wenn aber solches geschieht, geschehen muß, oder derselbe mit Tode abgeht, so setzen alsdann die Ritterräthe und Ausschüsse ihre Verrichtungen und Obliegenheiten unter dem Vorsich des ältesten Ritterraths fort, so daß mithin dieser als der eigentliche

Amts.

g) Vermischte Nachrichten ic. S. 308.

h) Ebenfalls und 623. wo es aber statt kaiserl. Gnadenzeichen nur Ritterzeichen heißen sollte.

Amtsverweser der Ritterhauptmannschaft anzusehen ist. Veranlaßt das Betragen des ältesten Rittersraths ein Bedenken, daß ihm die Ritterhauptmannschaftsverweserey nicht zu übertragen seyn möchte, so hat der Ritterhauptmann oder der übrige Ortsvorstand solches entweder dem Kaiser oder dem Craisdirectorium anzuzeigen, und sich der weitem Verordnungs, wie es mit dem Interimspräsidium gehalten werden soll, zu gewärtigen i).

Auch ist es schon geschehen, daß, wenn der Ritterhauptmann Alters halber seine Geschäfte nicht mehr wohl versehen können, ein Condirector gewählt, und demselben zugegeben worden, als welcher sodann auf Absterben des Ritterhauptmanns ohne weitere Wahl in derselben Stelle tritt h).

§. 21.

Amt und Befugnis der Rittersräthe und Ausschüsse.

Die Rittersräthe und Ausschüsse machen also unter dem Vorsiz des Ritterhauptmanns dasjenige Collegium aus, welches unter dem passenden Namen Ortsvor-

1) Mosers neueste Geschichte der Reichsritterschaft Th. 2. S. 531 und 556. woselbst die im Jahr 1759 zwischen dem Altmühlischen Ritterhauptmann von Seckendorf und den Rittersräthen erfolgte Uneinigkeiten erzählt und die deshalb ergangene Reichshofrathserkenntnisse im Auszug befindlich sind.

2) Dieses war kürzlich der Fall bey dem Canton Niederrhein, woselbst der Sohn des Herrn Ritterhauptmanns, Franz Georg von Kerpen zum Condirector erwählet worden. S. Maders Magazin Th. 3. S. 681.

Vorstand die Obliegenheit auf sich hat, über alles dasjenige zu wachen, was auf die Verfassung des Cantons und desselben Verhältnis zu dem Rittercrais und der gesammten Ritterschaft Bezug hat, und die in Absicht auf die Mitglieder des Cantons von kaiserlicher Majestät ihm erteilten Aufträge nach der erhaltenen allergnädigsten Vorschrift und den Reichsgesetzen zu vollziehen.

Dieser Ortsvorstand hat also für alle öffentliche ritterschaftliche Angelegenheiten, solche betreffen gleich die innere ritterschaftliche Verfassung, oder das Verhältnis gegen den Kaiser, die Reichsstände und die Reichsgelichte, Sorge zu tragen. Ihm kommt es zu, mit den übrigen Cantonen die nöthige Correspondenz zu führen, sich in Sachen, die den ganzen Rittercrais oder die gesammte Ritterschaft betreffen, an das Craisdirektorium zu wenden, überall die erforderlichen Verfügungen zu machen, und die Materien, so auf den Conventen abgehandelt werden sollen, vorzubereiten. Reichsrittern, welche sich in Absicht auf die Ausübung ihrer Hoheitsrechte an dieses Collegium wenden, hat dasselbe mit Rath an die Hand zu gehen, dagegen aber auch solche Mitglieder, welche sich der ritterschaftlichen Verfassung zuwiderlaufende und nachtheilige Handlungen zu Schulden kommen lassen, freundschaftlich zu warnen, in die Wege der Ordnung einzuleiten, und gegen selbige nach Vorschrift der verglichenen Ordnungen und der kaiserlichen Befehle zu verfahren ^{m)}.

G 2

Auch

m) Dieser wichtige Gegenstand wird durch die kaiserliche Verordnung, welche die bekannte von Gillingische Stipende

Auch ist es der Rittersrätthe und Ausschüsse Obliegenheit, von dem Ritterhauptmann nach Beschaffenheit der vorwaltenden Umstände die Ausschreibung eines engeren oder allgemeinen Convents zu begehren ⁿ⁾, und im Fall die ordentlichen Einkünfte des Cantons zu Bestreitung nothwendiger Ausgaben nicht hinreichend wären, so sind sie befugt, Capitalien hierzu aufzunehmen ^{o)}.

Die Ausschüsse sind eigentlich die Repräsentanten der sämtlichen Mitglieder. Im vorigen Jahrhundert hatten diese noch bey dem Canton Altmühl den Rang vor den Rittersrätthen, zum Beweis, daß die Mitglieder die eigentlichen Constituenten des Cantons seyn, und deren Schüssen, welche auf Plenarconventen abgefaßt worden, auch selbst die Rittersrätthe und das ganze Directorium sich zu unterwerfen habe ^{p)}. Auch ist der Name Ausschüsse ungleich älter als jener der Rittersrätthe. Schon in den ersten regulirten Rittergesellschaften wurden diejenigen, die man dem Ritterhauptmann zugab, um ihm das Regiment führen zu heißen, Ausschüsse genennt. Außer diesen aber wurden noch einige bestellt, welche die Ausschüsse zur Nothdurft zu sich erfordern, und im Fall sie behindert seyn würden, an ihre Statt verordnen sollten ^{q)}. Wahrscheinlich ist es, daß diese Ausschüsse in der Folge den Namen Rittersrätthe erhalten haben,

Streitigkeit mit dem Canton Kocher veranlaßte, erläutert. S. von Holzschubers Deductionsbibliothek Th. 2. S. 626.

n) Mosers neueste Gesch. der Reichsrittersch. Th. 2. S. 532.

o) Mosers neueste Gesch. a. a. O. S. 688.

p) v. Holzschubers Deductionsbibl. Th. 2. S. 600.

q) Vermischte Nachrichten 16. S. 800, ff.

ben, und dann jene Zugeordnete mit dem ehrwürdigen alteutschen Namen der Ausschüsse belegt worden ¹⁾).

§. 22.

Von der Wahl der Directorialmitglieder.

Wenn eine der Directorialpersonen mit Tode abgeht, oder eine solche Stelle auf andere Weise erlediget wird, so pflegt zuerst der Ortsvorstand in vorläufige Ueberlegung zu ziehen, was allensfalls bey der vorzunehmenden Wahl zu erinnern seyn möchte. Sodann werden alle Mitglieder des Cantons entweder von dem Ritterhauptmann, oder wenn es dessen Stelle selbst betrifft, von dem ersten Ritterrath als Ritterhauptmannschaftsverweser zu Vornahme der Wahl zusammen berufen. In dieser Versammlung trägt der Ritterhauptmann oder der älteste Ritterrath das Resultat der von dem Ortsvorstand gepflogenen vorläufigen Deliberation vor, und dann wird über die Genehmigung desselben, sowohl von dem Ortsvorstand als den übrigen Mitgliedern gestimmt, und nach dem — durch die Mehrheit der Stimmen beliebten Schluß werden die Punkte abgefaßt, auf welche der zu erwählende verpflichtet werden solle, so wie die Wahl selbst ebenmäßig auch durch die Mehrheit der Stimmen entschieden wird. Endlich werden dem neugewählten die Bedingungen, auf welche er gewählt worden, zur Unter-

3

schrift

1) Von der ersten Einrichtung der Directorien befinden sich artige Nachrichten in Burgerm. thes. eq. T. I. S. 467.

schrift vorgelegt, und derselbe durch Abschwörung eines Eides pro bono publico equestri verpflichtet *).

Bei einer Ritterhauptmannswahl wird das — den Ritterhauptleuten von dem Kaiser verliehene kaiserliche Gnadenzeichen auf den Tisch gelegt, und dann dem neu-erwählten feierlich umgehängt †); auch ihm das größere Ortsinsiegel übergeben.

Dieses nun ist derjenige Weg, nach welchem vermöge der verglichenen Gesetze diese Wahlen vorgenommen werden sollen. Häufig aber pflegen die Mitglieder demjenigen, welchem sie ihre Stimme zugedacht haben, solches zum voraus schriftlich zu geben, so daß mehrentheils lange vor dem Wahlconvent entschieden ist, wem die erledigte Stelle zu Theil werden werde.

Ehedem geschähe es sogar öfters, daß gar kein Wahlconvent gehalten, sondern die Stimmen von den Mitgliedern bloß schriftlich eingekollt, und dann durch den Ortsvorstand nach der Mehrheit derselben der Schluß abgefaßt worden; und ich glaube, daß noch wirklich die-
fer

*) Seit 1576 soll bey dem Mittelrheinischen Canton nie eine Hauptmannswahl gehalten worden, sondern der Burggraf zu Friedberg vermöge Reccesses auch Hauptmann gewesen seyn, als auf welche Weise es bis in den dreißigjährigen Krieg gehalten worden sey. S. Mosers Beyträge ic. S. 272. Nach dem zwischen der Mittelrheinischen Ritterschaft und der Burg Friedberg im Jahr 1764 getroffenen Vergleich aber sind diese beyden Stellen nicht mehr notwendig mit einander verbunden. Maders Magazin Th. 5. S. 612. Den gewöhnlichen Fränkischen Ritterhauptmannseld s. in der Fränkischen Ritterordnung, Aufl. 1772 S. 60.

†) Mosers neueste Gesch. der Reichsrittersch. Th. 2. S. 558.

set Weg insbesondere bey den Wahlen der Ausschüsse bisweilen eingeschlagen werde ^{u)}).

In der Regel pflegt sich der Kaiser weder die Confirmation der Ritterhauptleute, Räte und Ausschüsse, noch sonst einen Antheil an der Wahl derselben anzumassen; doch finde ich, daß bisweilen die neuermählten Ritterhauptleute um die Confirmation ihrer Wahl bey dem Reichshöftrath ange sucht haben, die ihnen auch ertheilt worden ^{x)}; und wenn die Wahl eines Ritterhauptmanns allzu lange verzögert wird, so wird von kaiserlicher Majestät nicht nur die Beschleunigung derselben befohlen, sondern es pflegt auch wohl ein Termin zur Vornahme derselben angesetzt zu werden ^{a)}.

Noch niemals ist aber den Reichsrittern von dem Kaiser an gesonnen worden, eine andere Regierung über sich zu erkennen, als diejenige, welche sie sich selbst gewählt haben. Wenn aber unter den Mitgliedern eines Cantons über die Wahl selbst Streit entsteht, so kommt dem Kaiser als höchstem Richter nicht nur zu, solchen Streit zu entscheiden, sondern es pflegt derselbe auch als unmittelbarer und alleiniger Oberherr der Reichsritterschaft in vergleichenen Fällen noch weitere auf das Wohl und Erhaltung des gemeinen Ritterwesens ab Zweckende Verfügungen zu machen, die Wahl durch einen Com-

G 4 miss-

^{u)} Moser a. a. D. S. 288.

^{x)} Wabers Samml. Reichsgerichtlicher Erkenntnisse 2c. B. 8. S. 261.

^{a)} Waber a. a. D. B. 5. S. 104 und 408, u. f.

missarium vornehmen zu lassen; und sich die Bestätigung derselben vorzubehalten b).

Ob ein Reichsritter die auf ihn ausgefallene Wahl zum Hauptmann, Rittersrath oder Ausschuss auch nicht Hintansetzung seines eigenen Vortheils anzunehmen verbunden sey, ist eine Frage, über welche es wohl nicht leicht zur Sprache kommen wird; die ich aber um deswillen eher bejahen, als verneinen würde, weil in den älteren ritterschaftlichen Vereinen, und also freilich unter andern Umständen ausdrücklich festgesetzt wurde, daß jeder Ritter diese Stellen zu übernehmen schuldig seyn solle, und überhaupt jeder Staat von seinen Bürgern, so lange diese Bürger seyn und bleiben wollen, Dienste, die zum Wohl des Ganzen abzwecken, zu fordern berechtigt ist c).

S. 23.

b) Beispiele hievon sind die kaiserlichen Verfügungen bey den Buchischen Unreinigkeiten im Jahr 1740, und den Altmärtischen im Jahr 1759. S. Mosern a. a. O. S. 286. ff. und 524. 534. 553. 566. und 187. Dergleichen auch bey der Steigerwaldischen Ritterhauptmannswahl im Jahr 1726 a. a. O. S. 195 und 220.

c) Ein weltkühntiges Raisonnement über diese Frage befindet sich in Pfeifers ohnpartheilichem Versuch eines ausführlichen Staatsrechts der Reichsritterschaft Th. I. S. 139. u. f. und ein kaiserl. Rescript, worinn die Annahme der Ritterhauptmannschaft bey Strafe 2000 Fl. Rbeinisch anbefohlen wird. S. in Wabers Samml. Reichsgerichtlicher Erkenntnisse in ritterschaftlichen Sachen, Th. 5. S. 104. u. f. und in den Moserischen Beyträgen S. 467.

§. 23.

Wahlcapitulationen der Ritterhauptleute.

Die Wahlcapitulation eines Ritterhauptmanns ist ein aus Gelegenheit einer Ritterhauptmannswahl errichtetes — und von den sämtlichen Mitgliedern eines Cantons verglichenes Verfassungsgrundgesetz, worauf nicht nur der Ritterhauptmann angenommen und verpflichtet wird, sondern welchem auch alle Mitglieder des Cantons nachzukommen schuldig sind.

Diese Wahlcapitulationen werden entweder auf diese Art errichtet, daß sondersamst der Ortsvorstand bey der wegen der vorzunehmenden Wahl abzuhaltenden Prädeliberation selbige entwirft, und alsdenn denen übrigen Mitgliedern zur Genehmigung vorgelegt ^{d)}, oder aber können auch die Mitglieder des Cantons selbst auf die Errichtung einer Wahlcapitulation antragen und die derselben einzuverleibende Punkte vorschlagen.

Da also diese Wahlcapitulationen gleichsam ein Vortrag zwischen dem Ritterhauptmann einerseits, und den übrigen Mitgliedern des Cantons andererseits sind, so pflegen in denselben nicht nur allein die Rechte und Befugnisse, welche dem Ritterhauptmann eingeräumt werden, ihre Bestimmung zu erhalten, sondern auch allerlei andere auf die öffentliche Verfassung Bezug habende Verordnungen werden in solche eingerückt, ja sogar

G 5

auch

d) Auf diese Art ist es z. B. bey Errichtung der Allmählichen Wahlcapitulation gehalten worden. Rosers neueste Geschichte der Reicherrittersch. Th. 2. S. 558. Diese Allmähliche Wahlcapitulat. steht in Waders Magazin Th. 7. S. 645.

auch den Olenern des Cantons werden in denselben bisweilen hier ihre Pflichten bestimmt.

Neben der Wahlcapitulation werden hie und da dem Ritterhauptmann seine Pflichten auch noch durch einen Staat vorgeschrieben, wie zum Beispiel bey dem Canton Nekar, Schwarzwald ^{e)}, und da die Abfassung eines Staats allgemein ist, so werden förmliche Wahlcapitulationen nur selten entworfen.

§. 24.

Anzahl der Mitglieder des Ortsvorstands.

Die Anzahl der Mitglieder des Ortsvorstandes ist nicht bey allen Cantonen gleich, sondern in dem einen oft gar weit stärker, als in dem andern. Der Grund hievon liegt theils in der verschiedenen Größe der Cantone selbst, theils in der ökonomischen Verfassung derselben; und schon daraus, daß jeder Canton seine eigene Verfassung größten Theils allein hat, und die Grundgesetze derselben errichtet, läßt sich zum voraus abnehmen, daß bey jedem Canton die Art seiner Entstehung, und das Bedürfnis dem Ortsvorstand wiederum besondere Modificationen gegeben haben müssen.

Ja selbst bey einem und eben demselben Canton ist oft die Anzahl der Directorialmitglieder zu einer Zeit stärker als zur andern. Der Canton Nekar zum Beispiel

e) Die Pflichten eines Ritterhauptmanns bey diesem Canton werden durch die Rittercapitulation, so den 23 May 1715 in Weil der Stadt abgefaßt, und durch dessen Staat, wovon das Project im Jahr 1671 auf einem Viertelconvent entworfen worden, bestimmt.

spiel hat in der Regel vier Ritterräthe; jedoch aber sollen bey demselben nach Gelegenheit der Zeiten und Sachen, sonderlich in Kriegszeiten auch wohl mehr oder weniger verordnet werden f).

Die dormalige Anzahl der Ritterräthe und Ausschüsse bey den sämtlichen Cantonen ist folgende:

A) in Schwaben hat

- 1) der Canton Donau vier Ritterräthe und Ausschüsse.
- 2) Hegau, Allgau und am Bodensee einen ersten Directorialauschuß g) und fünf Ritterräthe und Ausschüsse.
- 3) Neckar, Schwarzwald und Ortenau vier Ritterräthe und Ausschüsse. Der Bezirk Ortenau hat einen präsidirenden Directorialrath, vier Ritterräthe und Ausschüsse und zwey Viceauschüsse und Zugeordnete.

4) Kocher

f) Burgermeister in theol. equest. T. I. S. 479.

g) Dieser erste Directorialauschuß ist, wenn der Director aus dem Bezirk Hegau ist, der erste Auschuß aus dem Bezirk Allgau, Bodensee, und wenn der Director aus dem Bezirk Allgau Bodensee ist, so wird der erste Auschuß aus dem Bezirk Hegau mit diesem Namen belegt. Beyde Bezirke wählen ihren Director gemeinschaftlich, aber die Ritterräthe und Ausschüsse wählt jeder Bezirk besonders. Diese machen denn zusammen den Ortsvorstand aus. Judicialsachen und Oekonomie werden von den Rätthen und Ausschüssen jeden Bezirks besonders verwaltet. S. den in Maders Magazin Th. I, S. 420. befindlichen Reunionstreck.

4) Kocher
vier Ritterräthe und Ausschüsse.

5) Cratchgau
vier Ritterräthe.

B) in Franken

1) Odenwald
vier Ritterräthe und zwey Ausschüsse.

2) Gebürg
sechs Ritterräthe und vier Ausschüsse.

3) Rhön Werra
vier Ritterräthe und vier Ausschüsse. Das
Buchische Quartier hat einen Ritterrath und
drey Ausschüsse.

4) Steigewald
vier Ritterräthe und zwey Ausschüsse.

5) Altmühl
vier Ritterräthe und zwey Ausschüsse.

6) Baunach
sechs Ritterräthe.

C) am Rhein

1) Oberrheinstrom
zwölf Ritterräthe.

2) Niederrhein
acht Ritterräthe und zwey Ausschüsse.

3) Mittelrhein
acht Ritterräthe.

S. 25.

Wahlfähigkeit zu den Directorialstellen.

Die Regeln der Klugheit erfordern es, die Ortsvorstände bey demjenigen Glanz und Ansehen zu erhalten, ohne welche nicht leicht irgend eine Regierung bestehen kann. Nicht nur dieses, sondern auch die Verschiedenheit der Rittergenossen selbst, als von welchen einem vor dem andern mehr an der Dauer der ritterschaftlichen Genossenschaftsverfassung gelegen seyn muß, dann die Religion und das Verhältnis, in welchem die Rittercantone gegen ihre Reichsständische Nachbarn stehen, veranlassen allerley Bestimmungen in Absicht auf die Eigenschaften der Mitglieder des Ortsvorstandes; Bestimmungen, welche also die Regel: daß jeder Genosse des Cantons zu einem Mitglied des Ortsvorstandes solle erwählt werden können, hie und da beschränken.

Abkömmlingen von Rittern, welche vor mehreren Jahrhunderten in der Gesellschaft der Fürsten und Grafen riefen, konnte es unmöglich behagen, neu geadelte, sie mochten auch sonst gleich noch so biedere Männer seyn, für ihre Vorsteher zu erkennen. Zudem würde es in etwas unschicklich seyn, wenn ein Corpus, das seine Vorzüge und Freyheiten aus dem grauen Alterthum herleitet, und diesen Ursprung derselben gegen so manche Ansechtungen tapfer verfochten hat, Personen zu Vorstehern hätte, die sich erst bey Menschengedenken dem Bürgerstand entschungen haben. Diese Rücksichten mögen das Gesetz erzeugt haben, daß kein Reichsritter, der nicht vier adeliche Ahnen vom Vater und eben so viel von der Mut-

Mutter zu beweisen im Stande ist, auf eine Directorialstelle soll Ansprache machen können h).

Von gleicher Unschicklichkeit würde es seyn, wenn die Reichsritter, welche so oft für die Unmittelbarkeit ihrer Güter zu kämpfen haben, gerade solche Männer an ihre Spitze stellen wollten, die keine Güter dieser Art besitzen. Diese wurden deswegen gleichfalls in so lange von den Directorialstellen ausgeschlossen, bis sie zu dem Besiz solcher unmittelbaren und zur Ritterschaft steuerbaren Güter, die sich zum wenigsten auf 6000 Reichsthaler belaufen müssen, gelangen würden i).

Auch die Religion kann bisweilen für einen Reichsritter eine Hindernis abgeben, nicht als Mitglied des Ortsvorstandes gewählt zu werden. Schwerlich wird wohl in einem Canton, in welchem die meisten Mitglieder der catholischen und nur wenige der evangelischen Religion zugethan sind, den letztern so leicht eine Directorialstelle zu Theil werden, wenn auch gleich kein Gesetz sie ausschließt, und es lehret die Erfahrung, daß nicht in
allen

b) S. aller dreier Rittercrasse Statutum die Reception neuer ritterschaftlicher Mitglieder betreffend vom 16 Jun. 1750 in den vermischten Nachrichten von ritterschaftlichen Sachen S. 783. welches Statutum auch in der neuen Auflage der Fränkischen Ritterordnungen von 1772 S. 327. u. f. befindlich ist.

i) S. das angeführte Statutum in den vermischten Nachrichten S. 783. auch das Hegauische Receptionsstatut von 1766 in Maders Magazin Th. 1. S. 444. Als der Fürst von Thurn nach Paris in den Fürstenthath introductet werden wollte, hieltu die aelsfürklichen Häuser unter anderem entgegen: auch bey den Ritterconventen dürften die Personalisten nicht mit voriren. S. Maders Neues Staatsarchiv 1754, P. 5. S. 1035.

allen Cantonen, welche gemischter Religion sind, bey Besetzung des Ortsvorstands die Gleichheit der Religion so ganz genau beobachtet werde, als schon behauptet werden wollen ¹⁾. So viel aber ist gewiß, daß bey einigen gemischten Cantonen wirklich die genaueste Gleichheit der Religion in Absicht auf den Ortsvorstand verglichen worden, wie zum Beispiel bey dem Schwäbischen Canton Roher, wo derjenige, welcher sich auf Absterben eines catholischen Rittersraths um dessen Stelle bewerben will, schlechterdings catholisch, und derjenige, welcher einem evangelischen Rittersrath succediren will, evangelisch seyn muß.

Eine andere Eigenschaft, welche man von den Directorialmitgliedern ehemals, als die Reichsritterschaft gegen die Reichsstände noch mißtrauischer war, hie und da zu erfordern pflegte, war, daß sie nicht in Diensten der Reichsstände stehen sollten. Wenn man einen Caspar Lerch ^{m)} über diese Materie declamiren hört, so sollte man freilich glauben, daß das ritterschaftliche Staatsruder keinen übleren Händen, als den Reichsständischen Dienern anvertrauet werden könne. Solchen Mitgliedern, meint er, welche mit Vergessung der adelichen Freyheiten den Herrndiensten nachhängen, müsse nicht zu viel eingeräume und dadurch ohnweßliche und unwiderrbringliche Gefahr und Nachtheil abgewendet werden. Die Schilderung, die er von diesen Herrndiensten entwirft

1) Schmaus in seinen akademischen Reden S. 191.

m) S. Burgerm, thes, eq, T, I, S. 290.

wirft n), rechtfertigt auch den Ausbruch des Eifers dieses patriotischen Ritters vollkommen, paßt aber wohl nicht mehr auf diejenigen Stellen und Aemter, welche heut zu Tage den Reichsrittern von den Reichsfürsten anvertrauet werden. Ja wenn Caspar Lerch noch einmal ins Leben zurück käme, und seinen Grundsätzen getreu bleiben wollte, so würde er bey dem Anblick, daß nun Deutschlands Fürsten kein Bedenken mehr tragen, die ersten Stellen und wichtigsten Aemter in ihren Landen den Reichsrittern anzuvertrauen, seinen Mitbrüdern wohl selbst die Besetzung der Ortsvorstände mit solchen Männern empfehlen müssen. Uebrigens soll die Ritterschaft in Schwaben Lerchens Rath auf einem fünf Orteconvent in Geißlingen im Jahr 1650 befolgt, und den Schluß abgefaßt haben, hinführo kein Mitglied, so in fremder Herren Diensten begriffen, zu einem Director, Rath oder Ausschuß anzunehmen o). Ja ein Freyherr von Bodmann wurde im Jahr 1763 von kaiserlicher Maje-
stät

n) Zumalen, sagt er, heut zu Tage der Adel bey den Teutschen Höfen nur zum äußerlichen Auswarten, kostbarlichen Apparat, Empfangung fremder Herren, zum Mitreiten, Tragen, Tafeldienten zum Willkommen, Begeben, Zehren gern, aber zu tauglichen, wichtigen, ehrlieblichen Sachen, Rathschlägen und Wirkungen, gar wenig gebraucht, sondern neue, spitzige, fremde, schlechten Herkommens Leute, Bürger- und Handwerkskinder, Finanzer, Schwärzer und Assentatores, wann sie nur aliquam fatuam gradus aut doctrinae hätten, und dem Edelmann seine alte Fugus und jura dem Herrn zu Vortheil in Streit ziehen mögen, zu Rätthen und Bedienten herfür gezogen würden. Bürgermeister

a. a. D. S. 289.
o) Bürgermeister l. c. S. 290.

stätt ausdrücklich dispensiret, neben dem erhaltenen Bischoflich Eichstädtischen Pflegamt, auch die Ritterraths- und Ausschußstelle bey Hegau und zwar nur auf ein Jahr beh behalten zu dürfen, als nach welcher Zeit er sich erklären sollte, in welchem von beyderley Diensten er zu verbleiben gedente p).

Die Erfahrung hingegen lehret, daß dieser Schluß wie billig nicht aufs strengste beobachtet werde, als der nöthwendig nur das Uebel ärger machen, alles Vertrauen der Reichsfürsten gegen die Reichsritterschaft aufheben und selbst viele Reichsritter auf die Reichsständische Seite ziehen müßte q).

Ueber die Frage: ob die Cammerrichters- oder Cammergerichtspräsidentenstelle mit einer Ritterhauptmannsstelle in einer Person sich vereinbaren lasse? kam es auch in unsern Tagen zur Sprache r), und es scheint, daß die Gründe für die Verneinung derselben einigermaßen das Uebergewicht erhalten haben.

Daß

p) Maders Samml. Reichsger. Ent. B. 2. S. 307. u. f.

q) Moser in seinem Tract. von den Reichständen S. 1317. hat schon als etwas besonders angemerkt, daß unter des Cantons Altmühl Ausschüssen ein Eichstädtischer Domcapitular, unter dem Ortenauischen Bezirksdirectorium ein Johanniterkitter, und unter den Ritterräthen bey Niederrhein der Domprobst zu Mainz mit begriffen sey.

r) S. Pro memoria, worinnen die Frage gründlich beantwortet: ob die Cammerrichters- oder Cammergerichtspräsidentenstelle mit der Charge eines Ritterhauptmanns bey der unmittelbaren Ritterschaft vereinbarlich sey, 1771 in J. J. Mosers Abhandl. verschied. Rechtsmat. 13. St. S. 1 — 82.

Daß ein Reichsritter zugleich zwey Rittersathsstellen, oder auch wohl eine Ritterhauptmanns- und eine Rittersathsstelle bey zwey verschiedenen Cantonen begleiten könne, beweisen die dieser Art vorhandene Beyspiele. Zwey Ritterhauptmannsstellen zugleich zu verwalten, würde aber um deswillen nicht wohl angehen, weil sich ein Ritterhauptmann aus dem Canton, dem er vorsteht, nicht leicht entfernen soll, er aber in diesem Fall in dem einen Canton höchstens nur die Hälfte der Zeit anwesend seyn könnte. Wiewohl auch dieser Grundsatz eben nicht immer so genau befolgt wird, und mancher Ritterhauptmann, wenigstens oft lange Zeit außer dem Canton wohnet.

Endlich wird auch in einigen Cantonen bey Besetzung des Ortsvorstandes auf die Quartiere oder Bezirke Rücksicht genommen, in welche der Canton getheilt ist, so daß aus jedem Bezirk ein oder mehrere Directorialmitglieder gewählt werden, und an die Stelle des abgegangenen immer wieder ein Mitglied aus eben demselben Bezirk folgen muß.

Eine Einrichtung dieser Art ist bey dem Canton Hegau, Allgau und am Bodensee vorhanden, indem an die Stelle eines abgehenden Rittersaths aus den Bezirken Hegau oder Allgau Bodensee immer wiederum ein Mitglied aus eben demselben Bezirk treten muß; so wie auch bey Rhön Berra, dem aus dem Buchischen Quartier gewählten Rittersath immer wiederum ein solcher aus eben demselben Quartier nachfolgt^{s)}.

Daß

s) Ob auch bey dem Canton Neekar auf die Eintheilung in Quartiers bey Besetzung des Ortsvorstandes mit Rücksicht

Daß der Ritterhauptmann oder Director aus den Ritterräthen oder Ausschüssen gewählt werde, ist nicht gerade nothwendig, sondern es kann vielmehr diese Stelle auch einem der übrigen Mitglieder des Cantons übertragen werden 1).

Die Fähigkeiten und Kenntnisse, welche die Mitglieder des Ortsvorstands besitzen sollen, finde ich zwar nirgends bestimmt 2); allein so nöthig es die Reichsritterschaft hat, hiebey auf Geschicklichkeit und Rechtschaffenheit zu sehen, so wenig kann es derselben schwer werden, Männer mit diesen Eigenschaften begabt als Vorgesetzter zu erhalten, da sich so viele aus ihrem Mittel in Reichsständischen Diensten zu geschickten Ritterräthen und Hauptleuten bilden.

§ 2

§. 26.

sicht genommen werde, wie Bürgermeister in thes. eq. T. 1. S. 479. anführt, ist mir nicht bekannt. Orten nan hat zwar sein eigenes Bezirksdirectorium, daraus aber folgt noch nicht nothwendig, daß ein Mitglied von diesem auch Sitz und Stimme in dem Cantonsdirectorium habe.

1) Die Mitglieder des Canton Neuchâtel ließen im Jahr 1703 zu Neuchâtel bringen, daß die Wahl eines Directors eben nicht nach der Ordnung von der Ausschüsse Mittel geschehen müsse, sondern in der Mitglieder freyen Wahl bestehe. Dieses wurde auch von Seiten des Directoriums zwar eingestanden, dabey aber verhoft, daß in solcher Wahl doch vor andern auf die darzu taugliche Ausschüsse auch künftiz reflectiret werden werde.

2) Ein Director soll mit vortreflichen donis, qualitatibus und unpartheillichem Gemüth, zu gleichmäßiger Beförderung der Gerechtigkeit begabt, auch guter maassen studiet seyn, die gemeine Ritterordnungen und Statuten, kaiserliche privilegia und Freyheiten fleißig lesen u. s. w. sagt ein ritterschaftlicher Syndicus. S. Bürgermeister in thes. eq. T. 1. S. 479.

§. 26.

Von der Dauer des Amtes der Directorialmitglieder und desselben Aufkündigung.

Ehedem, als die ritterschaftliche Verfassung noch auf keinem festen Fuß war, wurden die Directorialstellen von einerley und eben denselben Personen nur eine gewisse Zeit lang verwaltet, und nach derselben Ablauf, wenn nicht so wohl die Ortsvorsteher als übrigen Mitglieder es beim Alten zu lassen für gut befanden, wiederum andern übertragen *).

Diese Art, den Ortsvorstand zu besetzen, hatte aber freylich nicht das beste Geschick, das ritterschaftliche Regiment in Ordnung und den Ortsvorstand selbst bey seinem Ansehen zu erhalten, weswegen in der Folge für gut befunden wurde, den Ortsvorstehern ihre Stellen auf lebens lang zu übertragen. Nur hie und da und insbesondere, wenn Bedenklichkeiten vorkamen, ist es noch üblich, daß ein Ritterhauptmann nur auf gewisse Jahre angenommen und zugleich festgesetzt wird, daß nach Verfluß solcher Jahre so wohl dem Ritterhauptmann als dem Canton, wenn sie einander nicht mehr anstehen würden, frey stehen soll, eine Aenderung zu treffen oder den Dienst aufzusagen. Erst vor nicht gar dreißig Jahren wurde bey Gelegenheit der Orts Altmühslichen innerlichen Streitigkeiten der Satz sehr verfochten: daß ein zeitiger Ritterhauptmann an die Wahscapitulation genau gebunden, und nach Verfluß der in solcher bestimmten Zeit dem Haupt und Gliedern die Fortsetzung oder

*) S. Waders Magazin Th. 3. S. 119.

oder Trennung der bisherigen Verbindung frey stehe 7); auch in der hierauf abgefaßten Wahlcapitulation bestimmt: daß nach Verfluß von zwey Jahren der Ritterhauptmann bey dem übrigen Ortsvorstand anfragen soll, ob ihm sein obhabendes Ritterhauptmannschaftliches Amt confirmirt werden wolle oder nicht? als worüber sodann mit den Ortsmitgliedern von dem Ortsvorstand Communication gepflogen, und ihre Stimmen hierüber eingeholet werden sollen 2).

Eine Jurisdiction über den Ritterhauptmann, Ritterräthe und Ausschüsse kann dem Canton nach der Natur der Sache keinesweges zustehen. Jene haben von diesem ihre Stellen gleichsam durch einen zwischen ihnen abgeschlossenen Vertrag erhalten; entstehet nun über Erfüllung dieses Vertrags auf eine oder die andere Weise Streit, so tritt die obristrichterliche Gewalt des Kaisers ein, als an welche sich derjenige Theil, welcher sich durch den andern in seinen Rechten gekränkt zu seyn glaubt, zu wenden hat 3). Von kaiserlicher Majestät werden in

§ 3

ber.

7) S. von Holzschubers Deduct. Biblioth. Th. 2. S. 600. 782. u. f. Mosers neueste Gesch. der Reichsrittersch. S. 535.

a) Naders Magazin Th. 7. S. 656.

b) S. das Reichshofrathconclusum die lynnische Uneinigkeit des Orts Altmühl betreffend vom 22 Sept. 1759 in Naders Sammlung Reichsgerichtlicher Erkenntnisse u. Th. 7. S. 23. u. f. und in Mosers neuester Gesch. der Reichsrittersch. Th. 2. S. 525 u. f. Hieher gehört auch, was in des Canton Ditzwalds actenmäßigen Nachricht der Jägerischen Verbrechen, Heilbrunn 1778, S. 27. u. f. und in den Beplagen zu dieser von dem Ditzwaldischen Herren Consulente Hofen verfaßten

dergleichen Fällen insgemein Commissionen auf einen Ortsvorstand eines andern Cantons in demselben Rittercrais, oder auf das Rittercraisdirectorium erkannt ^{c)}, und nach Befinden der Umstände ein Directorialmitglied auch wohl seines Amtes für verlustig erklärt ^{d)}.

Damit, wenn ein Directorialmitglied seine Stelle selbst aufkündigen wollte, wird es wohl heut zu Tage, da man ein solches Amt nicht mehr als eine allzuschwere Bürde ansiehet, keinen gar großen Anstand haben.

§. 27.

Von dem Honorar der Directorialmitglieder.

Als die ritterschaftliche Verfassung sich zu bilden anfieng, bestritten die Reichsritter die hierzu erforderlichen Kosten aus ihrem eigenen Beutel, ohne ihre Unterthanen hiezu zur Mitleidenschaft zu ziehen. Diese Kosten mögen aber auch nicht gar beträchtlich gewesen seyn, da man einem Hauptmann, wenn er ein Graf war, für einen Tag und Nacht, die er in Geschäften der Genossenschaft zubrachte, nicht weiter als zwey Gulden, und einem Ritter einen Gulden bezahlte ^{e)}. Dagegen stund aber

ken Deduction S. 82. vorkommt. Nicht weniger verdienen diejenigen Concluse, welche aus Gelegenheit der innerlichen Diffidien bey Oberrhein abgefaßt worden, und in Maders Sammlung B. 7. S. 365. u. f. stehen, hier bemerkt zu werden.

c) Moser a. a. D. S. 329. 613.

d) Moser a. a. D. S. 555. 506.

e) Bürgermeister in thal. eq. T. 1. S. 458. Noch im Jahr 1668 scheint es bey dem Canton Niderrhein üblich gewesen zu

aber dem Hauptmann das Besatzungsrecht auf allen Schlössern und Häusern der Genossen zu. Ein Vorzug, der bey dem kriegerischen Genius des damaligen Zeitalters gewiß keine Kleinigkeit war.

So wie aber dieser kriegerische Genius nach und nach verschwand, gewann das Geld immer mehreren Werth. Der Kaiser wollte nicht wech mit den Leibern und dem Blut der Reichsritter vorlieb nehmen, und verlangte Geld; und auch die Ortsvorsteher wollten nun nach der veränderten Sitte von den Genossen eine verhältnismäßige Belohnung an Geld haben.

Diese Honorarien sind nun zum Theil sehr ansehnlich und belaufen sich bisweilen insbesondere bey den Ritterhauptleuten auf mehrere tausend Gulden; zum Theil aber sind sie auch so gering, daß in der That mehr die Ehre, einem solchen angesehenen Corpus vorzustehen, als die Belohnung zu der Bewerbung um diese Stellen anzureizen muß^{*)}. Und wenn nun gleich von den Unterthanen

S. 4

zu seyn, daß der Ritterhauptmann und die ritterschaftlichen Officianten nur von den Mitgliedern und Gütern besitzern mit Ausschließung der Unterthanen besoldet worden. Mosers neueste Gesch. der Reichsritterschaft. Th. 1. S. 273.

- *) Ein Ritterschensischer Ritterhauptmann, der zugleich Burggraf in Friedberg ist, muß sich für die erste Stelle an 750 Gulden begnügen lassen. Maders Magazin B. 5. S. 612. Nach der Altmühlischen Wahlcapitulation hat ein Altmühlischer Ritterhauptmann 1500, ein Rittersath 300 und ein Ausschuß 150 Gulden. S. eben daselbst. Th. 7. S. 635. Bey Oberwald hat ein Ritterhauptmann 2000 Gulden und die Kochenarter Jagd, die

nen der Reichsritter auch die Verfassungskosten der Reichsritterschaft aufgebracht werden, so läßt sich doch gewiß nicht sagen, daß man zum Nachtheil derselben bey Austheilung der Besoldungen an die Directorialmitglieder allzu freygebig gewesen sey und tiefer gegriffen habe, als Anstand und Nothwendigkeit es erfordern.

§. 28.

Titulatur des Ortsvorstands.

Kaiser Ferdinand III. ertheilte im Jahr 1654 der gesammten Reichsritterschaft eine Urkunde: daß jedes Corpus, Viertel, Ritterort und dessen erbetene Directoren, Hauptleute, Räte und Ausschüsse mit dem Prädicat: Wohlgebohren und Edel benannt werden sollen g), und nach dem von Carl VI. im Jahr 1718 an verschiedene Reichsstände erlassenen Schreiben soll auch den Bezirksvorständen dieses Prädicat bengelegt werden h). Ja um das Ansehen der Ortsvorstände noch mehr zu erhöhen, so wurden die würtlichen Ritterhauptleute und Räte der Reichsritterschaft in Schwaben und Franken in die Zahl, Ehre, Würde, Rechte und Vorzüge kaiserlicher würtlicher Räte aufgenommen i), und als solche wirklich verpflichtet

die Ritterräthe aber haben außer den Diäten, welche in Cantonsangelegenheiten täglich 8 Gulden 30 Kr. und bey kaiserlichen Commissionen 15 Gulden sind, nichts.

g) Bürgermeister in cod. dipl. eq. T. 1, S. 306. und T. 2, S. 1068.

h) a. a. D. Th. 3, S. 306. Mosers neueste Gesch. der Reichsrittersch. Th. 2, S. 162.

i) Fränkische Ritterordnung Auf. 1773, S. 358. Bürgerm. a. a. D. S. 1068.

pflichtet. Ein Geschenk, welches bey der heut zu Tage gewöhnlichen Freygebigkeit mit den Titeln einen großen Theil seiner Annehmlichkeit verlohren hat.

Wenn nun ein Ritterrath bey Schwaben und Franken gewählt wird, so wird ihm auf sein Anmelden gegen die Confirmationsgebührris aus der kaiserlichen geheimen Reichshofcanzley das kaiserliche Rathsdiplom verabfolgt 1).

Hauptsächlich aber ist es mit jenen den Ortsvorständen der Reichsritterschaft von dem Kaiser erteilten Prädicaten darauf abgesehen, daß solche denselben von den Reichsständen in öffentlichen Angelegenheiten und Geschäften ^{m)} bengelegt werden sollen. So wie aber überhaupt die Teutsche Landestitulatur weit höher, als die Reichstitulatur gestiegen, und in Ausstellung hoher Prädicate weit freygebiger ist als diese, so pflegt auch den Ritterortsvorständen sowol von andern Ortsvorständen, als auch von einzelnen Rittergenossen ein weit höherer Titel bengelegt zu werden, als derjenige ist, welcher ihnen von dem Kaiser verliehen worden. Hochwohlgebohrne werden hier die Ortsvorsteher genannt, sie mögen gleich Freyherrn seyn oder nicht; und man ist, um den alten gegründeten Vorzug der Freyherrn vor den übrigen von Adel zu retten, schon darauf verfallen, zu beweisen, daß jenen der Titel Hochgebohren so gut als den Reichsgrafen gebühre ⁿ⁾. In der That dürfte auch

H 5

die

1) Fränk. Ritterordn. Auf. 1772. S. 266

^{m)} S. die Obärgische Austragsordnung Auf. 1772. S. 16.

ⁿ⁾ Samuel Wilhelm Velters Beweis; daß die Reichsfreyherren müssen, wie die Reichsgrafen, Hochgebohren betitelt werden; in Waders Magazin Th. 8. S. 327.

die strenge Beobachtung eines Unterschieds in der Titulatur der Freyherrn und der übrigen von Adel um so weniger überflüssig seyn, da alle Reichsritter in Bezug auf ihre Unmittelbarkeit Reichsfreye genannt werden, und also endlich der alte ursprüngliche Vorzug der Freyherrn vor dem übrigen Adel sonst ganz vollends verschwinden würde.

Im Context lassen sich die Ritterhauptleute den Excellenztitel beylegen, der von den Ortsofficianten auch den wirklichen Rittersräthen in Schwaben und Franken als kaiserlichen Räten gegeben wird.

Neben diesen den Stand bezeichnenden Titeln pflegen die Ortsvorstände sowol sich selbst unter einander als auch die Mitglieder des Cantons, wenn sie anders zum wenigsten acht adeliche Ahnen zu beweisen im Stande sind o), in der Anrede Better, Oheim und Schwäger zu nennen, und deuten mit diesem passenden Ausdruck diejenige Freundschaft und Zutrauen an, welche die Mitglieder einer Genossenschaft zum wenigsten gegen einander haben sollen p).

§. 29.

o) S. das Receptionsstatut von 1750 in den vermischten Nachrichten zc. S. 783.

p) S. von dieser Materie überhaupt Königs Canzlerceremoniel S. 314. u. f. und Bürgermeister in theil. equest. T. 1. S. 253. Im Jahr 1711 deliberrte die Ritterschaft in Franken: ob es nicht rathsam und thunlich sey, ein beständiges Titulaturbuch von allen Cantonen fertig zu lassen zc. Rosers neueste Geschichte der Reichsritterschaft Th. 2. S. 76.

§. 29.

Von den Ausschustagen.

Die Ausschustage oder wie sie auch sonst heißen, engere Ritterconvente - oder Directorialtage, sind Versammlungen des Ritterhauptmanns, der Ritterräthe und Ausschüsse, auf welchen die denselben von dem Kaiser oder den sämtlichen Mitgliedern des Cantons zur Versorgung anvertraute Geschäfte abgehandelt und abgethan werden.

Diese Ausschustage werden gemeiniglich an demjenigen Ort, wo der Canton seine Carzley hat, abgehalten, und sind entweder der ordentliche oder außerordentliche. Jene werden zu einer gewissen und bestimmten Zeit und zwar bey den meisten Cantonen jedes Jahr zweymal ¹⁾ abgehalten, um die gewöhnlichen und laufenden Geschäfte zu besorgen, diese hingegen werden durch sich ergebende besondere und ungewöhnliche Ereignisse veranlaßt.

Zu diesen Ausschustagen beruft der Ritterhauptmann die übrigen Directorialmitglieder zusammen, bemerkt in den Einladungsschreiben, insbesondere bey außerordentlichen Vorfällen, die Geschäfte, welche abgehandelt werden sollen, trägt in der Versammlung selbst die abzuhandelnden Materien vor, sammelt die Stimmen und verfaßt nach der Mehrheit derselben den Schluß; sind aber die Stimmen gleich, so giebt er derjenigen Meinung, welcher er beytritt, das Uebergewicht. Er ist es auch, der als Inhaber des Ortsriegels die Ausfer.

1) Nach der Schwäbischen Ritterordnung §. 33. sollen solche des Jahrs zweymal gehalten werden.

fertigungen durch Ausdruck desselben öffentlich beglaubiget.

Vorzüglich ökonomische und politische Gegenstände werden auf den Ausschusstagen verhandelt, bey welchen jedoch die Gränzen der dem Directorium von den gesammten Mitgliedern des Cantons anvertrauten Gewalt niemals überschritten werden dürfen.

Hier berathschlagt man sich über die Maasregeln, welche in Processen mit den Reichsständen ergriffen werden sollen, über das Verhältnis des Cantons zu dem Rittercrais und dem ganzen Corpus, über die Erhaltung der Unmittelbarkeit und Freyheiten, sowol der Mitglieder als ihrer Güter, über die Abhaltung der Plenarconvente, über die in Kriegszeiten zu ergreifenden Maasregeln; und je nachdem diese Gegenstände von mehrerer oder minderer Wichtigkeit sind, faßt man entweder sogleich einen endlichen Schluß hierüber ab, oder man bereitet sie vor, um sie den sämtlichen Mitgliedern auf einem Plenarconvent zur Entscheidung vorlegen zu können. Insgemein pflegen auch die Rechnungsabhören bey diesen Conventen vorgenommen, und hierzu etliche Mitglieder des Cantons, welche nicht in dem Directorium sind, berufen zu werden.

Gegenstände anderer Art, womit man sich hier beschäftigt und in Absicht auf welche das Ortsdirectorium der Gewalt der gesammten Mitglieder des Cantons nicht untergeordnet ist, sind die Bestellung der Vormundschaften für die minderjährigen und blödsinnigen Ortsmitglieder, die Ausübung der Gerichtsbarkeit in denjenigen Cantonen, in welchen solche hergebracht ist, die Erhaltung der

inner-

innerlichen Ordnung, das Ermahnen verschwenderischer Mitglieder zu besserer Haushaltung, die Erstattung der Officialberichte hierüber an den Kaiser, die Anordnung der Güteradministrationen und Subdelegationen zu Untersuchung in Criminalfällen, die Ausschließung derjenigen Mitglieder von der Genossenschaft, welche sich mit Personen allzu geringen Standes verheirathen, der den Mitgliedern gegen ihre sie bedrückende Nachbarn oder ihre ungehorsame Unterthanen zu leistende Beystand und die Besorgung alles dessen, worüber dem Directorium von dem Kaiser Commission aufgetragen wird. Endlich wird auch die Wahl der Ortsufficianten, wenn solche dem Directorium, wie dem Canton Kocher, von den übrigen Mitgliedern überlassen worden, auf den Ausschustagen vorgenommen.

Was nun auf diese Art auf den Ausschustagen beschloffen worden, wird in einen ordentlichen Directorialreces verfaßt, und von dem Ritterhauptmann, Rätthen und Ausschüssen durch ihre Unterschrift bestätigt ¹⁾.

Gewöhnlicher Weise also werden die dem Ortsdirectorium obliegende Geschäfte auf den Ausschustagen verhandelt und besorgt. Häufig aber geschieht es auch, insbesondere bey minder erheblichen oder keinen Verzug leidenden Angelegenheiten, daß der Ritterhauptmann schriftlich mit den Ritterrätthen und Ausschüssen durch

Um-

1) Diese Materie von den Ausschustagen hat besonders abgehandelt: Phil. Reinh. Geßling ab Altheim in tractatu de conventibus deputatorum nobilitatis, vulgo von den Ausschustagen, Strassburg 1714, welche Abhandlung auch abgedruckt ist in Naders Magazin X. S. 255.

Umherschickung des Ritterboten bey denselben über Land communicirt, wo sodann diese ihre Stimmen schriftlich an den Ritterhauptmann abzugeben haben, als der aus solchen den Directorialschluß abfaßt 2). In sehr dringenden Fällen, in welchen bey längerem Verzug Gefahr zu befürchten ist, pflegt auch wohl der Ritterhauptmann nur mit einigen der nächst gefessenen Rittersräthe zu Rath zu gehen und eine Entschliesung zu fassen 3). Wie gefährlich aber diese letztere Art Geschäfte von Wichtigkeit zu behandeln sey, hat schon mancher Canton zu seinem größten Schaden und Nachtheil erfahren müssen.

§. 30.

Verhåltals der Cantonsdirectoren zu den Staatsdirectoren.

Erst durch das Zusammentreten der Cantone in Graisse wurden dergleichen Staatskörper gebildet, welche das

2) Nachahmungswürdig ist die Verordnung bey dem Canton Altmühl: daß in wichtigen Fällen die begriffene Concepten jedesmal vor der Ausfertigung den Råthen und Ausschüssen nochmalen ad revidendum & signandum mit Reproducirung des vorgångigen circulations und der darauf abgegebenen votorum communicirt werden sollen. S. Altmühl. Wahlcapitulation in Maders Magazin Th. 7. S. 647. u. f. Dergleichen ist auch bey dem Canton Neffar die weitliche Verfügung getroffen, daß bey Umschickung verschiedener Sachen die Stimmen nicht in ein einziges Schreiben verfaßt, sondern bey jeder Sache solches besonders verfaßt und die Acten und Gutachten von jeder Sache in einem besondern Fascikel zusammen gebunden werden sollen. S. Burgermeister in thes. eq. T. 1. S. 481.

3) S. die Altmühlische Wahlcapitulation a. a. O. S. 647.

Das kaiserliche Augenmerk auf sich zogen und solche Privilegien erhielten, die ihnen nicht nur eine sichere Dauer versprochen, sondern auch das Band, durch welches die Cantone zusammen gehalten werden, unauflöslich machten. Erst diese Rittercraife fühlten sich mächtig genug, Ritterordnungen zu errichten, über welche die Reichsstände so scheel sahen. Daß jeder Canton an diesen Ritterordnungen fest halte, wurde nun zum Interesse des ganzen Rittercraifes gemacht, und für die Vortheile, welchen die Cantone sich von dieser Craisverbindung versprachen, opferte jeder derselben etwas von seiner Freyheit auf; und machte sich anheischig, in Sachen, welchen den gesammten Rittercraif betreffen, seinen Willen den Schlüssen des Rittercraifes zu unterwerfen.

Geschäfte dieser Art also kann und darf das Cantonsdirectorium nicht für sich verhandeln, sondern es müssen solche an das Craisdirectorium gebracht werden, welches sie auf die vorgeschriebene Weise einleitet, verhandelt, zum Schluß bringt, von diesem den Cantonsdirectorien Nachricht ertheilt und denselben die Ausführung und Befolgung dieses Schlusses in jedem Canton empfiehlt. Und so wenig es einem ganzen Canton erlaubt ist, sich von der Craisverbindung loszumachen, und von den übrigen Cantonen zu trennen ^{u)}, eben so wenig darf auch ein Cantonsdirectorium etwas verfügen, welches den — auf eine gültige Art errichteten Rittercraifschlüssen zuwider wäre.

Zwey

u) Ein Circularschreiben des Fränkischen Cantons Ottenswalds Hauptmann, Rätke und Ausschusses d. J. Rosenbors 1772, 14 Nov. trug auf eine Trennung dieses Cantons von den übrigen Cantonen an. S. vermischte Nachrichten von Reicherritterschaftlichen Sachen S. 626.

Zweytes Hauptstück.

Von den Rittercraisdirectorien.

§. 31.

Art der Craisdirectorien.

Nachdem die Cantone sich in Craise zusammen gethan, und auf diese Weise drey größere Staatskörper, nemlich den Schwäbischen, Fränkischen und Rheinischen Rittercrais formiret hätten, so mußte fordersamst bestimmt werden, wie und auf was Art jeder derselbe in Zukunft regieret und in Ordnung erhalten werden sollte. Um dasjenige in Absicht auf die Craisverfassung zu besorgen, was den Cantonsdirectorien in Absicht auf die Cantonsverfassung obliegt, mußte eine Art von Craisregiment angeordnet werden.

Bei der Einrichtung dieses Craisregiments ahmte man die Cantonsverfassung nach, und so wie bey jener in allen wichtigen Angelegenheiten jeder Reichsritter mitzustimmen, das Cantonsdirectorium aber über Ordnung und Befolgung der errichteten Gesetze zu wachen und die laufende Geschäfte zu besorgen hat, so wurde auch hier in Sachen von Wichtigkeit jedem Canton eine Stimme zugesandt, zugleich aber bey jedem Rittercrais ein Craisdirectorium bestelle, um diejenigen Geschäfte, welchen in den verglichenen Gesetzen bereits ein ordentlicher Weg vorgeschrieben worden, nach solchem zu verhandeln,

im

im Verhältnis gegen auswärtige den ganzen Rittercrals zu vertreten, die Propositionen der kaiserlichen Minister und anderer Abgeordneten anzuhören; diejenigen Vorfällen hingegen, welche noch nicht gesetzlich bestimmt sind, vor die Craisconvente, das ist vor die Versammlung der Cantone jeden Craises zu bringen und dann den hierüber von diesen Craisconventen abgefaßten Schluß auszuführen.

Das erste und vorzüglichste Gesetz, nach welchem die Craisdirectorien ihr Verfahren einzurichten haben, sind die Ritterordnungen, als welche, da sie die ersten Grundgesetze der Craisverfassungen ausmachen, auch dasjenige enthalten, wozu sich anfänglich die Cantone und derselben Mitglieder verbindlich gemacht haben.

Bei innerlichen Unruhen und Uneinigkeiten, welche sich in den Cantonen ereignen, stehet den Craisdirectorien die erste Cognition hierin zu *), und es pflegen auch

*) In der kaiserlichen Resolution vom 22 Septemb. 1759. die Altmährische innerliche Uneinigkeiten betreffend, heißt es: dadurch aber werde dem Ritterhauptmann nicht benommen, wenn die Majora zu einem Mißbrauch und Gefährde gereichen wollten, darüber bey dem Fränkischen Directorio aller sechs Orte Beschwerde zu führen. S. Mosers neueste Geschichte Th. 2. S. 531. Dem gleichen wurden auch die Ritterräthe angewiesen, schmit ihren Beschwerden an das Craisdirectorium zu wenden. S. ebenda selbst S. 528. Auf dem 1733 zu Ulm gehaltenen fünf Dötstag war unter den proponendis: die Proportionsdifferenzen zwischen dem Canton Neckar und dem Bezirk Orrenau zu heben. S. Mosers Gesch. der Reichsrittersch. Th. 2. S. 73.

auch in dergleichen Fällen kaiserliche Commissionen auf sie erkannt, und ihnen die Untersuchungen übertragen zu werden a). Ja ich zweifle keinesweges, daß ihnen auch die Befugniß zustehe, im Fall bey einem Canton Unordnung und üble Wirthschaft überhand nehmen sollten, Officialberichte hierüber an den Kaiser zu erstatten. Die Art die Geschäfte zu behandeln, ist hier übrigens ganz die nemliche, wie bey den Cantonsdirectorien.

Theils ist es zwar gesetzlich bestimmt, wie oft sich das Craisdirectorium versammeln solle b); gewöhnlicher Weise aber pflegt man sich hierin nach den vorkommenden Craisgeschäften zu richten, als die insgemein, wenn sie nicht eine besondere Zusammenkunft nothwendig machen, auch auf den Ausschustagen verhandelt werden.

§. 32.

Umwechselung der Craisdirectorien unter den Cantonen;
Ausnahme bey Schwaben.

Wenn man zu Einleitung und Besorgung der Geschäfte bey jedem Rittercrais ein besonderes für sich bestehendes Directorium hätte anordnen wollen, so würden die Vorsteher bey der Ritterschafft allzu sehr gehäuft und dadurch immer mehr Kosten zur Belästigung der ritterschafft.

a) Zu eben dieser Altwählischen Sache wurde eine kaiserliche Commission auf die Reichsritterschafft in Franken Orts Rhön-Aberra als damaliges Fränkisches Directorium aller sechs Orte erkannt. Moser a. a. O. S. 529.

b) Die Rheinische Ritterschafft verglich sich im Jahr 1652, daß solches des Jahrs viermal geschehen solle. Moser im Tr. von den Reichsständen S. 1323.

thätlichen Unterthanen verursacht worden seyn. Um dieser Unbequemlichkeit auszuweichen, wurde bey dem Fränkischen und Rheinischen Rittercrais verglichen, daß die Craisdirectorien unter den Cantonen von Zeit zu Zeit umzuwechseln, und von den Cantonsdirectorien verwaltet werden sollten.

Der Ritterhauptmann desjenigen Cantons also, bey welchem das Craisdirectorium stehet, ist zugleich auch diejenige Zeit über, als der Canton die Direction des Craises zu führen hat, Craisdirector, und hat das Craissiegel in Verwahrung; und eben so macht auch das Cantonsdirectorium in dieser Zeit das Craisdirectorium aus. Beide haben in dieser Eigenschaft den Vorzug vor den übrigen Ritterhauptleuten und Räten desselben Craises, und der Canton, bey welchem das Craisdirectorium ist, wird der ausschreibende Canton genannt.

Ordentlicher Weise soll das Craisdirectorium alle zehn Jahr abzuwechseln, und von einem Canton an den in der Ordnung folgenden übertragen werden; allein öfters geschieht es, daß ein Canton dasselbe wohl acht bis zehn Jahre, und so lange behält, bis ihm solches durch den nächstfolgenden Canton abgefordert wird.

Mit dem Craisdirectorium werden zugleich auch die Craiscasse samte der darüber geführten Administrationsrechnung, und die laufenden Geschäfte und Actenstücke von einem Canton an den andern übergeben.

Bei Schwaben aber wechselt das Crais- oder Specialdirectorium unter den Cantonen nicht ab, sondern

Directorium sollte unter den vier adelichen Mitgliedern alle zwey Jahr abwechseln, und die Offirianten von dem Rathscollegium mit Bellebung der Ritterhauptleute aller Orte ernennet werden. Schweinsfurt wurde zu dem Ort ernennet, wo sich dieser Ritterrath alle Jahr drey mal versammeln, und sich über die Fränkischen Rittercraissangelegenheiten berathschlagen sollte, als woselbst man auch eine Rathstruße zu seinem Unterhalt zu errichten gedachte.

Ich enthalte mich darüber zu urtheilen, in wie fern die Anordnung eines solchen beständigen Ritterraths zuträglich seyn möchte e); gewiß ist es aber, daß dieser Fränkische Ritterrath niemals zur Wirklichkeit kam, sondern ein bloßes Projekt blieb; und ich würde Anstand genommen haben, desselben hier zu gedenken, wenn nicht so viele Schriftsteller durch den zweyten Theil der Fränkischen Ritterordnung irre geführt worden wären, und dieses Ritterraths wirkliches Daseyn versichert hätten f).

I. 3

S. 34.

e) Von Holzschuber in seiner Deductionsbibliothek Th. 2. S. 598. bedauert sehr, daß dieser Ritterrath sich nicht in der Wirklichkeit befände.

f) Die Existenz dieses Ritterraths behaupten: Büsching in seiner Erdbeschreibung Th. 3. S. 2996. und aus diesem Moser im Tractat von den Reichsständen S. 1314. desgleichen Pfeifer in seinem Versuch eines ritterschaftlichen Staatsrechts Th. 1. S. 105. Uebrigens läßt sich aus diesem Beispiel sehen, wie leicht man in Materien, welche die innere ritterschaftliche Verfassung betreffen, irre geführt werden könne. Wie das Erathdirectorium vor Errichtung der Fränkischen Ritterordnung beschaffen gewesen sey, ist zu ersehen in Maders Magazin Th. 3. S. 152.

§. 34.

Von den Craisconventen.

Wichtige — einen ganzen Rittercrais betreffende Vorfällenheiten, sind die Gegenstände, welche auf den Craisconventen verhandelt werden.

Wenn sich solche ergeben, so berathschlagt sich fordersamst der Craisdirector mit dem Craisdirectorium, ob und wann ein Craisconvent abgehalten werden sollte, welche Sachen auf selbigem zu verhandeln seyn, und welcher Ort hierzu am schicklichsten seyn möge? Sind diese Punkte berichtiget, so werden alsdenn von dem Craisdirectorium Convocationsschreiben an sämtliche Cantone desselben Craises erlassen, in solchen Zeit und Ort, wann und wo der Convent abgehalten werden sollte, desgleichen auch alle diejenigen Gegenstände, über welche Handlung gepflogen werden sollte, deutlich bemerkt, und dann diese Gegenstände selbst auf den Convent vorbereitet, und in vorläufige Ueberlegung gezogen.

Die Cantonsdirectorien, wenn sie diese Convocationsschreiben erhalten haben, berathschlagen sich gleichfalls über die in denselben enthaltene Materie, bringen solche, insbesondere wenn sie nicht sowol die Verfassung, als vielmehr die besondern Rechte der Reichsritter und ihrer Familien, betreffen, auch wohl zur Wissenschaft der übrigen Mitglieder entweder auf abzuhaltenden Ortsconventen oder durch Circularien, und bevollmächtigen sodann den Ritterhauptmann oder auch etliche Ritterräthe, den Canton bey dem abzuhaltenden Craisconvent zu vertreten.

Haben

Haben sich nun die Abgesandten aller Cantone des Craises an dem bestimmten Ort versammelt, so läßt alsdann der Craisdirector selbige zu den Sessionen einladen; empfängt ihre Vollmachten, und bringt eine Materie nach der andern in Proposition und Umfrage. Die Stimme jeden Cantons wird hierauf von dem ersten Abgeordneten desselben abgegeben 2), und nach der Mehrheit dieser Stimmen, wovon jedem Canton nicht mehr als eine einzige zustehet, verfaßt der Craisdirector den Schluß.

Endlich wird das Resultat des ganzen Craiscouncils in einen förmlichen Reces gebracht; von den sämtlichen Abgeordneten unterschrieben, den Cantonsdirectorien communicirt, und von diesen zur Wissenschaft der sämtlichen Mitglieder gebracht, wenn anders der Reces von der Beschaffenheit ist, daß diese ihn zu befolgen haben. Betrifft hingegen solcher nur gewisse Maasregeln, welche in dieser oder jener Angelegenheit ergriffen werden sollen, so pflegt von demselben den Mitgliedern keine Nachricht erteilt zu werden.

S. 4

Auch

- 2) Die beyden Bezirke des Cantons Hegau, Allgau und am Bodensee haben sich wegen ihrer auf den Craiscouncils abzugebenden Cantonsstimme dahin verglichen, daß entweder die Bezirke mündlich oder schriftlich antecongregium oder in loco conventus mit einander communiciren, und sich eines gemeinsamen Voti vergleichen, oder wenn solches nicht statt finde, die Sache durch die vota virilia beyder Bezirke entschieden werden solle. Die Stimme selbst aber solle durch den Director, in dessen Abwesenheit durch den Directorialausschuß, und wenn auch dieser nicht auf dem Craiscouncil zugegen wäre, durch denjenigen Abgeordneten, welcher in des Directors Bezirk angelesen, abgegeben werden. S. Wabers Magazin Th. 1. S. 430.

Auch diejenigen Beschwerden, welche die Cantone an die gesammte Reichsritterschaft bringen, und wegen welcher sie sich den Beystand derselben erbitten wollen, werden zuweilen auf diesen Craisconventen von den Abgeordneten der Cantone vorgetragen, und dann von dem Craisdirectorium an das Generaldirectorium gebracht ^{h)}.

Ich bemerke noch, daß die Craisconvente bey Schwaben und Franken nach der Anzahl der bey jedem Crais befindlichen Cantone auch fünf oder sechs Ortsconvente, desgleichen die Craisrecesse fünf oder sechs Ortsrecesse genennet werden.

So oft bey Franken und am Rhein das Craisdirectorium von einem Canton auf den andern übergeht, welches in der Regel alle zwey Jahre geschehen soll, wird ein Craisconvent abgehalten und auf selbigem zugleich die Craisdirectorialcassarechnung abgehört. Wie oft aber bey Schwaben, als woselbst obangeführter maßen das Craisdirectorium gar nicht abwechselt, ordentlicher Weise die fünf Ortsconvente gehalten werden, ist mir nicht bekannt ⁱ⁾. Am häufigsten sind solche bey allen drey Craisen, wenn der Kaiser an die Ritterschaft Charitativsubsidien fordert.

§. 35.

^{h)} S. die deliberanda des Schwäbischen fünf Ortsconvents vom J. 1733 in Mosers neuester Gesch. der Reichsrittersch. Th. 2. S. 72.

ⁱ⁾ Nach der Schwäbischen Ritterordnung §. 33. solle dieselbe alle Jahr geschehen, welches aber nicht observirt wird.

§. 35.

Ritterhauptmannschaftliche Conferenzen.

Bisweilen halten auch blos die Ritterhauptleute eines Craises Zusammenkünfte, vorzüglich in der Absicht, um sich mit einander zu besprechen, wie in dieser oder jener den Crais betreffenden Angelegenheit ihr Vortrag bey den Ausschustagen oder Ortsconventen gleichförmig einzurichten seyn möchte; welche Zusammenkünfte denn Ritterhauptmannschaftliche Conferenzen genennt werden. Auch zu diesen beruft der Craisdirector die übrigen Ritterhauptleute zusammen und führet in solchen das Präsidium.

Schlüsse, welche für die Mitglieder des Craises eine Verbindlichkeit hätten, können auf diesen Ritterhauptmannschaftlichen Conferenztagen nicht abgefaßt werden, sondern ihr Endzweck bestehet blos darin, daß eine Sache bey allen Cantonen eines Craises auf eine und eben dieselbe Weise eingeleitet werden möge.

Ehedem wurden wohl auch dergleichen Conferenzen unter den Consulenten der Cantone eines Rittercraises abgehalten ¹⁾, in neueren Zeiten aber ist mir kein Beyspiel hievon bekannt.

§. 36.

Rittercraissigille.

Jeder Rittercrais hat sein besonderes Siegel, welches der Craisdirector in Verwahrung hat, und bey Aus-

§ 5.

fer-

1) S. Maders Magazin Th. 1. S. 69. und Holzschubertsche Deduct. Bibl. B. 4. S. 2077.

fertigungen gebraucht. Dieses Recht eigene Sigille zu führen, soll den Rittercraisen von Kaiser Rudolph II ertheilet worden seyn^m); jedoch sind, so viel mir bekannt ist, keine eigene Diplome deshalb vorhanden.

Diese Craissigille bestehen in einem doppelten gekrönten Adler, der auf der Brust einen goldenen Schild hat, worin der Ritter St. Georg den Lindwurm erstechend, abgebildet ist. Sie unterscheiden sich von einander durch die Umschrift; auf dem Fränkischen Siegel z. B. heißt selbige:

Sigillum nobilitatis imperii Franconiae orientalis.

Natürlicher Dingen wird auch das Craissiegel mit dem Craissdirectorium von einem Canton an den andern abgegeben.

m) Rosers Beiträge zu Reichritterschaftlichen Sachen S. 599.

Drittes Hauptstück.

Von dem Generaldirectorium.

§. 37.

Begriff des Generaldirectoriums.

Nicht um eine Art der Oberherrschaft über die ritterschaftliche Mitglieder auszuüben, auch nicht um eine Obergewalt über die Rittercrasse und Cantone zu führen, sondern vielmehr in dieser Absicht wurde ein Generaldirectorium über das gesammte Reichsritterschaftliche Corpus angeordnet, um die dieses gesammte Corpus betreffende Angelegenheiten zu besorgen, die nöthigen Suppliken und Schreiben an den Kaiser, die Reichsstände und fremden Mächte fertigen zu lassen, die hierauf einlaufende Resolutionen und Antworten zur Wissenschaft der Craisdirectorien zu bringen, die Rittercrasse zu Abhaltung der Correspondenztage zusammen zu berufen, und in solchen Vorfällen, welche entweder von keiner besondern Erheblichkeit sind, oder keinen Aufschub leiden, Generaldirectorialschlüsse abzufassen, und selbige zur Ausführung zu bringen; von welchen Schlüssen aber das Generaldirectorium den Craisdirectorien, so wie hinwiederum diese den Cantonsdirectorien schleunige Nachricht zu ertheilen haben.

Diesemnach ist also das Generaldirectorium beynahe ein blos vortziehendes Collegium, welches auch daraus

sich ergiebt, weil die drey Rittercraife lange vorher unter sich eine Correspondenz errichtet und sich zu einem einigen Corpus formirt hatten, ehe noch ein Generaldirectorium errichtet war ⁿ).

S. 38.

Von der Abwechselung des Generaldirectoriums.

So wie die Specialdirectorien unter den Cantonsdirectorien umwechseln, so wechselt das Generaldirectorium unter den Specialdirectorien um, so daß mithin immer dasjenige Cantonsdirectorium, welches das Generaldirectorium hat, zugleich auch ein Special- oder Craisdirectorium haben muß.

Vorläufig bemerke ich daher, daß in dem Schwäbischen Rittercrais kein Canton das Generaldirectorium bekommen kann, als der Canton Donau, weil diesem das Schwäbische Specialdirectorium auf immer überlassen worden ist.

Im Jahr 1577 wurde auf einem Correspondenztag zu Mergentheim festgesetzt, daß das Generaldirectorium jährlich abwechseln, und selbiges das erste Jahr Schwaben, das andere Franken, und das dritte Jahr die Ritterschaft am Rhein führen sollte ^o). Weil aber zugleich auch mit reguliret worden, daß alle Jahr ein Correspondenztag gehalten werden solle, die Erfahrung hingegen die Ritterschaft bald belehret haben mag, daß die Menge der Geschäfte von Wichtigkeit eben nicht die

Ab.

ⁿ) S. oben S. 4.

^o) S. Mebers Magazin Th. 3. S. 159.

Abhaltung eines jährlichen Correspondenztages unumgänglich erfordere, so wurde bald darauf nehmlich im Jahr 1596 beschlossen: daß, wenn nichts wichtiges zu deliberiren vorhanden seyn würde, dessen Ermessen bey den jedesmaligen Directoren stehen solle, alsdann die Zusammenkunft eingestellt und das Directorium nichts desto weniger bey demjenigen Crais, an dem es alsdann seyn werde, verbleiben solle P).

Heut zu Tage werden die Correspondenztage sehr sparsam gehalten, welches in Gemäsheit dieses so eben gedachten Gesetzes zur unmittelbaren Folge hat, daß auch das Generaldirectorium öfters viele Jahre hindurch bey einem Crais und Canton stehen bleibt.

Derjenige Crais, welcher das Generaldirectorium hat, wird der ausschreibende Crais, und der Rittershauptmann des Cantons, dessen Directorium das Generaldirectorium verwaltet, der Generaldirector genannt. Dieser letztere hat auch gewöhnlich das Insiegel der gesammten Reichsritterschaft in Verwahrung, welches ihr der Kaiser schon zu Anfang des vorigen Jahrhunderts ertheilet haben soll Q).

Erst neuerlich hat sich der wunderbare Fall ereignet, daß man bey demjenigen Fränkischen Canton, bey welchem gerade das Generaldirectorium stund, selbst nicht wußte, ob ein Generalinsiegel vorhanden sey oder nicht, weswegen man sich deshalb bey den beyden andern Craisen

p) Mader a. a. O. S. 163.

q) S. Mosers Beiträge zu Reichsritterschaftlichen Sachen S. 454.

sen erkundigte, und endlich von dem Schwäbischen Crais zur Antwort erhielt, daß zwar ein solches Generalinsiegel vorhanden, solches aber allein auf Kosten des Schwäbischen Rittersraises gestochen, und um deswillen auch bey der Uebergabe des Generaldirectoriums an den Fränkischen Crais nicht mit abgegeben worden sey, welches jedoch, so bald die Kosten nach Proportioh ersetzt werden würden, geschehen solle *).

S. 39.

Von der Correspondenz der Rittersraise.

An einander feste zu halten, die allen Angelegenheiten gleichförmige Maasregeln zu ergreifen, und das Interesse einzelner Craise, einzelner Cantone, ja einzelner Reichsritter zum Interesse des gesammten Reichsritterschaftlichen Corpus zu machen, das ist der Zweck, auf welchen die Ritterschaft nun seit drey Jahrhunderten losarbeitet, und auf dem sie auch losgehen mußte, wenn sie sich anders von ihrem System Dauer und Festigkeit versprechen wollte. Zu Erreichung dieses Zwecks war es nothwendig, einen Weg festzusetzen, wie von einem Reichsritter, von einem Rittercanton, von einem Ritterscraie die Beschwerden, die Vorschläge zur Verbesserung der Verfassung und dergleichen am bequemsten zur

Wisi.

*) Für die beyden Rittersraise in Franken und am Rhein dürfte es rathsam seyn, mit Ersetzung dieser unbeträchtlichen Kosten nicht lange zu zaudern, mit dem Canton Donau nicht auch in Absicht auf das Generaldirectorium ein gewisses Vorzugsrecht einzuräumen.

Wissenschaft des ganzen Corpus gebracht werden können.

Dieser Weg nun besteht darin, daß einzelne Reichsritter an den Ortsvorstand des Cantons, in dem sie gefessen sind, die Ortsvorstände an die Craisdirectorien ²⁾, und diese an das Generaldirectorium sich wenden, das Generaldirectorium aber das, was zur Wissenschaft des gesammten Rittercorpus kommen soll, an die Craisdirectorien, diese das, wovon einem ganzen Crais Nachricht zu ertheilen ist, an die Ortsvorstände ausschreiben, und die Ortsvorstände und endlich das, was allen Cantonsmitgliedern zu wissen nöthig ist, oder woben solche mit zu sprechen haben, unter den einzelnen Mitgliedern circuliren lassen ³⁾.

Diese Art die Geschäfte zu verhandeln, heißt die ritterschaftliche Correspondenz. Vorzugsweise aber wird dieser Name derjenigen schriftlichen Communication und Berathscholung beygelegt, welche die drey Rittercraise unter

2) Auch den Bezirken ist es überlassen, mit den Craisdirectorien Correspondenz zu pflegen. S. den Hegau und Allgäuischen Reunionsreces vom J. 1700 in Maders Magazin Th. 1. S. 429. Ein Beispiel, wie dergleichen Schreiben der Cantone an die Craisdirectorien verfaßt zu werden pflegen, s. in den Reichsständischen Arch. Urk. Th. 2. S. 287.

3) Den 26 April 1683 floss in einen Gebürgischen Ortsreces ein: daß es contra stylum sey, die Ortserceffe den Mitgliedern zu communiciren; dafern aber ein oder anderer Punct etw. Mitglied in specie antresse, könnte man ihm vor Hauptmannschafts wegen, und nicht von denen Bedienten damit wohl gratificiren. S. Gebürgische Austragsordnung Ausf. 1772. S. 107. Miß dünkt dieser Stylus eben nicht der billigste zu seyn.

unter der Direction des Generaldirectoriums unter sich zu pflegen gewohnt sind u).

Die Rittercraife machen die Hauptbestandtheile der Reichsritterschaft aus; sehr oft wird von dem Kaiser mit den einzelnen Craifen, besonders wegen der Charitativsubsidien, Unterhandlung gepflogen und schon die Verschiedenheit der Lage macht oft bey dem einen Crais eine Einrichtung nothwendig, deren die andern nicht bedürfen. Ja ich möchte wohl sagen, daß in diesem Betrachte die drey Rittercraife drey ganz verschiedene Staatskörper seyn. Da man aber gleichwohl in dem Teutschen Staatsrecht oft die stärksten Gründe aus der Aehnlichkeit der Fälle herzunehmen gewohnt ist, aus einer Verwilligung das Recht zur andern formirt und Vorgänge für Gesetze achtet, so ist es in der That ein sehr weislicher Grundsatz, daß die drey Rittercraife ihrer Unabhängigkeit von einander unbeschadet, von allen sich ereignenden wichtigen Vorfällen sich unter einander schleunige Nachricht ertheilen und nicht leicht ein Crais, ohne vorher mit den beyden andern hierüber Berathschlagung gepflogen zu haben, in einer solchen Sache abschließt *).

Die

u) Schon in einem Köcherischen Abschied vom 8 Oct. 1559. findet man, daß damals schon zwischen den drey Rittercraifen correspondirt worden. Bürgermeister in cod. dipl. eq. T. 2. S. 718. Ja schon zu Ende des funfzehnten Jahrhunderts schelut diese Correspondenz ihren Anfang genommen zu haben. S. Vermischte Nachrichten von Reichsritterschaftlichen Sachen S. 902. und Bürgermeister in bibl. eq. T. 2. S. 217. und 218.

*) Kein Rittercraiß solle sich ohne den andern, sonder vorhergegangene Communication und Vergleichung absonderlich

Die Wichtigkeit dieses Grundsatzes sah die Reichsritterschaft von jeher wohl ein, und wiederholte deswegen sofort die Verordnung, daß eine rechtschaffene patriotische Correspondenz und Harmonie zwischen den drey Rittercrassen fortgesetzt und erhalten werden sollte.

Von dieser Correspondenz giebt die Reichsritterschaft selbst im eltern im Jahr 1581 errichteten Correspondenzreces ¹⁾ diesen Begriff: „daß diese freyhedeliche Correspondenz einen strengen unvorgreiflichen Vertraulichkeit fern und bleiben solle, in Sachen principaliter bonum status publicum betreffend, damit die löbliche Ritterschaft bey und neben andern höhern des heiligen Reichs Ständen beyubhalten ihren Privilegien, Immunitäten und Exemtionen, consequenter auch alle derselben mitverwandte adeliche Geschlechter bey ordentlichen gleichmäßigen Rechten, und andern Ober-Frey- und Gerechtigkeiten mögen erhalten und auf die geliebte Paterität, zu Ehren und Wohlfarth des geliebtesten Vaterlandes Teutscher Nation propagiert werden.“

Es

berlich mit den kaiserlichen Commissarien in Schließliche Tractaten einlassen; sowohl um sechs Wochen Dilation bitten, bis die drey Rittercrasse zusammen gebracht, und sich eines gewissen vergleichen können; im Fall der Uebereinstimmung aber solle die kaiserliche Commission den andern Rittercrassen wenigst communicirt, und die Willfähr dergestalten moderirt werden, damit dem andern oder dritten Erats kein Nachtheil und präjudicirlicher Eingang der Ungleichheit halber gemacht werde. So verglich sich die Ritterschaft schon auf dem im May 1583 zu Speyer gehaltenen Correspondenztag. S. Maders Magazin Th. 3. S. 164

1) S. Maders Magazin Th. 3. S. 163.

Berners Senator. 2 Th.

R

Es ist leicht einzusehen, daß es unter diesen Umständen für die Reichsritterschaft eine der unglücklichsten Ereignisse seyn würde, wenn je unter den Ritterkreisen solche Mißhelligkeiten, als sich schon unter den Cantonen angesponnen haben, einreißern und dadurch Vertraulichkeit und Correspondenz unterbrochen werden sollten b). Zwar müßten die weisen Grundsätze der Väter gang verlaßten werden, und Männer, denen kein Tropfen patriotischen Blutes mehr in den Adern flösse, an das ritterschaftliche Staatsruder kommen, wenn dieser unglückliche Fall bewürket werden sollte; allein auch die beste Harmonie steht in Gefahr unterbrochen zu werden, sobald die Kette ein sich einander zumider laufendes Interesse haben, wenn auch gleich solches noch so klein wäre. Sollte es wohl in dieser Rücksicht nicht zuträglich seyn, den Fuß, nach welchem die drei Ritterkreise zu allen das gemeinliche Rittercorpus betreffenden Ausgaben und Anlagen beitragen, sicherer und fester als bisher zu reguliren?

§. 40.

Von den Correspondenztagen.

Diejenige Verbindung, in welcher die drei Ritterkreise gegen einander stehen, ist bey weitem nicht so feste und eng, als die Verbindung der Cantone eines Crai.

b) Auf dem den 16. Sept. 1733 abgehaltenen Correspondenztag war von innerlichen Spaltungen die Rede, welche seit einiger Zeit in dem corpore obwalteten. S. Reichsständische Archiv. Urkunden Th. 2, S. 378.

Craifes. Das Verhältnis dieser gegen einander sieht einer republikanischen Staatsverfassung ähnlich, da hingegen das Verhältnis der Rittercraife mehr einem — zwischen übrigens von einander ganz unabhängigen Staaten zu Erreichung eines gemeinschaftlichen Endzwecks abgeschlossenen Bündniß gleicht. Jeder Rittercraife hat seine eigene Ritterordnung, da man hingegen von einer allgemeinen für sämtliche Craife verbindlichen Ritterordnung nichts weiß; jeder Rittercraife verhandelt seine Geschäfte und errichtet seine Geseze nach der Mehrheit der Stimmen; da hingegen zwar unter den Rittercraifen in gewissen Fällen auch die Mehrheit der Stimmen statt findet, ihre Geschäfte und Angelegenheiten aber doch mehr durch Unterhandlung betrieben, und mit einstimmiger Bewilligung zum Schluß gebracht zu werden pflegen; insbesondere, wo es auf Geldbewilligungen ankommt, als in welchem Fall der Mehrheit der Stimmen nicht nachgegangen wird.

Die Zusammenkünfte, auf welchen diese letzte Art von Geschäften mündlich verhandelt zu werden pflegen, heißen Correspondenztage. Vorzüglich das Generaldirectorium hat über die Nothwendigkeit der Abhaltung derselben zu erkennen, welches auch die Materien, welche auf solchen vorkommen sollen, vorbereitet und die Correspondenztage selbst ausschreibt ^{c)}. In diesen Ausschreiben müssen jederzeit die Punkte enthalten seyn, über welche berathschlagt und Unterhandlung gepflogen werden solle, damit die Craife und Cantone erforderlichen Falls

R. 2

vor-

c) De Berckheim diff. de comitibus nobilibus, Straßburg 1708. cap. 4.

vorhero hierüber mit einander zu Rathe gehen, und die Ausstellung ihrer Vollmachten darnach einrichten können d). Gemeinlich wird in diesen Ausschreiben noch weiter bemerkt, daß, wenn ein Craiss noch weiter etwas vorzubringen hätte, derselbe solches dem Generaldirectorium vorläufig anzeigen solle, damit es in die Proposition gebracht werden möge. Entweder schickt alsdann jeder Canton seine Abgeordnete mit einer von dem Cantonsdirectorium ausgestellten Vollmacht auf die bestimmte Zeit ab, und die Abgeordnete eines und eben desselben Craisses fassen denn, an dem Ort der Zusammenkunft, über die zu verhandelnde Correspondenzmaterien nach der Mehrheit der Cantonsstimmen einen gemeinschaftlichen Schluß. Bisweilen pflegt es auch zu geschehen, daß ein Canton einem benachbarten Canton eben desselben Craisses, worin er gelegen ist, seine Vertretung aufträgt e). Auf dem im Jahr 1772 zu Nürnberg gehaltenen Correspondenztag aber ist der Fränkische Canton Oberwald gar ausgeblieben f). Oder, wenn sich die Cantone eines Craisses vorhero über die vorkommenden Materien vereinigt haben, so wird Namens des ganzen

d) Dieses wurde auf einem den 21 Oct. 1591 zu Rothenburg an der Tauber gehaltenen Correspondenztag ausdrücklich festgesetzt. Maders Magazin Th. 3. S. 166. Unter den proponendis zum süß Ortsconvent in Ulm 1733 ward beförderet über die von einem Hochoblich. General directorio communicirte deliberanda, das gemeinschaftliche bey einem Correspondenztag abzulegen habende votum zu concertiren seyn." S. Reichskämmerliche Archiv. Urkunden Th. 2. S. 376.

e) S. Maders Magazin Th. 3. S. 161.

f) Maders neueste Gesch. der Reichskrieger Th. 2. S. 587.

Rittercraisen nur eine Gesandtschaft abgeordnet, die denn bey Schwaben abwechselungsweise bald von diesem, bald von jenem Canton, bey den andern Rittercraisen aber von demjenigen Ritterort, bey dem das Specialdirectorium stehet, genommen wird.

In den Sessionen selbst, welche der Generaldirector den Abgeordneten der Craise oder Cantonen ansgen läßt, hat dieser auch den Vortrag. Jeder äußert dann seine patriotische Meinung, und man sucht sich eines gemeinschaftlichen Schlusses freundschaftlich zu vergleichen; finden sich aber Schwierigkeiten oder Anstände, so wird nach der Anzahl der Craise gestimmt, und derjenige Canton, bey welchem das Craisdirectorium stehet, legt die Stimme Namens seines Craises ab. §).

Willigen alle drey Craise ein, oder kommt durch die Mehrheit der Stimmen ein gemeinschaftlicher Schluß zu Stande, so wird derselbe in einen Correspondenzrecess verfaßt, und von den sämtlichen Abgeordneten unterschrieben und gesiegelt.

Diese Correspondenzrecessse sind denn alle ritterschaftliche Mitglieder zu halten verbunden und die Sammlung

§) S. den Conj. Reces zwischen den drey Rittercraisen und der Ritterschaft im untern Elsaß, beyrn Länig unter der Reichsritterschaft überhaupt S. 11. u. f. woselbst verglichen worden, daß, *menu vota paria* wären, als dann demjenigen nachgelebet und für die Majora gehalten werden soll, was von zweyen unter den drey Rittercraisen in Franken, Schwaben und am Rheinstrom beliebt worden. S. auch Rosers neueste Geschichte der Reichsritterschaft Th. 1. S. 105. und de Bergkheim l. c. cap. 8.

lung derselben wäre also das für die gesammte Ritterschaft verbindliche Gesetzbuch.

Schon im Jahr 1577 wurde festgesetzt, daß alle Jahre ein Correspondenztag gehalten werden solle ^{h)}. Hierauf wurde auch anfänglich sehr eifrig gehalten, denn die von allen Seiten damals drohende Gefahr zwang die Rittercraife, sich immer fester an einander anzuschließen ⁱ⁾. So wie aber das gefürchtete Gewitter sich nach und nach verzog, wurden auch die Correspondenztage nicht mehr so häufig abgehalten, und im Jahr 1596 geschlossen: daß, wann nichts zu deliberiren vorhanden seyn würde, die Zusammenkunft eingestellt werden solle ^{l)}. So bald aber die Beschwerden gegen die Reichsstände sich wiederum häuften, wurde auch wiederum auf die Abhaltung der jährlichen Correspondenztage gedrungen; wie denn im Jahr 1609 aufs neue verglichen wurde: „daß die freye ritterliche Correspondenztage von Jahren zu Jahren auf den 1sten May continuiret und außerhalb sonderbaren erheblichen Ursachen nicht zurück gestellt werden sollen ^{m)}.“

Der dreißigjährige Krieg, welcher überhaupt den Gang der öffentlichen Geschäfte in Deutschland so sehr gehemmt hat, unterbrach auch die Abhaltung der Correspondenztage bey der Ritterschaft, bis endlich im Jahr 1680 nur alle drey Jahr einen Convent zu halten, in-

zum

h) S. Meyers Magazin B. 3. S. 158.

i) Wie häufig zur selbstigen Zeit Correspondenztage gehalten worden, s. a. a. D. S. 158 — 170.

l) a. a. D. S. 167.

m) a. a. D. S. 170.

zwischen aber alle Monat schriftliche Communication zu pflegen recessiret worden n).

Dieser Recess enthält also eigentlich die Regel, wie oft die Correspondenztage heut zu Tage gehalten werden sollen; allein es scheint, daß man vielmehr jenem Recess von 1596 nachgehe, der auch im Jahr 1600 zu Speyer wiederholet worden o), und zu Ersparung der Kosten selbige nur so oft abhalte, als es die Nothwendigkeit erfordert; wie denn wohl zehn Jahre vorüber gehen können, ohne daß sich die Ritterschaft auf einem Correspondenztag versammelt.

Anfänglich hatte die Reichsritterschaft auch ihre besondere Wahlstätte zu diesen Correspondenztagen. War das Generaldirectorium bey Schwaben, so wurde der Correspondenztag nach Nördlingen, bey Franken nach Mergentheim, und bey dem Rheinstrom nach Speyer ausgeschrieben p). Nachgehends wurde Eßlingen zur Wahlstatt für Schwaben verglichen q), und als der Schwäbische Crais im Jahr 1593 seinen Correspondenztag nach Geißlingen ausschrieb r), so ersuchten die beyden andern Craise im Jahr 1600 denselben: „seine Wahlstatt, weil den Rheinischen sowol als den Fränkischen bisher beschwerlich gefallen, über die zur Beykunft in diesem Crais zu Eßlingen verglichene Wahlstatt weiter nach Geißlingen und Ulm mit größeren Kosten aufzuverreisen, nach-

R 4

n) Burgermeister in thes. eq. T. 1. S. 70.

o) Maders Magazin Th. 3. S. 169.

p) Maders Magazin Th. 3. S. 160.

q) a. a. D. S. 160. 162. 164. 165.

r) a. a. D. S. 167.

nochmals entweder zu Eßlingen verbleiben zu lassen, oder solche herabwärts gen Heilbronn zu transferiren und zu rücken.“ Hierauf erklärten sich auch die Schwäbischen ihres Craises Wahlstatt zur ritterlichen Correspondenzversammlung inskünftige zu Eßlingen verbleiben zu lassen, und daß dieselbe nur um deswillen bisher abgeändert worden sey, weil solches die eingefallene Sterbensläufte erfordert hätten s).

An einem andern Ort *) werden Nürnberg, Frankfurt und Heilbronn als die gegenwärtige Wahlstätte der ritterschaflichen Correspondenztage angegeben; allein auch an diese bindet man sich, wie es scheint, eben nicht so genau, daß nicht auch bisweilen an andern Orten diese Zusammenkünfte veranstaltet werden sollten u).

s) a. a. D. S. 169. u. f.

t) In Mosers Tractat. von den Reichskänden ic. S. 1322. als der sich deshalb auf Schwanen beruft.

u) So wurde z. B. nach dem Tod Carl VI im Jahr 1741 ein Correspondenztag zu Ulm abgehalten, welches auch vorher im J. 1731 geschehen.



Zweiter Abschnitt.

Von den Reichsrittern als Rittergenossen.

§. 41.

Begriff eines Reichsritters oder Rittergenossen.

Ein Reichsritter ist ein solcher von Adel, welcher von der Reichsritterschaft in ihre Gemeinschaft aufgenommen, und eben dadurch derjenigen Rechte theilhaftig worden ist, welche der Kaiser den sämtlichen Mitgliedern der Reichsritterschaft verliehen und bestätigt hat.

Manchen scheint vielleicht dieser Begriff allzuweit zu seyn, und selbst die Reichsritterschaft in Schwaben hat, wie ich gerne zugesteh, auf einem im Jahr 1733 abgehaltenen fünf Ortsconvent mit dem Namen eines Reichsritterschaftlichen Mitglieds eine ganz andere Idee verbunden *).

Diese gieng heimlich damit um, ein Gutachten über die Frage stellen zu lassen: „wer eigentlich vor ein ritterschaftliches Mitglied, folglich des juris voti & suffragis, auch übriger Reichsritterschaftlichen Privilegien fähig zu halten?“ und setzte also schon voraus, daß nur derjenige für ein wirkliches ritterschaftliches Mitglied gehalten werden könne, welcher des Sitz- und Stimmrechts auf den Ritterconventen fähig sey. Allein diese Frage

R. S.

war

*) Reichskändische Archiv. Urk. Tb. 2. S. 317.

war in der That nicht genugsam bestimmt und also unrichtig. Denn fürs erste ist es außer allem Zweifel, daß in der Rittergenossenschaft sich wirklich auch solche Mitglieder befinden, welche zwar nicht des Sitz- und Stimmrechts auf Ritterconventen, nichts desto weniger aber aller den Reichsrittern ertheilten Privilegien und Vorzüge fähig geachtet werden ^{a)}; als woraus fürs andere selbst folgt, daß die Fähigkeit zum Sitz- und Stimmrecht mit dem Begriff eines Reichsritters nicht wesentlich verbunden sey.

Auch der Besitz unmittelbarer zur Reichsritterschaft steuerbarer Güter ist, um Reichsritter zu seyn, oder zu werden, eben nicht schlechterdings nothwendig. Die Reichsritterschaft ist eine zu Erreichung eines gewissen von Kaiser und Reich gebilligten Zwecks errichtete Genossenschaft; hat nun diese Genossenschaft Gründe zu hoffen, daß auch nicht Begüterte zu Erzielung dieses Endzwecks auf eine erlaubte Art etwas würden beitragen können, wie sie denn solche wirklich hat ^{b)}, so ist es ihr gewiß

a) Beispiele von solchen Mitgliedern werden unten bey der Materie von der Aufnahme neuer Mitglieder vorkommen.

b) Die Absichten, die man bey Receptionen der Unbegüterten habe, sagte die Reichsritterschaft, seyen jederzeit auf die Fortpflanzung des Reichsadels und Erhaltung des corporis equestris, vornehmlich aber auch darauf gerichtet gewesen, damit, wenn ja ein oder andere Mitglieder ihre Güter zu veräußern sich ohnungsgänglich genöthiget sehen sollten, selbige wiederum in ritterschaftliche Hände zu bringen, und um so weniger Ursache zu haben, sich darenthalben an potentiores oder andere extraneos zu wenden. S. verth. Fr. und Unmittelb. Th. 2. S. 625.

wiß keineswegs zu verdenken, wenn sie selbige würtlich zu Genossen aufnimmt.

Freilich sind die Absichten der begüterten und nicht begüterten Reichsritter darin in etwas verschieden, daß jene neben ihrer persönlichen Freyheit und Unmittelbarkeit die auf ihren Gütern haftende Gerechtigkeiten zu erhalten, diese hingegen persönliche Freyheit und Unmittelbarkeit erst zu erlangen und sich die Fähigkeit, ritterschaftliche Güter auf die in den ritterschaftlichen Privilegien vorgeschriebene Weise erwerben zu können, zu verschaffen trachten ^{c)}, doch aber vereinigen sich ihre Absichten wiederum darin, daß sie beyderseits auf die Fortpflanzung des Reichsadels und die Erhaltung der Rittergenossenschaft abzwecken.

§. 42.

Von der Annahme neuer Mitglieder.

Um den Abgang der nach und nach erloschenen alten ritterschaftlichen Familien wiederum zu ersetzen, werden von Zeit zu Zeit andere adeliche Personen in die Zahl ritterlicher Mitglieder auf- und angenommen. Weder die Reichsgesetze noch die kaiserliche der Reichsritterschaft erteilten Privilegien enthalten eine Vorschrift, wie diese Ausnahme in die Rittergenossenschaft geschehen oder was bey derselben beobachtet werden solle, und es ist also selbige bisher dem bloßen Gutdünken der Reichsrit-

c) Hieher gehört, daß jeder, der in die Rittergenossenschaft aufgenommen wird, auch des ritterschaftlichen Einstandsrechts fähig wird.

ritterschaft anheim gestellt geblieben, welche auch hier über ihre besondern Schlüsse und Ordnungen abgefaßt hat d).

Das merkwürdigste Gesetz, welches die Reichsritterschaft in Absicht auf diese Materie errichtet, ist das von altem drey Ritterkreisen den 16 Jun. 1750 zu Heilbronn verglichene Receptionsstatut e), mit welchem das Receptionsstatut des Schwäbischen Cantons Hegau, Allgäu und am Bodensee, welches zu Ueberlingen den 7 Dec. 1766 verfaßt worden, verglichen zu werden verdient f).

Zuerst bemerke ich nun die Art und Weise, nach welcher die Reception eines neuen Mitglieds zu geschehen pflegt.

Die Aufnahme in die ritterliche Genossenschaft geschieht auf zweyerley Weise, je nachdem einer entweder blos in die Gemeinschaft der gesammten freyen Reichsritterschaft, oder zugleich auch bey einem gewissen Canton in die Zahl der Mitglieder aufgenommen, und also der Personalmatrikel desselben Cantons einverleibt wird.

Jene

d) Schon im Jahr 1698 faßte die Fränkische Ritterschaft wegen Immatriculirung der Nachseßigen Geschlechter in Nürnberg, auch anderer neuen Grafen, Freyherrn und Edelleute einen ansfäßlichen auf allerley Fälle gerichteten Schluß ab. Königs Reichsarchiv part. Spec. cont. 3. unter Franken S. 35.

e) Dieses Statut ist abgedruckt bey der Auflage der Fränkischen Ritterordnung von 1772 S. 327 u. f. und in den vermischten Nachrichten von Reichsritterschaftlichen Sachen S. 779 u. f.

f) Abgedruckt ist solches in Naders Magazin Th. 1. S. 439. u. f.

Zeit heißt die Aufnahme in die ritterliche Genossenschaft im engeren Verstande (receptio in consortium equestre) und diese die Immatriculation. Es geschieht auch wohl, daß welche in die Gemeinschaft dieses oder jenes Rittercraisses aufgenommen werden, ohne deswegen bey einem in diesem Rittercrais befindlichen Canton Immatriculirt zu werden, welches ich als eine besondere Gattung der Reception in die Rittergenossenschaft ansehe.

Das erste, was der neu aufzunehmende zu thun hat, ist, daß er sein Gesuch bey demjenigen Ritterdirectorium anbringen muß, von welchem er unmittelbar aufgenommen zu werden verlangt. Will er also ein Mitglied eines Ritterbezirks, eines Cantons werden, so hat er sich an das Bezirks- oder Cantonsdirectorium zu wenden, will er aber bey einem Rittercrais oder der gesammten Reichsritterschaft recipirt werden, so gehört die Sache sogleich für das Crais- oder Generaldirectorium.

Ohne Vorwissen und Bewilligung der gesammten Reichsritterschaft kann kein neues Mitglied aufgenommen werden. — Wenn daher dasjenige Directorium, bey welchem sich der aufzunehmende meldet, zuerst die Umstände und Qualitäten desselben geprüft und so befunden hat,

g) Das Receptionsstatut des Cantons Hegau, Allgau und am Bodensee §. 11.

h) Das abque unanimi trium circuloꝝ consensu keine Aufnahme statt finden solle, wurde schon durch einen Correspondenzrecess vom 24 May 1724 beschlossen, und dann durch das allgemeine Receptionsstatut von 1750 §. 2. bestätigt.

hat, daß er ein Rittergenosse zu werden verdient i), so wird die Sache von diesem an das vorstehende Crais- und Generaldirectorium gebracht. Das letztere schreibt sodann solches an die Craise aus, und höhet ihre Stimmen darüber ein, oder bringe es bey einem Correspondenztag in Proposition, und nur dann, wenn alle drey Craise einstimmen, wird dem Aspiranten, wie er in den Gesetzen genannt wird, in seinem Gesuch willfahrt.

Diesen Gang nimmt die Sache, der Aspirante mag gleich in die ritterliche Genossenschaft aufgenommen oder auch bey einem gewissen Canton immatriculirt zu werden verlangen, und in keinem Fall ist ein Cantons- oder Craisdirectorium befugt, ein neues Mitglied aufzunehmen i), oder demselben auch nur eine vorläufige Zusicherung der erfolgen sollenden Aufnahme zu ertheilen; indem eine solche einseitige Reception nach den verglichenen Gesetzen nichtig und unkräftig seyn, und jene allzufrühzeitige Zusicherungen unterlassen werden sollen n). Wohl aber kann dasjenige Crais- Cantons- oder auch

Bev

i) Bey Hegau und Allgäu Bodensee müssen die motiva receptionis von beyden Bezirken geprüft werden, und wenn beyde Bezirke hierüber nicht einig werden können, wird der Canton Donau pro mediatore & arbitro gesucht. S. Hegauisches Receptionsstatut S. 5.

l) In den deliberandis des Schwäbischen fünf Ortsconvents im Jahr 1733 heißt es: ob nicht die von der Fränkischen Reichsritterschaft einseitig beschene Reception des Reichshofraths von —, auch welchergestalten zu ahnden. S. Reichsfränkische Archiv. Urk. Th. 2. S. 376.

m) S. das allgem. Receptionsstatut S. 2. vergleiche das Hegauische S. 2.

Bezirksdirectorium, bey welchem sich der Aspirante um die Aufnahme meldet, solchen, wenn es bey ihm nicht die erforderlichen Eigenschaften finden sollte, sogleich mit seinem Gesuch abweisen ^{u)}.

§. 43.

Von den Eigenschaften der aufzunehmenden Mitglieder überhaupt.

Der Grund, warum die Reichsritterschaft von Zeit zu Zeit neue Mitglieder in ihre Genossenschaft aufnimmt, ist die Erhaltung und Fortpflanzung des Rittercorpus und Reichsadels. Es müssen deswegen auch die Personen, welche in diese Genossenschaft aufgenommen werden sollen, von solcher Beschaffenheit und Eigenschaften seyn, nach welchen sich erwarten läßt, daß sie und ihre Nachkommen zu Erreichung jener Absichten auch wirklich etwas werden beitragen können.

Einst ^{o)} gab man der Reichsritterschaft Schuld, daß sie nur gar zu geneigt sey, Personen, von welchen sich für das ritterschaftliche Publikum Vortheile erwarten lassen, zu recipiren, daß ihr daher Reichsständische Minister, Reichshofsräthe und Cammergerichtsassessoren immer die willkommensten Aspiranten seyn, die dann in ritterschaftlichen Sachen den Richter, Referenten und Parthe zugleich machten, ja, daß sie sogar damit umgehe, es dahin einzuleiten, daß die beyden höchsten Reichsgerichte

u) S. das Hegauische Receptionsstatut a. a. D.

o) In der Vorstellung der anwachsenden Reichsritterschaftlichen Irrungen S. 140. u. f.

richte so viel möglich aus ihrem Mittel besetzt werden möchten. Die Reichsritterschaft wollte aber diese Beschuldigungen nicht auf sich kommen lassen p).

So viel ist gewiß, daß die Reichsritterschaft es eben für keine gleichgültige Sache ansiehet, mit welchen Personen die höchsten Reichsgerichte besetzt sind, daß sie sich sehr angelegen seyn läßt, Personen aus ihrem Mittel zu Cammergerichtsassessors- und Reichshofrathsstellen nach ihren Kräften behülflich zu seyn, daß sie schon manchen Reichshofrath und Cammergerichtsassessor, der die sonstigen zur Reception erforderliche Eigenschaften nicht hatte, in ihre Genossenschaft aufgenommen, und daß unter den Propositionspunkten zu den Correspondenz- und Craistagen schon manche diese Materie betreffende Stelle befindlich war, welche bey den Reichsständen Mißtrauen erregen mußte q). Wenn man aber bedenkt, daß der Reichsritterschaft kein Präsentationsrecht zu den Cammergerichtsassessorsstellen gleich den Reichsständen zuständig sey, daß eben um deswillen eine unerlaubte Begünstigung für die Ritterschaft von daher nicht, sondern im Zweifel immer mehr Anhänglichkeit an die Reichsstände zu vermuthen sey, daß es in der Willkühr der Reichsstände stehe, einem allzu starken Einfluß der Reichsritterschaft auf das Reichscammergericht durch dieses ihnen zuständige Präsentationsrecht vorzubeugen, und daß endlich insbesondere die protestantischen Reichsritter zu

p) Vertheidigte Freyheit und Ohnmittelbarkeit, Th. 2. S. 635. n. f.

q) Hofers neueste Geschichte der Reichsritterschaft Th. 2. S. 61. 74. 76. 79 und 82.

Erhaltung und Fortpflanzung ihrer Familien öfters Ursache haben, nach den Stellen bey den höchsten Reichsgerichten lüßtern zu werden; so wird wohl der Reichsritterschaft ihr Verhalten wegen Befetzung der höchsten Reichsgerichte und der Umstand, daß sie bisweilen die Mitglieder derselben, ohne daß sie alle die der Regel nach hierzu erforderlichen Eigenschaften hätten, in ihre Gemeinschaft aufnimmt, nicht besonders verdächt werden können. Bey dem Reichsconvent zum wenigsten gieng man auf die obangeführter rraßen deshalb angebrachte Beschuldigungen stillschweigend über diese Punkte hinweg.

Auf die Erhaltung des Rittercorpus also und die Fortpflanzung des Reichsadels soll die Aufnahme der neuen Mitglieder abzwecken. In Rücksicht auf jene wird erfordert, daß der Aspirante ohnmittelbare zur Ritterschaft steuerbare Güter besitze, und in Rücksicht auf diese soll er von gutem Adel seyn. Als eine dritte Eigenschaft wird von demselben erfordert, daß er keinem Land- oder Städtischen Bürgerrecht bengethan sey, und nicht in Städtischen Pflichten und Diensten stehe¹⁾; wovon ich aber einen zureichenden auf unsere Zeiten passenden Grund anzugeben außer Stande bin, zumalen da selbst viele in Reichsstädten verbürgerte Familien als ritterbürtig und listmäßig angesehen werden²⁾.

§. 44.

1) Allgemeines Receptionsstatut §. 3. Hezanisches Receptionsstatut §. 3.

2) von Cramers Wehlarische Nebenstunden Th. 84. S. 57. 59. 60. 65 und 66. und neue Staatskanzley T. 2. S. 406.

§. 44.

Von dem zur Aufnahme in die Rittergenossenschaft erforderlichen Güterbesitz.

Wenn das Rittercorpus erhalten werden und nicht nach und nach seinem Ende immer näher rücken soll, so ist erforderlich, daß, wenn hie und da Mitglieder derselben ihre Güter zu veräußern sich genöthiget sehen, selbige nicht an Fremde und Auswärtige überlassen, sondern wiederum in ritterschaftliche Hände gebracht werden ¹⁾. Die Erfahrung hat bisher gezeigt, daß, wenn ritterschaftliche Güter feil werden, unter den Reichsrittern sich eben nicht sogleich immer Käufer zu solchen finden. Dieser Umstand sowohl, als auch weil die Reichsritterschaft zu ihren Ausgaben, so ihre Erhaltung erfordert, wiederum einer verhältnismäßigen Einnahme bedarf, veranlaßten das Gesetz, daß ein neu aufzunehmendes Mitglied mit solchen Mitteln versehen seyn solle, wovon es nicht nur sich und seine Familie standesmäßig unterhalten, sondern auch ein feil werdendes Rittergut sich anschaffen könne ²⁾, und daß der neu aufzunehmende, wenn sich zur Erlangung immediater Güter nicht sogleich eine Gelegenheit für ihn zeigen würde, im Fall er neu geadelt wäre, 750, ein altadelicher aber 500 Gulden Rheinisch an den Ritterort oder Crais, wo er immatriculirt werden will, ohnverzinslich erlegen ³⁾, zu Eis und

Etim.

1) Schwäbische Ritterordnung §. 30.

2) Allgemeines Rezeptionsstatut §. 4. und Heganisches Rezeptionsstatut §. 4.

3) Nach dem Heganischen Rezeptionsstatut §. 10. hat ein neu aufgenommener Unbegüterter jährlich 30 Gulden zu bezahlen.

Stimme bey Conventen aber erst alsdann zugelassen werden solle, wenn er sich mit einem zur Ritterschaft collectablen Gut, das sich im Werth wenigstens auf 6000 Rthl. belaufe, ansäßig gemacht haben werde, ihm hingegen bey erfolgter wirklicher Begüterung die ohnverzinslich erlegte Summe wieder zurück gegeben werden solle.

Wenn also ein Aspirante sogleich in den vollen Genuß der Rechte eines Reichsritters eintreten will, so muß er sich in dem Besiß eines Ritterguts von wenigstens 6000 Rthl. im Werth befinden; besißt er aber solches nicht, so hinterlegt er, wenn er von altem Adel ist, das heißt, wenn er acht Ahnen zu erweisen vermag, 500, und wenn er neu geabelt ist, 750 Gulden Rheinisch, hat aber weder Siß noch Stimme auf den Conventen, und kann auch nicht in den Ortsvorstand gewählt werden. Bisweilen geschieht es auch, daß ein Aspirante unter dieser Bedingung aufgenommen wird, daß, wenn er bey seinen Lebzeiten nicht wirklich ein unmittelbares Gut ankaufen würde, mit seinem Absterben die ihm zugestandene Reception wiederum erlöschen, und auf seine Descendenz nicht übergehen solle. Auf die Collateralen hingegen gehet die Reception niemals über ^{a)}, sondern wenn ein neu aufgenommener ohne Leibessen sterben, und ein von ihm besessenes Rittergut auf seine Seitenverwandte fallen sollte, müssen diese, wenn sie Reichsritter seyn wollen, aufs neue sich um die Reception melden.

§. 2

§. 45

a) Sogauisches Receptionsstatut §. 8.

§. 45.

Von dem zur Aufnahme in die Rittergenossenschaft erforderlichen Adel.

Nur durch den Adel wird der Adel fortgepflanzt. Die Aufnahme in die Rittergenossenschaft adelt nicht, sondern läßt vielmehr jeden in demjenigen Stand, in welchem er sich vorhin befunden hat. Es muß also derjenige, welcher ein Reichsritter werden, und den Reichsadel fortpflanzen helfen soll, vorher schon von Adel seyn.

In der Regel soll der neu aufzunehmende auf der väterlichen und mütterlichen Seite von vier, und also im Ganzen von acht ritterbürtigen Ahnen abstammen b). Um dieses zu erweisen, haben die Aspiranten zum wenigsten bey einigen Cantonen eine genealogische Wappentafel mit acht Ahnen in der obern Linie mit Schild, Helm und Farben zu überreichen c). Hiebey wird auch zugleich dieser Vortheil mit erzielet, daß alsdann den Gliedern solcher Familien, wenn sie in die Reichsstifter aufgenommen werden wollen, von den Ritterdirectorien Attestate über ihre Stiftsfähigkeit ertheilet werden können d).

Jedoch

b) Allgemeines Rezeptionsstatut §. 3. 5 und 6. und das Hegauische §. 3. Hiernach nach dem Correspondenzreces. d. d. Heilbrunn den 27 May 1762 nur vier adeliche Ahnen erforderlich zu seyn scheinen. S. Waders selecta equest. T. 1. S. 97.

c) Hegauisches Rezeptionsstatut §. 14.

d) Zu dieser Absicht mögen Johann Octavian Salvors Werke gut zu benutzen seyn. S. von solchen Waders Magazin Th. 1. S. 80, u. f.

Jeboch selbst das Gesetz erlaubt ausdrücklich, hierin zu dispensiren und auch ganz neu geadelte in die Genossenschaft aufzunehmen ^{e)}, nur werden diese in Absicht auf die zu entrichtende Gebühren etwas härter gehalten, haben samt ihren Descendenten so lange nicht Sitz und Stimme auf den Conventen, bis diese acht Ahnen erweisen können, und dürfen auch bis dahin auf die Directorialstellen keine Ansprache machen. Bey kaiserlichen geheimen Räten, Reichshofräthen, Cammergerichtsaffessoren und kaiserlichen Generalen aber pflegt alles dieses so genau nicht genommen zu werden, wenn sie gleich von neuem Adel sind, und selbst die Directorialstellen sind für selbige nicht ganz verschlossen ^{f)}.

Es verdient hier bemerkt zu werden, daß diejenigen adelichen Häuser, welche den österreichischen Landtafeln einverleibt sind, auch bey der Reichsritterschaft als altadelich und ritterbürtig angesehen und behandelt werden, wenn sie von den Landtafeln als solche gehörig beurkundet werden. Uebrigens gehören die meisten ritterschaftlichen Familien ursprünglich zu dem niedern Adel, doch sind auch manche freyherrliche und gräfliche unter solchen befindlich ^{g)}. Die Ritterwürde hingegen, deren sich ehemals auch Fürsten und Könige nicht schämten, haben die Reichsritter wenigstens dem Namen nach noch beybehalten, und mit derselben werden die neu aufgenommenen

§ 3

menen

e) Allgemeines Receptionsstatut §. 3.

f) Bürgermeister theil. eq. T. I. S. 604. u. f.

g) Ein Verzeichnis der Gräflichen und Freyherrlichen Familien bey dem Canton Graubgäu s. in Maders Magazin Th. 5. S. 325.

menen als mit einer Reliquie aus dem mittlern Zeitalter geschmückt.

§. 46.

Von dem Ritterscid, Reversen und Receptionsdiplomen.

Durch die Reception und Immatriculation nimmt der Aspirante einerseits die Verbindlichkeit auf sich, den Gesetzen und Ordnungen desjenigen Craises und Cantons, wozon er nun ein Mitglied wird, nachzukommen, dagegen tritt er aber auch andererseits in diejenigen Rechte und Vorzüge ein, welche den Mitgliedern der unmittelbaren freyen Reichsritterschaft zuständig sind. Ueber jenen Punkt hat er dem Directorium, bey welchem die Reception erfolgt, und über diesen hat das Directorium ihm eine Zusicherung zu ertheilen. Das erstere geschieht durch die Ablegung des Ritterscides oder Ausstellung eines Reverses, das andere aber durch Ausfertigung und Zustellung des Ritterdiploms.

Durch Ablegung des Ritterscids, welchen der Ritterhauptmann oder Director dem neu aufzunehmenden abnimmt, verspricht dieser fürderist Römisch kaiserlicher Majestät, als einer löblichen Reichsritterschaft alleinigem Oberhaupt, allerunterthänigsten Gehorsam und Treue, dann den Directorien allen geziemenden Respect, die Beobachtung der Ritterordnungen, Abschiede, Reccessu, die richtige Abtragung der Rittersteuern, und bey einigen Cantonen wird auch noch insbesondere in diesen Eid gesetzt, daß bey Veräußerung der Güter nach den — der Reichsritterschaft desholb ertheilten kaiserlichen Privilegien verfahren werden, und der Schwörende seine Güter weder

weder ganz noch zum Theil aus der Ritterschaft Mittel zu erimiren trachten solle.

Diese Eidesleistung ist aber nicht bey allen Cantonen, und in allen Fällen gewöhnlich; zum wenigsten gab die Ritterschaft im Jahr 1751 ^{h)} an, daß ihre begüterten Mitglieder in Schwaben niemals, und in Franken nur bey einigen Cantonen, die unbegüterten aber weder in Schwaben noch in Franken einen Receptionseid abzuschwören hätten ⁱ⁾, und somit wäre also nur bey der Ritterschaft am Rhein die Abschwörung dieses Eides sowohl für die begüterten als nicht begüterten Mitglieder eingeführt.

Bei denjenigen Cantonen, in welchen die würdliche Abschwörung eines Rittersides nicht herkömmlich ist, in Schwaben also und bey einigen Cantonen in Franken muß der neu aufzunehmende einen Revers, der mit dem Ritterside von gleichem Inhalt zu seyn pflegt, unter seiner eigenhändigen Unterschrift und unter Bedruckung

E 4

sein

h) Berth. Freyheit und Unmittelbarkeit Th. 2. S. 646.

i) Bey den Fränkischen Cantonen Steigerwald und Gebürg ist die Eidesleistung der begüterten Mitglieder herkömmlich; wenigstens ist der Steigerwaldische Ritterside zu lesen in der Steigerwaldischen Austragsordnung S. 41. und der Gebürgische in der Gebürgischen Austragsordnung S. 129. Den letztern hat auch Moser so, wie er im Jahr 1710 beschaffen war, in seiner Geschichte der Reichsritterschaft Th. 2 S. 10. abdrucken lassen. Wenn man beyde Abdrücke mit einander vergleicht, so findet man, daß dieser Eid in der Folge abgedruckt, und eine Stelle, welche insbesondere den Assessoren der höchsten Reichsgerichte zu beschwören hätte schwer fallen würde, außen gelassen worden.

seines angebohrnen Siegels ausstellen, und entweder in eigener Person oder durch ein hierzu bevollmächtigtes anderes Mitglied die Festhaltung dieses Reverses bey adelichen wahren Worten, an geschwornen Eides statt durch Abgebung einer Handtreu versprechen ^{l)}). Ja selbst auch bey denjenigen Cantonen, bey welchen Ritterside geschworen werden, müssen dergleichen den Rittersiden gleichlautende Reverse ausgestellt werden ^{m)}).

Das Receptionsdiplom, welches dem neu aufgenommenen unter der Unterschrift der Mitglieder des Directoriums, von dem er recipirt worden, und unter Vordruckung des größern Crais- oder Cantonsiegels ausgestellt wird, enthält die Zusicherung: daß er nun dem Reichsritterschaftlichen Consortium dergestalten einverleibet werde, daß er und alle seine adeliche eheliche Leibeserben vor Reichsadeliche Mitglieder desjenigen Rittercraises oder Cantons, worin ihm die Reception angediehen, erkennet und geachtet, auch aller und jeder kaiser- und königlichen Privilegien, Freyheiten, Exemptionen, Rechten und Vorzügen theilhaftig seyn, und dabey geschützt und gehandhabet werden sollen ⁿ⁾).

§. 47.

Von der Readmission.

Die Reichsritterschaft behauptet das Recht zu haben, ihre Mitglieder wegen Mißheyrathen, schlechter und un-

l) Hegauisches Receptionsstatut §. 13. und allgemeines Receptionsstatut §. 9.

m) Obürgische Austragsordnung §. 129.

n) Allgemeines Receptionsstatut a. a. D.

unstandesmäßiger Aufführung, und andern — die Ehre verletzenden Handlungen, ja auch wohl wegen Annehmung eines Reichsständischen Bürgerrechts aus ihrer Gemeinschaft wiederum ausschließen zu können o). Dieses Recht in öftere Ausübung zu bringen und dadurch insbesondere vermöglichen Mitgliedern das Privilegium des Einstandsrechts zu entziehen, dürfte wohl für die Reichsritterschaft eben nicht rächlich seyn; und es ist daher in allweg billig, daß, wenn ja dieses Ausschließungsrecht hie und da in Anwendung gebracht werden muß, doch den Descendenten eines solchen ausgearteten Mitglieds der Weg, wiederum in die Gemeinschaft des Reichsadels aufgenommen zu werden, mehr als andern und so viel möglich erleichtert werde.

Es geschiehet solches auch wirklich, indem, wie ich aus der Analogie der Befehle schließen zu können glaube p), zu der Readmission einer solchen ehedem schon ritterschaftlich gewesenen Familie nur allein die Einwilligung des Cantonsdirectoriums erforderlich ist, welches die geschene Readmission den übrigen Craisen und Cantonen nur bekannt macht, und sich die Readmissionsgebühren weit nicht so hoch als die Receptionsgebühren belaufen. Jedoch pflegen auch diese readmittirte in vielen Cantonen so lange nicht zu Sitz und Stimme auf den Ritterconventen zugelassen zu werden, bis sie wiederum

L 5

ihre

o) Schwäbische Ritterordnung S. 36. Fränkische Ritterordnung P. 1. tit. 2. 12. und 14. Allgemeines Receptionsstat. S. 3. Hegauisches Receptionsstatut. eod. S. Vertheidigte Freyheit und Unmittelbarkeit Th. 2. S. 632 — 635.

p) Hegauisches Receptionsstatut S. 5.

ihre ritterbürtige Mutter und auch ritterbürtige väterliche und mütterliche Grossmütter aufweisen können q).

§. 48.

Von der Immatriculation bey andern Cantonen.

Nur diejenigen ritterschaftlichen Mitglieder, welche der Personalmatrikel eines Cantons einverleibt sind, haben das Recht, Sitz und Stimme auf den Conventen desselben Cantons zu verlangen, und nur diese allein können in den Ortsvorstand dieses Cantons gewählt werden. Wenn daher ein ritterschaftliches Mitglied, das blos von dem General- oder einem Craisdirectorium recipirt oder bey einem andern Canton immatriculirt ist, Sitz- und Stimmrecht und die Wahlfähigkeit zu den Directorialstellen bey einem Canton erwerben will, so muß es sich der Personalmatrikel dieses Cantons einverleiben oder immatriculiren lassen.

Diese Immatriculation wird insbesondere denjenigen, welche bereits Güter, die zu dem Canton steuern, besitzen, niemals erschwert. Auch die Immatriculationsgebühren sind in diesem Fall sehr gering, und den Cantonsdirectorien ist es immer angenehm, neue Mitglieder dieser Art zu erhalten r).

§. 49.

q) Hegauisches Receptionstatut §. 4.

r) Das Schreiben des Donauischen Ortsvorstands vom 12 März 1783, durch welches die Freyherrl. Familie von Liebenstein zu Lebenhausen, welche vorher in dem Canton Kocher begütert war, in dem Canton Donau wegen dem erlangten Besitz des Ritterguts Buttenhausen aufgenommen worden, s. in Maders Magazin Th. 7. S. 679.

§. 49.

Von den Receptions-, Readmissions-, und Immatriculationsgebühren.

Die Receptions-, Readmissions-, und Immatriculationsgebühren sind zwar in dem allgemeinen im Jahr 1750 verglichenen Receptionsstatut bey der gesammten Reichsritterschaft auf einen gewissen und gleichförmigen Fuß reguliret worden; ich zweifle aber sehr, ob demselben bey allen Cantonen nachgegangen werde, weil das Receptionsstatut des Cantons Hegau, Allgau und am Bodensee vom Jahr 1766 in manchen Punkten von jener allgemeinen Norm abweicht.

Nach dieser Norm hat ein neu geadelter 2000 ^{s)}, einer von altem und stiftsmäßigem Adel aber nur 300 Gulden pro quota immatriculationis in die Rittercasse zu bezahlen. Geschiehet die Reception bey dem Generaldirectorium, so wird diese Summe unter den Rittercrais in drey gleiche Theile getheilt ^{t)}; bey Receptionen in einen Rittercrais wird sie an die Directorialcasse bezahlt, ausgenommen bey Rheinstrom, wo die Cantone selbige unter sich theilen und bey Immatriculationen bey einem Canton erhält diese Summe die Ortscasse ^{u)}.

Neben

s) Bey Hegau ist diese Immatriculations-, quota nur 1000 Gulden, s. dieses Cantonsreceptionsstatut §. 6.

t) Hegau ist mit dieser Theilung nicht zufrieden, und will, daß diese Summe nach dem gattermäßigen Fuß unter den drey Craisen getheilet und die Subdivisionen der Conventenz oder Herkommen eines jeden Rittercrais oder Cantons helmgestellt werden solle. a. a. D. §. 12.

u) Allgemeines Receptionsstatut §. 7 und 10. Bey Altmühl fällt dieses Geld in die zu Errichtung einer adelichen Pflanzschule besonders aufgestellte Casse.

Neben dieser Immatriculations - quota hat der neu aufgenommene an den Ritterhauptmann oder Director desjenigen Directoriums, bey dem er recipirt wird, 400 Gulden, zur Bibliothek 50 Gulden und an Canzleygebühren 100 Gulden zu entrichten *).

Readmittirte und ritterschaftliche Mitglieder, welche nur bey einem andern Canton immatriculirt werden wollen, werden in etwas milder behandelt; und bezahlen gar keine Immatriculations - quotam und keine Gratification für den Ritterhauptmann, sondern blos die Bibliothek - und Canzleygebühren a).

Die richtige Abführung aller dieser Gebühren ist so strenge geboten, daß, ehe solche erfolgt, kein Aspirante in das ritterschaftliche Consortium aufgenommen werden, und auch kein Rittercrais oder Canton befugt seyn solle, selbige einseitig und für sich nachzulassen b).

§. 50.

x) Bey Hegau erhält der Director 300 Gulden, wenn der Aspirante von neuem Adel ist, wenn er aber von altem Adel ist, nur 200 Gulden, auch wird dem gemeinschaftlichen Cantonsjudikus gegen Einhändigung des diplomatis nur 50 Gulden bezahlt. Hegauisch Receptionsstatut §. 6 und 7. Bey einigen Cantonen aber soll sich die dem Ritterhauptmann zu entrichtende Summe auf 500 Gulden belaufen.

a) Allgemeines Receptionsstatut §. 8. Diese betragen zusammen bey dem Canton Kocher nicht weiter als 48 Gulden, s. vermischte Nachrichten ic. S. 350.

b) a. a. D. und Hegauisches Receptionsstatut §. 9.

§. 50.

Von dem Verhältnis der Anzahl der neu aufgenommenen zu den alten ritterschaftlichen Familien.

Man machte einst ^{c)} der Reichsritterschaft auch den Vorwurf: daß sie sich das Recht anmaße, durch ihre Immatriculationen viele und welche Personen im ganzen Römischen Reiche sie wolle, immediat zu machen und ihre Freyheiten auf selbige fortzupflanzen, und daß bereits von dem Sächsischen, Brandenburgischen, Hessischen, Lineburgischen, Hollsteinischen, Mecklenburgischen, Pommerischen und anderem Adel der Ober- und Niedersächsischen, auch Westphälischen Craise so viele Familien nach und nach immatriculirt worden, daß selbige Länder wohl noch mit der Zeit hievon die Wirkung empfinden dürften.

Die Reichsritterschaft erwiederte hierauf ^{d)} daß nicht der zwanzigste Theil ihrer Mitglieder neu recipirt, und bey den meisten Cantonen, zumal in Franken, gar nicht einer anzutreffen sey; auch seyn diese neu recipirte meistens solche Personen, die in den bemeldten Ländern keine Güter besaßen, auch dahin nicht mehr zurückzukehren willens gewesen, sondern in Franken, Schwaben und am Rheinstrom sich mit den Ihrigen für beständig niederzulassen beschlossen, auch in einem dieser drey Craise entweder schon unmittelbare ritterschaftliche Güter an sich

ge-

c) In der Vorstellung der anwachsenden Reichsritterschaftlichen Irrungen S. 139.

d) Vertheidigte Freyheit und Unmittelbarkeit 16. Th. 2. S. 630 — 632.

gebracht oder dergleichen noch zu acquiriren sich vorgenommen hätten.

Mir ist es in der That sehr glaublich, daß die neu aufgenommenen Familien bey weitem den geringeren Theil der ritterschaftlichen Mitglieder ausmachen, weil Aspiranten der Art, welche sich beträchtliche ritterschaftliche Güter anzukaufen vermögen, höchst selten sind; diejenigen hingegen, welche dieses zu thun nicht im Stande sind, öfters sehr bald wiederum die ritterliche Gemeinschaft verlassen e).

Von dem Anfang der gegenwärtigen Verfassung des Teutschen Reichs an gerechnet ist die Anzahl der Reichsständischen Familien gewachsen, die ritterschaftlichen Familien hingegen haben abgenommen.

§. 51.

Eintheilung in Realisten und Personalisten.

Eine der wichtigsten Eintheilungen der Reichsritter ist diejenige, nach welcher selbige in Realisten und Personalisten abgetheilet werden. Diese Eintheilung ist nicht von den Rechten der Reichsritter, die ihnen als Rittergenossen zuständig sind, hergenommen, denn diese Rechte alle sind blos persönlich, hängen allein von der Aufnahme in die ritterliche Gemeinschaft ab, und werden auch mit solcher wiederum verlohren. Nur allein die Art und Weise, wie von den Reichsrittern zu der Ritter-

e) In Königs Reichsarchiv part. spec. cont. 3. unter Franken S. 340. findet sich ein Verzeichnis von fremden unter die Fränkische Ritterschaft aufgenommenen Familien.

tercasse gesteuert wird, giebt den Maasstab zu jener Eintheilung ab.

In der Regel soll ein jeder Reichsritter unmittelbare Güter besitzen, von welchen die zu Erhaltung des ritterschaftlichen gemeinen Wesens erforderliche Steuern erhoben werden können. Es finden sich aber, wie bereits oben ^{f)} angeführt worden, unter den Reichsrittern doch auch manche, welche dergleichen Güter nicht besitzen, indem sie entweder um solche gekommen sind, oder sich allererst bey ihrer Aufnahme anheischig gemacht haben, den ihnen zu Erkaufung eines Ritterguts gebahnten Weg einzuschlagen, so lange aber als ihnen die Gelegenheit hierzu ermangelt, ein gewisses Capital zu versteuern. Diese heißen denn in allen drey Rittercraisen Personalisten ^{g)}.

In Schwaben und Franken sind die Reichsadelichen Schloß- und Feldgüter derjenigen Mitglieder, welche zugleich steuerbare Unterthanen haben, steuerfrey; in dem Rheinischen Rittercrais hingegen, wo der Besiß ganzer Dorfschaften etwas seltener ist, und wo die Güter der Mitglieder größtentheils in zerstreuten Höfen und andern dergleichen Einkünften bestehen, so keine Unterthanen voraussetzen, müssen auch die herrschaftlichen eigenen Güter versteuert werden. Dieser Unterschied macht, daß in Schwaben und Franken auch diejenigen, welche keine Unterthanen, sondern nur dergleichen adeliche

f) S. oben S. 44.

g) In Franken soll diese Gattung von Personalisten auch nicht unter der Cantonen Gerichtsinstanz stehen. Vertheidigte Freyheit und Unmittelbarkeit Th. 2. S. 620.

che Schloß- und Feldgüter haben, von denen sie gemeinlich eine gewisse verglichene Steuer entrichten, für Personalisten gehalten werden, und unter dem Namen der Propriisten laufen h), da sie hingegen in dem Rheinischen Rittercrais als Realisten betrachtet und angesehen werden.

Zu Directorialstellen können die Personalisten niemals gewählt werden, auch werden selbige nicht zu Sitz und Stimme auf den Ritterconventen zugelassen i) und nur durch eine Ausnahme wird bey einigen Cantonen das letztere insbesondere denjenigen Personalisten gestattet, deren Voreltern ehedem Realisten waren, nachmals aber um den Besiz ihrer Güter gekommen sind.

Die Propriisten haben zwar Sitz und Stimme, werden aber nicht leicht in den Ortsvorstand gewählt.

Diejenige Gattung von Personalisten, deren Voreltern ehedem Realisten waren, führte einst die Reichsritterschaft an, trachte man von Seiten der Reichsstände durch Auskaufung der Rittergüter täglich zu vermehren, und diese Absichten durch Vorspiegelung der von Veräußerung der Güter zu erhaltenden großen Vortheile zu erreichen.

Aus

h) Schon im Jahr 1543 wollte man sich bey einem Schwäbischen vier Ortsconvent berathschlagen, wie es wegen des Beytrags dieser Propriisten zu halten seyn möchte. Bürgermeister in cod. dipl. eq. T. 2. S. 702. Erathsgau wollte gar keinen eigentlichen Personalisten leiden, wurde aber deshalb von dem Kaiser zurecht gewiesen. S. Waders Sammlung B. 4. S. 169.

i) Allgemeines Rezeptionsstatut S. 5.

Aus Gelegenheit der im Jahr 1749 entstandenen Streitigkeiten der Reichsritterschaft mit Würtemberg theilte man die Personalisten in solche ab, welche vor ihrer Aufnahme in die ritterliche Gemeinschaft einem Reichsstand unterworfen waren oder nicht. Da aber diese Eintheilung auf die innere Verfassung der Reichsritterschaft weiter keinen Einfluß hat, und damals nur hauptsächlich wegen der Aufnahme der ersten Gattung von Personalisten der Ritterschaft Vorwürfe gemacht wurden, so unterlasse ich, hievon weiter etwas auszuführen.

S. 52.

Eintheilung der Reichsritter in Absicht auf die Religion.

Die Religion ist wohl nicht leicht in einem Reich so sehr in alle Theile der Staatsverfassung hinein verwebt und verflochten, als in Teutschland. Ist ihr Einfluß in der Genossenschaftsverfassung der Reichsritterschaft auch gleich nicht so merklich als in dem Land- und Reichsrecht, so bewirkt er doch auch hier unter den Reichsrittern manchen kleinen Unterschied bald auf eine gesetzliche, bald auf eine nicht gesetzliche Weise.

Ein Rittergenosse kann sich, da er zugleich unmittelbarer Reichsbürger ist, zu einer von den drey herrschenden Reichsreligionen bekennen, zu welcher er will, ohne daß er, wenigstens der Regel nach, dabey den mindesten Nachtheil oder Abbruch für seine ihm aus der Ritterlichen Genossenschaft zustehende Rechte zu befürchten hätte. Mitglieder aber, welche keiner von den drey Reichsreligionen zugethan wären, kann und darf die Reichsritterschaft weder aufnehmen noch unter sich dulden,

weil alle übrige Religionen durch das Gesetz ausdrück-
lich verboten, und die denselben zugethane der Teutschen
Reichsbürgerschaft und zwar auch der unmittelbaren, un-
sähig erkannt worden ¹⁾. Es giebt also catholische,
evangelische und reformirte Reichsritter; und die ersten
können entweder weltlichen oder geistlichen Standes seyn,
ohne daß ihnen im letztern Fall ihre Rechte am minde-
sten geschmälert würden.

Am meisten äußerte die Religionsverschiedenheit
noch ihre traurige Wirkungen bey der Ausübung der
Jurisdiction der Ortsvorstände in Streitigkeiten zwischen
den Reichsrittern und ihren Unterthanen, wenn solche ver-
schidener Religion waren.

So beschwerte sich zum Bepspiel das corpus
evangelicorum im Jahr 1730 den 30 Dec. bey dem
Kaiser: daß die catholischen Mitglieder der Reichsrit-
terschaft ihre evangelischen Unterthanen um desto unge-
scheuter zu vertilgen sich bestreben, als ihre erste Instanz
bey jeglichen Orts Rittershauptleuten und Rätthen zu seyn
pflege, die aber die Resolution gefaßt haben, in Reli-
gionsfachen nichts zu verordnen, mithin gravantes sich
hierunter fast vor Ehur- und Fürsten des Reichs ganz un-
gebunden und souverain zu seyn erachteten, wohl wissend,
daß etwa eine einzelne Dorfgemeinde, worauf es bey ih-
nen mehrentheils ankömme, sich keineswegs im Stande
befinde, allerhöchsten Orts Schutz und Hülfe zu suchen,
unterdessen doch dergleichen Personen Kühnheit, den
West-

¹⁾ Art. 7. des Westphäl. Friedensinstr. sed praeter religio-
nes supra nominatas nulla alia in sacro Imperio
Romano recipiatur vel toleretur,

Westphälischen Frieden zu violiren, nur desto stärkere Ahndung verdiene m).“ Der Oberrheinische Ortsvorstand wollte es zwar in einem Schreiben an den Kaiser vom 16 May 1732 für eine Calumniesache ausgeben, daß die Ortsvorsteher nichts in Religionsfachen verordnen wollten, mußte aber freilich gestehen lassen, daß das corpus evangelicorum den 19 Dec. 1733 dem Kaiser des Ritterhauptmanns Schreiben an den Churfürstlichen Comitialgesandten vom 23 April 1729 vorlegte, darin jener meldete: „daß man sich ex parte corporis equestris um so weniger in eine Religionszwisligkeit zu immisciren hätte, als vor demselben nur bloßerdinge civilia und das Ritterwesen betreffende Sachen tractirt würden, und daß der Freyherr von Stromberg mit einem solchen Gesuch ebenfalls abgewiesen worden sey.“

Dagegen muß ich aber auch auf der andern Seite wiederum anführen, daß auch schon öfters Ortsvorstände sich der von ihren Orths herrn aus Religionshaß bedrückten Unterthanen gar sehr angenommen haben; wie es denn in der Beylage zu einem Schreiben des corporis evangelicorum an den Kaiser vom 15 Jan. 1744 heißt: „eine höhere nachdrückliche Remedur in den Friesenhausischen Religionsbeschwerden sey um so nöthiger, als der Ritterhauptmannschaft an der Bannach glimpfliche, freundschaftliche und bestbegründete Abmahnungen bey dem gravirenden Freyherrn v. Dalsberg nicht das geringste versangen wollten, ohngeachtet sonst, wenn catholische membra bey der freyen Reichsritterschaft, Ritterhauptleuten und Räten

M 2

ejus-

m) Moser in dem Tr. von den Reichsständen S. 1282 — 1284.

ejusdem religionis benignum judicem zu finden hoffen, sie auf diese erste Instanz so hochmüthig und eigensinnig zu provociren pflegten, daß sie auch lieber, so viel an ihnen, den unmittelbaren Recurs an den Kaiser, ahndungswürdig genug, gar nicht gelten lassen möchten.“

Auch auf die — den evangelischen Reichsrittern auf ihren Ortsherren zuständige Kirchendirection hat bisweilen die genossenschaftliche Verfassung schon einen Einfluß geäußert. So erließ z. B. der evangelische Vorstand des Fränkischen Ritterorts Rhön Werra ein Circulare an seine Mitglieder, darinnen ihnen gemeldet wurde, was das *corpus evangelicorum* wegen Feytung der Oeffnen im Jahr 1724 für einen Schluß gefaßt habe, mit dem Anhang: „obwohlen man ritterschaftlich evangelischer seits nicht umhin könne, diesem allgemeinen Schluß sich zu conformiren, und des Endes bey dem unlängst zu Nürnberg vorgewestten Convent der sechs Rittercantone in Franken vor nöthig angesehen worden sey, den evangelischen Mitgliedern in jedem Canton die Notification davon wiederfahren zu lassen, so habe man jedoch nach reifer der Sachen Ueberlegung, und in Betracht der dabey vorgekommenen singulairen Umstände, für gut gefunden, jedwedem ritterschaftlichen Mitglied frey zu stellen, die Publication sowol als die Feyer des künftigen Osterfestes dergestalten einzurichten, wie es nach eines jeden Orts Beschaffenheit und Situation am thunlichsten seyn möchte.“ Und bey einigen Cantonen

n) F. J. Moser a. a. O.

o) Moser in der neuesten Gesch. der Reichsritterschaft Th. 2. S. 86. Europ. Staatskanzley Th. 48. S. 195.

ist man schon damit umgegangen, die evangelischen Pfarren zusammen unter Decanate oder Capitel einzuthellen, und für selbige Capitels Ordnungen zu entwerfen P); eine Anstalt, welche in der That wiederum vor die Hand genommen, und zur wirklichen Ausführung gebracht zu werden verdiente, die aber um deswillen, weil vielleicht mancher Reichsritter glauben dürfte, daß er dadurch in seiner Kirchendirection allzu sehr beschränkt werden würde, immer viele Schwierigkeiten und Hindernisse finden wird.

§. 53.

Von der Anzahl und den Verzeichnissen der ritterschaftlichen Mitglieder.

Um die Anzahl der Reichsritter überhaupt und der Mitglieder eines jeden Craises und Cantons zu bestimmen, müßte man die Personalmatriceln der Cantone nicht nur, sondern auch die Verzeichnisse derjenigen Personalkisten, welche sich bey dem Generaldirectorium oder den Craissen recipiren lassen, bey der Hand haben. Da es aber eben nicht einem jeden vergönnt ist, in diese Geheimnisse hinein zu sehen, so bin ich auch nicht im Stande, hierüber etwas genaues anzugeben. Zwar hat man von einzelnen Cantonen Verzeichnisse der Familien, welche bey denselben immatriculirt sind, im Druck Q),

M 3.

allein

p) Ein Projekt einer solchen Fränkischen Capitelsordnung findet sich in Maders Magazin Th. 7. S. 132. u. f.

q) In Königs Reichsarchiv part. spec. cont. 3. unter Franken S. 339. und unter Rhein S. 198.

allein es reichen selbstge bey weitem nicht bis auf unsere Zeiten. Nur von dem Fränkischen Canton Steigerwald, und dem Schwäbischen Canton Kocher sind ganz neue Verzeichnisse vorhanden *) , nach welchen die Mitglieder bey jenem auf fünf und funfzig, bey diesem aber auf ein hundert und fünf sich belaufen, und bey Ottenwald, als dem stärksten der Fränkischen Cantone, mögen es ohngefähr ein hundert und sechzig Mitglieder seyn.

Uebrigens muß sich die Anzahl der Mitglieder, da die Stimmen auf den Personen und nicht auf den Gütern haften, von einer Zeit zur andern immerhin sehr stark verändern.

So viel ist gewiß, und läßt sich schon aus der Anzahl der Mitglieder von den drey Cantonen, die ich hier angegeben habe, abnehmen, daß ein richtiges Verzeichnis aller ritterschaftlichen Mitglieder bey manchem Reichsritter ein trauriges Andenken an jene Zeiten, wo die Fränkische Ritterschaft noch bey drey tausenden im Harnisch ritt, und manche Besorgnis für die Zukunft erwecken müßte.

S. 54.

Von dem schuldigen Respect der Mitglieder gegen die Directorien.

Obgleich den Ortsvorständen keine Oberherrschaft über die Ortsmitglieder zustehet, sondern sie die ihnen über solche zukommende Rechte größtentheils nur vermöge der ihnen von diesen selbst hiezu eingeräumten Vollmacht aus-

*) In Waders Magazin Th. 6. S. 622. und Th. 7. S. 661.

auszuüben haben, so mußte denselben doch, wenn anders die Genossenschaft selbst Bestand haben und Ordnung in derselben gehandhabet werden sollte, ein gewisses Ansehen eingeräumt werden, vermöge dessen die übrigen Mitglieder ihnen zwar nicht als Oberherrn unterthänig zu seyn, sie aber doch als ihre Vorsteher zu verehren hätten.

Auf diese Art wurde auch wirklich das Verhältnis der Ortsvorsteher und der übrigen Mitglieder, gegen einander theils schon in den Ritterordnungen ^{u)} bestimmt, und festgesetzt, daß letztere den erstern immerhin die gebührende Ehre und Respekt erweisen, sich nicht widerspenstig gegen selbige bezeugen und allem dem, was sie in Gemähsheit der ihnen aufgetragenen Gewalt und Vollmacht fürnehmen, handeln, thun und anordnen würden, nachkommen sollen. Ja die Fränkische Ritterordnung setzt sogar auf die Uebertretung dieses Gesetzes eine Strafe von 1000 Gulden Fränkisch.

Wie nöthig und heilsam diese Verordnung sey, hat sich auch wirklich schon öfters in der That gezeigt, indem schon manche Mitglieder Versuche gemacht haben, weder den gerichtlichen noch außergerichtlichen Verfügungen der Ortsvorsteher Folge zu leisten, ihre Schlüsse verächtlich zu behandeln, sich in den Schreiben an selbige

M 4

Un.

1) So heißt es z. B. in der Schwäbischen Ritterordnung art. 41. „geben wir für uns, unsere Erben und Nachkommen, unsern Ausschüssen — das — alles zu tractiren, zu verhandeln und zu vollziehen, unser Vollmacht und Gewalt.“

u) S. die Fränkische Ritterordnung Th. 1. Tit. 5. Schwäbische Ritterordnung art. 41.

Unanständigkeit zu erlauben, und sogar bey Ihren Lehensherrn für Ihre Widerspenstigkeit Unterstützung und Hilfe zu suchen.

Dieses veranlaßte auch, daß der Kaiser im Jahr 1700 an die Fränkische Ritterschaft ein Rescript erließ; daß die Ungehorsamen, ohne Ansehen der Person, auf bloßes Angeben, in die der Ritterordnung einverleibte Pön der 1000 Gulden Fränkisch gefallen seyn und darauf exquiret werden sollen *). Und an die sämtlichen Mitglieder der Reichsritterschaft in Schwaben wurde den 19 Sept. 1715 ein kaiserliches Patent erlassen ^{a)}: „daß sie samt und sonders den Directoren, Rätthen und Ausschüssen in allem den gebührenden Respekt erweisen, sich auch aller so schrift- als mündlichen Beschimpf- und Bedrohungen gegen dieselbe gänzlich enthalten und müßig gehen, sodann denen von ihnen ausgehenden Conclustis, wenn sie keine rechtmäßige Ursache, davon zu provociren, haben, nachleben, sie, oder ihren jeweiligen gebrauchenden Syndicum und andere Bediente, unangefochten und ungetadelt seyn und bleiben lassen, und sich also, wie es freyen adelichen Mitgliedern wohl anstehe und gebühre, verhalten und bezeugen sollen; alles bey Vermeldung der kaiserlichen Ungnade, und Verlust ihrer Immedietät und Freyheit, dergestalten, daß die widerseßlich- und schul-

*) S. Obürgliche Antragsordnung S. 92.

a) Vermischte Nachrichten von Reichsritterschaftlichen Sachen S. 579. und Maders Sammlung Reichsger. Erk. B. 1. S. 273. auch an die sämtliche Mitglieder der Ritterschaft in Franken wurden den 29 Jan. 1728 kais. Patente gleichen Inhalts erlassen. S. ebendasselbst S. 531.

schuldig befundene vor ihre Personen der Immedietät und Freiheit entsezt, und von adelicher Gesell- und Ritterschaft ausgeschlossen, deren Güter aber nichts destoweniger in der Ritterschaft Matricul und Anlag verbleiben sollen; mit dem fernern Anhang, daß, nach Befindung der Sachen, mehrgemeldte Director, Rätthe und Ausschüsse, Macht und Befehl haben, den widerseztlich und schuldig gewordenen solche in eine Geldpön von 20 bis 30 Mark löthigen Goldes zu verwandeln, und solche angezezte Geldbuße dem kaiserlichen Fiscalen zu verkünden, welcher befehligt werde, solche förderlich zu exquiren, und halb der kaiserlichen Cammer, den andern Theil aber der Ritterschaft zu liefern.“

Glaubt aber ein Mitglied gegründete Ursachen zu haben, sich über die Begegnung und das Verfahren des Ritterhauptmanns oder der übrigen Directorialen zu beschweren, und die Sache ist nicht von der Art, daß sie nothwendig bey einem der höchsten Reichsgerichte angebracht werden muß, so ist der ordentliche Weg dieser, daß es seine habende Beschwerden dem Ritterhauptmann selbst anzeigt, und auf nicht erfolgende genugsame Erläuterung oder Genugthuung bey einem Ritterconvent mit geziemender Bescheidenheit entweder schriftlich oder mündlich vorträgt ^{b)} und von daher Remedur erwartet.

In einem Staatssystem, wie in dem ritterschaftlichen, wo die Gewalt der Vorsteher so sehr beschränkt ist, und solche aus dem Mittel der Genossenschaft und

M 5

von

b) Gebürgischer Ortsreces vom 26 April 1683 bey der Gebürgischen Ausragsordnung S. 88.

von dieser gewählt werden, pflegt es sich gar leicht zu ereignen, daß manchen alles dasjenige, was auf Seiten der Vorsteher einem Befehl gleicht, empfindlich, und was auf Seiten der Genossen einem Gehorsam ähnlich sieht, niederträchtig scheint. Eine Quelle, aus welcher bey der Reichsritterschaft schon manche innerliche Unruhen entsprungen sind ^{c)}.

Es hat sich daher jedes ritterschaftliche Mitglied in Acht zu nehmen, daß es aus diesen unrichtigen Vorder- sätzen keine falsche Folgerungen ziehe, und nicht Unord- nung mit Freyheit verwechsle, damit es nicht in die oben bemeldte Strafen verfallen möge, als deren wirk- liche Anwendung eben nicht ohne Beispiel ist ^{d)}.

§. 55.

Von der Ausschließung aus der Genossenschaft.

Ueberhaupt ist nicht nur in dem Fall eines ord- nungswidrigen Betragens gegen den Ortsvorstand, son- dern so oft ein ritterschaftliches Mitglied demjenigen, wo- zu es durch die verglichene Ordnungen und Reccessu ver- bunden ist, nicht nachkommt, die Ausschließung aus der Genossenschaft immerhin das der Sache angemessenste Verfahren, über welches ein solches Mitglied sich zu be- schwe-

^{c)} So äußerte einst ein ritterschaftliches Mitglied, es sey erst anno 1716 zu Nürnberg ein der ritterschaftlichen Immediat schürgerade entgegenstehender ritterschaft- licher Dominat erfunden worden. J. J. Mosers Staats- system Kaiser Carls VII Th. 1. S. 440.

^{d)} Mosers Reichshofrathscoucl. Th. 2. S. 281.

schweren um so weniger Ursache haben kann; da es den zwischen ihm und der Genossenschaft bestandenen Vergleich zuerst gebrochen, und dadurch jene zu Aufhebung desselben berechtigt hat.

Natürlicher Dinge kann diese Ausschließung nicht wegen jeder kleinen wiederum gut zu machenden Uebertretung der genossenschaftlichen Gesetze statt finden; wenn aber das Betragen und die Aufführung eines Mitglieds entweder das Ansehen der Reichthümlichkeit und seine adeliche Ehre befleckt und also solches sich selbst so weit erniedriget, daß seine Gesellschaft den übrigen Genossen zur Schande gereichen würde, oder wenn aus seinem Benehmen offenbare und vorsehlliche Verachtung gegen die verglichenen Gesetze hervor leuchtet, seine Handlungen auf den Schaden der Gesellschaft abzwecken, und bey ihm alles Geschick zu Beförderung des gemeinen Zwecks aufhört, alsdann kann und darf sich die Genossenschaft eines solchen Mitglieds durch die wirkliche Ausschließung entledigen.

Diese Ausschließung ist von gedoppelter Art, je nachdem ein solches Mitglied entweder blos von den Conventen ausgeschlossen, und seines Sitz- und Stimmrechts auf solchen beraubt, oder aber ihm auch seine Unmittelbarkeit und alle die derselben anlebende Rechte entzogen werden.

Die erste Art von Ausschließung können die Cantone für sich allein vornehmen, und es geschiehet solches vorzüglich wegen unstandesmäßiger Aufführung, wegen Mißheyrathen, Treibung unanständiger Profession, An-

den

nehmung eines Bürgerrechts ^{e)}), übertriebener Schuldenmachten ^{f)} und Veräußerung aller besessenen Güter ^{g)}), auch Verletzung des den Directorialen schuldigen Respekts.

Wenn aber einem Reichsritter seine Unmittelbarkeit, und mit solcher alle die davon abhängende Rechte entzogen werden sollen, so ist erforderlich, daß der Ortsvorstand von den Vergehungen desselben allererst einen Officialbericht an den Kaiser erstatte, da dann, wenn der angeklagte Theil zuvor über das ihm Schuld gegebene gehört und hierauf wirklich für schuldig befunden worden, derselbe seiner Reichsunmittelbarkeit durch eine kaiserliche Resolution für verlustig erklärt und dem Ortsvorstand aufgetragen wird, solches sämtlichen Ortsmitgliedern bekannt zu machen, solches per edictales zu publiciren, auch nach Beschaffenheit der Sache seine Güter vermöge kaiserlichen Auftrags zu sequestriren ^{h)}.

Handlungen, welche der ritterschaftlichen Verfassung gefährlich werden, und die Umstößung und Zernichtung der Grundsätze, worauf selbige ruhet, bewürken können.

-
- e) Allgemeines Receptionsstatut §. 3. und Hegauisches §. 3. Fränkische Ritterordnung Th. 1. Tit. 2. 12 und 14.
 - f) Bey vielen Cantonen sind die in Administration stehende Mitglieder wie billig ihres Sitz- und Stimmrechts beraubt.
 - g) Auch haben bey dem Fränkischen und den meisten Schwäbischen Cantonen die altritterschaftlichen Mitglieder, welche ihre Güter veräußert haben, keine Stimmen.
 - h) Eine solche kaiserliche Resolution in Sachen Josephs von Massenbach, s. in Maders selectis equest. T. 2. S. 201. u. f.

könnten, sind es hauptsächlich, welche mit dem Verlust der Immedietät bestraft zu werden pflegen.

Dem ersten Anblick nach scheint es in etwas auffallend zu seyn, daß die Güter desjenigen Mitglieds, welches aus der Genossenschaft ausgeschlossen wird, nichts desto weniger in der ritterschaftlichen Matrikel und Anlage verbleiben sollen; geht man aber diesem Umstand näher auf den Grund, so wird man alles der Natur der Sache selbst ganz gemäs finden.

Es ist nemlich die Besteuerung der Rittergüter ein der Reichsritterschaft von ihren Mitgliedern für beständig eingeräumtes und derselben von dem Kaiser in dieser Eigenschaft bestätigtes Recht, an welches die einzelne Mitglieder als an fremdes Eigenthum ganz und gar keine Ansprache zu machen haben. Sollte sich aber wohl ein Mitglied durch unerlaubte und widergesetzliche Handlungen, durch welche es sich die Ausschließung aus der Genossenschaft zugezogen hat, die Befreyung von den Rittersteuern, und also mehreres Recht, als er vorhin gehabt hat, erwerben können? So viel ist zwar richtig, daß der Grund, aus welchem die Voretern eines solchen Mitglieds der Reichsritterschaft das Besteuerungsrecht auf ihren Gütern zugestanden haben, nemlich die Erhaltung der Freyheit und Unmittelbarkeit im Fall der erfolgten Ausschließung gewissermaßen aufhört; allein da das ausgeschlossene Mitglied selbst Schuld daran ist, daß dieser Grund der Besteuerung nun nicht mehr bey ihm paßt, so hat es auch die hieraus unmittelbar entspringende Beschwerlichkeiten auf sich zu leiden, um so mehr, da durch die Verringerung der ritterschaftlichen Steuer zu.

zugleich auch für die übrigen Mitglieder die Mittel, ihren Endzweck zu erreichen und sich bey ihren Gerechtigkeiten und Freyheiten zu erhalten; geschmälert werden würden.

S. 56.

Von den ritterschaftlichen Güterbesitzern.

So groß die Bestrehsamkeit der Reichsritterschaft ist, die ritterschaftlichen Güter nicht in fremde, und insbesondere mächtige oder todte Hände kommen zu lassen, und so ansehnlich auch die ihr deshalb von den Kaisern ertheilte Privilegien sind, so ist es ihr doch bisher noch nicht gelungen, eine ausschließende Fähigkeit zum Besitz dieser Güter für ihre Mitglieder zu erlangen, und es geschieht deswegen zum größten Leidwesen der Reichsritterschaft sehr häufig, daß dergleichen Güter an solche Personen, welche bey der Ritterschaft weder recipirt noch immatriculirt sind, veräußert werden.

Weil aber die Rittersteuern und die denselben anhängenden übrigen Rechte nichts desto weniger auf diesen Gütern haften bleiben, so stehen die ritterschaftlichen Güterbesitzer, ob sie schon in Absicht auf ihre Person nicht für ritterschaftliche Mitglieder gehalten werden können, doch in einer solchen Verbindung mit der Reichsritterschaft, die es nothwendig macht; daß der Bestimmung ihres Verhältnisses zu derselben hier eine Stelle gewidmet werde.

Diese Güterbesitzer sind entweder Reichsstände oder abeliche, auch öfters bürgerliche Personen; es hat aber der Stand derselben nicht den geringsten Einfluß auf die Güter

Güter selbst, indem diese immerhin ihre vorhin gehabte Qualität als ritterschaftliche Güter auch unter diesen Eigenthümern behalten.

Auf die Convente werden die Güterbesitzer nicht mit berufen, sie helfen also auch die Steuern nicht mit reguliren, sondern es werden selbige ohne ihr Zuthun an ihre Unterthanen ausgeschrieben und von solchen erhoben. Auf der einen Seite scheint dieses freilich in etwas unbillig zu seyn, daß die Güterbesitzer die Steuern, welche doch von ihren Ortschaften eingezogen werden, nicht mit bewilligen helfen und über die Verwendung derselben ganz und gar keine Rechenschaft erhalten, sondern hierin blos die Mehrheit der ritterschaftlichen Stimmen mit ihrer gänzlichen Ausschließung anerkennen sollen ¹⁾; auf der andern Seite lassen sich aber auch die Gründe, welche die Reichsritterschaft anführt, warum sie den Güterbesitzern kein Sitz- und Stimmrecht auf ihren Conventen zugestehen könne, sehr wohl hören ²⁾. Das Sitz- und Stimmrecht bey Ritterconventen, führt selbige an, bestehe in einem persönlichen Recht, und pflege niemals dem Besiz eines Ritterguts, sondern der Person eines wirklich recipirten Mitglieds anzukleben. Die persönlichen Pflichten eines Mitglieds erforderten aber, seine Handlungen nach dem gemeinschaftlichen Endzweck des ganzen Corpus einzurichten, der Ritterordnung und andern eingeführten guten Gesezen sich gemäs zu bezeugen, und

¹⁾ Vorlegung der anwachsenden Reichsritterschaftlichen Irrungen S. 127.

²⁾ Vertheid. Freyheit und Unmittelbarkeit Th. 2, S. 375. und 379.

und die ganze Verfassung nach seinem Vermögen in ihrem Stande und Wesen erhalten zu helfen. Ganz natürlich folge daraus, daß man dem Rittercorpus so wenig, als sonst einer Societät zumuthen könne, eine Person, hohen oder niedern Standes, als ein Mitglied anzunehmen, von welcher man vorher wisse, daß sie gar nicht den Willen, oder nur einen Gedanken habe, den damit verknüpften Pflichten nachzuleben. Auch sey bey der Reichsritterschaft die Mehrheit der Stimmen in allen Handlungen und also auch in Steuerfachen von jeher eingeführt, und ihre von den Kaisern bestätigte Statuten und Privilegien ausdrücklich darauf eingerichtet.

Mich dünkt es höchst wahrscheinlich zu seyn, daß anfänglich, als das Interesse der Reichsstände und der Ritterschaft sich noch nicht so gerade zu widersprach, auch jene als Inhaber ritterschaftlicher Güter auf den Ritterconventen zugelassen worden, da hingegen bloße bürgerliche Güterbesitzer wegen ihres Standes von selbigen immerhin ausgeschlossen wurden. Moser ^{m)} zum wenigsten führt unter Beziehung auf Knipschilden an: daß Churfürsten und Fürsten als Inhaber ritterschaftlicher Güter ihre Stimmen einem Mitglied der Reichsritterschaft aufzutragen, und den Grafen und Herrn selbst in Person auf den Ritterconventen zu erscheinen, ehedem freygestanden sey. Als aber freilich in der Folge Reichsständischer und Reichsritterschaftlicher Patriotismus zwey so ganz verschiedene Dinge wurden, und sich nicht mehr wohl neben einander vertrugen, so hatte auch das Er-

m) In dem Tract. von den Reichsständen S. 1324.

scheinen der Reichsstände auf den Ritterconventen ein Ende.

Eine Ausnahme von der Regel ist, daß die Reichsstadt Nürnberg als Besitzerin der Güter Kornburg und Kalbensteinberg auf den Altmühlischen Ritterconventen zugelassen wird, und selbige durch einen von ihren Patriciern beschickt n).

So wenig ein Rittergut dadurch, daß es ein Fremder besitzt, seine vorhin gehabte Eigenschaft verliert, eben so wenig wirkt der Besitz desselben auf den Stand des Inhabers. Ein Unadelicher wird durch den Besitz eines Reichsadelichen Guts nicht geadelt, und ein Mittelbarer wird dadurch in Absicht auf seine Person nicht Reichsunmittelbar. Doch leidet das letztere alsdann einen Abfall, wenn sich ein solcher Güterinhaber blos auf seinem erworbenen Rittergut aufhält, indem hier kein Reichsstand irgend eine Gerichtsbarkeit über ihn auszuüben befugt ist o).

So viel aber den Gerichtsstand dieser Güterbesitzer überhaupt betrifft, so sind selbige entweder Reichsstände, oder sie sind es nicht. In jenem Fall haben sie ihre Austräge oder die beyden höchsten Reichsgerichte zu Richtern erster Instanz. In diesem Fall hingegen ist die Klage, die wider den Besitzer einer unmittelbaren Herrschaft oder
 Rit.

n) Georg Burkhard Haller von Hallerstein unterschrieb und besiegelte als Repräsentant von Nürnberg die Altmühlische Wahlcapitulation vom 19 Dec. 1761. S. Maders Magazin Th 7. S. 661.

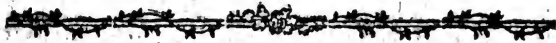
o) von Cramers Wehrlarische Nebenstunden Th. 2. S. 61. 66. u. f.

Ritterguts, er mag nun adelichen oder bürgerlichen Standes seyn, angestellt werden soll, entweder eine Real- oder Personalklage. Hat die Realklage eine Ansprache auf das Rittergut, oder auf ein gewisses Recht auf selbigem zum Gegenstand, so muß selbige, weil das Rittergut unmittelbar ist, bey den höchsten Reichsgerichten angebracht werden. Verfolgt sie aber eine persönliche Verbindlichkeit des Besizers, so muß sie bey dem Gerichtsstand des Wohnorts desselben, und wenn also dieser Wohnort das Rittergut selbst ist, bey den höchsten Reichsgerichten angebracht werden ^{p)}). Doch giebt es auch Güterbesizer, welche in allen Fällen gleich den würllichen Mitgliedern die Ortsinstanz über sich erkennen, wie zum Beispiel die freyadelichen Burgen zu Bellersheim, als welche bey der Mittelhheinischen Reichsritterschaft sammt ihren Güterbeständern Recht geben und nehmen ^{q)}).

Es faßt also keinen Widerspruch in sich, in gewisser Rücksicht mittelbar und wiederum in anderer Rücksicht unmittelbar zu seyn.

p) S. Rabers Magazin Th. 7. S. 403. u. f.

q) von Cramers Beylatische Nebenstunden Th. 30. S. 53.



Drittes Kapitel.

Von der gesammten Genossenschaft.

§. 57.

Eintheilung der Genossenschaftsachen in Directorial- und gemeinen Ritterfachen.

Der ganze künstliche Bau der ritterschaftlichen Staatsverfassung verräth es, daß es bey der Errichtung derselben hauptsächlich auf den — gegen die mächtigen Nachbarn zu erhaltenden Schuß abgesehen war. Nur um zu diesem Endzweck zu gelangen, opferte der Reichsritter hie und da etwas von seinen Rechten auf, und übertrug selbiges der gesammten Genossenschaft; und nach eben diesem Maasstab wurden auch diejenigen Rechte abgemessen, deren Ausübung die Genossenschaft den Ritterdirectorien überlies.

Den Rittergenossenschaften war es bey Anordnung der Ritterdirectorien nicht darum zu thun, eine Art von Oberherrn über sich zu erwählen, sondern ihr Absehen war blos, einen Weg ausfindig zu machen, auf welchem diejenigen Geschäfte, zu deren Ausführung die gesammte Genossenschaft wenig oder gar kein Geschick hatte, zu geschwindem Vollzug gebracht, und Sachen von minderer Wichtigkeit ohne viele Kosten und Weltläufigkeit abgethan werden könnten.

Da

Da

Den wichtigsten Theil der öffentlichen Geschäfte behielt sich also die Genossenschaft selbst vor, oder daß ich mich bestimmter ausdrücke, sie gab ihn niemals aus der Hand, und nur Sachen, die außer dieser Sphäre lagen, wurden den Ritterdirectorien übertragen.

Hieraus entstehet nun eine sehr wichtige Eintheilung der Genossenschaftsachen in zwey Gattungen, welche ich, je nachdem sie entweder bloß von den Ritterdirectorien oder von der gesammten Genossenschaft ausgeübet werden, mit den Namen Directorialsachen und gemeine Rittersachen belege.

Um aber durch den Ausdruck: gemeine Rittersachen, nicht zu einem Mißverständniß Anlaß zu geben, muß ich mich hier erklären, daß ich unter dieser Benennung nicht bloß solche Sachen verstehe, welche das gesammte Rittercorpus angehen, sondern auch diejenigen Cantons- oder Craissachen, bey welchen in der Regel jeder einzelne Reichsritter desselben Craises oder Cantons mit zu stimmen hat. Ich fühle es gar wohl, daß dieser Ausdruck in dieser Bedeutung nicht ganz passend ist; allein ich mußte mich desselben in Ermangelung eines schicklicheren bedienen. Es ist eben keine ganz leichte Sache, in dem Teutschen Staatsrecht neue Namen mit philosophischer Präcision zu schaffen.

§. 58.

Von den Directorialsachen.

Den Umfang der Directorialsachen entweder durch Regeln genau zu bestimmen oder dieselbe der Reihe nach aufzuzählen, würde um so verdienstlicher seyn, da hierüber

über schon so manche bedenkliche Irrungen entstanden sind, indem auf der einen Seite ein Directorium die Grenzen der Directorialsachen oft zu sehr erweitern, auf der andern Seite hingegen der bloße Reichsritter dieselbe oft allzu sehr eingeschränkt wissen wollte.

Wenn zwischen beyderley Gattungen von Genossenschaftsachen und den Rechten beyder Theile, der Directorien und gemeinen Reichsritter, eine richtige Grenzlinie gezogen, und hierüber eine sichere Theorie des Rechts für die Reichsritterschaft entworfen werden soll, so bleibt in Ermangelung eines allgemeinen gültigen Gesetzes nichts anders übrig, als auf diejenigen allgemeinen Bestimmungen und Begriffe zurück zu gehen, welche bey der Einrichtung der ritterschaftlichen Verfassung zur Grundlage angenommen worden sind, und dieselbe gleichsam als die Mahlstene zu betrachten, welche die Grenzen der Directorialsachen und der gemeinen Rittersachen bezeichnen.

Ich habe schon bemerkt, und die Grundgesetze der Reichsritterschaft bezeugen es in sehr vielen Stellen, daß die Absicht der Reichsritter bey ihrer Zusammentretung in Genossenschaften keineswegs dahin gieng, eine Art von Oberherrn über sich zu wählen, sondern daß vielmehr alles einzig und allein darauf abgesehen war, sich bey ihren Rechten, Freyheiten und Vorzügen gegen ihre mächtigere Nachbarn unter einander zu schützen und zu erhalten. Ohne alles Mittel, wie bisher auch geschehen, verglich sich die Schwäbische Ritterschaft in ihrer Ordnung ¹⁾, wollte sie ihr Aufsehen auf kaiserliche Ma-

1) art. I.

jestät haben; und am Ende dieser Ordnung ¹⁾ befehlten sich die Reichsritter für sich, ihre Erben und Nachkommen bevor; diese ihre Ordnung jederzeit mit ihrer aller gemeinem einhelligem Rath oder zum wenigsten der mehreren zu ändern und zu bessern.

Durch Verordnungen dieser Art, welche auch in den Grundgesetzen der Ritterschaften in Franken und am Rhein so häufig angetroffen werden, werden die Ritterdirectorien von allem Eigenthum an der Regierungsgewalt ausgeschlossen und die ihnen zum Theil überlassene Befugnis, diese Gewalt in die wirkliche Ausübung zu bringen, wurde ihnen also nicht Eigenthumsweise, sondern nur Vollmachtsweise überlassen.

Hievon läßt sich die allgemeine Regel abziehen, daß, wenn zwischen den Ritterdirectorien und den übrigen Mitgliedern über die Gerechtsame und Befugnisse der erstern ein Streit entsteht, dieselbe den Beweis darüber zu führen haben, daß ihnen die in Ansprache genommene Rechte und Befugnisse auf eine rechtsgültige Weise von den übrigen Mitgliedern übertragen worden seyn.

Worin nun diejenigen Directorialgerechtsame, welche den Ortsvorständen außer allem Zweifel zuständig sind, bestehen, hievon ist zum Theil schon oben ²⁾ gehandelt worden, und unten in der zweyten Abtheilung ³⁾ wird es hierüber noch weiter zur Sprache kommen.

§. 59.

¹⁾ art. 44.

²⁾ §. 15. und 19.

³⁾ §. 91.

§. 59.

Von den gemeinen Ritterschaften.

Alle diejenigen Regierungsgeschäfte also, welche den Directorien nicht übertragen worden, und welche bey weitem den wichtigsten Theil ausmachen, befinden sich in den Händen der gesammten Genossenschaft, und so nachdem dieselbe Sachen zum Gegenstand haben, welche entweder das ganze Rittercorpus, oder nur einen gewissen Ritterkreis, oder endlich nur einen einzelnen Canton betreffen, haben entweder alle Mitglieder der ganzen Reichsritterschaft, oder eines Kreises, oder aber nur eines Cantons hierüber mit zu stimmen.

Immer formiret also noch die ritterschaftliche Genossenschaftsverfassung eine Art von Demokratie, in welcher die Stimme jedes Rittergenossen von eben dem Gewichte seyn muß, wie die Stimme des ersten Ritterraths; obgleich in neueren Zeiten einige Ritterhauptleute solche Schritte gewagt haben, welche auf die Umänderung dieses Systems abzuzwecken schienen.

§. 60.

Von den Ortsconventen oder Ritterviertelstagen überhaupt.

Die Zusammenkünfte der zu einem und eben demselben Canton gehörigen Reichsritter, um sich über die das gemeine Ritterwesen betreffende Gegenstände zu berathschlagen, werden Ortsconvente, Ritterviertelstage, oder Plenarconvente genannt.

Gemeinlich werden diese Plenarconvente an demjenigen Ort gehalten, in welchem der Canton seine Ganz-

ley hat. Auch die Zeit, wie oft solche gehalten werden sollen, ist zwar bey den meisten Cantonen gesetzlich bestimmt, und auf ein oder zwey Jahre gesetzt *); allein da eines Theils die Anzahl der Geschäfte nicht sonderlich groß, und andern Theils die Abhaltung dieser Plenarconvente immerhin mit großen Kosten verknüpft ist, so verfließen bey manchem Canton wohl oft fünf und mehrere Jahre, ohne daß ein Plenarconvent abgehalten würde. Ehedessen wurde jedes Mitglied, das bey dem Plenarconvent erschien, sowol auf der Hin- und Herreise, als auch während des Convents frey gehalten, da denn auf die Abhaltung dieser Convente gar stattliche Summen verwendet werden mußten. Nun aber ist bey den meisten Cantonen die Einrichtung getroffen, daß allein die Directorialen Reisegelder und Diäten, die Mitglieder aber bloß auf die Zeit, so lange der Convent währet, Diäten beziehen.

Zu Ersparung dieser Kosten werden auch öfters, wenn solche Fälle sich ereignen, über welche alle Mitglieder des Cantons mitzustimmen haben, an dieselbe von dem

*) So hält z. B. Oberrhein Generalconvent Mittwochs in der ersten Mainzer Messwoche, bey Ottenwald aber soll alle zwey Jahr ein allgemeiner Convent gehalten, und auf solchem die umzuliegende Steuer verglichen werden. Bey Gebürg soll alle zwey Jahr ein allgemeiner Convent gehalten werden, wogegen aber den übrigen Ortsmitgliedern frey steht, zwey Deputirte aus ihrem Mittel zu den engeren Conventen abzuordnen, s. Gebürgische Austragsordnung 10. Ausgabe 1772 S. 182. Auch bey Craichgau soll alle zwey Jahr ein Plenarconvent gehalten werden, s. Maders Sammlung B. 4. S. 19.

dem Ritterhauptmann Circularien erlassen und ihre Stimmen schriftlich eingeholt, da denn der Ritterhauptmann das nach der Mehrheit der Stimmen sich ergebende Resultat den Räten und Ausschüssen entweder auf einem Ausschustag oder ebenfalls durch Circularien eröffnet, und dann den Schluß verfaßt ^{a)}).

Ohngeachtet jener Gesetze also, nach welchen die Plenarconvente zu einer gewissen bestimmten Zeit abgehalten werden sollen, hängt es doch größtentheils von dem Ritterhauptmann ab, die Ortsconvente zu veranstalten, als welcher die sämtlichen Mitglieder durch Umlaufschreiben, in welchen auch bisweilen der Inhalt dessen, was bey dem Convent in Proposition kommen wird, enthalten ist ^{b)}, zusammen beruft und die vorkommenden Materien mit den Ritterräten und Ausschüssen gehörig vorbereitet; auch bey dem Convent selbst den Vortrag hat, Umfrage hält, und nach der Mehrheit der Stimmen den Schluß abfaßt. Zugleich aber hat jeder Reichsritter das Recht zu verlangen, daß diese oder jene Materie von dem Directorium zur Proposition gebracht werde, nur muß er selbige vor dem Convent dem Directorium

N 5

rium

a) Auch die Ritterrathswahlen pflegen öfters auf diese Weise vorgenommen zu werden, daß die Mitglieder ihre schriftliche vota versiegelt einsenden, und bey dem Büchischen Quartier mußte solches im Jahr 1749 auf ausdrücklichen kaiserlichen Befehl geschehen, s. Bedenken über den präkandidirenden Vorzug ꝛc. S. 61.

b) Wenn solches anders keine geheime Materien betrifft. Bey Craichgau werden die deliberanda, nach einer den 26 Octob. 1735 gemachten Verordnung, den Tag vorher, ehe der Convent seinen Anfang nimmt, communicirt, s. Maders Sammlung B. 4. S. 29.

rium anzeigen; wo sodann dieses solche den proponendis unverweigerlich einzuverleihen hat *). Bisweilen und insbesondere bey Wahlsachen pflegt auch durch Scheideln votirt zu werden.

Wäre nun aber die Zusammenberufung der Ritterconvents ganz unbedingt der Willkühr der Ritterhauptleute überlassen, so würde das Staatsruder jeden Cantons beynahе ganz allein in den Händen eines jedesmaligen Ritterhauptmanns sich befinden, die Freyhelt des Reichsritters würde eine bloße Chimäre seyn und seine Ohnmittelbarkeit zum bloßen Hirngespinnste herabsinken. Um deswillen stehet nicht nur den Ritterräthen und Ausschüssen das Recht und die Befugnis zu, aus wohlwollenden und gegründeten Ursachen von dem Ritterhauptmann die Ausschreibung eines engern oder allgemeinen Convents nach Beschaffenheit der vorwaltenden Umstände zu begehren, und wenn sich der Ritterhauptmann ihnen hierin zu willfahren weigern sollte, die Sache entweder an das Rittercraisdirectorium oder sogleich ohnmittelbar an den Kaiser gelangen zu lassen ^{d)}, sondern auch selbst die übrigen Mitglieder des Cantons sind befugt, im Fall sich der Ritterhauptmann und das Directorium die ihnen eingeräumten Befugnisse zu überschreiten oder zu mißbrauchen begehen lassen sollten, die Aus-

schrei-

e) Mebers Sammlung etc. B. 7. S. 363.

d) So befahl z. B. der Kaiser in einem solchen Fall den 22 Sept. 1759 dem Altmühlischen Ritterhauptmann von Sedendorf, ohne Zeitverlust einen allgemeinen Convent auszuschreiben, s. J. J. Mosers neueste Geschichte der Reichsritterschaft Th. 2. S. 531. u. f.

Schreibung eines allgemeinen Convents zu begehren, und, wenn sie bey dem Directorium kein Gehör finden sollten, sich deshalb mit der Bitte an den Kaiser zu wenden, daß dem Ritterhauptmann die Zusammenberufung eines Ritterconvents auferlegt werden möchte ^e). Freilich aber müssen in einem solchen Fall die Beschwerden der Mitglieder gegen das Directorium gegründet und erweislich seyn, indem sie ansonsten der kaiserlichen Ungnade sich zu gewärtigen haben und dem Directorium den schuldigen Respekt zu erweisen angewiesen werden würden.

Zu diesen allgemeinen Ritterconventen müssen alle mit dem Stimmrecht versehene Mitglieder des Cantons zeitlich und so, daß sie sich wegen eines allzu enge raumten Termins zu beschweren keine Ursache haben mögen ^f), berufen werden, als welche auch der Regel nach bey Strafe ^g) in Person erscheinen sollen. Wenn aber ein Mitglied erheblicher Ursachen wegen nicht in Person erscheinen kann, so darf dasselbe entweder sein votum schriftlich einschicken oder aber einem andern Mitglied zu Ablegung desselben Vollmacht erteilen ^h); so wie auch

die

e) Hierüber verdienet nachgelesen zu werden, was Rosen von den innerlichen Uneinigkeiten bey Ottenwald anführt in seiner neuesten Geschichte der Reichsritterschaft Th. 2. S. 596. 609. 639. 678. und 683.

f) Maders Sammlung B. 8. S. 669.

g) Bey dem Canton Necker wurden im Jahr 1671 12 Thaler Strafe gegen den Ausbleibenden verordnet, s. Bürgermeister thes. eq. T. 1. S. 467. Gebürgische Auftragsordnung ed. 1772 S. 96.

h) Bey dem Canton Kocher steht es nach einem Decret von 1571 jedem Mitglied frey, entweder in Person zu erscheinen

diejenigen Frauenzimmer, welche Rittergüter besitzen, ihre Stimmen entweder durch ihren Gemal oder einen andern Cavalier ablegen lassen können ¹⁾. Schickt hingegen ein Reichsritter seinen Beamten, oder andern verpflichteten Diener zu dem Convent ab, so wird solcher zwar bey einigen Cantonen zu Anhöhrung der Proposition zugelassen, den Berathschlagungen aber darf er niemals beywohnen, sondern es wird ihm zuletzt allrin dasjenige, was beschloffen worden, eröffnet. Solche Convente, zu welchen der Ritterhauptmann nicht alle Sitz- und Stimmrecht habende Mitglieder beruft, können keine verbindliche Schlüsse abfassen, und es sind Beispiele vorhanden, daß der Kaiser alles, was auf dergleichen unvollkommenen Conventen verhandelt worden, cassirt und als ungültig und nichtig erkläret hat ¹⁾.

Vorzüglich auch aus diesem Grund wurde ehebem bey der Ritterschaft darauf gesehen, daß die Mitglieder die Rittertage fleißig besuchen sollten, damit denenselben hierdurch die ritterschaftliche Verfassung bekannt werden möchte. Ein Beweggrund, der um so mehr anschlug, da nach denen vorhandenen Recessen dasjenige, was auf den

scheinen, oder seine Stimme schriftlich einzusenden, s. Mosers Tract. von den Reichskständen II. S. 1223. De Berckheim de comitiis nobilium cap. 6. Unabellche aber werden bey Römer gar nicht zugelassen. Maders Magazin Th. 3. S. 151.

- 1) Das Stift Waizenbach vertritt bey Conventen ein evangelisches Mitglied des Cantons Rhön Werra, s. die Stiftungsacten in den vermischten Nachrichten von Reichsritterschaftlichen Sachen S. 513.
- 1) J. J. Mosers neueste Geschichte der Reichsritterschaft Th. 2. S. 689.

den Conventen beschloffen wird, geheim gehalten werden solle m), und also ein junger Reichscavalier nicht leicht wo anders, als auf Rittertagen sich eine Kenntniß der ritterschaftlichen Verfassung zu erwerben Gelegenheit fand. Daher es denn auch einstens geschah, daß man sich bey dem Canton Gebürg des Herkommens, ob bey einer Ritterhauptmannswahl zwey Brüdern, welche die väterliche Erbschaft in Gemeinschaft besitzen, ein oder zwey Stimmen zuständig seyn? selbst nicht mehr zu erinnern wußte, und das treuherzige Geständnis ablegte; daß es an einer Information vom ritterschaftlichen und Insonderheit von des Orts Staat und Beschaffenheit den meisten Mitgliedern ermangle, und bey aller Geheimhaltung von den bey den Ritterconventen gemachten Conclusis andere Personen, denen solche doch zu wissen unnöthig, bessere Nachricht, ja fast mehrere Wissenschaft hätten, als die Mitglieder selbst, welche den Deliberationen beygewohnt, und die Conclusa gemacht n).

Ehedem mag es wohl auch auf diesen Rittertagen öfters ziemlich bunt hergegangen, selbst unter den Berathschlagungen über das gemeine Beste nach alteutscher Sitte zu Flor und Aufnahme des Ritterwesens mancher

Dokal

m) S. Gebürgische Austragsordnung und Reccess vom Jahr 1772 S. 98. und 105. Ja nach einem 1678 bey Gebürg abgefaßten Ordreces sollen Sachen, so geheim gehalten werden müssen, von dem Ritterhauptmann mit einem oder etlichen Rätthen allein abgethan werden, s. ebendasselbst S. 106.

n) Ebendasselbst S. 103. 104 und 105.

Vokal geleeret o), und manche Meinung nicht nur mit Worten, sondern mit der Faust verfochten worden seyn; davon zeugen die Gesetze, welche gegen dergleichen Unordnungen gemacht worden p). Auf den Conventen erschienen oft zwar viele, aber nicht bey den Sessionen selbst, und bedienten sich dieser Zusammenkünfte nur, um auf solchen ihre Privatangelegenheiten zu besorgen und abzu thun. Manche ritten wiederum, noch ehe und dann die Berathschlagungen zu Ende und der Deces verfaßt und unterschrieben war, davon, und entschuldigeten sich alsdenn, wenn sie den Deces nicht befolgten, daß sie nicht wüßten, was beschlossen worden sey q). Kurz diese Rittertage hatten bis zu Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts das Gepräge der alteutschen Volksversammlungen, und jeder Ritter erschien zwar bey dem Convent mit Teutschem Freyheitsmuth, der sich aber öfters aus Mangel an Kenntnissen auf die unrechte Art äußerte, die Berathschlagungen unterbrach und so dem gemelnen Ritterwesen mehr Schaden als Nutzen schafte.

Doch dieses Bild paßt nicht mehr auf unsere Zeiten, wenn sich auch gleich hie und da einzelne Spuren hievon sollten auffinden lassen.

§. 61.

o) Im Jahr 1656 wurde bey Gebürg recessirt: es sollten die Mitglieder sich sowohl bey den Sessionen als sonst während Tractaten des übermäßigen Trunkts enthalten, damit sie sich hernach nicht zu entschuldigen haben, es sey ihnen, was vorgegangen, unbekant, s. ebendaselbst S. 98.

p) Ebendaselbst S. 97. 99. und 100.

q) Ebendaselbst S. 99.

§. 61.

Von dem Sitz- und Stimmrecht bey Mönarconventen.

Nur allein diejenigen, welche bey dem Canton in Absicht auf ihre Person immatriculirt, und von altem Adel sind, das heißt, acht Ahnen zählen, haben sich des Sitz- und Stimmrechts auf den Rittertagen zu erfreuen.

Dem bloßen Besizer oder Innhaber eines Ritterguts, er mag gleich ein Reichsstand, adelicher oder bloß bürgerlicher seyn, stehet also dieses Vorrecht keineswegs zu, und es ist daher als eine Ausnahme von der Regel anzusehen, daß bey dem Canton Altmühl ein Patricier von Nürnberg als Repräsentant wegen der Rittergüter Cornburg und Kalbensteinberg, welche diese Reichsstadt besitzt, bey den Ritterconventen zugelassen wird und mit stimmt *).

Einzig und allein die Immatriculation und Einrückung in die Personalmatrikel begründet also dieses Sitz- und Stimmrecht, und eben deswegen müssen auch diejenigen Mitglieder, welche das erstemal auf den Ritterconventen erscheinen, die Ritterordnung unterschreiben und besiegeln, und daß sie den Inhalt derselben befolgen wollen, durch Handschlag geloben.

Hier.

*) In einer 1772 wegen dem Lebensauftrag der Rittergüterherren herausgekommenen Ellwängischen Deduction heißt es, daß das Ellwängische Domcapitel in dem Canton Kocher als ein Commendbrunn wegen der besitzenden Rittergüter und zwar cum prerogativa mit Sitz- und Stimme gleich nach dem Ritterdirectorio incorporirt worden, s. Rosers Verträge zu ritterschaftlichen Sachen S. 780.

Hieraus folgt auch, daß der Stimmen bey einem Canton bald mehrere, bald weniger seyn können, je nachdem sich die Anzahl der Personen der immatriculirten Familien vermehret oder vermindert.

Ohngeachtet aber der Besiz eines Ritterguts das Stimmrecht nicht begründet, sondern solches als ein bloßes persönliches Recht anzusehen ist, so wird hingegen doch bey manchen Cantonen, insbesondere in Franken, denjenigen Mitgliedern, welche gar keine Güter besizen oder solche veräußert haben, kein Siz- und Stimmrecht bey Conventen zugestanden^{*)}; und es verdienet um deswillen als etwas ganz besonderes angemerkt zu werden, daß bey Ottenwald, welcher Canton sonst gar keine Personalkisten hat, die Sanct Andräische Familie, die ein Drittel an dem Ort Kochendorf besaß, und solches an den Canton veräußerte, doch nachgehends wiederum bey den Conventen zu Siz und Stimme gelassen worden, doch unter der Bedingung, daß diese Familie niemals mehr als eine Stimme haben und 25 Gulden als Ordinarsteuer bezahlen sollte^{*)}.

Ohnlängst kam auch bey eben diesem Canton die Frage vor: wann mehrere Reichsritter mit einander gemeinschaftliche Güter besizen, die in verschiedenen Cantonen liegen, und dann selbige dergestalten theilen, daß der

*) S. Maders Magazin Th. 7. S. 397.

t) Auch die Zwingerbischen Erben haben bey eben diesem Canton ihre Stimmen beygehalten, veräußerten aber das — bey dem Canton Ottenwald stehende Capital in ordinarlo & extraordinario, eben so, wie, wenn das Gut noch vorhanden wäre.

der eine die Güter in dem einen Canton, der andere in dem andern erhält, ob alsdenn der letztere auch noch Sitz und Stimme bey den Conventen in dem ersten Canton, wo er keine Güter mehr besitzt, haben solle oder nicht? und das hierüber von einem ritterschaftlichen Consulenten gestellte Gutachten fiel dahin aus, daß in diesem Fall zwar der Reichsritter seines vorhin gehaltenen Stimmrechts nicht beraubet werden, dessen Nachkommen aber sich desselben nicht mehr zu erfreuen haben sollten.

Die Stimme des mit den beträchtlichsten Gütern versehenen Ritters gilt also hier zwar im Grunde nicht mehr, als desjenigen, der nur einen geringen Theil an einem armseligen Hof besitzt; doch aber läßt sich aus demjenigen, was ich bisher angeführet habe, abnehmen, daß bey Bestimmung des Ansehens und Gewichts eines Reichsritters bey den Conventen der Besitz seiner Güter nichts desto weniger einigermaßen mit in Anschlag komme; so wie auch das Alter seines Adels eben um deswillen ihm mehreren Glanz giebt, weil neu geadelte, die noch nicht acht Ahnen aufweisen können, zu den Conventen gar nicht zugelassen werden.

Die Stimmen der Minderjährigen werden so viel mir bekannt ist, durch ihre Vormünder abgegeben, die in Administration stehende Mitglieder hingegen werden bey vielen Cantonen von den Conventen gänzlich ausgeschlossen; in jenen Cantonen aber, wo diese zu den Conventen zugelassen werden, wie zum Beispiel bey Ottenwald, übertragen sie gemeiniglich ihre Stimmen dem Ritterhauptmann oder einem Ritterrath, da denn diese, weil bekanntlich die Administrationen bey der Ritterschaft

eben nicht sonderlich selten sind, oft ein starkes Gewicht durch diese übertragene Stimmen erhalten, und mit solchen auf diesen oder jenen Seiten den Ausschlag geben können.

Daß auch wegen besonderer Vergehungen und Verbrechen ein Mitglied von den Conventen ausgeschlossen werden könne, ist den Ritterordnungen gemäs, und keinem Zweifel unterworfen ^{u)}.

So viel von dem Sitz- und Stimmrecht selbst; nun noch ein Wort von der Ordnung, welche im Sitzen und Abgeben der Stimmen auf diesen Conventen beobachtet wird.

Den ersten Platz nimmt der Ritterhauptmann oder Director ein, auf diesen folgen die Ritterräthe und Ausschüsse; dann sitzen die Mitglieder aus alten ritterschaftlichen Familien nach derjenigen Ordnung, wie sie das erstemal auf den Rittertagen erschienen sind, und die Ritterordnung unterschrieben haben; und endlich folgen die neu aufgenommenen Familien nach der Ordnung ihrer Aufnahme ^{x)}.

Hat

u) S. hiervon weitläufig vertheid. Freyheit und Unmittelbarkeit Th. 2. S. 632. ff.

x) Bey Altemahl werden die alten in nexu civico befindliche Familien in Absicht auf den Rang bey Conventen den neu geadelten gleich geachtet, und haben kein votum passivum, s. Waders Magazin Th. 7. S. 648. Mehrere hieher gehörige Reccessé s. in Bürgerweiser thel. equest. T. 1. S. 287. Durch eine Ausnahme von der Regel wird bisweilen den neu aufgenommenen, wenn sie in einem besonders ansehnlichen Amt stehen, der Rang mit den alten ritterschaftlichen Mitgliedern auf Conventen jedoch nur für ihre Person gestärkt.

Hat nun jeder seine Stelle eingenommen, so eröffnet der Ritterhauptmann durch eine Rede an die Versammlung, die er bisweilen auch durch einen Syndicum halten läßt, den Convent, bedankt sich gegen die Mitglieder, daß sie auf seine Einladung in so stattlicher Anzahl erschienen, ermahnet sie, daß sie nun die Gründe, aus welchen sie zusammenberufen worden, aus seinem Vortrag vernehmen, und was zum allgemeinen Besten gereiche, berathschlagen möchten, und trägt denn diejenigen Materien, welche in Berathschlagung kommen sollen, vor. Hierauf macht ihm gewöhnlich der erste Vortrante ein Gegencompliment, bezeugt Namens der ganzen Versammlung, wie sie aus seinem Vortrag die Wichtigkeit der Beweggründe, wegen welcher der Convent zusammenberufen worden, eingesehen hätten, dankt ihm für seine Sorgfalt und Eifer für das Beste des Cantons, und bezeugt, wie auch die ganze Versammlung sich werde angelegen seyn lassen, in Absicht auf die in Proposition gebrachte Gegenstände diejenigen Maasregeln zu ergreifen, welche sie nach ihrem besten Wissen und Gewissen für die dienlichsten erachten würden. Endlich giebt dann jedes Mitglied seine Stimme und zwar über jede Materie besonders ab, wobey keiner den andern unterbrechen, sondern jeder mit seinem Vortrag so lange warten soll, bis die Ordnung des Votirens an ihn kommt.

§. 62.

Von der Mehrheit der Stimmen und den Plenarconventrecessen.

Bei den Ortsconventen wird in allen Fällen der
D 2 Mehrheit

Mehrheit der Stimmen nachgegangen a), und nur durch diese kann ein gültiger und für alle Mitglieder verbindlicher Schluß zu Stande gebracht werden. Wenn denn also alle Mitglieder ihre Stimmen abgelegt haben, so zählt der Ritterhauptmann solche ab, thut die von den abwesenden Mitgliedern eingelaufene schriftliche Stimmen hinzu, und verfaßt sodann, wenn eine Mehrheit der Stimmen vorhanden ist, nach solcher den Schluß, der alsdann von dem Syndikus oder Consulenten schriftlich verfaßt, von den Mitgliedern unterschrieben, und besiegelt, und in dem Archiv aufbewahret wird b).

Ein auf diese Art zu Stande gebrachter Schluß wird ein Plenarconventstreces genennt.

Sind hingegen die Stimmen auf beyden Seiten gleich, so wird nochmals Umfrage gehalten, und solches so lange wiederholt, bis eine Mehrheit der Stimmen entweder für die eine oder andere Meinung erscheinet.

Ehe und denn der Reces auf diese Weise zu Stande gebracht, unterschrieben und besiegelt worden, soll eigentlich kein Ritter sich von der Mahlstatt entfernen, oder wenn ihn erhebliche Ursachen hiezu bewegen, solches dem Ritterhauptmann anzeigen, und bey dem Secretariat unbeschränkte schriftliche Vollmacht hinterlassen c).

Was nun auf diese Weise nach der Mehrheit der Stimmen beschlossen und recessiret worden, dem haben sämtliche Mitglieder des Cantons gebührend nachzukommen,

a) S. vertheidigte Freyheit und Unmittelbarkeit Th. 2. S. 379.

b) De Berekheim de comitibus nobilibus cap. 8.

c) Bürgerliche Antragsordnung ed. 1772 S. 100.

men, auch der Ritterhauptmann hat sich darnach zu achten, und alles zu gehörigem Vollzug zu bringen d).

Da es nun aber ein sehr wohl möglicher Fall ist, daß die wenigeren Mitglieder über dasjenige, was von den mehreren beschlossen worden, sich zu beklagen Ursache haben können, so fragt sich, welche Maasregeln in einem solchen Fall jene zu ergreifen haben?

In den bekannten innerlichen Uneinigkeiten bey dem Canton Ottenwald wollten einst die wenigeren Mitglieder einer von ihnen gegen den nach der Mehrheit der Stimmen abgefästen Schluß eingelegten Protestation die Wirkung bemessen, daß dieser Schluß von keiner Verbindlichkeit seyn könne e). Wer siehet aber nicht ein, daß, wenn den minderen Stimmen ein solches liberum veto, als ehemals in Rom die Tribunen des Volks hatten, zugestanden werden würde, hieraus die größte Unordnung nothwendiger Weise entspringen, und alle Schlüsse schwankend werden müßten? Wie billig, würde deswegen in jenem Fall das Verfahren dieser Ottenwaldischen Mitglieder von dem Kaiser getadelt, und ihnen solches ernstlichst verwiesen.

Hat die mindere Anzahl der Mitglieder gegründete Ursachen, sich gegen das, was durch die Mehrheit der Stimmen beschlossen worden, zu beklagen, so steht es ihnen frey, Ihre Beschwerden an den Kaiser gelangen zu lassen,

§ 3.

d) S. die Allmähliche Wahlcapitulation, vom Jahr 1761 in Maders Magazin B. 7. S. 648.

e) S. Mosers neueste Geschichte der Reichsritterschaft Th. 2. S. 597.

lassen, der denn hierüber von dem gesammten Canton Bericht zu erfordern pflegt, und nach befindenden Umständen entweder gleich eine Resolution ertheilt, oder vorher dem Directorium eines andern Cantons zu Untersuchung der Sache Commission aufträgt.

Ich merke hier noch an, daß alles dasjenige, was ich bisher von den Ortsconventen angeführet habe, auch auf den Bezirksconventen also gehalten zu werden pflege.

§. 63.

Von den Ritterzeichen.

Bei dem Schwäbischen Canton Traichgau tragen alle Mitglieder, insbesondere, wenn sie auf den Rittertagen erscheinen, ein Ritterzeichen, nemlich den in dem Wappen des Cantons befindlichen Esel. Eine Reliquie aus dem mittlern Zeitalter, wo jeder Gefelle das Ehrentierzeichen tragen, oder wenn er sich ohne solches sehen ließ, ein Stück Geld zur Strafe erlegen mußte.)

Ob dergleichen Ritterzeichen für die sämtlichen Mitglieder sonst auch bei einigen andern Cantonen üblich seyn, ist mir nicht bekannt. Daß die Directoren aber dergleichen tragen, habe ich bereits oben 8) bemerkt.

Bei dem Canton Ottenwald gehet man damit um, für sämtliche Mitglieder einen Orden einzuführen, und selbigen von dem Kaiser bestätigen zu lassen. Auch

hat

f) Burgermeister in thof. sq. T. 1. S. 457. und in cod.

dipl. sq. T. 1. S. 67.

g) S. 19.

hat dieser Canton kürzlich eine Uniform für seine Directorialen, Mitglieder und Canzleyofficianten eingeführt. Sie bestehet aus einem hellblau tuchenen Rock und dunkelroth samtenen Reagen. Der erstere ist durch eine goldene Streife von goldner Stickerei auf dem Rock aus ^{h)}.

(Faint handwritten text)

h) S. Maders Magazin Th. 7 S. 683.

(Faint text)

(Faint, mostly illegible text, possibly a list or description of items)

(Faint text)

(Faint text)

D. 4. Vier

Viertes Kapitel.
**Von dem gesammten Territorium der Reichs-
 ritterschaft.**

Begriff des ritterschaftlichen Territoriums.

Diejenigen Reichsunmittelbaren Herrschaften und Güter, welche nicht in die im Jahr 1521 errichtete Reichsmatrikel gekommen, zur unmittelbaren freyen Reichsritterschaft steuerbar oder auch nur bey derselben incorporirt sind ¹⁾, machen zusammen genommen das Territorium der unmittelbaren, freyen Reichsritterschaft aus, und constituiren zusammen ein Corpus, dem sie, unter welchem Vorwand solches auch seyn möchte, nicht wieder entzogen werden sollen ¹⁾.

So

¹⁾ Diese weitere Bestimmung scheint mir um der sogenannten Propregüter willen, welche bey dem Schwäbischen und Fränkischen Rittercraiz größtentheils keine Steuer bezahlen, als wesentlich in den Begriff des Ritterterritoriums zu gehören.

¹⁾ S. das Schwäbische Privilegium wegen des Einkaufs Rechts von 1688 bey'm König a. a. D. S. 120. Als etwas besonders bemerke ich, daß bey Niederrhein auch die Häuser, welche die Ritterschaft in der Stadt Coblenz besitzt, der Rittermatrikel einverleibt sind, und deswegen in dieser Stadt ein besonderes Ritterbürgermeistersamt aufgestellt sey, s. Maders Sammlung B. 8. S. 216. ff.

So wie diejenige Herrschaft, dasjenige Gut, welches zur Zeit der Errichtung der Reichsmatrikel in den Händen eines Reichsstandes oder Reichsständischen Unterthanen befindlich gewesen, und also damals unter dem ganzen Anschlag des Reichsstandes mit zur Reichs- und Erbsmatrikel gezogen worden, eben um dieser damals erhaltenen Bestimmung willen nun auf immer zum Reichsständischen Lande gemacht worden ist, so macht hlnwiederum eben dieses, daß ein Gut zur Zeit der Errichtung der Reichsmatrikel sich nicht in den Händen eines Reichsstandes, sondern eines Reichsritters befunden und um deswillen nicht in diese Matrikel gekommen, sondern der Reichsritterschaft incorporiret worden, das wahre Kennzeichen, das ächte Gepräge eines ritterschaftlichen Guts aus; und so wenig dasjenige Land, diejenige Herrschaft, welche nun einmal der Reichsmatrikel auf eine gültige Weise einverleibet worden, und auf welchem also das Reich hierdurch ein Besteuerungsrecht zum Eigenthum erhalten hat, solcher Matrikel wiederum entzogen werden dürfen, eben so wenig darf auch ein Gut, das einmal auf eine rechtmäßige Weise in die Rittersmatrikel gekommen ist, und auf welchem die Reichsritterschaft hierdurch ein Besteuerungsrecht erhalten hat, der Ritterschaft wider ihren Willen abgenommen werden ^m).

D §

§. 65.

^m) Schon in der Verein des alten Herkommens der Verein St. Jörgenschilde von 1488 wurde festgesetzt: „ob auch Unser einer oder mehr in Zeit unser Beratung mit Tod abgiengen, so sollen dennoch selbe Schlos, Stett, Leut und Gut, zu allen Sachen verwandt seyn und bleib

§. 65.

Eintheilung und Bestandtheile des Ritterterritoriums.

Das gesammte Ritterterritorium ist so, wie die Reichsritterschaft überhaupt, in drey Craise, und jeder von diesen in seine Cantone abgetheilt, von welchen letzteren wiederum manche aus besondern Bezirken bestehenⁿ⁾, Ordentlicher Weise aber sind einzelne ritterschaftliche Herrschaften und Rittergüter die unmittelbaren Bestandtheile der Cantone, und sollen von solchen unter keinerley Vorwand getrennt, noch viel weniger der Ritterschaft entzogen werden.

Diese der Reichsritterschaft incorporirte Herrschaften, Güter, Schlösser und Sitze sind in Absicht auf das Eigenthumsrecht sehr verschiedener Art. Einige derselben sind:

- a) ganz allodial oder freyeigen, andere sind
- b) mit Fideicommiss belegt, und wiederum andere sind
- c) Lehne und zwar
 - α) entweder vom Kaiser und Reich, oder
 - β) von Reichsständen, oder auch wohl
 - γ) von einem Reichsritter. Diese Lehne insgesamt aber sind entweder

1) ge-

bleiben, als der oder die im Leben sind. Bürgermeister in cod. dipl. eq. T. 1. S. 87. Es läßt sich aber hies und auf unsere Zeiten kein händiger Schluß machen, sondern erst die Errichtung der Reichsmatrikel gab der Sache ihre wahre Bestimmung.

n) S. oben S. 9.

- 1) gegebene oder
2) aufgetragene Lehne.

Die ganz freyeigene Allodialherrschaften und Rittergüter machen wohl in allen drey Rittercraisen den geringsten Theil aus; dagegen aber heißt es schon in dem Reichsabschied von 1500, daß die Ritterschaft den mehreren Theil ihrer Güter von dem heiligen Reich habe.

§. 66.

Von den Rittermatrikeln.

Hatte denn aber auch die Ritterschaft das Recht und die Befugnis eigene Matrikeln zu errichten? und hat selbige dergleichen Matrikeln wirklich errichtet, aus welchen erlernt werden könnte, welche Güter zur Reichsritterschaft gehörig seyn und welche zusammen genommen das ritterschaftliche Territorium ausmachen? Dieses sind zwey Fragen; durch deren Verneinung man in diesem Jahrhundert der ritterschaftlichen Verfassung einen gefährlichen Stoß beyzubringen und selbige als gänzlich Reichsgesetzwidrig zu schildern den Versuch gemacht hat; für deren Bejahung aber auch auf der andern Seite die ritterschaftlichen Schriftsteller hiñwiederum tanquam pro ara & foci gefochten haben.

Noch ehe die Reichsmatrikel zu Stande kam, haben die Reichsstände den Kaiser, wenn von ihnen eine Reichshülfe, oder der sogenannte gemeine Pfening verwilliget wurde, zum öftern gebeten, mit denen von Adel im Lande zu Schwaben, Franken und am Rhein, welche in den Anschlägen des heiligen Reichs nicht begriffen seyn, handeln zu lassen, daß sie in den gemeinen Anschlag

schlag auch willigen sollten. So heißt es zum Beispiel in dem Reichsabschied vom Jahr 1542 9).

Demnach haben wir auf der Churfürsten, Fürsten und Stände und der abwesenden Bottschaften unterthänige Bitt an uns gelangt, gnädiglich bewilliget und auf uns genommen, die von Adel in dem Land zu Schwaben, Franken und am Rhein, welche in den Anschlägen des Heiligen Röm. Reichs nicht begriffen seynd . . . zum förderlichsten angelegene Wahlstatt einer jeden Landesart zu beschreiben, und mit Ihnen handeln zu lassen, daß sie in Bedenkung obgezehlter Ursachen in diesen christlichen gemeinen und gleichen Anschlag auch willigen und denselben, von ihr und ihrer Unterthanen Vermögen bezohlen, in die Ererß, darinnen sie gefessen, den Einnehmern, inmaßen diese Ordnung ausweist, überliefern wollen, mit dieser gnädigen Verträstung und Vergewisserung, daß ihnen solches an ihren Freyhaiten, altem Heilighen Kommen und Gebrauch künfftiglich in alle Wege unvergreiflich und unnachtheilig seyn, und daß sie auch gebachten von Adel im Land zu Franken und desgleichen zu Schwaben und am Rhein, zu Bewahrung solches Selbes, neben andern Erbstätten auch ein Schlüssel vergönnet und zugestellet werden solle.

Hieraus folget nun ganz un widersprechlich: daß die Reichsstände den Adel im Lande zu Schwaben, Franken und

und am Rhein nicht nur für Reichsunmittelbar anerkannt, sondern auch zugestanden haben, daß derselbe in den Anschlägen des heiligen Römischen Reichs nicht begriffen sey. Ja eben daraus, daß die Reichsstände den Kaiser ersucht, mit der Reichsritterschaft wegen des gemeinen Anschlags handeln zu lassen, fließt noch weiter, daß diese Reichsstände sich keineswegs das Recht anmaßet, die Anschläge derer von Adel in Schwaben, Franken und am Rhein und ihrer Güter selbst mit dem Kaiser zu reguliren, sondern vielmehr solches als einen Gegenstand angesehen haben, der durch eine — zwischen dem Kaiser einer — und der Reichsritterschaft anderer Seits zu pflegende Unterhandlung berichtigt, und also auf eben dieselbe Art und Weise, wie der von den Reichsständen selbst bewilligte Anschlag behandelt werden muß (p). Schon hieraus läßt sich also die Folgerung ziehen, daß so, wie den Reichsständen das Recht die Reichs- und Craismatrikeln zu errichten, und die Fertigung eines gewissen Anschlags ihrer besitzenden Reichsunmittelbaren Lande gebühre, auch der Reichsritterschaft die Befugnis zuständig seyn müsse, die Anschläge ihrer besitzenden Reichsunmittelbaren Güter zu fertigen, und solche in eine Matrikel zu verfassen; zumalen wenn man dabey noch weiter in Erwägung ziehet, daß bey erfolgter Abtheilung des Reichs in Craise und bey Errichtung der Reichs-

ma.

p) In dem 6. 90. dieses Reichsabschieds von 1542 wurde ausdrücklich beschlossen, daß es mit denen von Adel in Schwaben, Franken und am Rhein und ihren Untertanen eben so wie mit den Reichsständen gehalten werden solle.

matrikel die Reichsritterschaft vom Kaiser und Reich nicht zur Reichs- und Craisverfassung gewiesen, sondern nach wie vor bey ihrer alten Verfassung gelassen und bestätigt worden. Doch es bedarf dergleichen Folgerungen nicht einmal, um die — der Reichsritterschaft zuständige Befugnis, ihre eigene Matrikeln zu errichten, zu beweisen, indem derselben dieses Recht in eben diesem Reichsabschied von 1542 vom Kaiser und Reich ausdrücklich eingeräumt worden.

Die von Adel in Schwaben, Franken und am Rhein wollten mit den Reichsraisen und ihren Truhen durchaus keine Gemeinschaft haben, weil sie dadurch in eine beständige Anlage gezogen und ihrer alten angestammten Freiheit und Herkommens, blos mit ihren Leibern und ihrem Blut dem Kaiser zu dienen, verlustiget zu werden befürchteten. Dieses haben sie oft und deutlich genug erklärt ¹⁾, und eben dadurch den Kaiser und die Reichsstände auf die Muthmaßung gebracht, daß sie in dem gemeinen Anschlag wohl eher willigen und sich in solchen begeben möchten, wenn ihnen eine eigene von den Reichsständen abgesetzte Verfassung und Einrichtung zugestanden werden würde. Dieses mag wohl der Grund seyn, warum in den Reichsabschied von 1542 ²⁾ noch folgende Stelle, deren Inhalt größtentheils auch schon in dem Reichsabschied von 1512 ³⁾ enthalten war, eingeflossen ist:

„Es

1) S. oben S. 3.

2) S. 91.

3) art. 1.

„Es wollten dann dieselbe von Adel dem Reich also ohne Mittel unterwerfen, jedes Land & darin sie wohnhaft, ihr eigene Truhen und Einnehmer verordnen, die sollen dasselbig zu thun Macht haben; doch daß dieselbe, wie andere Einnehmere gelobt und geschworen, auch wie von andern Ständen hie bevor und hernach mit Einbringung und Einlegung der Anlag und Beschreibung derjenigen Namen, so ihr Gebühr erlegen, desgleichen mit Ueberantwortung der Truhen in aller maßen, wie von andern Einnehmern oben und hernach gemeldet ist, handeln.“

Hierdurch ist nun der Reichsritterschaft vom Kaiser und Reich ausdrücklich und ohnwidersprechlich eine Exemption und Absonderung von allen Reichscassen, eine besondere Behandlung mit dem Kaiser wegen der von ihr zu verwilligenden Anlagen, eine besondere — mit den Craiscassen in keiner Verbindung stehende Rittertrube, die Bestellung der Vorsteher und Obereinnehmer, das Recht, das Geld aus dieser Rittertrube nicht an die Reichs- oder Craiscasse, sondern auf des Kaisers Befehl unmittelbar an die angewiesenen Orte auszubezahlen, und endlich die Beschreibung derjenigen, welche ihre Gebühr in jene Truhe zu erlegen schuldig sind, oder das Recht eine Matrikel zu errichten, öffentlich zugestanden, anerkannt und gebilliget worden *).

Ueerbies haben auch manche Reichsstände die Recht- und Befugmäsigkeit der Rittermatrikeln noch weit-

*) S. von Cramers Beyläufige Nebenstunden Th. 84. S. 35 — 37.

weiter dadurch anerkannt, daß sie bey Tauschungen oder andern Veränderungen die Ritterdirectorien ersucht, die vertauschten Stücke in der Rittermatrikel aus — die Surrogata aber hinfüro in selbige einzuschreiben, und bey Standeserhöhungen die gräfliche Collegien um die Exemption der mit einem Reichsgräflichen Anschlag zu belegenden ritterschaftlichen Güter ansuchen lassen ^{u)}).

Offenbare Parthiesucht würde es verrathen, wenn man unter diesen Umständen der Reichsritterschaft das Recht, ihre eigene Matrikeln zu errichten, noch ferner freitig machen wollte.

Die zweyte Frage hingegen, ob nehmlich die Reichsritterschaft sich dieses Rechts auch so bedienet habe, wie sie es zu ihrem eigenen Vortheil hätte thun können und sollen, und ob sie solche Matrikeln errichtet habe, aus welchen sich der ganze Umfang des der Ritterschaft einverleibten Territoriums erkennen und gleichsam mit einem Blick übersehen lasse? läßt sich nicht so ganz cathgorisch bejahen.

Schon in jenen Zeiten zwar, in welchen die ritterschaftliche Verfassung nur erst aufzukeimen anfieng, wo die Cantone sich noch nicht fest gebildet hatten, und man von Rittercraisen noch nichts wuste, müssen bey der Ritterschaft Register vorhanden gewesen seyn, in welchen die Namen aller derer von Adel, welche sich zu dieser oder jener Gesellschaft, zu diesem oder jenem

Bier.

^{u)} Vertheidigte Freyheit und Ohnmittelbarkeit 2c. Th. 2. S. 43.

Wiertel hielten, aufgezeichnet waren *), aus welchen sich aber nicht einmal auch nur der entfernteste Schluß, ob ein Gut zur Ritterschaft gehörig sey oder nicht, machen läßt. Bekanntlich mußten ehebem selbst die Reichsstände die Reichsanlagen, außer wenn ein gemeiner Pfening verwilliget worden, aus ihrem eigenen Vermögen bezahlen, und durften solche nicht von ihren Unterthanen einziehen. Eben so bezahlten auch die Reichsritter anfänglich ihre dem Kaiser verwilligte Gelder, und die zur ersten Begründung ihrer genossenschaftlichen Verfassung erforderliche Kosten bloß aus ihrem Privatbeutel, und hierin liegt die Ursache, daß jene alte Register nichts als die magersten Verzeichnisse derer von Adel enthalten, welche etwan damals mit gehalten oder bezahlt haben, der Güter aber, welche diese besessen haben mögen, gar nicht gedenken. Diese alten Ritterverzeichnisse waren also bloß zufällige Werke, die sich, wie die alten Reichsmatrikeln, alle Augenblicke veränderten.

Verzeichnisse von ganz anderem Schrot und Korn aber hätten nun sollen errichtet werden, als die Reichsfreye von Adel sich zu einem gewissen bleibenden Endzweck zusammen vereinigten, Cantone und Craise, deren Verfassung und Aufrechthaltung immerwährende Kosten

*) Nach einem Abschied des Kocher Viertels vom 8 Nov. 1559 sollte nach denen alten Registern Nachfrage gehalten werden, darin aller Viertel vom Adel Namen begriffen seyn. Bürgermeister in cod. dipl. eq. T. 1. S. 719. Stücke von Verzeichnissen der Mitglieder des Kocher von den Jahren 1531, 42, 47, 48 und 49, S. ebendasselbst S. 680. 681. und 730.

sten erforderten, formirten und dem Kaiser von einer Zeit zur andern Charitativsubsidien bezahlet werden mußten; Verzeichnisse, in welchen nebst den Namen der Mitglieder auch ihre Herrschaften, Städte, Dörfer, Güter und Höfe genau beschrieben und angeschlagen worden wären, damit nach diesem Anschlag die Rittersteuern jedesmal hätten umgelegt und ausgeschrieben werden können.

Die Reichsritter mögen auch damals wohl eingesehen haben, wie unumgänglich nothwendig die Errichtung einer Matrikel dieser Art sey, um eines Theils nach solcher die Steuer reguliren, und andern Theils aus derselben den Beweis, welche Güter zur Reichsritterschaft steuerbar seyn, führen zu können. Hievon zeuget insbesondere der Eingang der im Jahr 1560 errichteten Schwäbischen Ritterordnung, als woselbst es ausdrücklich heißt:

„Wir die von der Ritterschaft und Adel ic. so viel in einer hieneben gefertigten Matrikul, mit Namen und zugehörigen Schlossen, Stättlin; Heusern, Eizen, Herrschaften, Dörfern, Flecken, Höfen, Weilern, Stück, Güthern und Inhabungen, unterschiedlich beschrieben seyn, bekennen für uns u. s. w.“

Bermuthlich hatte auch die Schwäbische Ritterschaft, als sie diese Stelle in ihre Ritterordnung einfließen ließ, den festen Vorsatz gefaßt, eine solche Gütermatrikel zu errichten, und selbige ihrer Ritterordnung, wenn sie an den Kaiser zur allerhöchsten Bestätigung eingeschickt werden würde, anzuschließen, in der Meynung, daß die Abfassung einer solchen Gütermatrikel eben nicht mit so

sic.

viele Schwierigkeiten umwunden seyn werde, als sich nachgehends gezeigt hat. Allein so wie sich in der ersten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts die Freie von Adel in Schwaben, Franken und am Rhein mit vereinigten Kräften dagegen setzten, nicht zu den Reichsanlagen gezogen zu werden, und so wie damals das Interesse der Reichsstände mit dem Interesse der gesammten Reichsritterschaft in Collision kam; eben so widersetzten sich nun viele einzelne vom Adel der neuen Ritterverfassung und den neu einzuführenden Rittersteuern, als einer für sie äußerst beschwerlichen Neuerung, und zogen ihr besonderes und individuelles Interesse dem Interesse der gesammten Rittergenossenschaft vor ^a). Zum Glück, daß noch hie und da manche Ritter patriotischer dachten, sich durch ein bloß scheinbares Interesse nicht verblenden ließen und die Errichtung der Matrikeln mit vereinigten Kräften betrieben ^b). Von jener Zeit an, da die Reichsritter in einen Körper zusammenfloßen, bis auf unsere

P 2

La

a) Den 21 Jun. 1564 schrieb der Churfürst zu Pfalz an den Herzog von Württemberg: er habe Nachricht, daß viele derjenigen, so sich in des Schwäbischen Adels Bündnis begeben, seithero sich wieder daraus gewickelt haben, weil ihnen bey solchem ihrem angefangenen bau-schäftigen und müßlichen Werk selbst schwanken wolte, so daß zu verhoffen sey, es werde solche Consociation für sich selbst erlöschen und ersinken. Archiv. Urkund. Th. 2. S. 39.

b) Daß eine Schwäbische Matrikel bey Errichtung der Ritterordnung nicht existiret habe, ohnerachtet solches in dieser Ritterordnung behauptet wird, hat die Reichsritterschaft in neueren Zeiten nicht widersprochen. S. verteidigte Freyheit u. Th. 2. S. 146 — 148.

Zage findet man bey dem patriotischen Theil derselben ein fast ununterbrochenes eifriges Bestreben, ihre Gütermatrakeln zu berichtigen, und die Geschichte der Reichsritterschaft in diesem Zeitraum ist voll von Unterhandlungen und Recessen, die deshalb gepflogen und abgefaßt worden. Wenn je dieser ritterschaftliche Patriotismus in etwas erkalten wollte, so mußte der Kaiser, dem die von der Reichsritterschaft von Zeit zu Zeit zu erhebende Charitativsubsidien eben nicht ganz gleichgültig seyn mochten, denselben wiederum anzuflammen und in Bewegung zu setzen. So war zum Beyspiel in den Jahren 1562 und 65 bey dem Schwäbischen Canton Kocher von der Errichtung einer Matrifel die Rede c). Den 8 März 1564 errichteten die der Ordnung verwandte drey Viertel Donau, Neckar und Kocher zu Ulm einen Abschied, belangend unter anderem auch die angefangene Matrifel d). Im Jahr 1567 beschloß der Canton Ottenwald, daß der verordnete Ausschuß eine neue Verzeichniß, was für Personen und Güter in diesen Ort gehören, verfertigen solle e). Im Jahr 1591 gab Kaiser Rudolph II der Reichsritterschaft, nachdem sich diese bey ihm beschweret, daß theils durch Bedrückung mächtiger Reichsstände viele alte Geschlechter von ihr getrennt, theils viele von Adel sich selbst losgeriffen und unter anderer Dienstbarkeit sich begeben, zu erkennen, wie er wegen seinem und des Reichs dabey habendem hohen Interesse für

-
- c) Reichsständische Archiv. Urkund. Th. 2. S. 15. und Burgermeister cod. dipl. eq. T. 2. S. 731.
 d) Archiv. Urkund. Th. 2. S. 17.
 e) Maders Magazin Th. 3. S. 153.

für nöthig ermesse, sie zu ermahnen, und zu Verhütung weitem Abgangs und Wiederbringung der bisher erlittenen Schmälerung zu befehlen, in jedem Crais eine ordentliche Verzeichnis, Matricul und Beschreibung aller ihrer Mitglieder und Adelsgenossen, mit Benennung ihrer Namen und derselben adelichen Sise, Wesen und Güter, desgleichen auch ein Verzeichnis derjenigen Geschlechter und Namen, welche bisher von dem gemeinen corpore und der kaiserlichen Subjection entzogen worden, oder sich selbst mit Verweigerung ihrer gebührenden Contribution und Besuchung gewöhnlicher Rittertage andern Obrigkeiten unterwürfig gemacht haben und dergleichen mehr, mit allem Fleis zusammen zu tragen, und dem Kaiser zusammen, nebst einer besondern Verzeichnis der freyen adelichen Güter und Häuser, so seit der im Jahr 1521 aufgerichteten Matricul und Anschlag von der Ritterschaft und wohin dieselbe gekommen, mit Benennung der jetzigen Inhaber zu schicken ^f). Anfänglich kam dieses Ansinnen des Kaisers der Reichsritterschaft ziemlich bedenklich vor und selbige soll auf einem zu Rothenburg gehaltenen Correspondenztag geäußert haben, daß es eines Theills beschwerlich sey, daß ein jeder sein Vermögen eröffnen und Ursache geben solle, die contributiones imperii noch mehr zu erhöhen, andern Theills aber man doch sonst kein anderes Mittel habe, die Entziehung der adelichen Geschlechter und Güter zu verhüten.

f) Burgermeister cod. dipl. eq. T. 1. S. 1167. T. 2. S. 754.

hindern 8). Endlich aber antwortete dieselbe doch dem Kaiser den 4 May 1592: daß zu Errichtung einer Matrikel dieser Art eine ziemliche Zeit erfordert werden werde, nichts desto weniger aber wolle sie allen möglichen Fleiß anwenden, damit dieses Werk so viel möglich befördert werden möge h). So sauer es auch manchem Ritter, der vorhin seine Einkünfte für sich allein zu verzehren, und von seinem Haushalten Niemand Rechenschaft zu geben gewohnt war, ankam, so that man doch endlich dergleichen, als ob man die Hand an das Werk legen wollte, und durch einen den 5 May 1592 zu Speier abgefaßten Correspondenzreces wurde von einem jeden Rittercrats ein Verzeichnis ihrer adelichen Mitglieder, Städte, Dörfer, Ansig und Güter anverlangt, mit dem Anhang, daß, welcher nobilis ein Schloß, Dorf oder Gut verschweige, hernach auch, wenn er wegen demselben von einem höhern Stand angefochten werden würde, weder von dem Kaiser noch der Ritterschaft einige Rettung zu gewarten haben solle i); und auf einem im Monat May 1593 zu Weislingen abgehaltenen Correspondenztag wurde beschossen: daß ein jeder Rittercrats die Errichtung der — von dem Kaiser begehrten Rittermatrikel, so viel sich immer leiden und gebühren möge, so befördern solle, daß es denen ritterschaftlichen Privilegien und Freyheiten in Zukunft nicht präjudiciallich sey. Ein Schluß, dem man das Mißtrauen gegen

8) J. J. Mosers Beiträge zu Reichsritterschaftlichen Sachen S. 507. Archiv. Urk. Th. 2. S. 111.

h) a. a. D. Th. 1. S. 1169.

i) Reichsständische Archiv. Urk. Th. 2. S. 112.

gen den Kaiser und die Besorglichkeit, immerhin zu mehreren Mitleidenschaften gezogen zu werden, auch an der Stirne ansehen würde, wenn gleich die Ritterschaft solche vorher so deutlich, als sie gethan hat, geäußert hätte ^{l)}. Es war daher auch beynah überall kein rechter Ernst, jene von dem Kaiser anverlangte Matrikel zu verfertigen. Die meisten Cantone ließen die Sache wiederum liegen, und die falsche Politik, als ob der Kaiser bloß um deswillen so sehr auf die Berichtigung der Rittermatrikeln dringe, um die ihm abzureichende Charitativsubsidien erhöhen und auf einen gewissen Fuß setzen zu können, hatte bey den meisten Reichsrittern so tiefe Wurzeln gefaßt, daß sie ihre Güter genau anzugeben und der Matrikel einverleiben zu lassen großes Bedenken trugen.

Eben dieses Mißtrauen gegen den Kaiser mag auch die erste Ursache gewesen seyn, daß die Reichsritterschaft aus ihren Matrikeln das größte Geheimnis zu machen anfieng, so daß schon im Jahr 1577 der Canton Kocher seine Matrikel einem kaiserlichen Commissario zu communiciren sich weigerte und deswegen ein Poenalmandat an solchen erlassen werden mußte ^{m)}. Nachgehends aber, als dieses Mißtrauen sich in etwas verringerte, setzte die Ritterschaft die Geheimhaltung ihrer Matrikeln nichts desto weniger um deswillen fort ⁿ⁾, weil

P 4

sie

l) Archiv. Urkub. Th. 2. S. III.

m) Königs Reichsarchiv Part. Spec. cont. 3. unter Schwaben S. 649.

n) In der Vorstellung der separirten Altmühlischen Ritterräthe

sie befürchtete, daß die Reichsstände ihnen die Besteuerung derjenigen Güter, welche nicht in ihren Matrikeln enthalten seyn, streitig machen möchte, und sie auf diese ihre Matrikeln selbst, als die überall unvollständig und unvollkommen waren, vieles Zutrauen zu setzen eben nicht Ursache hatte. Ja noch heut zu Tage werden die ritterschaftlichen Consulenten darauf verpflichtet, die Rittermatrikeln nicht in das Publikum kommen zu lassen. Bey diesem oder jenem Canton mag vielleicht wohl gegen das Ende des sechzehnten oder zu Anfang des siebenzehnten Jahrhunderts eine ordentliche Gütermatrikel zu Stande gekommen seyn, daß aber dieses in der Folge bey allen Cantonen geschehen, und also gegenwärtig aus allen Cantonsmatrikeln zusammengenommen der ganze Umfang des ritterschaftlichen Territoriums erlernt werden könne, dafür möchte ich eben nicht Bürge seyn.

Der Canton Rhön Werra zum Beyspiel hat im Jahr 1608 eine Matrikel aller Mitglieder, freyhadelichen Güter und ihres Werthes errichtet, welche aber zu Ende eben desselben Jahrhunderts einer Verbesserung zu bedürfen erachtet wurde, als weswegen der Kaiser dem Canton verschiedene mal und zwar im Jahr 1698 und

1722

räthe an den Kaiser gegen den Ritterhauptmann von Seckendorf vom Jahr 1760 wird S. 81. u. f. mit mehreren ausgeführt; daß die Rittermatrikel das größte Secretum sey, welches Niemanden, sondern allenfalls nur von jedem Rittergut ein Extract daraus in Ansehung der dasselbe betreffenden Nata communicirt werden solle. S. Mosers neueste Geschichte der Reichsritterschaft Th. 2. S. 538.

1722 Commission ertheilte, selbige durch einen jedesmaligen Ritterhauptmann und Ritterrath mit Zuziehung des jeweiligen Ortsconsulenten unter die Hand zu nehmen o). Die Mittelrheinische Ritterschaft hingegen bekannte im Jahr 1656 selbst, daß noch keine Rittergüter in ihrer Matrikel beschrieben seyn, und beschloß deswegen, selbige in ein besonderes Buch zusammen zu tragen p). Ober- und Niederrhein machten sich nach einem mit Churpfalz 1729 getroffenen Vergleich anheischig, eine glaubhafte Specification aller ihrer in den Churpfälzischen Landen gelegenen Güter, welche vor dem dreißigjährigen Krieg der Rittertrube und ihrem catastro wirklich eingeschrieben gewesen, zu jedermanns Wissenschaft zu bringen q). Auch Gebürg beschloß erst 1678, alle steuerbare Rittergüter und Lehen künfftig in der Matrikel mit Namen zu benennen, auch wie hoch jedes in der ritterschaftlichen Steuer liege, einzutragen, und hat im Jahr 1718 bey'm Kaiser um die Rectificirung seiner Matrikel, worauf der Reichshofrath selbige auf Hauptmann, Räche und Ausschuß dieses Ritterorts erkannte r).

Der Kaiser aber dringt immer noch mit gleichem Eifer darauf, daß die Matrikeln der sämtlichen Cantonen endlich berichtet und ergänzt werden möchten s).

P 5

Weun

o) v. Ludolfs Symphor. vol. I. app. 1. S. 402.

p) Mosers neueste Gesch. der Reichsrittersch. Th. I. S. 121.

q) S. Maders Magazin Th. 4. S. 401.

r) Merkwürdige Reichshofrathscencl. 1. Th. S. 304.

s) Hievon zeugen z. B. die im Jahr 1760 den 22 Sept. an die ritterschaftlichen Mitglieder des Bezirks Regau wegen Renovirung des Catastri erlassene Patente, s. Mosers neueste Gesch. der Reichsrittersch. Th. 2. S. 545.

Wenn aber gleich die ritterschaftlichen Matrikeln noch lange nicht so richtig und vollständig sind, als sie eigentlich seyn sollten, und wenn auch gleich schon aus Irrthum bisweilen ein Gut in die ritterschaftliche Matrikeln sich eingeschlichen haben sollte, welches nicht dar ein gehörig war, wie ohngefähr im Jahr 1653 bey dem Ort Rhön Werra mit dem Fuldschen Gericht Neukirchen geschah¹⁾, so wird doch um deswillen der Ritterschaft die Steuergerechtfame auf denjenigen Gütern, auf welchen sie bisher im Besiß derselben war, keineswegs streitig gemacht, oder hieraus gar, daß die ritterschaftliche Steuer eine bloße Usurpation sey, gefolgert werden können.

Wenn die Ritterschaft von einem Gut nur darthun kann, daß es unter ihre Collectation gehöre, so ist es dann gleichviel, ob es sich namentlich in der Matrikel befinde oder nicht, oder ob die Matrikel so oder anders beschaffen sey; und so wie die Steuergerechtfame des teutschen Reichs und der Craise niemand aus diesem Grunde, weil über die Unrichtigkeit der Reichs- und Craismatrikeln schon seit 1570 bis auf den heutigen Tag geklaget wird, in Zweifel ziehen wird, oder um deswillen ein dem Reich oder Crais bisher collectabel gewesenes Gut demselben entziehen darf, weil es etwa nicht namentlich in der Matrikel stehet²⁾, eben so wird wohl auch die

1) v. Ludolfs Symphor. vol. 3. nr. 18. S. 427.

2) Ein merkwürdiges Beispiel dieser Art ereignete sich bey Erlöschung des Gräflich Rimpurgischen Mannstammes im Jahr 1731, s. v. Cramers Weplarische Nebenstunden Th. 38. S. 11 und 12.

die Reichsritterschaft für ihre Steuergerechtfame im Ganzen nichts daraus zu befürchten haben, daß ihre Matrikeln unvollständig sind, oder ihr die Collectation eines Guts bloß aus diesem Grund streitig gemacht werden können, weil sich desselben Name nicht in ihrer Gütermatrikel findet.

Nichts desto weniger aber ist diese Unrichtigkeit und Unvollständigkeit der ritterschaftlichen Matrikeln doch immer ein wichtiges Gebrechen in der ritterschaftlichen Verfassung, das nicht nur zu mancher Unordnung Anlaß, sondern auch in Absicht auf die ritterschaftlichen Lehngüter selbst manchem ritterschaftlichen Mitglied Gelegenheit giebt, sich an die Lehnhöfe zu wenden, unter derselben Schuß, so sehr auch die kaiserliche Pönalmandate solches verbieten, die Abtragung ihrer Steuern zu verweigern und die Cantone somit in weckläufige und kostspielige Proceße zu verwickeln.

§. 67.

Von dem ehemaligen und wirklichen Grenzen der ritterschaftlichen Territoriums.

Die Ritterschaft in Schwaben nannte sich in ihrer 1560 abgefaßten Ritterordnung die überbliebene Ritterschaft, und Lerch von Dürnstein klagte zu Anfang des vorigen Jahrhunderts schon, daß viele Millionen werthe reichsfreye Rittergüter an geist- und weltliche Stände, und deren Unterthanen kommen, und dem Reichsadel mehr Haab und Güter entgangen seyen, als

er noch besitzen möge *). Jene demuthsvolle Sprache und diese bittere Klagen haben auch wirklich in der Geschichte der Reichsritterschaft ihren guten Grund; denn das nunmehrige ritterschaftliche Territorium mag, verglichen mit jenen Gütern, welche der freye Reichsadel in dem dreyzehnten und vierzehnten Jahrhundert besaß, wohl kaum als ein in etwas beträchtliches Bruchstück von diesen angesehen werden.

Ob wir gleich kein genaues Verzeichnis derjenigen Herrschaften und Güter, welche der freye Reichsadel in jenen Zeiten besaß, haben, noch eine deutliche Beschreibung der Grenzen jener Lande, in welchen der Reichsadel damals gesessen war, bis auf uns gekommen ist, so läßt sich doch aus denjenigen Nachrichten, welche uns noch übrig geblieben sind, und die ich nun hier anführen will, genugsam schließen, welcher beträchtlichen Abgang der unmittelbare Reichsadel nach und nach erlitten habe.

In einer Urkunde von einem zwißchen drey ritterlichen Gesellschaftlichen mit dem Löwen, St. Wilhelm und St. Georgen im Jahr 1382 mit Herzog Leopold zu Oesterreich, Graf Eberhard zu Württemberg und vielen Reichsstädten getroffenen Bündnis werden die Grenzen jener drey Gesellschaften folgendergestalten beschrieben *): „Von dem Usar zu Speyer, jenhalb Rheines auf gen Bregenz, und von Bregenz vor dem Gebirg gen München, und von München gen Ingelstatt, und von Ingelstatt gen Aichstett, und von Aichstett gen Regensburg, und

*) Burgermeister bibl. eq. T. 1. S. 50.

*) Datt de pace publ. L. 1. Cap. 7. p. 44.

und von Regensburg bis gen Amberg, und von Amberg bis gen Eger, und von Eger bis gen Coburg, und von Coburg bis gen Schweinfurt, und von Schweinfurt bis gen Miltenberg, und von Miltenberg bis gen Heidelberg, und von Heidelberg wieder nach Speter an das Ufer.“ Auch noch jezo sind dieses die Grenzen des Schwäbischen ^{b)} und Fränkischen Rittercraises ^{c)}, nur mit dem freylich ziemlich beträchtlichen Unterschied, daß erstlich der Balerische Adel seine alte Reichsfreyheit nicht behauptet hat und landsäßig gemacht worden ist, zweytens der Adel in Thurgau sich zu den Schweizern geschlagen hat, und drittens der Vogtländische Adel sich dem Hause Brandenburg unterworfen hat ^{d)}. Ist hier wohl der Abgang oder dasjenige, was sich noch erhalten hat, beträchtlicher? Vielleicht wäre es noch das letztere, wenn nicht außer jenem großen Verlust auch noch nach und nach

b) Eine Grenzbeschreibung der vier Schwäbischen Cantone, Donau, Kocher, Hegau und Neckar vom Jahr 1512 steht in Waders Magazin Th. 7. S. 429. u. f.

c) Des Fränkischen Rittercraises Grenzen werden in einem kaiserlichen Privilegium von 1609 also bezeichnet: so seinen Anfang zu Frankfurt am Mayn, hinüber auf den Bogelsberg, nach dem Knoll zu, dem Sullings Wald, an die Werra, dann disseits solchen Flusses gegen dem Thüringer und Böhmeimer Wald herum, hinter dem Nordgau her, bis an das Herbfeld und herwärts des Kochers, die Jar hinab dem Neckar zu gegen Wimpfen, von danuen nach Aschaffenburg, auch also den Mayn hinunter, bis wieder in Frankfurt.

d) Zwey deshalb mit dem Marggraf Christian zu Brandenburg 1615 abgeschlossene Reccess, s. ebendasselb Th. 3. S. 304. u. f. Waders Sammlung Reichsgerichtl. Erkenntnisse B. 1. S. 484 bis 502.

nach so manche schöne Herrschaft, so manches hübsche Städtchen, so manches Dorf von dem Schwäbischen und Fränkischen Ritterterritorium abgerissen und den Reichsständischen Ländern einverleibet worden wäre ^{e)}. Man durchlaufe nur einmal mit flüchtigem Blick die Topographien der mächtigsten Reichsstände in Schwaben und Franken, und bey allen wird man ganze Reihen von ehemals ritterschaftlich gewesenen Dörfern unter ihren Besitzungen finden. Lange schmichelte man sich noch auf Seiten der Reichsritterschaft, zum wenigsten das Besteuerungsrecht auf diesen größtentheils durch Kauf- und Lehensheimfall an die Reichsstände gekommenen Rittergütern wiederum zu erlangen, und selbst von Seiten des kaiserlichen Hofes hegte man hierin mit der Reichsritterschaft gleiche Gefinnungen ^{f)}; allein diese süße Hofnung gieng nicht in Erfüllung, und die Reichsritterschaft verglich sich endlich, so sauer ihr solches auch ankam, nach und nach mit den meisten Reichsständen, wegen jener

von

- e) Man hat ganze und große Verzeichnisse von Gütern im Druck, von welchen die Ritterschaft behauptet, daß sie ehedessen zu ihrem Corpus gehöret. Ein solches Verzeichnis von Franken z. B. findet sich in Burgers meisters thes. equest. T. 1. S. 78. und ebendasselbst S. 322 — 333. findet sich ein Verzeichnis ehedem ritterschaftlich gewesener Familien in Schwaben. Beym Lunig l. c. S. 634. trift man ein Verzeichnis der seit 1521 bey der Ritterschaft in Schwaben aus der Steuer gekommenen Rittergüter an, deren Anzahl sich auf 307 beläuft.
- f) S. das den 18 Oct. 1591 an die Ritterschaft in Schwaben wegen der abgekommenen Familien und Güter erlassene kaiserliche Rescript in Mosers Beiträgen zu Reichsritterschaftlichen Sachen S. 503. u. f.

von ihrem Staatskörper abgerissenen Güterstücke, und war noch glücklich genug, in diesen Vergleich so viel zu erhalten: daß diejenigen Rittergüter, welche in Zukunft in die Hände jener Reichsstände kommen würden, wenigstens zum Theil zur Ritterschaft collectabel bleiben sollten.

Von dieser Art ist zum Beispiel der den 5 Oct. 1700 zwischen dem Stifte Fulda und der Buchischen Reichsritterschaft getroffene Vergleich ^{g)}, nach dessen Inhalt alle diejenigen ritterschaftlichen Güter, mit Ausnahme einiger wenigen, welche vor 1687 an das Stifte Fulda gekommen, auch zu diesem steuern, diejenigen hingegen, welche nach diesem Zeitpunkt erworben worden, zur Ritterschaft collectabel bleiben sollen; desgleichen der — zwischen dem Hochfürstlichen Hause Brandenburg-Dnolzbach und dem Canton Altmühl den 23 April 1725 errichtete Vergleich ^{h)}, als nach welchem Dnolzbach dem Canton Altmühl für die aus ritterschaftlichen Gütern bezogene Steuern und sonstige Ansprachen die namhafte Summe von 120000 Gulden zu bezahlen versprach, welchen Capitals sich Altmühl als eines surrogirten fundi perpetui inalienabilis anstatt alles auf denen Gütern gesuchten jurium gebrauchen sollte, und zugleich dem Canton zusicherte, von denjenigen eigenthümlichen Rittergütern, welche Brandenburg-Dnolzbach für die Zukunft an sich bringen würde, die Steuer zur Rittertruhe zu bezahlen, wo hingegen diejenige heimfallende Lehen, welche vor

g) Maders Magazin B. 2. S. 288. u. f.

h) Ebrndaselbst B. 6, S. 632. u. f.

der Conserirung niemals von der Ritterschaft collectiret worden, von allen Rittersteuren frey bleiben, von den übrigen heimfallenden Lehnen aber zwey Drittel der Steuer der Ritterschaft, ein Drittel aber dem Hochfürstlichen Hause Brandenburg zukommen sollten. Württemberg schloß im Jahr 1769 mit den zwey Schwäbischen Cantonen Neckar, Schwarzwald und Kocher einen ähnlichen Vergleich ab, erhielt durch solchen das Besteuerungsrecht auf allen bis dahin an das Haus Württemberg gekommenen Rittergütern, von welchen 45 zum Theil sehr beträchtliche Ortschaften mit Namen benennet werden und nur allein in 14 Württembergischen vorhero ritterschaftlich gewesenem Ortschaften wurde die Collectation an die Ritterschaft überlassen, jedoch aber zugestanden, daß diejenigen Güter, sowol Lehnen als Eigenthum, welche Württemberg von diesen beyden Cantonen in Zukunft an sich bringen würde, zur Ritterschaft steuerbar bleiben sollten ¹⁾.

Baaden verglich sich im Jahr 1722 mit dem Bezirk Ortenau, wegen den von diesem an sich gebrachten Gütern ¹⁾; Churpfalz eignete sich ebenfalls manches hübsche Rittergut zu, insbesondere von dem Fränkischen Canton Ottenwald; die Fränkischen Cantone Gebürg und Baunach verglichen sich 1716 mit dem Hochstift Bamberg wegen den von diesen erworbenen Rittergütern ^{m)}; und beynah alle übrige Reichsstände in Schwaben

1) Vermischte Nachrichten von Reichsritterschaftlichen Sachen S. 31. u. f.

l) Maders Magazin B. 6. S. 649. u. f.

m) S. vermischte Nachrichten von ritterschaftlichen Sachen S. 199. u. f.

ben und Franken, ja selbst die Reichsstädte arrondirten und vergrößerten ihr Territorium durch die von dem Ritterbezirk abgerissene Ortschaften. Endlich schwangen sich bisweilen selbst ritterschaftliche Mitglieder zu Reichsgrafen empor, rissen ihre Güter von der Ritterschaft ab, und bildeten selbige in Reichsständische Lande um ⁿ⁾, ohnerachtet der Reichsritterschaft in ihren von den Kaisern erhaltenen Privilegien aufs feyerlichste zugesichert worden, daß niemand, wes Standes, Würde oder Wesens der auch seye, weder jetzt noch künftig ex plenitudine Caesareae potestatis von den hergebrachten Ritteranlagen erimiret oder befreuet seyn oder werden solle ^{o)}.

Mit der Ritterschaft in Schwaben und Franken hatte auch die Ritterschaft am Rheinstrom gleiches Schicksal, sie erlitt verhältnißmäßig gleichen Abgang, und auch sie wird durch einen Blick auf die ehemaligen Grenzen des Territoriums, in dem sie geseffen war, auf die ehemalige Größe und nun so sehr geschmälerte Anzahl ihrer Güter sich erinnern müssen: daß alles in der Welt vergänglich sey.

In einer Rheinischritterschaftlichen Erklärung vom 6 May 1542 wird der Umfang des Rheinischen Rittercraifes also berechnet: „von Hagenau an bis hinab in das
Stift

n) Wie z. B. die Grafen von Schönborn, von Dornbach, von Giech, und von Wartenberg, von Geyer und von Singendorf, s. Masers neueste Geschichte der Reichsritterschaft Th. 1. S. 357. 365. und 477. Th. 2. S. 21. 49. 179. 335.

o) S. Masers Sammlung Reichsgerichtl. Erkenntn. B. I. S. 368.

Stifte Trier, samte Friedberg und Gelnhausen, mit ihren Burgmann und der Ritterschaft in der Wetterau gefes- sen und gelegen p);“ und in einem kaiserlichen Rescript vom 4 Oct. 1547 heißt es: „gemeine Ritterschaft und Adel des Rheinischen Craises, unterhalb des Hegenauer Forsts und der Saar, bis an den Erzstift Cölln, des- gleichen die Burg Friedberg, wie auch die Ritterschaft in der Wetterau, bis an das Land von Bergen q).“ Ein halbes Jahrhundert später aber werden die Grenzen die- ses Rittercraises in einigen Privilegien Kaiser Rudolphi II also beschrieben r): „So seinen Anfang am Hagenauer Forst gehabt, und sich auf selbiger Seiten des Rheins bis an den Erzstift Cölln erstreckt, und auf der andern Seiten aber des Rheins des Orts gegen Maynz über, da der Mayn in den Rhein fließt, anfahren thut, und daselbst den Mayn hinauf bis gen Aschaffenburg, und von dannen wieder herum auf Gelnhausen, folgendes hinüber auf den Lohnstrom, und von jetztberührtem Lohn- strom auf beyden Seiten den Westerwald hinab, bis in den Rhein, und allda den Rhein wieder hinauf und hin- ab, bis an das Land zu Bergen gehend.“

Schon im Jahr 1547 wurde die Rheinische Rit- terschaft auf Befehl Carl V von einigen Commissarien in vier Theile getheilt, nemlich erstlich in das Wasgau, zwentens in Gau, drittens Westrich, Hundsrück und

Mo.

p) Vermischte Nachrichten von Reichsritterschaftlichen Sa- chen S. 807.

q) S. ebendasselbst.

r) Königs Reichsarchiv part. spec. cont. 3. unter Rhein S. 16. 17. 21. 25.

Mosel, und viertens Wetterau, Rheingau und Westerwald^{s)}. Hievon stehet nun der erste Theil, nemlich das Wasgau unter französischer Gewalt, der zweyte bildet den Oberrheinischen, der dritte den Niederrheinischen und der vierte den Mittelrheinischen Canton.

Den allerstärksten Verlust endlich erlitt die Reichsritterschaft dadurch, daß die Ritterschaft im niedern Elsaß unter Französische Vormähigkeit gerieth.

Diese Niederelsaßische Reichsritterschaft hielt immer gleichen Schritt mit der in Schwaben, Franken und am Rhein, erwarb sich gleiche Freyheiten und Privilegien wie diese, hatte ihre besondere ordentliche Verfassung, ihre Ritterhauptleute und Rätze, und vereinigte sich mit den drey Rittercraisen durch einen mit solchen den 28 Jun. 1651 abgeschlossenen und vom Kaiser den 10 Jun. 1652 bestätigten Coniuncturreces^{u)}.

Durch diesen Coniuncturreces wurde festgesetzt, daß die Niederelsaßische Ritterschaft als ein besonderes Mitglied des ritterschaftlichen Staatskörpers angesehen werden, einen eigenen Ritterbezirk^{u)} formiren, und bey

Ω 2

Cor.

o) J. J. Moser von den Reichsständen und der Reichsritterschaft S. 1309. und von Cramers Wehrlische Nebenstunden Th. 84. S. 45. u. f.

t) Königs Reichsarchiv part. spec. cont. 3. unter insgemein S. 10. u. f. Mosers neueste Geschichte der Reichsritterschaft Th. 1. S. 104. u. f.

u) Der Ausdruck Bezirk wird hier in einem andern Wortverstand genommen, als sonst, und bedeutet einen etwas geringern Körper als ein Rittercrais, so wie sonst ein etwas geringerer Körper als ein Canton das durch angedeutet wird.

Correspondenztagen eine Stimme haben sollte, jedoch so, daß zwey Rittercraisstimmen gegen die Stimmen des dritten Rittercraises und die des Elsasischen Bezirks die Mehrheit machen sollten; das Generaldirectorium aber zu führen, wurde der Ritterschaft im niedern Elsas nicht zugestanden, es wäre denn, daß sie sich durch Wiederherbeybringung des Oberelsasischen Adels, der vormals auch unmittelbar gewesen, oder auf andere Weise verstärken würde. Auch wurde gleich darauf eine eigene Ritterordnung von dieser Ritterschaft im Elsas abgefaßt *).

Kaum hatte sich die Niederelsasische Ritterschaft auf diese Weise an die übrige Ritterschaft angeschlossen, kaum hatte man bey dieser von einem vierten Rittercrais geträumt, so gieng diese ganze Niederelsasische Ritterschaft schon wieder verloren.

Bekanntlich trat in dem Münsterischen Frieden das Oesterreichische Haus seine im Elsas gehabte Gerechtsame an die Krone Frankreich ab, behielt aber dabey der Ritterschaft im Mederelzas ihre bisherige Freyheit und Unmittelbarkeit gegen das Römische Reich bevor ²⁾. Dieses Vorbehalts unerachtet aber sieng die Krone

2) Mosers neueste Geschichte der Reichsritterschaft Tb. 1. S. 122.

a) Instr. pac. monast. §. 87. Teneatur rex christianissimus — totius inferioris Alsatiae nobilitatem — in ea libertate & possessione immedietatis erga imperium Romanum, qua haecenus gavisae sunt, relinquere; ita ut nullam ulterius in eos regiam superioritatem praetendere possit, sed iis juribus contentis maneat, quaecunque ad domum Austriacam spectabant, & per hunc pacificationis tractatum coronae Gallicae ceduntur,

ne Frankreich bald darauf an die Niederelsassische Reichsritterschaft, als wirkliche Französische Unterthanen zu behandeln, worüber diese schon im Jahr 1666 bey dem Reichsconvent bittere Klagen führte b). Man nahm sich auch anfänglich von Seiten des Reichs noch einigermaßen ihrer an, und trachtete die Beschwerden derselben, so wie die Klagen der Elsassischen Reichsstädte und Vasallen gegen Frankreich durch ein Compromis zu erledigen, auch wurden noch im Jahr 1677 kaiserliche Patente an die Elsassische Ritterschaft in Betref ihrer innerlichen Verfassung erlassen c); allein bey dem im Jahr 1679 abgehaltenen Nimwegischen Friedenscongres gab Frankreich den Vorstellungen der kaiserlichen Gesandten: die Streitigkeiten zwischen Frankreich und der Ritterschaft im untern Elsas bezulegen oder selbige doch an gewisse Schiedsrichter zu verweisen, gar kein Gehör. Die Kaiserlichen übergaben deswegen der Mediation eine schriftliche Verwahrung, daß solches den Reichsrechten nicht nachtheilig, noch von dem Münsterischen Frieden dadurch abgegangen seyn sollte d); Frankreichs Bedrückungen aber währten nichts destoweniger fort, und wurden je länger je größer, so daß die Elsassische Ritterschaft endlich im Jahr 1680 dem Kaiser klagte e): die Krone Frankreich suche sie unter dem Vorwand, daß ihre

D 3

Dorf.

b) Mosers neueste Gesch. der Reichsritterschaft Th. 1. S. 301. 305. 306. und 353.

c) Ebendasselbst S. 340.

d) von Puchners Schlässe des jetzigen Reichstags 2. Th. S. 197.

e) Mosers neueste Geschichte der Reichsritterschaft Th. 1. S. 353. u. f.

Dorffschaften eine Dependenz der ihr in dem Westphälischen Frieden cedirten Advokatur wären, nicht nur davon zu verstoßen, sondern auch durch die angedrohte Anforderung der fructuum perceptorum sie in den gänzlichen Untergang zu stürzen und mit ihrem corpore den Baraus zu spielen, es sey auch in denen untern Länden zum Theil schon das Vornehmen erequiret worden; sie die Ritterschaft habe zwar mit denen von Frankreich vor dieses Jahr angefesten Subventionsgeldern mit Fleiß gezögert und es bis auf die Execution ankommen lassen; wenn aber diese sie übereilen sollte, wollten sie sich hie mit verwahret haben, daß es ihnen zu keiner Untreue ausgerechnet werden möge f).

Alles dieses war jedoch weiter von keiner Wirkung, als daß man von Seiten des Reichs bey dem im Jahr 1684 mit Frankreich geschlossenen zwanzigjährigen Stillstand noch einen schwachen Versuch machte, die Ritterschaft im Elsas zu retten, der aber so wie die vorherigen gänzlich mißlung, und diese Ritterschaft der Französischen Souverainite überlies g).

Nachdem ich nun die Grenzen, innerhalb welcher die Reichsritterschaft ehemals gesessen war, so viel es sich thun lassen beschreiben und den beträchtlichsten Abgang, welchen sie nach und nach an ihren Besizungen erlitten hat, geschildert habe, so wäre nun noch übrig, den Zuwachs, welchen dieselbe an Gütern erhalten, zu bemerken, und dann die Grenzen zu zeichnen, innerhalb

f) Landorpii acta publ. T. II. S. 67.

g) von Puchner a. a. O.

deren dasjenige Territorium, welches sie noch gegenwärtig besitzt, gelegen ist.

Ehedem machte die Ritterschaft ernstliche Versuche, nicht sowol ihr Territorium zu vergrößern, als vielmehr den an solchem erlittenen Abgang wiederum zu ersetzen. Versuche, die aber schlechterdings mißlingen mußten, weil sie ganz wider die Verfassung des Deutschen Reichs stritten, und für die Reichsstände, im Fall sie weiter getrieben worden wären, die schädlichsten Folgen gehabt haben würden.

Es vermeinte nehmlich die Ritterschaft, daß, da die Reichsstände diejenigen Rittergüter, welche sie durch Kauf, Tausch oder sonst an sich brächten, ihrer Landeshoheit unterwürfig machten, es eben nicht sehr unbillig wäre, wenn hingegen auch diejenigen landsäßigen oder Baurengüter, welche der freye Reichsadel erkaufte, in freye Rittergüter umgeschaffen werden würden, und die Rheinische Reichsritterschaft trug auch dieses ihr höchwichtiges Anliegen kaiserlicher Majestät ganz treuherzig vor; allein der Reichshofrath hielt dasselbe in seinem hierüber erstatteten Gutachten, wie natürlich, nicht für thunlich^{b)}; und somit hatte denn dieses unglücklich ausgeheckte Umwandlungsprojekt wiederum ein Ende.

Noch bis auf den heutigen Tag hat die Ritterschaft kein Mittel ausfindig machen können, ihrem an

2 4

ihren

b) Mosers Beiträge zu Reichsritterschaftlichen Sachen S. 550. Daher es denn auch gekommen seyn mag, daß die Fürsten und Stände durch Statuten ernstlich verboten, den Adelsgenossen keine Güter käuflich zukommen zu lassen, s. Königl. Reichsarchiv part. spec. cont. 3. 1 Absch. S. 83.

ihren Gütern erleidenden Verlust gänzlichen Einhalt zu thun, will geschweigen den schon erlittenen Verlust wiederum zu ersetzen.

Was endlich die Grenzen derjenigen Gegenden betrifft, worin die Reichsritterschaft noch heut zu Tage gefessen ist, so treffen selbige ziemlich genau mit den Grenzen des Schwäbischen, Fränkischen und der beyden Rheinischen Reichscraife zusammen.

Um aber den wahren Verlauf des ritterschaftlichen Territoriums überschauen und beurtheilen zu können; müste man eine richtige geographische und topographische Beschreibung der ritterschaftlichen Güter und Ortschaften haben, und es ist in der That zu verwundern, daß bey der großen Schreibseligkeit des gegenwärtigen Jahrhunderts noch kein Werk dieser Art erschienen ist. Der Wittenbergische Professor Haas zwar wollte schon 1732 eine Charte von Teutschland heraus geben, und darin die ritterschaftlichen Territorien besonders bemerken¹⁾; auch hat Franz in seinem 1758 in Leipzig heraus gekommenen Abriß des Reichsatlas¹⁾ eine kurze Geographie der freyen Rittercraife geliefert und bey den Landchärtchen selbst einige Rücksicht darauf genommen; Lünig schrieb eine ungefährliche Designation der freyen Reichsrittergüter in Schwaben^{m)}, und alle diese übertraf noch Büsching mit seinem Verzeichnis von denen — der Reichsritterschaft in Schwaben, Franken und am Rheinstrom ein.

1) Maders Magazin Th. 1. S. 70.

1) S. 65 — 68.

m) In seinem Reichsarchiv part. spec. cont. 3, Absch. I. S. 630.

einverleibten Rittergütern ⁿ⁾). Alle diese Schriften aber sind größtentheils nichts als leere Verzeichnisse von Namen, und Büsching selbst, der hier doch noch das meiste Verdienst hat, war so billig, sein geliefertes Verzeichnis von Rittergütern für unvollständig zu erklären, und versprach hierüber ein besonderes Werk zu liefern, hat aber sein Versprechen bis jezo noch nicht erfüllt, und wird dasselbe auch wol schwerlich jemals erfüllen. Ein anderer Schriftsteller ^{o)} hingegen, der schon so vieles in dem ritterschaftlichen Fach gesammelt, und so manche wichtige Nachricht dem Untergange entrispen hat, arbeitet wirklich an einer ritterschaftlichen Topographie, nach welcher man, wenn sie nach dem angelegten Plan ausgeführt werden, und der dem Verfasser von Seiten der Reichsritterschaft selbst dabey in den Weg gelegten Hindernisse ohngeachtet im Publikum erscheinen wird, nicht nur das ritterschaftliche Territorium mit einem Blick wird überschauen, sondern auch die Qualität und Eigenschaften, Lage und Beträchtlichkeit jeden einzelnen Ritterguts wird beurtheilen können.

§. 68.

Von dem ritterschaftlichen Einstandsrecht.

Da die Reichsritterschaft immerhin ein Gut nach dem andern verlor, ihr alle Wege, diesen Verlust wiederum zu ersetzen abgeschnitten wären, und sie mithin,

2 5

wenn

n) Im zehnten Theil seiner Erbbeschreibung S. 2620.

o) Herr Consulent Wader in Heuttingsheim.

wenn es auf diese Weise fortgehen würde, ihr Ende und gänzlichen Verfall immer mehr herannahen sahe p), so sann sie auf Mittel, durch welche diejenigen Güter, welche noch in den Händen des freyen Reichsadels befindlich waren, bey solchem erhalten, und fernerm Verlust vorbeugenet werden möchte.

Es verglich sich daher dieselbe durch errichtete Verträge und Statuten dahin: daß sich hinführo ein jeder, dem seine freye ritterliche und adeliche Güter feil seyn würden, so viel mit Fügen und Güter Gelegenheit geschehen möge, gemeiner Ritterschaft zu Ehren und Wohlfahrt sich befeissen solle, dieselbe wieder in des Adels Hände kommen zu lassen q); und daß, wenn es zum Nothfall käme, daß eines und das andere der freyadelichen Rittergüter verkauft werden müsse, alsdenn der Retract oder Abtrieb erstmals den nächsten adelichen Zugewandten, hernach andern von Adel zur befreyeten Reichsritterschaft gehörig, und wenn derselben keiner lösen und abtreiben möge oder wolle, daß alsdenn selbigen Ritter-

crai-

p) Die Reichsritterschaft in Schwaben klagt in ihrer Ritterordnung art. 30: bleweil uns ein ansehnlicher Theil derselben Güter entzogen und wir das, was uns unter uns ein Einsehung geschehe, je länger je mehr gewärtig seyn müssen, und letztlich allein durch diesen Weg unser gewisser unwiderbringlicher Fall erfolgen würde. Die Geschichte dieses Einstandsrechts hat vorzüglich Carl Friedrich Walch in seinem Naberrecht S. 35. S. 51. ziemlich vollständig gellefert, s. auch Webers dissert. de retractu nobilibus imperii immediatis per privil. caes. concessio in Maders selectis eq. T. 1. S. 15. u. f.

q) Schwäbische Ritterordnung vom Jahr 1560 art. 30. Fränkische Ritterordnung vom Jahr 1590 tit. 15.

eraises gemein Collegium oder Corpus retrahiren und dahin sehen sollte, solche freyhabliche Güter bey seinem Rittercrais zu erhalten 1).

Die Rechtmäßigkeit und Gültigkeit dieser Verträge und Statuten, als des ersten Fundaments des ritterschaftlichen Einstandsrechts wird wohl eben so wenig jemand in Zweifel zu ziehen vermögen, als die von den Reichsständen so häufig gemachte Verordnungen, daß von ihren Länden durch Veräußerungen nichts abkommen solle, damit ihr Matricularfuß dadurch nicht geschwächt werden möge. Ja ich sehe nicht ein, was man mit Recht dagegen einzuwenden im Stande wäre, wenn die Reichsritterschaft nach dem Exempel der Reichsstände eine völlige Unveräußerlichkeit ihrer Güter extra consortium equestre 2), oder ein immerwährendes Auslösungsrecht durch Verträge und Statuten unter sich einführen wollte. Weil aber jedennoch zu vermuthen war, daß dieses ritterschaftliche Lösungsrecht von Seiten der Reichsstände manche Widersprüche finden würde, so suchte die Reichsritterschaft über dasselbe die kaiserliche Bestätigung zu erhalten, die ihr denn auch in verschiedenen deshalb erteilten kaiserlichen Privilegien 3) mit man-

1) Spenerischer Correspondenzreces vom Jahr 1609 S. und als hierauf 2c. Sommer vindiciae libertatis corp. nobil. S. R. I. immediat. adversus superior. territ. extensionem cap. 4. S. 69. n. (6).

2) Ein Statutum dieser Art, das aber nicht observirt wird, ist bey dem Canton Otterwald den 21 Febr. 1756 abgefaßt worden, s. Maders Magazin B. 9. S. 515.

3) Alle wegen des Einstandsrechts der Ritterschaft erteilte Privile

mancherley Erweiterungen jenes Lösungsrecht selbstn verwilliget worden.

Der Hauptinhalt sämtlicher von der Ritterschaft wegen dieses Einstandsrechts verglichenen Statuten und der ihr hierüber erteilten kaiserlichen Privilegien gehet dahin: daß, wenn ein ritterschaftliches Mitglied ein zur Ritterschaft steuerbares oder dahin immatriculirtes Gut zu veräußern gedenke, es

- a) diese vorhabende Veräußerung samt dem wahren Kauffschilling und dem Käufer vorderst dem ritterschaftlichen Directorium, worunter das feile Gut gelegen, bey adelichen Ehren an Eides Statt anzeigen solle, um entweder den Agnaten, oder im Fall diese nicht wollten, einem andern Cantonsmitglied, und wenn auch deren keines könnte oder wollte, dem gesammten Rittercorpus den Verkauf zu lassen; welches Anerbieten bey Strafe der Nichtigkeit des Contracts und 60 Mark löchigen Goldes nicht unterlassen werden darf. Von dieser Verkündigung an haben alsdann
- b) die Verwandte und Agnaten, Cantonsmitglieder und das Rittercorpus, worunter das feile Gut gelegen, drey völlige Jahre Zeit in dem Kauf zu treten, welcher Termin auf Ansuchen des Löfers von dem Kaiser auch wohl noch auf eine gewisse Zeit verlängert wird ^{u)}, jedoch muß hiebey mit

Be.

Privilegien finden sich zusammen angeführt und in eine Tabelle gebracht in Maders Magazin Th. 8. S. 17. und 18.

- u) S. das Schwäbische Privilegium von 1652 in Bürgermeister cod. dipl. eq. T. 1. S. 287.

Bezahlung oder Hinterlegung des Kauffchillings, und anderer Unkosten, welche letztere insgemein bey dem Directorium des Cantons, worunter das Gut gelegen, zu geschehen pflegt, dasjenige beobachtet werden, was auch bey andern Lösungen den gemeinen Rechten nach erforderlich ist *). Hat nun der Löser dieses beobachtet, so darf ihm

- c) die Lösung unter keinerley Vorwand mehr erschweret, sondern es muß ihm sogleich der wirkliche Besitz des Guts eingeräumt werden.

Gratualitäten, wie sich die kaiserlichen Privilegien ausdrücken, als Kindererziehung, Hof-land- oder Kriegschargen, welche von dem Verkäufer gegen dem Käufer in den Kauf einbedungen werden, sind für den Löser von gar keiner Verbindlichkeit.

Auch Tauschstücke, welche von dem Käufer in den Kauf mit eingeworfen werden, können dem Retrahenten sein Abtriebsrecht nicht erschweren, sondern es soll vielmehr in diesem Fall blos das verkaufte und ausgelösete Nittergut durch unpartheiische und geschworne Schärer angeschlagen werden, und nur den von diesen bestimmten Werth des Guts hat der Retrahent zu bezahlen oder zu hinterlegen, und nicht dieser, sondern der Verkäufer hat alsdann dem Käufer diese Tauschstücke entweder in natura oder einem zwischen ihnen zu ver-

*) Nach der Fränkischen Ritterordnung cap. 15. ist, wenn der Käufer der Lösung nicht statt geben will, keine Hinterlegung des Kauffchillings nöthig.

vergleichenden Werth hinauszugeben oder zu vergüten.

Fallen endlich wegen aufgewandter notwendiger Meliorationen und Expensen Streit und Irrungen vor, so hat sich der Käufer deshalb blos an das Ritterdirectorium, worunter das verkaufte Gut gelegen, zu wenden, als welches mittelst Zuziehung Sachverständiger und hierzu insonderheit beidigter Personen diese Streitigkeiten zu erörtern und jene Contracts- und Meliorationskosten zu taxiren und zu moderiren hat. Keinesweges aber darf der Käufer die Herausgabe des gelöseten Guts wegen noch nicht vergüterter Expensen und Meliorationen dem Retrahenten erschweren oder das Gut selbst innbehalten ^{a)}.

Diese Materie von dem ritterschaftlichen Einstandsrecht, über welche schon so vieles gestritten worden, schon so viele Proceffe an den höchsten Reichsgerichten anhängig gewesen sind, ist zu wichtig, als daß ich nicht noch einige speciellere Bemerkungen in Absicht auf diejenigen, welchen solches zustehet, und gegen welche dasselbe Statt findet, sodann in Absicht auf die Güter und die Arten der

a) Alles dasjenige, was ich bisher angeführt habe, enthalten die der Schwäbischen und Fränkischen Ritterschaft den 21 Jul. 1688, und der Rheinischen den 12 Jul. 1702 ertheilte Privilegien. Die Schwäbische und Rheinische liefert Bürgermeister in cod. dipl. eq. T. 1. S. 288. T. 2. S. 164. Auch ist das letztere abgedruckt in Königs Reichsarchiv a. a. O. Abs. 3. S. 66, so wie auch das Fränkische Abs. 2. S. 89.

der Veräußerungen, bey welchen dasselbe anschlägt und endlich über die — wegen diesem Einstandsrecht erteilte kaiserliche Privilegien machen sollte.

Das ritterschafliche Einstandsrecht ist eine dem Rittercorpus und dessen einzelnen Mitgliedern zustehende Befugniß, vermöge deren sie die — der Ritterschaft einverleibte und zu der Rittercasse steuerbare an einen auswärtigen Fremden, auf was Art solches auch sey, veräußerte Rittergüter drey Jahre lang wiederum einklösen können b).

Die Veranlassung zu Einführung dieses Einstandsrechts war der Abgang, den die Ritterschaft sowol an adelichen Familien als Rittergütern erlitten, deren Wiedererlangung ihr unmöglich wurde, weil die Fürsten, Stände und Städte durch ernstliche Statuten verboten, den Adelsgenossen keine Güter käuflich zukommen zu lassen; und der Endzweck, auf welchen dieses Einstandsrecht abzielen sollte, bestund darin, diesem Abgang an Familien und Gütern Einhalt zu thun c).

Nach dieser seiner Veranlassung und Endzweck wurde das Einstandsrecht zuerst den nächsten Anverwandten des Verkäufers zugestanden, unter welchen der näch-

ste

b) S. des verstorbenen Hrn. Consulent Klozen rechtliche Ausführung des ritterschaflichen Einstandsrechts ic. ad causam der Gebrüdere Duz von der Ley wider die von Bosensteinische Allodialerbinnen, und den Freyherrn von Abelmanu in den vermischten Nachrichten von ritterschaflichen Sachen S. 282.

c) S. insbesondere das der Reichsritterschaft in Schwaben 1624 erteilte Privilegium im Eingang in Burgermeisters cod. dipl. eq. T. 2. S. 283.

ste im Grad, und wenn zwey gleich nahe Verwandte lösen wollen, derjenige, welcher sich seines Rechts zuerst bedient, den Vorzug hat ^{d)}. Erhaltung des Glanzes, Stammes und Namens der Familien ist der eigentliche Grund, aus welchem dieses Einstandsrecht den nächsten Verwandten des Verkäufers zuerst zugestanden worden. Diese war aber nicht der alleinige Grund, aus welchem das Einstandsrecht eingeführt worden, sondern es wurde dabey zugleich und vornehmlich mit auf die Erhaltung der Rittergüter bey der Ritterschaft abgezwackt. Dieser letztere und Hauptendzweck aber würde keineswegs erreicht werden, wenn man jenes Einstandsrecht auch denjenigen Verwandten des Verkäufers, welche keine ritterschaftliche Mitglieder sind, zugestehen wollte; woraus sich meinem Bedenken nach die untrügliche Folgerung ziehen läßt, daß diejenigen Verwandte oder Agnaten des Verkäufers, welche bey der Ritterschaft nicht immatriculirt sind, sich dieses Rechts theilhaftig zu machen nicht befugt seyn ^{e)}.

Zeigt sich nun aber kein Verwandter des Verkäufers als Löser, so steht alsdenn das Lösungsrecht den übrigen wirklichen Mitgliedern der Ritterschaft offen. Hiebey entstehet wiederum die Frage, ob nur die Mitglieder desjenigen Cantons, worunter das Gut gelegen, oder die Mitglieder desjenigen Rittercralles, zu welchem die-

d) Weber l. c. §. 8.

e) S. Klozers oben angeführte rechtliche Ausführung des Einstandsrechts 10. und Geisleri programma de tractu gentilitio inter nobiles imp. inimed ex privilegiis statutisque equestribus non fundato in Waders Magazin Th. 3. S. 321.

dieser Canton gehörig, oder aber schlechterdings alle ritterschaftliche Mitglieder sich dieses Lösungsrechts bedienen können? Die Auflösung dieser Frage würde mehreren Schwierigkeiten unterworfen seyn, wenn nicht gemeiniglich dadurch aller Anstand gehoben würde, daß diejenigen ritterschaftlichen Mitglieder, welche nicht bey dem Canton, worunter das verkaufte Gut gelegen, immatriculirt sind, auf ihr Ansuchen als Mitglieder jenes Cantons aufgenommen werden. Die Meinung, daß ohne diese vorgegangene Ausnahme ein Reichsritter aus einem andern Rittercrais sich des Einstandsrechts nicht theilhaftig machen könne¹⁾, hat um deswillen sehr vielen Schein für sich, weil eines Theils die — wegen des Einstandsrechts errichtete Verträge und Statuten nur von dem Rittercraisen errichtet, und auch bey den deshalb abgefaßten Correspondenzrecessen größtentheils nur auf die Mitglieder eines — und ebendesselben Rittercraises Rücksicht genommen worden²⁾; andern Theils aber die kaiserlichen Privilegien wegen des Einstandsrechts nicht dem gesammten Rittercorpus, sondern jedem einzelnen Rittercrais insbesondere ertheilet worden sind. Allein da sich vermöge eines Nürnberger Correspondenzrecesses vom 30 März 1734 die Ritterschaft ausdrücklich verglichen, daß auch den übrigen Rittercraisen, wenn weder ein

Mit-

1) Dieser Meynung ist Walch in seinem Näherrecht S. 296. zugethan.

2) In dem den 4 May 1609 zu Speier errichteten Correspondenzrecess heißt es: „und dahin sehen solle, solche freyadeliche Güter bey seinem Rittercrais zu erhalten.“

Mitglied des Cantons oder Craises, worin das Gut gelegen, noch diese selbst lösen wollen, mit Hintansetzung aller Auswärtigen das Einstandsrecht zustehen solle ^{h)}), so halte ich die gegenseitige Meinung für richtiger ⁱ⁾); jedoch unter der Einschränkung, daß die Mitglieder eines andern Craises nur dann ein Recht zur Lösung haben, wenn weder die Cantone noch der Crais, worin das Gut gelegen, lösen wollen. Weswegen denn auch jeder Verkauf eines Ritterguts in allen drey Rittercraisen durch Circularien bekannt gemacht zu werden pflegt.

Auch einer ritterschastlichen Dame oder Verzichtstochter kommt das ritterschastliche Einstandsrecht zu, so lange sie nicht durch eine Heyrath mit einer nicht ritterschastlichen Person aus der Ritterschast gleichsam hinausgegangen und abgetreten ist ^{l)}).

Findet sich endlich unter den ritterschastlichen Mitgliedern keines, das zur Auslösung Lust hat, so kann alsdenn das ritterschastliche Corpus selbst sich, dieses Rechts bedienen, also daß dasselbe zuerst dem Canton oder Rittercrais, dem das zu retrahirende Gut incorporirt ist, und sodann den übrigen Rittercraisen zustehet ^{m)}).

Gr.

h) Wabers Magazin B. 8. S. 29.

i) Letzteres behauptet auch von Cramer in seinen Beclariss. Nebenstunden Th. 86. S. 80. und 81. Wabers sel. equest. T. 1. S. 87.

l) Klotz in der angeführten rechtlichen Ausführung S. 28. Weber l. c. S. 9. und v. Cramers Beclar. Nebenstunden Th. 86. S. 78.

m) S. den obangeführten Correspondenzreces vom 30 März 1734 in Wabers Magazin B. 8. S. 29.

Gegen welche Käufer ritterschaftlicher Güter das ritterschaftliche Einstandsrecht in Ausübung gebracht werden dürfe? ist eine Frage, die unter gewissen Umständen ebenfalls mit manchen Schwierigkeiten umwunden ist.

Die sicherste Norm zur Entscheidung dieser Frage scheint mir der Satz zu enthalten, daß gegen diejenigen, welche des activen Lösungsrechts nicht fähig seyen, das Einstandsrecht statt finde ⁿ).

Nach dieser Regel wird also weder der Agnate des Käufers gegen ein anderes ritterschaftliches Mitglied ^o), noch ein Mitglied des Cantons, worunter das auszulösende Gut befindlich, gegen ein Mitglied eines andern Cantons ^p), wohl aber ein jeder wirklicher Reichsritter gegen die bey der Ritterschaft nicht immatriculirte Agnaten des Verkäufers, und gegen die ritterschaftlichen Güterbesitzer das Einstandsrecht auszuüben befugt seyn.

Gegenstände des ritterschaftlichen Einstandsrechts sind nicht allein die zu der Rittertruhe steuerbare Ortschaften und Güter, sondern auch Zehenden, Gülten, Waiden und andere Rechte und Berechtigkeiten ^q), welche die Ritterschaft im Jahr 1521 besessen hat, und die also nicht mit in die Reichsmatrikel gezogen worden.

R 2

Sind

n) S. Maders Magazin B. 8. S. 30.

o) Geileri obangeführtes Programm in Maders Magazin B. 3. S. 5. und 9.

p) Im Jahr 1724 kam diese Frage bey einem Fränkischen VI Ortsc convent besonders in Proposition, s. Reichskändische Archiv. Urkund. Th. 2. S. 390.

q) S. projectirte Schwäbische Ritterordnung von 1653 S. 21. in Bürgermeist. cod. dipl. eq. T. 1. S. 195.

Sind also auch gleich einem Reichsstand auf einem zur Ritterschaft collectablen Gut gewisse Hoheitsrechte zuständig, wie zum Beispiel den Grafen von Erbach über die von Lehrbachische Unterthanen in Winterkassen und Kleingumppen, so kann doch solches keinen rechtsbeständigen Grund abgeben, der Ritterschaft in Absicht auf ein solches Gut das Einstandsrecht zu verweigern, denn allein das Besteuerungsrecht, nicht andere vielleicht bloß per modum servitutis juris publici erworbene Regalien geben den Maasstab ab, nach welchem hier die Befugnis zu lösen abzumessen ist *).

Nur bey ritterschaftlichen Lehengütern schlägt die ritterschaftliche Lösung nicht immerhin an. Um mich deutlich auszudrücken, muß ich hier die verschiedenen Fälle, wie sie sich ereignen können, von einander unterscheiden, und jeden besonders betrachten.

Die ritterschaftlichen Lehen sind entweder Reichs- oder Ständische Lehen. In Absicht auf jene Rehet der

*) Die in Tübingen 1786 aus Gelegenheit des Lehrbachischen Lösungsfalles herausgekommene Dissertation des Herrn Gottlieb Friederich Cammerers, in welcher das Gegentheil behauptet wird, wird deswegen bey Entscheidung dieser Streitigkeit zwischen dem Herrn Grafen von Erbach und dem Canton Ottenwald in keine sonderliche Betrachtung kommen. Herr Cammerer würde nicht auf diesen offenbar irrigen Satz gerathen seyn, und solchem eine eigene Abhandlung gewidmet haben, wenn er statt in dem §. 11. seiner Dissertation ein hieher nicht passendes Schwäbisches Privilegium vom Jahr 1566 anzuführen, jenes von 1688 beherzigt hätte, wo es heißt: daß alle in der Ritterschaftsmatrikel von Alters her begriffene Güter ein Corpus constituten sollen.

Ritterschaft, wenn sie an einen Auswärtigen veräußert werden, ein unbedingtes Einstandsrecht zu, sowol weil ihr der Kaiser dieses ihr Einstandsrecht selbst bestätiget; und für die Aufrechthaltung desselben Brief und Siegel gegeben hat, als auch und vornehmlich weil sie sogar auf den Fall, wenn diese Lehen heimfallen sollten, die allergnädigste Zusicherung erhalten, daß ihre Mitglieder vor anderen wiederum damit belehnet werden sollen *).

So viel aber die Ständischen Lehen betrifft, so wird den ritterschaftlichen Agnaten des Verkäufers das Lösungsrecht alsdenn nicht streitig gemacht werden können, wenn das Lehen an einen fremden oder entfernteren Agnaten veräußert wird, indem selbst nach den gemeinen Lehenrechten hier dem Agnaten der Retract auch so gar vor dem Lehensherrn selbst zuständig ist †). Nur glaube ich nicht, daß in diesem Fall die ritterschaftliche Lösungszeit von drey Jahren anwendbar sey.

Wenn hingegen nicht Agnaten des Verkäufers, sondern andere ritterschaftliche Mitglieder lösen wollen, so kommt es darauf an, ob der Lehensherr seine zu Veräußerung des Lehens ertheilte Erlaubnis auf einen gewissen und bestimmten Käufer eingeschränkt hat oder nicht; in jenem Fall fällt alle Anwendung des ritterschaftlichen Einstandsrechts hinweg, in diesem Fall aber schlägt selbiges in voller Maaße an.

R 3

Wied

*) Einen solchen Freyheitsbrief erhielt die Schwäbische Ritterschaft im Jahr 1688, die Bädische in eben diesem Jahr, und die Rheinische im Jahr 1702.

†) II. Feud. 3. §. 7. & 26. und II. Feud. 9. §. 1.

Wird endlich ein Lehen in der Hand des Lehensherrn durch Kauf consolidirt, so ist dieser Kauf dem Einstandsrecht um deswillen nicht unterworfen, weil ansonsten der Lehensherr in seinem ihm nach den Lehensrechten zustehenden Consolidirungsrechte gekränkt werden würde. Ist diese Consolidirung einmal erfolgt und der Lehensherr verkauft alsdann dieses in seiner Hand in Allodium umgewandelte zur Ritterschaft collectable Gut wieder an einen Auswärtigen, so wird solches auch alsdenn kein Gegenstand des ritterschaftlichen Retracts seyn können, weil der Vasall ohne Einwilligung des Lehensherrn diesem Re tract das Gut länger, als bis auf die Zeit des Heimfalls zu unterwerfen nicht befugt war.

Daß bey denjenigen Gütern, welche zwar Reichsritter besitzen, aber der Rittermatrikel nicht einverleibt oder nicht zur Ritterschaft steuerbar sind, das Einstandsrecht nicht anslage, es seyen gleich dieselbe mittelbar oder unmittelbar, Lehen oder Allodium, solches versteht sich von selbst.

Dadurch, wenn ein der Rittermatrikel einmal einverleibtes Gut durch Veräußerung in andere als des Reichsadels Hände kommt, verliert dasselbe seine Eigenschaft eines Ritterguts nicht, sondern bleibt wie zuvor unter ritterschaftlicher Collectation, es kann also auch den ritterschaftlichen Mitgliedern das Einstandsrecht bey dessen weiterer Alienation an Auswärtige, wenn auch selbige von keinen Mitgliedern vorgenommen wird, nicht benommen werden.

Ist aber wohl ein Reichsstand oder anderer, der nicht ritterschaftliches Mitglied ist, verbunden, es dem
Rit.

Ritterdirectorium anzuzeigen, wenn er ein bey der Ritterschaft immatriculirtes Gut verkaufen will? Zwar scheint es, daß hier der Verkäufer solches zu thun nicht verbunden seye, weil die kaiserlichen Privilegien nur den ritterschaftlichen Mitgliedern diese Denunciation ausdrücklich gebieten. Bey Lehnen, welche in der Hand des Lehensherrn consolidirt worden, kann auch wirklich der Lehensherr mit größtem Recht fordern, über das Lehnen nun eben so frey und uneingeschränkt disponiren zu dürfen, als zu der Zeit, ehe er solches an den Vasallen verliehen.

In Absicht auf die Allodialgüter hingegen läßt sich, wenn man auf den Ursprung und die Hauptabsicht des Einstandsrechts zurück geht, die Schuldigkeit des Verkäufers, dem Ritterdirectorium den vorhabenden Verkauf anzugeben, wenn er auch gleich kein ritterschaftliches Mitglied ist, ganz deutlich erweisen.

Rittersteuern sind bey der Ritterschaft das, was bey den Reichsständen die Reichs- und Kreissteuern sind ¹⁾. So wenig nun diejenigen Verordnungen, welche in Absicht auf die Reichs- und Kreissteuern vorhanden sind, eine Veränderung erleiden können, wenn auch gleich zum Beyspiel das ständische Land in die Hände eines auswärtigen Monarchen kommt, eben so wenig werden auch die in Absicht auf die Rittersteuern verglichene und bestätigte Gesetze dadurch einen Abfall leiden, wenn das Rittergut sich in fremden Händen befindet. Offenbar aber gehet die Hauptabsicht des ritterschaftlichen Einstands-

R 4

stands-

1) Der Beweis dieses Satzes wird von mir weiter unten geführt werden.

standsrechts dahin, daß die auf den Rittergütern lastende Besteuerung samt den übrigen davon abhängenden Gerechtsamen für den Kaiser und die Ritterschaft dadurch erhalten werden sollen, und die Verordnung: den Verkauf seines Ritterguts dem Directorium anzuzeigen, paßt also sowohl auf einen jeden andern Besizer eines Ritterguts, als auf das ritterschaftliche Mitglied selbst. Zudem verordnen die kaiserlichen Privilegien, daß überhaupt alle über Rittergüter getroffene Käufe dem Directorium bey Strafe der Nichtigkeit angezeigt werden sollen *). Selbst die in Reichsständischen Landen eingeführte Markungslösungen finden Statt, wenn das Gut von einem Auswärtigen an den andern verkauft wird, und die Verkäufe dieser Art müssen dem Gericht, worunter das Gut gelegen ist, angezeigt werden. Sollte wohl kein bündiger Schluß hiervon auf die ritterschaftliche Lösung Statt finden?

Auch die Frage, bey welchen Arten von Veräußerungen ritterschaftlicher Güter das Einstandsrecht anwendbar sey, verdienet noch nähere Beleuchtung. Hieselbst man die in den kaiserlichen Freiheitsbriefen angeführte Beschwerden der Ritterschaft, gegen welche sie sich durch das Einstandsrecht zu schützen suchte, so findet man, daß sie nicht allein wegen der durch Kauf geschehenden Veräußerungen und Trennung der Rittergüter von ihrem Staatskörper dem Kaiser ihre Noth vortrug, sondern auch

*) S. Schwäbisches Privileg. von 1652 in Bürgermeisters cod. dipl. eq. T. 1. S. 287. Fränkisches Privilegium de eod. anno beyrn König l. c. Abf. 2. S. 60 und 97. Rheinisches von gleichem Jahr ebendasselbst Abf. 3. S. 72.

auch über andere Arten von Veräußerungen, als insbesondere Verpfändungen, Tauschungen und dergleichen sich höchlich beschwerte. Die Sprache der Privilegien selbst aber ist so beschaffen, daß nach solchen nicht allein die — durch Kauf geschene, sondern auch beynähe alle übrige Arten von Veräußerungen darunter begriffen zu seyn scheinen. Denn so heißt es zum Beispiel in dem Schwäbischen Privilegium von 1688, „daß alle in der Rittermatrikel von Alters her begriffene Güter ein Corpus constituirten und dem keineswegs, unter was praetext es gesucht werden könnte, entzogen werden sollen.“ Und in dem Rheinischen von 1666, „daß in den Fällen, daß einem — extraneo — ein — Gut — verkauft, verlehrt, oder emtigerley Weise veräußert wird, den nähern Verwandten der Verkauf — bey einem solchen verkauften und verlehnten Gut — gestattet — werden solle.“

Auch bey Tauschungen und Pfandschaften *) als schlägt das ritterschaftliche Lösungsrecht an. In auch die Meinung, daß solches bey Übung an Zahlungsstätte oder zum Heyrathsgut Statt habe, findet ihre besondere Vertheidiger †), so wie auch schon bey Veräußerungen durch Testamente die höchsten Reichsgerichte dem Einstandsrecht Platz gegeben haben ‡).

R 5

*) S. besonders die den 8. Nov. 1717 an die Mitglieder des Cantons Gehürg erlassene Patente in Waders Sammlung B. 5. S. 112. u. f. und B. 2. S. 520. u. f. und das Privilegium für Schwaben von 1688 bey'm Bürgermeister l. c. S. 290.

†) Weber l. c. S. 15.

‡) S. Waders Sammlung B. 4. S. 127.

In etwas hart und für manchen Reichsritter äußerst beschwerlich scheineth die in den Privilegien d) enthaltene Verordnung zu seyn, daß die von dem Verkäufer in den Kauf mit einbedungene Gratualien, Hofland, und Kriegschargen und dergleichen für den Käufer von gar keiner Verbindlichkeit, und dieser jenen deshalb schadlos zu halten nicht verbunden seyn solle. Höchst traurig insbesondere ist dieses Gesetz für den Reichsritter, der sein Gut Schulden halber veräußert, mit dem hier für erhaltenen Kaufschilling kaum seine Gläubiger abfertigen kann, und dabey für seine Person ohnehin weiter nichts als allenfalls eine in den Kauf einbedungene Pension oder eine Charge, von der er doch seiner verloschenen Hoheit einigermaßen gemäß leben könnte, herauszuschlagen vermag.

Freilich wäre in diesem Fall dem desforirten Reichsritter ein solches Competenzstück gar sehr zu gönnen; allein wie denn, wenn diese Einwürfen von Pensionen und Chärgen in den Kauf zu Erschwerung der Lösung mißbraucht, etwa ein beträchtlicher Theil des Kaufschillings in Leibrenten umgeschaffen, und hier und da von einem Reichsritter sein Rittergut in einer Pension vollends aufgezehrt würde? Eben um dieses Mißbrauchs willen mußte jenes Gesetz, wenn anders nicht der ganze Endzweck des Einstandsrechts vereitelt zu werden Gefahr laufen sollte, so allgemein abgefasset, und alle in den Kauf eingebungene Gratualien als für den Käufer verbindlich erklärt werden.

Hier

d) S. Schwäbisches Privilegium von 1688 beyrn Bürgermeißter I. c. S. 288.

Hier frage ich noch, ob denn in den Kauf einbedungene Leibrenten, als deren in den Privilegien meines Wissens nirgends namentlich gedacht wird, auch für Gratualien zu achten, und also der Löser selbige dem Verkäufer zu vergüten nicht gehalten sey? Der Ausdruck Gratualitäten oder Gratualien, wie er in den Privilegien vorkommt, begreift nach dem Wortverstand dasjenige unter sich, was der Käufer dem Verkäufer aus Gelegenheit des Kaufs, ohne daß es von diesem anbedungen und gefordert worden, aus frehem Willen zugestehet^{c)}, und dasjenige, was dem Verkäufer von dem Käufer auf diese Art zugestanden wird, sind insgemein Dinge, welche ordentlichen Weise nicht commercibel sind, oder wenigstens doch nicht seyn sollen, wie z. B. Kindererziehung, Hofland und Kriegschargen. Dieser Begriff aber paßt nicht auf wirkliche Leibrenten, die von dem Verkäufer als solche gefordert und von dem Käufer zugestanden worden, als die in allweg eine commercible Sache sind, und gegen Geld verkauft und erhandelt zu werden pflegen.

Dies ist der Grund, aus welchem ich dafür halte, daß Leibrenten bey der ritterschaftlichen Lösung wirklich in Betrachtung kommen müssen, und nicht wie die in Kauf einbedungene Hofland- oder Kriegedienste von dem Löser als gar nicht vorhanden angesehen werden dürfen, wenn sie anders nicht als ein Äquivalent einer solchen

c) S. L. 27. *de peditio edicto*, wo es heißt: hoc autem ita demum deducitur, si ex voluntate venditionis datur: caeterum si quid sua sponte datum esse proponatur, non imputabitur, neque enim debet, quod quis sua arbitrio dedit, a venditore exigere.

chen Stelle in den Kauf mit eingeklossen sind. Nichts desto weniger aber wird der Löser dem Verkäufer diese anbedungenen Leibrenten nicht so schlechterdings zu bezahlen haben, sondern es werden vielmehr selbige, als in den Kauf mit eingedorsene Tauschstücke anzusehen seyn. Gleichwie aber nach dem Inhalt der Privilegien durch einwerfende Tauschstücke das Einstandsrecht nicht erschweret werden darf, sondern vielmehr in diesem Fall das Gut durch unpartheiische Schäger angeschlagen werden muß, der Löser nur den auf diese Weise bestimmten Werth des verkauften Guts zu bezahlen und wegen der Tauschstücke der Verkäufer den Käufer zu befriedigen hat, so wird solches auch bey einbedungenen Leibrenten also zu halten seyn¹⁾.

Sollte endlich die Veräußerung eines Ritterguts gleich durch öffentliche Versteigerung erfolgt seyn, so kann doch auch dieses das Einstandsrecht nicht heimen²⁾.

Ueberhaupt aber wird zu der Gültigkeit einer jeden Veräußerung eines Ritterguts erfordert, daß selbige den Ortsvorstehern gehörig angezeigt werde; wird also diese

Art:

1) Nach diesen Grundsätzen dürfte wohl auch der bey dem Reichshofrath gegenwärtig anhängige Streit des Herrn Grafen von Schönborn und der intervenirenden gesammten Reichsritterschaft gegen den Herrn von Forstmeier wegen des an Mainz für 184000 Gulden verkauften und von dem erstern gelbsten Mittelrheinishen Ritterguts Aussenau abzumessen und zu beurtheilen seyn.

2) S. Maders Sammlung Reichsgeschichtlicher Erkenntnisse Th. 2. S. 629 und 632. von Cramers Bibliothische Nebenstunden Th. 86. S. 58. u. f.

Anzeige unterlassen, so ist der Verkauf oder die Veräußerung ungültig oder nichtig ^{h)} und die Lösung findet mithin auch nicht Statt.

In Absicht auf die Lösungszeit bemerke ich nur, daß die drei Jahre, innerhalb deren die Lösung Statt findet, wenn anders selbige von kaiserlicher Majestät dem Löser auf sein Anrufen nicht verlängert wird, von derjenigen Zeit an laufen, in welcher dem Directorium die Anzeige von der vorgegangenen Veräußerung geschehen, jedoch aber, im Fall das Directorium unterlassen sollte, die Veräußerung den Mitgliedern wie gewöhnlich durch Circularien bekannt zu machen ⁱ⁾, solches diesen nichts präjudiciren könnte, sondern diese alsdann drei Jahre lang von der Zeit der erlangten Wissenschaft der geschehenen Veräußerung an das Lösungerecht ausüben können, weil dieses Recht zum Vortheil der gesammten Ritterschaft und also auch aller Mitglieder derselben eingeführt und vom Kaiser bestätigt worden, und mithin dieselb die von irgend einem Directorium begangene Nachlässigkeit nicht angerechnet werden kann ^{l)}.

Haben nun alle diese Umstände ihre vollkommene Richtigkeit, so kann und darf alsdann nach der ernstlichen Verordnung der kaiserlichen Privilegien dem Löser die wirkliche Besizergreifung des ausgelöseten Guts unter keinerley Vorwand mehr erschweret werden ^{m)}.

End.

h) S. die Fränkische und Schwebische Privilegien von 1652 und das Rheinische von 1666.

i) Dergleichen Circularien finden sich abgedruckt in Maders Magazin Th. 7. S. 681. u. f.

l) Maders selecta eq. T. 1, S. 109—111.

m) Weber 1, 2, §. 18.

Endlich muß ich mich, ehe ich diese wichtige Materie ganz abbreche, noch über die den kaiserlichen Privilegien wegen des Einstandsrechts angehängte derogatorische Clausel ⁿ⁾ erklären.

Bewirkt wohl diese Clausel so viel, daß, im Fall jemand ein Herbringen; Gewohnheit oder Freyheit wirklich auf eine rechtmäßige Weise erworben oder erlangt hätte, mit welchen das — der Ritterschaft zugestandene Einstandsrecht in Collision käme, und nicht bestehen könnte, alsdann selbige dem ritterschaftlichen Einstandsrecht weichen und als gar nicht vorhanden angesehen werden müssen? Ich für meinen Theil glaube solches keineswegs, weil, wenn jene Clausel diese Wirkung hätte hervorbringen sollen, bey Ertheilung der Freyheitsbelege auch die Reichsstände darüber hätten müssen gehöret und ihre Einwendungen geprüfet werden ^{o)}. Die Reichsritterschaft selbst ist auch so billig, einzugesehen, daß ihre Privilegien eben so wohl, wie andere Privilegien, nur *alvo jure tertii* zu verstehen seyn ^{p)}.

Schwerlich wird aber auch jemals das ritterschaftliche Einstandsrecht mit den Gewohnheiten, Rechten und Freyheiten anderer und insbesondere der Reichsstände in eine wirkliche Collision oder Widerspruch kommen können, weil durch dasselbe diesen nichts entzogen und durch

die

n) S. J. B. selbige in dem Schwäbischen Privil. von 1624 beym Bürgermeister s. a. D. S. 285.

o) So rathonirte schon Carl V über die der Reichsritterschaft zu ertheilende Privilegien, s. vermischte Nachrichten von Reichsritterschaftlichen Sachen S. 941. u. 942.

p) Vertheidigte Freyheit und Unmittelbarkeit Th. 2, S. 56.

die hierüber ertheilte kaiserliche Privilegien der Ritterschaft blos das Recht bestätigt worden ist, in Absicht auf die Veräußerung ihrer Güter gewisse Einschränkungen und Bestimmungen festzusetzen. Ein Recht — das sie bereits vorhin schon hatte, und das selbst Privatpersonen und landsäßigen Unterthanen zugestanden zu werden pflegt 9).

Die größte Anfechtung dieser Art könnte vielleicht das ritterschaftliche Einstandsrecht wegen dem Churfürsten in der goldenen Bulle 1) zugestandenem Vorzug, daß sie überall in Teutschen Landen Güter an sich zu kaufen und zu erwerben befugt seyn sollen, zu erleiden haben. Allein dieser den Churfürsten eingeräumte Vorzug wird wohl

- 9) Es heißt es z. B. in dem Herzoglich Böhmenbergischen Landrecht Th. 2. Tit. 16.: weil die anbedingte Losungen auf der Contrahenten besondere Verbindungen, wie sie sich deren mit einander vergleichen, hauptsächlich beruhen, so mag darenthalten keine gewisse Ordnung gesetzt werden.
- 1) Cap. X. §. 2. Quodque futuris perpetuo Bohemiae regibus hac nostra imperiali constitutione & gratia perpetuo valituris, a quibuscunque principibus, magnatibus, comitibus ac personis aliis, quascunque terras, castra, possessiones, praedia, sive bona liceat emere, comparare, seu in donum vel donationem, ex quacunque causa, aut in obligationem recipere, sub talium terrarum, castrorum, possessionum, praediorum seu honorum *conditione consuetas*, ut videlicet propria recipiantur vel comparentur ut propria, libera velut libera, ea quae dependent ut feudum, similiter emanent in feudum, seu comparata taliter teneantur. Und §. 3. Praesentem — constitutionem & gratiam — ad universos principes, electores — plene extendi volumus.

wohl keineswegs dahin ausgebehrt werden können, daß durch denselben die Besitzer Reichsunmittelbarer Güter in ihrem Eigenthum so sehr beschränket worden, daß ihnen in Absicht auf die Veräußerung desselben gewisse Bestimmungen zu vergleichen und festzusetzen nicht mehr erlaube seyn sollte. Jenes Gesetz der goldenen Bulle räumt den Churfürsten nur das Recht und die Befugnis ein, Güter zu erwerben, verordnet aber nicht, daß dadurch zugleich den Besitzern dieser Güter die Befugnis, über diese Güter und die Veräußerung derselben als über ihr Eigenthum mit andern zu pacificiren und ihnen zum Beispiel das Einstandsrecht einzuräumen, entzogen seyn solle. Jenes Gesetz ist also blos eine Verordnung für die Churfürsten als Käufer und Erwerber unmittelbarer Reichsgüter, nicht aber für die wirklichen Eigenthümer als Verkäufer derselben. Zudem enthält dasselbe ausdrücklich, daß die auf denen von den Churfürsten zu erwerbenden Gütern dem Teutschen Reich zukommende Rechte auf solchen haften bleiben sollen⁵⁾. Nun ist aber bekanntlich das Einstandsrecht vorzüglich auch mit zu Gunsten der an den Kaiser zu bezahlenden Charitativ-

sub

5) Cap. X. §. 2. Ita tamen, quod ipsi reges Bohemiae de his, quae hoc modo comparaverint, vel receperint, & regno Bohemiae duxerint applicanda, ad pristina ac consuetata jura de talibus sacro explenda & reddenda imperso sunt adstricti.

Chursachsen betrieb sich schon in seinem in der Evangelischen Recursache 1764 abgelegten Votum auf diesen in der goldenen Bulle den Churfürsten zugesandenen Vorzug. S. Mosers neueste Geschichte der Reichsritterschaft Th. I, S. 601.

subsisten eingeführt, und also auch aus diesem Grund durch jene Stelle der goldenen Bulle keineswegs entkräftet worden.

§. 69.

Von der verbotenen Veräußerung der Rittergüter an todtte Hände.

Daß liegende Güter, wenn sie an geistliche Stifter und Klöster kommen, aufhören dem Staate nützlich zu seyn, hat man schon vor Jahrhunderten eingesehen, und in dieser Rücksicht dergleichen Besitzer sehr passend todtte Hände genannt. Wenn also dem Kaiser sowol als der Ritterschaft sehr viel daran gelegen ist, daß diese in dem Besiz der von ihren tapfern Vorfahren erworbenen Güter bleibe, so muß es ihnen noch weit mehr darum zu thun seyn, daß diese ihre Güter nicht in todtte Hände gerathen, und somit für sie und das Teutsche Reich gleichsam auf immer verloren gehen mögen.

Auf diesem Grund ruhen die kaiserlichen Privilegien, welche der Reichsritterschaft in Absicht auf die an todtte Hände von ihren Mitgliedern veräußerte Güter ertheilet worden.

Zuerst erhielt die Rheinische Ritterschaft im Jahr 1702 ein Privilegium ¹⁾, daß ihr erlaubt seyn solle, alle
von

1) S. solches in Burgermeister cod. dipl. eq. T. 2. S. 166. Nach dem Inhalt des Schwäbischen Privilegiums von 1718 hat die Reichsritterschaft schon 1702 ein kaiserliches Inhibitionsdecret erhalten, kraft dessen kein Rittergut ad manus mortuas quocunque titulo veräußert werden solle.

von den adelichen männ- und weiblichen Geschlechts in Klöster und Stifter sub quocunque titulo einbringende Güter gegen Erlegung des wahren Werths wiederum an sich zu lösen.

Die Ritterschaft in Franken setzte in ihrer im Jahr 1717 erklärten und verbesserten und im Jahr 1718 von Carl VI bestätigten Ritterordnung ^{u)} fest: daß an die Klöster, Stifter, Communitäten, Gotteshäuser, Hospitale, Pfründen, Universitäten und andere dergleichen Collegien keine ritterschaftliche Güter, Stücke, oder Rechte mehr, unter welchem Titel immer solches auch geschehen möchte, verkauft, verlehrt, reditt, verschenkt, vermacht, gestiftet, eingebracht, gerichtlich verpagantet oder sonst veräußert werden sollen; und eine auf diese Art vorgenommene Veräußerung von keiner Wirkung seyn solle.

Der Schwäbischen Ritterschaft aber ertheilte Carl VI im Jahr 1718 einen Freiheitsbrief ^{x)}, daß sie alle von den adelichen männ- und weiblichen Geschlechts in Klöster und Stifter quocunque tempore & titulo einbringende Güter gegen Erlegung des wahren Werths an sich zu lösen befugt seyn solle.

Nach dem Inhalt dieser hier angeführten Befehle stehet also der gesammten Reichsritterschaft und derselben Mitglieder nicht nur ein immerwährendes Auslösungsrecht in Absicht auf diejenigen Güter zu, welche aus ihrem Mittel an todte Hände veräußert werden, sondern

u) Cap. 15.

x) S. solchen beym Bürgermeister a. a. D. S. 1064.

es sind sogar bey der Ritterschaft in Franken Güterveräußerungen dieser Art ganz ohne alle Kraft und Wirkung.

Die höchsten Reichsgerichte sprechen auch wirklich auf diese Gesetze, wovon eine Menge von Reichshofrathserkenntnissen zeugen ^{a)}.

Daß bey dieser Lösung der Rittergüter aus todten Händen alles dasjenige, was zu Gunsten der Ritterschaft bey dem Einstandsrecht überhaupt gilt, gleichfalls seine Anwendung finde, der Löser hingegen in dem Fall, wenn das Stifte oder Kloster den Kaufschilling nicht annehmen wollte, solchen zu hinterlegen bloß allein alsdann nöthig habe, wenn dieses Lösungsrecht verjährt werden wollte, versteht sich von selbst.

Findet denn aber auch eine Verjährung gegen dieses der Ritterschaft zugestandene immerwährende und verewigte Lösungsrecht Statt? Dieses behauptete das Gotteshaus Schwarzach in dem mit dem Ritterbezirk Ortenau wegen eines von der Freyfrau von Fleckenstein 1716 erkauften Ritterguts gehabtten Rechtsstreit; und äußerte, daß hierunter keine unbedungene Ewigkeit, sondern vielmehr nur eine Ewigkeit im rechtlichen Verstande, nemlich

a) Georg Christoph Tramer hat einige diese Materie betreffende Reichshofrathskonclusa abdrucken lassen in dem Abhang seiner zu Altorf 1726 herausgekommenen Dissertation de alienatione honorum cum primis equestrium ad manus mortuas per statutum prohibitas welche in Naders Magazin B. 5. S. 174. ringerührt ist. S. auch Naders Sammlung Reichsgerichtlicher Erkenntn Th. 3. S. 436 Th. 6. S. 362. und Mosers neueste Geschichte der Reichsritterschaft Th. 2. S. 269.

eine Zeit von dreßsig Jahren zu verstehen sey. Die Ritterschaft hingegen bestritt diese Meinung vorzüglich aus diesem Grund, weil das Reichskammergericht bey immerwährenden bedungenen Losungen der Verjährung nicht Statt gebe und keine Ursache vorhanden sey, warum nicht ein gleiches in Ansehung des — der Ritterschaft durch Privilegium zukommenden Lösungsrechts Platz greifen sollte ^{b)}).

§. 70.

Von dem verbotenen Lehensauftrag der Rittergüter an
Auswärtige.

Wenn ein ritterschaftliches Gut einem Reichsstand oder sonst jemand, der für seine Person bey der Ritterschaft nicht immatriculirt ist, zu Lehen aufgetragen wird, so wird dadurch offenbar der Weg gebahnt, ein solches Rittergut *extra consortium equestre* zu veräußern. Stirbt die Familie des Vasallen aus, so ziehet der Lehensherr das ihm aufgetragene Gut an sich und die Ritterschaft kann sich alsdann nicht einmal des Einstandsrechts gegen denselben bedienen. So lange also diese Lehensauftragungen erlaubt sind, haben die Reichsstände die schönste und sicherste Gelegenheit, freye und unmittel-

b) S. die bey dieser Gelegenheit 1770 herausgekommene sehr hübsch und gründlich geschriebene Deduction über das Auslösungsrecht ritterschaftlicher an todte Hände veräußerter Güter, S. 17. von welcher Hr. Sebeimer Rath Schoell, Syndikus bey dem Bezirk Ortenau, Verfasser ist. Ein Auszug hiervon findet sich in den vermischten Nachrichten von Reichsritterschaftlichen Sachen S. 582. u. f.

telbare Rittergüter an sich zu bringen, wenn sie den letzten Zweig einer ritterschaftlichen Familie veranlassen, dieselbe zu kaufen und ihnen zu Lehen aufzutragen c).

Es wird also wohl schwerlich jemand in Abrede zu ziehen vermögen, daß bey jedem Lehensauftrag zugleich zwischen dem Vasallen und dem Lehensherrn ein Contract wegen einer in Zukunft geschehen sollenden Veräußerung des zu Lehen aufgetragenen Guts abgeschlossen werde. Alle Veräußerungen von Rittergütern aber und die über solche mit Auswärtigen abgeschlossene oder vielmehr abzuschließende Contracte müssen vermöge der ritterschaftlichen Statuten und Privilegien dem ritterschaftlichen Directorium des Cantons, unter dem das Gut gelegen, bey Strafe der Nichtigkeit und 60 Mark löthigen Goldes angezeigt werden, und der Ritterschaft stehet alsdann ein dreijähriges Auslosungsrecht dieser Güter zu d). Offenbar ist also schon nach diesen Grundsätzen, deren Nichtigkeit wohl schwerlich irgend einem Zweifel unterworfen

§ 3

seyn

c) Dieser Methode bediente sich das Fürstliche Stift Ellwangen, um das zu dem Canton Kocher gehörige Rittergut Horn an sich zu bringen. Die deswegen ins Publikum gekommene Schriften stehen anzugeweiße in den vermischten Nachrichten zc. S. 340. u. f. u. S. 482. u. f. und in den Beyträgen zu Reichritterschaftlichen Sachen S. 722. u. f.

d) In dem Rheinischen Freiheitsbrief wegen des Einstandsrechts von 1666 wird der Ritterschaft dieses Recht eingeräumt: wenn ein Gut verkauft, verpfändet oder einigswegley Wei's veräußert wird.

Die Fränkischen und Rheinischen Ritterordnungen besagen: daß keiner ein Gut — käuflich oder sonst — hingeben soll, u. s. f.

seyn dürfte, der Lehensauftrag eines Ritterguts an einen Auswärtigen, wenn er dem Ritterdirectorium nicht angezeigt worden, ganz ungültig und ohne Kräfte; und wenn er dem Ritterdirectorium angezeigt worden, stehet der Ritterschaft ein dreijähriges Auslosungsrecht von der Zeit der geschehenen Denunciation an zu e).

Noch deutlicher aber wurde, als die Ritterschaft des Orts Altmühlt dem Kaiser klagte, daß, um nicht ganz und gar zu Grunde zu gehen, kein anderes Mittel, als sich mit den Reichsständen zu vergleichen, mehr vorhanden sey, in dem den 13 Febr. 1727 an die gesammte Ritterschaft in Franken erlassenen Pöhatverbot f) bestimmte und festgesetzt: daß sich in Zukunft kein ritterschaftliches Mitglied bey Vermeidung der in den kaiserlichen

e) Dieses scheinen mir auch die 1717 an den Rittercautau Gehörg erlassene patentes zu besagen, in den Worten: „daß sie (die Ritterschaft) bey vorhabender alienation, ohne vorgesehene Denunciation und erwartete Erklärung, keinen Kauf oder andere Veräußerung, wie die Namen haben mögen, außer der Ritterschaft Mittel verabrebet, wenißers schließet — und da sich ja ex gremio equestri niemand findete, so zu kaufen oder einzustehen Lust hätte, das Gut jedoch gegen Fremde, so unserer freyen Ritterschaft nicht verwandt seynd, außerst nicht verkanfet, vertanschet, verschreibet, vermachet, zu Leben aufgetragen, in solidum cediret, oder in andere Wege, wie die erbacht werden möchten, verändert und hingebet, dann mit der expressen Condition, daß es beständig bey der Ritterschaft verbleiben, und dahin mit Steuer und anderen praestandis auf ewig vertreten werden solle.“ S. Maders Sammlung 16. B. 5. S. 116.

f) Dieses ist abgedruckt in Maders Sammlung 16. S. 457.

sichen Privilegien enthaltenen Strafe, wie auch sub poena nullitatis in dergleichen Veräußerungen und Lebensauftragungen ohne kaiserliches Vorwissen mit solchen, die nicht unter der ritterschaftlichen Gemeinschaft begriffen, einlassen solle.

Endlich wurden aber aus Gelegenheit der von Johann Caspar Klengel dem Fürstlichen Hause Brandenburg-Dnolzbach zu Lehen aufgetragenen beyden Güter Dürrenhof und Kanerberg den 19 August 1740, an alle drey Rittercraife kaiserliche Rescripte erlassen: „daß sie sich samt und sonders bey Vermeidung der in den kaiserlichen privilegiis und kaiserlichen confirmirten Ritterordnungen oder andern kaiserlichen Gebotten enthaltener Strafe wie auch sub poena nullitatis in Zukunft in dergleichen am Ende ihres ganzen ritterschaftlichen corporis Zergliederung, Umsturz und unersetzlichen Abbruch nach sich ziehende Lebensauftragungen ohne Ihro kaiserlichen Majestät vorgängigen allerhöchsten Vorbewußt nicht einlassen noch Handlung darüber antreten, forthin über diese kaiserliche Verordnung genauest halten sollen“); als zu welchem Ende die ritterschaftlichen Directorien diese Rescripten ihren Mitgliedern behörig bekannt zu machen, auch auf die Contravenienten fleißigst zu invigiliren, und solche zu weiterer Vorkehrung bey dem Kaiser jedesmal in Zeiten anzuzeigen hätten.

So wenig ich auf die Autorität eines Privatschriftstellers baue, oder mich durch dieselbe zu Annehmung

g) S. Raders Sammlung 16. B. 16. S. 33 - 44.

dieser oder jener Meinung bestimmen lasse, eben so wenig halte ich es auch für nöthig, gegen Autoritäten zu sechten. Jedoch bestimmt mich die Unpartheillichkeit eines Mosers, welche er vorzüglich immer in der Materie von der Reichsritterschaft gezeigt hat, seine Meinung über die ritterschaftlichen Lebensauftragungen hier anzuführen und mich darüber zu äußern. Ich halte, sagte jener große Publicist h), dergleichen Lebensauftragungen an, und für sich weder für unerlaubt, noch der Reichsritterschaft für nachtheilig.

Wie Moser den ersten Satz verstanden haben mag, daß nemlich die Lebensauftragungen nicht unerlaubt seyen, sehe ich platterdings nicht ein, indem eines Theils die von mir oben angeführten ritterschaftlichen Statuten und erlassene kaiserliche Pönalverbote und Rescripte gerade das Gegentheil beweisen, und andern Theils Moser selbst die Billigkeit und Rechtmäßigkeit des ritterschaftlichen Einstandsprivilegiums, das mit dem Verbot der Lebensauftragungen auf einerley Gründen ruhet, anerkannt hat i). So viel hingegen den zweyten Moserischen Satz betrifft, daß nemlich die Lebensauftragungen der Ritterschaft unnachtheilig seyen, so finde ich keinen Grund, warum die durch Lebensauftrag geschehene Veräußerung eines Ritterguts der Ritterschaft weniger nachtheilig seyn solle, als jede andere Art von Veräußerung. Vielmehr dünkt es mich, daß der Le-

bens-

h) In dem Tractat von Teutschen Reichskräften und der Reichsritterschaft S. 1301, u. f.

i) F. J. Moser a. a. D. S. 1295 — 1301.

Lehensauftrag gerade die gefährlichste Gattung von Veräußerung für die Ritterschaft sey, weil, wie ich bereits oben angeführt habe, bey Consolidirung des Lehens das ritterschaftliche Einstandsrecht aufhört, und wenn die Lehensauftragungen ohne alle Einschränkung erlaubt wären, mancher Reichsritter, dem es an Gelde gebricht, oft gegen eine geringe Summe sein Gut einem Reichsstand zu Lehen auftragen, und auf diese Art bald die Zergliederung und der Umsturz des ganzen Rittercorpus bewürkt werden würden.



Reichsritterschaftlichen
Genossenschaftsrechts

Zweite Abtheilung
 von der öffentlichen Regierung.

§. 71.

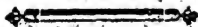
Begrif und Umfang derselben.

Diejenigen Hoheitsrechte, welche die Rittergenossenschaften sowol über ihre Mitglieder, als in den Territorien derselben auszuüben haben, wurden ihnen theils Amtsweise von dem Kaiser übertragen, theils Vollmachtsweise von den Reichsrittern selbst überlassen und freywillig eingeräumt ^{*)}, und sind also kein Eigenthum der Ritterdirectorien; vielmehr haben diese in Absicht auf die ihnen von dem Kaiser zur Ausübung übertragene Hoheitsrechte immer auf selbigen aufzusehen, und in Fällen, welche ihnen nicht ausdrücklich zur Entscheidung oder Beforgung überlassen worden, seine allerhöchste Be-

*) S. mein ritterschaftliches Staatslandrecht S. 55.

Befehle abzuwarten; in Absicht auf diejenigen Hoheitsrechte aber, welche die Reichsritter den Rittergenossenschaften freywillig überlassen haben, sind und bleiben die Ritterdirectorien immerhin den Entschlüssen der gesammten Genossenschaften untergeordnet.

Diese Hoheitsrechte, deren Verwaltung der Kaiser den Ritterdirectorien auf die obbemeldte Weise anvertrauet hat, samt denjenigen Vorrechten, welche die Reichsritter den Rittergenossenschaften als ihr besessenes Eigenthum über sich und ihre unmittelbare Güter freywillig eingeräumt haben, machen zusammengenommen den Innbegriff der öffentlichen Regierung der Rittergenossenschaft aus; und so wie diese Regierung der Rittergenossenschaften selbst gleichsam nur aus gewissen Abfällen der kaiserlichen Majestätsrechte und der Hoheitsrechte der Reichsritter besteht, so hat selbige auch ein ganz eigenes ihr angemessenes Maas von Bedürfnissen.



Erstes

Ittergenossenschaft
als in ha
reden spen
en, epis
i überlegt
ein Exp
welle in B
bung der
weise zu
Cochis
allergütlich
B

Erstes Kapitel.

Von den Bedürfnissen der öffentlichen Regierung der Reichsritterschaft.

Erster Abschnitt.

Von dem jure armorum der Rittergenossenschaften.

§. 72.

Von demselben überhaupt.

Wenn die Rittergenossenschaft sich auch die Erreichung des allerbesten Endzwecks zum Ziel gesetzt hätte, wenn sie auch gleich das Recht hätte, die hierzu erforderliche Kosten zu erheben, und es gebrähe dieser aus so vielen Mitgliedern zusammen gesetzten Gesellschaft an der Befugnis, diese Kosten im Fall einer Widersetzlichkeit, selbst erforderlichen Falls auch mit Gewalt betreiben zu dürfen, so würde ihre Unvollkommenheit sehr groß seyn und bleiben.

Wenn das Teutsche Reich gegen auswärtige Feinde sich zu verteidigen hat, und dann jedes unmittelbare Mitglied des Reichs zu dieser Verttheidigung nach dem Maas und Verhältnis seiner Kräfte mit beizutragen verpflichtet ist, so würde sicherlich die größte Verwirrung und Unordnung entstehen, wenn hier jeder einzelner Reichsritter den Reichsständen gleich behandelt, und sei-

ne

ne Hülfe oder Beytrag von ihm ohnmittelbar eingezogen werden würde.

Was war daher wohl natürlicher, als daß die Reichsritter den Rittergenossenschaften zu dem Besteuerungsrecht zugleich ihr jus armorum ^{b)} und insbesondere das Recht, die Steuern von den widerspenstigen Unterthanen bezutreiben, das Recht Soldaten zu werben und das Quartierrecht überließen; was gerechter, als daß der Kaiser der Rittergenossenschaft diese Rechte bestätigte, und was billiger, als daß die Reichsstände selbige anerkannten?

§. 73.

Von den Executionen gegen die widerspenstige Steuercontribuenten.

Den Satz, daß die Rittercantone befugt seyen, von denjenigen Steuercontribuenten, welche in Abtragung ihrer Gebühr sich saumselig oder gar widerspenstig bezeugen, solche selbst auch mit gewasener Hand bezutreiben, nehme ich hier vorkäufig als richtig an; den Beweis davon werde ich weiter unten führen.

Hierzu nun haben die Rittercantone eine bewasene Mannschaft nöthig. Solche zu diesem Endzweck aufzustellen und zu unterhalten, würde einen mit der Sache selbst in keinem Verhältnis stehenden Aufwand erfordern, und sowohl aus dieser Ursache, als auch weil man anfänglich bey den Contribuenten nicht so viele Widerseßlichkeit

zu

b) S. von diesem überhaupt vertheidigte Freyheit Th. 2. S. 303.

zu finden glaubte, mag zu der Zeit, als sich die ritterschaftliche Verfassung bildete, die Festsetzung einer gewissen Norm, nach welcher die Widerspenstige exequirt werden sollten, unterlassen worden seyn. Aber eben gerade um deswillen, weil es an einer bestimmten Verordnung, auf was Art und durch welche Mannschaft die Steuerrückstände bengetrieben, und die Widerspenstigen mit Ernst und Nachdruck in die Ordnung eingeleitet werden sollten, gebracht, schmeichelten sich so viele Reichsritter mit dem Gedanken, daß sie durch Widersetzlichkeit sich der Rittersteuer gänzlich werden entziehen können, und ihre Unterthanen, denen diese Denkfungsart ihrer Herren zweymal willkommen war, unterstützten sie hierin aufs kräftigste. Ueberall erschollen deswegen von den Ritterdirectorien Klagen über morose Steuercontribuenten; der Kaiser hingegen verlangte nichts desto weniger die vollständige Entrichtung der ihm verwilligten Charitativsubsidiën, und wollte keine Ausstände

c) In einem kaiserlichen Mandat an die Ritterschaft in Schwaben vom 7 Januar 1630 heißt es: So laugt und an, daß sich theils aus euch zu Mitübertrag und Bezalung solcher Schulden nit verstehen wollen, es könnte auch von dannen der angestandene Intrag, hinterblieben ne Rest und Ausstand mit einigem friedliebenden Mittel nicht eingebracht werden: zudem seyen die Sachen in solche Unordnung geraten, daß die erbettene — Directores, Ausschuß und Rath — zum Theil bey Euch und euren Untertanen keinen Respect, paritlon oder Folg mehr haben, sondern — ihre von Amts wegen, treuherzige mündliche und schriftliche Warnung, Erinnerung und Anmanungen zu Leistung des einen oder andern Schuldigkeit in den Wind geschlagen werden. S. Naders Sammlung Th. I, S. 349. u. f.

stände passiren lassen. Die Ritterdirectorien mahnten und erinnerten; die Restanten aber achteten gewöhnlich dieser Erinnerungen nicht; und in Ermangelung der nöthigen Gewalt; diese Ausstände selbst bezutreiben, blieb endlich den Ritterdirectorien kein anderes Mittel übrig, als die Restanten und Saumseltige dem Kaiser namhaft zu machen, und demselben die Veytreibung der Gebühre von solchen zu überlassen d).

Dieser erstes Pönalmandate, worin den Restanten anfänglich bey Strafe 6 Mark und dann 26 Mark löchigen Goldes und Bezahlung der gedoppelten Gebühr die Entrichtung ihrer Schuldigkeit auferlegt wurde e), und erinnerte die Ritterschaft, daß sie ihre ungehorsamen Unterthanen mit allem Ernst zu Abstattung der ihnen auferlegten Contributionen anhalten sollte f).

Als aber alles dieses nicht hinreichen wollte, so wurde von dem Kaiser bald diesem, bald jenem Reichsstand Commission aufgetragen, gegen diejenigen Steuerrestanten, so die Ritterdirectorien ihnen benennen würden, mit wirklichen Executionsmitteln zu verfahren g). Endlich wurden den Rittercrassen sogar Executionspatente von dem Kaiser ertheilt und in denselben allen und jeden Ständen des Reichs geboten, auf Ersuchen der Ritterschaft

d) S. Moders Sammlung B. 1. S. 651.

e) a. a. D. S. 531. 508. und 653.

f) Eben daselbst S. 352.

g) Moders Sammlung, B. 1. S. 354. Vertheiligte Freyheit Th. 2. S. 291 bis 293. Bürgermeister cod. dipl. eq. T. 2. S. 135. Moders neueste Geschichte der Ritterschaft Th. 1. S. 352.

hauptleute, Rätbe und Ausschüsse ihnen die wirkliche Hülfe gegen die Saumseligen oder Renitenten kräftig zu bieten, so lange, bis die Schuldigkeit von diesen zu der Rittercasse wirklich erlegt und erstattet seyn werde ^{h)}), und auch der kaiserliche Hofkriegsrath wurde requirirt, an die Commandanten in Philippsburg und Lurenburg Ordre zu erteilen, der Reichsritterschaft auf Ersuchen mit der benötigten Mannschafft zu Execution der Steuerrestanten an Hand zu gehen ⁱ⁾).

In Gemäsheit jener Patente bey den Reichsständen, um militärische Hülfe anzufuchen, trug wohl die Reichsritterschaft aus mancherley Rücksichten Bedenken, und es ist auch billig zu zweiffeln, ob die Reichsstände ihr solche zuzugestehen sich immer würden willig haben finden lassen; indem diese selbst darüber, wenn kaiserliche oder ritterschafftliche Mannschafft auf dergleichen Executionen durch ihre Lande marschirten, große Klagen führten und bisweilen gar derselben den Durchzug zu gestatten sich weigerten ^{l)}). So klagte zum Beispiel einst im Jahr 1683 die Burg Friedberg dem Kaiser: es sey die von ihr abgeschickte Mannschafft nicht respicirt, sondern jeweilen etwas schimpflich tractirt, und wieder zurück geschickt worden, da sie nun solchergestalt nicht fortkommen könne, auch der Ritterschafft wenige Dienste leisten würde, als bitte sie, dieser Commission sie wieder zu entladen ^{m)}).

Um

h) Mader a. a. D. S. 512. 526. 530.

i) Mosers neueste Geschichte der Reichsritterschafft Th. 2. S. 221 — 232.

l) Vertheidigte Freyheit Th. 2. S. 296.

m) Moser a. a. D. Th. 1. S. 362.

Um nun diesen mancherley Unbequemlichkeiten, welche bey dergleichen Executionen um der in den Reichsständischen Ländern so sehr zerstreuten Rittergüter willen sich ergeben mußten, auszuweichen, machte die Reichsritterschaft hie und da den Versuch, eine Art von Executionsordnung zu entwerfen, und beschloß, daß von dem kaiserlichen Cammergericht mandata poenalia ad solvendum sine clausula gegen die Ungehorsamen ausgewürkt ⁿ⁾, oder daß zu Vertreibung der Steuer von den widerspenstigen Restanten jedes Mitglied auf Verordnung der Hauptmannschaft schuldig seyn solle, ein, zwey, oder mehrere bewehrte Mann, so viel die Nothdurst erfordern werde, herzugeben, welche bey den säumigen sich einloßgiren, bis zu schuldiger Lieferung ihrer Quoten nicht weichen, und ohne die nothdürftige Kost ein Kopfstück des Tags für jeden Mann zur Executionsgebühr haben solle ^{o)}. Allein auch mit dieser Art von Executionen wollte es keinen rechten Fortgang haben, und ich glaube nicht, daß in neueren Zeiten dieser Weg mehr eingeschlagen wird.

Kommt die Reichsritterschaft also in den Fall, daß sie ihre Gewalt gegen ihre Untertanen offenbar werden lassen und selbige mit gewasener Hand zu ihrer Schuldigkeit antreiben muß, so bleibt ihr nicht leicht ein anderer Weg übrig, als die Commandanten der kaiserlichen Bestungen, welche von dem Hofkriegsrath die

n) S. den Verein der Ritterschaft in Franken von 1608 im Bürgermeisters cod. dipl. eq. T. 1. S. 844.

o) Dieses wurde bey der Reichsritterschaft den 8 März 1660 recessirt. S. Waders Magazin Th. 8. S. 413.

Weisung erhalten, ihr auf ihr Ersuchen ein Commando Soldaten verabsolgen zu lassen, hierum zu requiriren, wobey sie in neueren Zeiten angewiesen worden, fürs künftige, wo sie mit gewasfneter Mannschafft eine Execution zu thun habe, und der benachbarten Fürsten und Stände Territorien betreten müsse, denselben die vorhabende Execution vorhero geziemend anzudeuten, oder zu wissen zu thun p); obgleich nur wenige Jahre vorhero q), der Reichshofrath gegen den kaiserlichen Hofkriegsrath sich geäußert hatte: „daß die besonderen ins Reich erlassene Patente, welche bey Betretung fremder Territorien den Landesherrschafftlichen Regierungen oder nachgeordneten Beamten im Original oder beglaubter Abschrift jedesmal vorzuzeigen der Ritterschafft obliege, das erforderliche kaiserliche Ansinnen und Befehl schon in sich hielten, wornach Churfürsten und Stände des Reichs ohne andere bey dergleichen ritterschafftlichen — gegen ihre Mitglieder, Güterbesitzer und Untertanen — vorzunehmen nöthigen und auctoritate caesarea von obristrichterlichen Amts wegen zur vollziehen kommenden Executionen nicht herkommliche — Specialrequisitorialien sich zu achten und selbige allerdings zu respectiren hätten.“

Je mehr die Reichsritterschafft bey dergleichen Executionen gegen ihre Untertanen und morose Steuercontribuenten des kaiserlichen allerhöchsten Beystandes nöthig hat, und je weniger sie desselben theils in Ermangelung

p) Hierzu wurde Steigerwald den 14 Oct. 1732 angewiesen. S. Mosers neueste Geschichte der Reichsritterschafft Th. 2. S. 254.

q) Nämlich den 8 Jul. 1729 ebendaselbst S. 232.

einer eigenen bewafneten Mannſchaft, theils weil eine ſolche inſondere in denen in Reichsſtändiſchen Händen befindlichen zur Ritterschaft collectablen Ortſchaften nicht immer mit dem erforderlichen Nachdruck würde zu Werke gehen können, entbehren kann, deſto mehr hat ſie ſich in Acht zu nehmen, dieſe ihr von dem Kaiſer zugeſandene Hülfe ja nicht zu mißbrauchen, und ſich derſelben bloß in den vorgeschriebenen Fällen, das iſt, alsdann, wenn ihr Beſitzthum des Steuerrechts richtig iſt, zu gebrauchen, damit nicht der Kaiſer, wie ſich auch wohl ſchon der Fall ereignet hat ¹⁾, veranlaßt werden möge, ihr für die Zukunft die Verabſolung eines Militaircommandos zu verſagen.

§ 2

§. 74.

Als die Mittelrheinische Ritterschaft im Jahr 1737 ein kaiſerliches Commando auf Lurenburg auf dieſe Art gegen die Burg Friedberg mißbrauchte, um ſich in den Beſitz des Steuerrechts in den Burgfriedbergiſchen Dorſchaften zu ſetzen, ſo wurde der Hoffliegerath erſucht, wegen dieſem Mißbrauch der kaiſerlichen Patente von 1729 der Mittelrheinischen Ritterschaft ohne anderweitige kaiſerliche Verordnung aus den kaiſerlichen Beſtungen keine Mannſchaft mehr verabſolgen zu laſſen, welches Concluſum jedoch den 30. Oct. 1737 wiederum aufgehoben wurde, ſ. Maders Sammlung B. 8. S. 340. und 354.

Auf eine ähnliche Weiſe mißbrauchte auch 1742 die Rheinische Ritterschaft die ihr von Churfalz verwilligte Suſarencommandos gegen ihre evangeliſche Unterthanen, worüber ſich das corpus evangelicorum ſehr beſchwerte, ſ. Moſers neuſte Geſchichte der Reichsritterschaft Th. 2. S. 338. ſ. auch Moſers Reichshofrathsconcluſum Th. 2. S. 49.

§. 74.

Von dem Reichs-, Folge- und Waffnungsrecht.

Die Reichsritter zogen, ehe noch die genossenschaftliche Verfassung sich bildete, bey Reichskriegen in Person zum Dienst des Kaisers und des Reichs aus, und jeder hatte dann noch einige Knechte von seinen Unterthanen oder Hinterlassen bey sich, welche raifige Knechte, Schnitffel- oder Schildknechte hießen; auch andere von Adel ritten oft in dem Gefolge der Ritter, welche, je nachdem sie bereits durch den Backenstreich wehrhaft gemacht worden waren oder nicht, edle Knechte oder Knappen und Waffenträger genannt wurden ⁵⁾. Ein Korps von tausend dergleichen Ritter wurde vor Alters wohl einem Haufen Fußvolks von 20000 Köpfen gleich gehalten.

Soldaten zu werben, war damals noch nicht üblich, daher nahmen die Ritter ihre raifige Knechte und Jungen aus ihren Unterthanen und die Kosten zu Anschaffung der Harnische, Pferde und Rüstung wurden von ihren gehabten Pachten, Zinsen, Weeden und andern Einkünften bestritten.

Es war daher eben nicht unbillig, daß, als die persönliche Ritterdienste in Geldbeyträge umgewandelt wurden, dem Reichsadel selbst durch die Reichsabschiede überlassen wurde, seine Unterthanen mit Geld zu belegen ⁶⁾. Das den Rittergenossenschaften zugestandene Besteuerungsrecht ist also eigentlich an die Stelle der ehema-

⁵⁾ Burgermeister in thes. eq. T. 1. S. 109. u. f.

⁶⁾ Reichsabsch. 1512 art. 1. §. 15. 24 und 27.

lligen Dienste, welche die Ritter dem Kaiser in Person mit Zuziehung und Kosten ihrer Unterthanen zu leisten hatten, getreten, und wenn nun der Kaiser statt der Geldbeyträge oder Charitativsubsidiën hinwiederum wirklich eine Truppenstellung von der Ritterschaft verlangt, so wird er solches nicht an die einzelne Reichsritter, sondern an die Rittergenossenschaften, als welchen das Besteuerungsrecht von jenen eingeräumt und von dem Kaiser bestätigt worden, begehren können. Diesen, den Rittergenossenschaften, stehet alsdann das Recht zu, die dem Kaiser verwilligte Truppen anwerben zu lassen und auszuheben, so wie sie dasselbe schon mehrmalen in wirkliche Ausübung gebracht haben.

So verwilligte zum Beyspiel der Reichsadel schon 1595 einen Fahnenreuter auf sechs Monate, die Mannschaft wurde dann von den Ritterdirectorien geworben, ausgezogen, die Officiers darzu bestellt, und aus der gemeinen Rittertruhe verpflegt.

In den folgenden Jahren von 1596 bis 1598 geschah ein gleiches, und den 15 Januar 1611 haben die Ritterhauptleute und Rätthe jedem adelichen Mitglied auferlegt: „einen Ausschuß aus seinen Unterthanen, so zu Tractirung der Wehr und Waffen abzurichten, zu wählen, und auszustaffiren.“

Im Jahr 1633, nachdem die Ritterschaft sich in eine Conföderation mit der Krone Schweden begeben, ließ ein jedes Ritterdirectorium in seinem Canton die zu stellen versprochene Mannschaft ausziehen, und werben u).

§ 3

Der

u) Vertheidigte Freyheit und Ohnmittelbarkeit Th. 2. S. 304 — 308. auch mein ritterschaftliches Staatslandrecht S. 194.

Der Kaiser und die Reichsstände haben auch das Recht der Rittergenossenschaft, Soldaten zu werben, und aus ihren Unterthanen auszuziehen, mehrfältig selbst anerkannt. Der Schwäbische Crais zum Beispiel hat im Jahr 1663 die Schwäbische Ritterschaft um eine freiwillige Concurrenz einer Mannschaft zu Roß und zu Fuß ersucht ^{x)}. Von 1682 bis 1685 hielt diese Ritterschaft zum Dienst des Kaisers und Reichs zwei Compagnien Grenadiers ^{a)}; mehrfältig begehrte der Kaiser an die Cantone zu Demolir- oder Reparirung der Werke in Philippsburg, Schanzer abzuschicken ^{b)}, und wenn er auf ritterschaftlichen Territorium werben lassen wollte, wurde die Ritterschaft deshalb von ihm gleich den Reichsständen requirirt ^{c)}.

Anstatt also, daß im vierzehnten und funfzehnten Jahrhundert der Reichsritter für sich mit Fürsten und Grafen in einen Bund trat, und in eigener Person gegen seinen Feind auszog, vertritt ihn nun die Rittergenossenschaft, das ist der Canton, schließt mit Churfürsten, Fürsten und Ständen Bündnisse zu seinem Schutz ^{d)}, wirbt Truppen, verpflegt sie und bedient sich derselben, um sowohl die ritterschaftlichen Unterthanen zu ihrer Schuldigkeit anzutreiben ^{e)}, als auch gegen auswärti-

x) a. a. D. S. 303 11.

a) Eb. d. a. S. 315. S. auch Mosers neueste Gesch. der Reichsrittersch. Th. 1. S. 320—327.

b) Maders Magazin. Th. 2. S. 389 u. f. auch S. 607. u. f.

c) a. a. D. S. 594. u. f. und 647.

d) Beispiele siehe a. a. D. S. 304. 30. 312 und 316

e) Im Jahr 1677 ward die Burg Friedberg wieder eine Garnison an, davon die Wittelshelmische Ritterschaft die

wärtige Feinde in Gemeinschaft mit Fürsten und Ständen Ruhe und Sicherheit mit bewürken zu helfen f).

§. 75.

Von dem Quartierrecht.

Ehedem bestund das, was der Reichsadel bey entstandenen Reichskriegen zu leisten hatte, blos in den Personalritterdiensten. Nachdem aber die Art Krieg zu

Z 4

füh.

die Hälfte mit 15 Mann unterhält, um sie bey Exercutionen und andern Geschäften gebrauchen zu können, s. Mosers neueste Gesch. der Reichsritterschaft Th. 2. S. 274.

- f) Ganz neuerlich wurde der Ritterschaft im Allgäu und am Bodensee ihr bisher ruhig besessenes jus armorum, sequelae & quartirii in der 1780 an das Erzhaus Oesterreich gekommenen Herrschaft Schomberg von der Vorderösterreichischen Regierung in Freyburg streitig gemacht, die Militärconscription in dieser Herrschaft eingeführt, und denen deshalb von der Ritterschaft gemachten Vorstellungen kein Gehör gegeben. Diese legte deshalb den 9 Januar 1787 ihre Beschwerden dem Reichshofrath vor, welcher den 7 August 1787 ein sogenanntes infinuatum in Freundschaft an die vereinigten k. k. Böhmisch, Oesterreichische Hofstelle erkannte, worin geäußert wird: „die Hofstelle werde die Billigkeit der ritterschaftlichen auf Einziehung der Militärconscription oder Sicherstellung ihres jus armorum gestellten Gesuchs selbst einzusehen, und demselben nur so mehr Statt geben, als ersagte Ritterschaft nicht schlechterdings auf die Einziehung der Militärconscription dringe, sondern sich mit Sicherstellung ihres ab antiquis hergebrachten und bis anhero ausgeübten jus armorum begnüge.“ Würde man, wenn die Sache einen andern Reichsstand betroffen hätte, sich von Seiten der Ritterschaft wohl auch so nachgiebig gezeigt haben?

führen sich veränderte und verfeinerte, so entständen allerley neue Reichsbedürfnisse, die nun von den Reichsunterthanen prästiret und herbeugeschaft werden mußten. Eines derselben war, daß, als der perpetuus miles aufgekomen war, nun bald die durchmarschirende neu angeworbene Mannschaft, bald und insonderheit zu Kriegszelten die Truppen selbst, in Quartier genommen werden mußten.

Dieses Reichsbedürfniß mit tragen zu helfen und die Einquartierungen der kaiserlichen und Reichstruppen mit zu übernehmen, ist also auch die Reichsritterschaft als ein Theil der Reichsunterthanschaft schuldig, nur muß diese Schuldigkeit der Reichsritterschaft, Quartiere zu übernehmen, nach eben dem Maas und Verhältnis abgemessen werden, nach welchem sie in älteren Zeiten ihre Personalritterdienste leistete, als an deren Stelle nun mit den Charitativsubsidien auch alles dasjenige getreten ist, was die Ritterschaft neben solchen noch weiter zum Dienst des Kaisers und Reichs prästiret. So — wie also ehedem der Kaiser ohnmittelbar mit der Ritterschaft um einen Reuterdienst handeln ließ, und noch gegenwärtig sein Ansinnen wegen der Charitativsubsidien ohnmittelbar an sie gelangen läßt, eben so muß auch die Ritterschaft, wenn sie Quartiere übernehmen soll, vorhero darüber gehöret, und mit ihr die Art und Weise, wie solches geschehen solle, verglichen werden 2). Gleichwie

2) S. kaiserliche Rescripte an die Rittercraife in Marschsachen in Waders Magazin Th. 2. S. 599 — 614. und 640. 642. u. f.

wie aber die Reichsstände in denjenigen Reichscraisen, in welchen die Ritterschaft geessen ist, immerhin mit interessirt sind, daß ihnen die Quartierslast nicht allein aufgehalsset, sondern unter ihnen und der Ritterschaft nach dem Maas ihrer Kräfte gleichlich ausgetheilet werden möge, als sollte eigentlich bey Durchmärschen und Einquartierungen die Sache jedesmalen von den kaiserlichen Commissarien unter Zuziehung dieser Reichscraise mit der Ritterschaft verhandelt und auf diese Weise bestimmt werden, was einerseits die Reichsstände und andererseits die Ritterschaft bey dergleichen Durchmärschen und Einquartierungen zu übernehmen habe, wie solches das Marschreglement, welches im Jahr 1701 mit der kaiserlichen Hofkriegskammer die beyden Craise Franken und Schwaben errichtet, deutlich bestimmt.

Bei Durchzügen der kaiserlichen Truppen in Friedenszeiten pflegt dieses auch gemeiniglich also gehalten zu werden, und die Marschruten werden hier gewöhnlicher Weise auf sogenannten Marschconferenzen, wozu sowohl die Reichsstände als die ritterschaftlichen Cantone ihre Commissarien abordnen, unter Mitwirkung des kaiserlichen Commissarius verglichen h).

In etwas verwirrter aber pflegt es mit diesen Quartiersregulierungen in Kriegszeiten, insbesondere, wenn nicht nur von Durchzügen, sondern von wirklichen Winterquartieren die Rede ist, herzugehen, weil in dergleichen Fällen die Ritterschaft gemeiniglich dem Kaiser

§ 5

statt

h) Vertheidigte Freyheit 2c. Th. 2. S. 419. u. f.

statt der Naturalquartiere gewisse Summen verwilligt, und dann die Reichsstände nicht ohne Grund sich beschwerten, daß ihnen auch vollends derjenige Antheil der Winterquartiere, welchen eigentlich die Ritterschaft zu übernehmen hätte, auf den Hals geschoben werde 1).

Doch da diese Materie eigentlich in das ritterschaftliche Reichsrecht gehörig ist, so begnüge ich mich vor jezo gezeigt zu haben, daß das Recht, in ritterschaftlichen Ortschaften die Quartiere anzuordnen, den Rittercantonen zuständig seye, und von den Ritterdirectorien durch Absendung ihrer Marschcommissarien ausgeübet werde; und bemerke nur noch, daß, so wie in Kriegszeiten bey Durchzügen der kaiserlichen Völker die fürstlichen Residenzen mit Einquartierungen verschont zu werden pflegen, nach dem Reichsabschied von 1641 1) auch die Schlösser und Häuser der Reichsritter mit würklicher Einquartierung verschonet werden sollen. Die Billigkeit erfordert solches auch um so mehr, weil diese Häuser und Schlösser der Reichsritter auch von der Rittersteuer frey gelassen zu werden pflegen, und meinem Bedünken nach immerhin eine Analogie von der Befreyung von den Rittersteuern auf die Befreyung von Einquartierungen Statt findet.

Daß

1) Weitläufige Verhandlungen zwischen den Reichstälern und der Ritterschaft hierüber s. in Mosers neuester Geschichte der Reichsritterschaft Th. 1. S. 444 bis 551. s. auch vertheidigte Freyheit Th. 2. S. 307. 318. und 320.

1) S. 27. und 28.

Quartiere gewisse Summen bewilligt, die Reichsstände nicht ohne Grund sich bestreiten auch vollends derjenige Antheil der Wälder, welchen eigentlich die Ritterschaft zu übernehmen, auf den Hals geschoben werde 1).

Da diese Materie eigentlich in das ritterliche Reichsrecht gehörig ist, so begnüge ich mich zu zeigen, daß das Recht, in ritterlichen Provinzen die Quartiere anzuordnen, den Landesherren vollständig sey, und von den Ritterbüchern in Anwendung ihrer Marschcommissarien ausgeübt werden bemerke nur noch, daß, so wie in Kriegszeiten die Durchzüge der kaiserlichen Völker die Höfe und Residenzen mit Einquartierungen verschonet zu werden, nach dem Reichsabschied von 1641 2) auch die Häuser der Reichsritter mit wörtlicher Verweisung verschonet werden sollen. Die Billigkeit dieses auch um so mehr, weil diese Höfe und Häuser der Reichsritter auch von der Ritterschaft zu werden pflegen, und meinem Vorhaben hin eine Analogie von der Befreyung der Städte auf die Befreyung von Einquartierungen findet.

1) Auf diese Verhandlungen zwischen den Reichsständen der Ritterschaft hierüber s. in Mosers neueste Geschichte der Reichsritterschaft Th. 1. S. 444 bis 451 und 320.
2) und 28.

Daß aber freilich in Kriegszeiten dieser der Reichsritter von den kaiserlichen Truppen nicht ganz ungekränkt gelassen werde, beweiset der Umstand, daß die Ritterschaft den Kaiser schon zum öftern, den kaiserlichen Völkern zu desto leichterem Abzug der Einquartierungen, an ihre Häuser anschlagen lassen, als welches ihr auch zugestanden worden 3).

3) Königs Reichsarchiv part. spec. cont. 3. und 4. S. 61. Mosers Magazin Th. 2. S. 577. u.

Zweyter Abschnitt.

Von den Officianten der Rittergenossenschaften.

§. 76.

Nothwendigkeit und Eintheilung derselben.

Die Direction des ritterschaftlichen Staatskörpers, der so wunderbar geformt, aus so mancherley mittelbaren und unmittelbaren Bestandtheilen zusammen gesüzt ist, und dessen Verfassung so ganz von allen andern Verfassungen der Teutschen Reichslande abweicht, erfordert schon an und für sich Einsichten und Kenntnisse von mancherley Art.

Um aber dieses so künstliche Staatsgebäude bey den so mancherley Anfechtungen von außen aufrecht zu erhalten, jeder ihm drohenden Gefahr auszuweichen, und jedesmal den günstigen Zeitpunkt sich zu Nuße zu machen, hierzu ist gewiß eine mittelmäßige Kenntniß des Teutschen Staatsrechts, und eine gemeine Politik nicht hinreichend. Nur ächte Staatskunde, verbunden mit einer feinen Politik, und von wahrem ritterschaftlichem Patriotismus geleitet, darf hler den Endzweck einigermaßen zu erreichen hoffen.

Männer von dergleichen Kenntnissen und Rechtschaffenheit in ritterschaftliche Dienste zu nehmen, um sich des Rathes derselben zu bedienen, wie Ruhe, Ordnung und Gerechtigkeit von innen gehandhabet und allen Anfechtungen von außen auf eine den Teutschen Reichs-

gesehen nicht zuwiderlaufende Weise ausgewichen oder vorgebeuet werden könne, war also wirklich ein Werk der Nothwendigkeit, welche die Ritterschaft niemals mehr einsah, als wenn gerade in ihrem Staatskörper sich innerliche Revolutionen ereigneten, oder eine Gefahr von außen herannahte.

In der Geschichte der Schwäbischen Ritterschaft zum Beyspiel findet man, daß sich selbe, zu der Zeit als sie ihre Ritterordnung errichtet, äußerst angelegen seyn ließ, geschickte und rechtschaffene Rechtsgelehrte in ihre Dienste zu bekommenⁿ⁾; da sie sich vorherho meistens nur des Raths der in Diensten der Reichsstände befindlich gewesenen Rechtsgelehrten bedienet hatte, oder auch wohl Personen aus ihrem eigenen Mittel als Rätthe und Schreiber sich hatten gebrauchen lassen^{o)}. Ja nicht nur jeder der fünf Schwäbischen Cantone insbeson- dere sah sich damals nach einem solchen Mann um, sondern es nahm auch schon zur selbigen Zeit die gesammte Schwäbische Ritterschaft zu Beforgung der den ganzen

Rit-

n) In einem von den fünf Vierteln in Schwaben zu Ehingen den 26 Septemb. 1558 errichteten Reces heißt es: „So ist auch für gut angesehen und für nothwendig bedacht, dieweil sich die Beschweruß gemeiner Ritterschaft und allerhand nicht geringe Obliegen zu tragen und erzielen, daß auch von den verordneten Aufschüssen jedes Viertels nach einem gelehrten und geschickten tauglichen Mann — um gebürliche Befoldung und Unterhaltung in ein Bestallung zu bringen, gefragt werden solle.“ Burgerm. in cod. dipl. eq. T. 2. S. 717.

o) So wurde z. B. noch im Jahr 1534 bey dem Canton Nefflar der Stadtschreiber zu Hetrenberg zu Stellung der Rechnung und Fertigung der Aufschreiben gebraucht. Burgerm. in thes. eq. T. 1. S. 468.

Rittercrais angehenden Geschäften einen gemeinschaftlichen Rath und Diener an P), so wie auch der Fränkische Adel im Jahr 1564 schon einen eigenen Advokaten hatte, der 400 Gulden Besoldung erhielt, und an den kaiserlichen Hof geschickt wurde Q). Bey der gegenwärtigen Verfassung der Ritterschaft hat dieselbe dreyerley Arten von gelehrten Räten nöthig; erstlich solche, welche in den Angelegenheiten der einzelnen Cantone oder Bezirke gebraucht werden, zweytens solche, welche die Geschäfte eines ganzen Rittercraises besorgen und die Specialdirectorien der Rittercraise berathen, und dann drittens noch solche, welche zu Bearbeitung der das ganze ritterschaftliche Corpus betreffenden Angelegenheiten gebraucht werden, und das Generaldirectorium mit ihrem Rath unterstützen.

Eigene gelehrte Räte für die gesammte Reichsritterschaft sind nicht aufgestellt, sondern so wie das Generaldirectorium unter den drey Rittercraisen abwechseln, müssen auch jedesmal die bey demjenigen Canton angelegten Syndici und Consulanten, bey welchem das Generaldirectorium stehet, diejenigen Geschäfte, welche die gesammte Reichsritterschaft betreffen, neben ihren Cantongeschäften zugleich mit versehen.

Auf gleiche Weise werden auch bey den Fränkischen und Rheinischen Rittercraisen die den ganzen Crais betreffende Vorfällenheiten von den bey dem Canton auf-

P) Bürgermeister a. a. D. S. 719. v. Holzschuhers Dedukt. Bibliothek Th. 1. S. 532.

Q) Reichskändische Archiv. Urk. Th. 2. S. 44.

gestellten Syndicis und Consulenten, bey welchem das Specialdirectorium ist, besorgt *).

Nur allein der Schwäbische Rittercrats, als bey welchem das Specialdirectorium niemals abwechselt, sondern immer von dem Canton Donau geführt wird, hat einen gemeinschaftlichen Syndicum, welcher von allen fünf Schwäbischen Rittercantonen angenommen wird, von solchen eine Instruction erhält, und denselben die gewöhnlichen Pflichten leistet †).

Die Cantone hingegen, wie auch einige in besonderer Verfassung stehende Bezirke haben alle ihre eigene gelehrte Ráthe, welche bald Syndici, bald Consulenten genannt werden; auch trift man bey einigen, wo die Jurisdiction über die Mitglieder eingeführt ist, noch besondere bey der Rittercancley aufgenommene Advokaten an.

Neben diesen Syndicis und Consulenten, deren Rath sich die Reichsritterschaft bey wirklichen Vorfällen bedient, bedürfen die Cantone auch noch anderer Officianten zu Anordnung und Führung ihrer Archive und Registraturen, zu Führung der Protocolle, Versorgung der Ausschreiben, Stellung und Probierung der

Rech.

*) Mader in seinem Magazin B. 2. S. 548. liefert ein Verzeichniß Fränkischer Directorialconsulenten, welches aber, wie ich vermuthe, nur dahin zu verstehen ist, daß dieselbe dieses Amt nur so lange bekleidet, als das Specialdirectorium bey dem Canton war, bey dem sie angestellt waren.

†) Maders Magazin Th. 1. S. 605. u. f. woselbst auch ein Verzeichniß dieser Schwäbischen gemeinschaftlichen Syndicorum von 1559 — 1779 zu finden ist.

Rechnungen, Einziehung und Verrechnung der Steuern, zur Aufsicht über die Bibliotheken der Cantone ¹⁾, Versorgung der Marschsachen, und Ueberlieferung der Ausschreiben und Circularien, als wozu bey den Cantonen noch besondere Archivarii, Registratoren, Secretarii, Canzellisten, Cassierer, Bibliothekaire, Rechnungs- und Marschcommissarii und Ritterboten aufgestellt sind.

Das Personale dieser bey den Ortscanzleyen angestellten Officianten ist aber nicht bey allen Cantonen gleich zahlreich, sondern richtet sich nach der Größe sowohl, als auch nach der Lage, Verfassung und übrigen Bedürfnissen jeden Cantons; und je nachdem sich die Geschäfte vermehren oder vermindern, werden auch wohl die Anzahl der Canzleypersonen eines Cantons vermehrt oder verringert.

Zu desto bequemerer Uebersicht des Ganzen will ich das gegenwärtige Personale der Officianten bey der gesammten Reichsritterschaft mit Ausschlus der Ritterboten ²⁾ hier einrücken.

Nur

1) So haben z. B. die Fränkischen Cantone Ottenwald und Rhön Werra artige Bibliotheken; der Schwäbische Canton Kocher hat bey seiner Bibliothek eine Anlage zu einer Deduktionsammlung, und die Mittelrheinische Ritterschaft kaufte in ihre hübsche Bibliothek zu Friedberg im Jahr 1764 die gar ansehnliche Deduktions-Sammlung des H. Hrn. Darmstädtischen Geheimen Rathes Georg Friedrich von Scheib.

2) Ottenwald hat noch einen Trompeter, der zu Verschickung an die Mitglieder gebraucht wird, und sich noch aus der ganz alten ritterschaftlichen Verfassung her schreibt.

Nur der Schwäbische Rittercrais also hat gemeinschaftliche Officianten, welche in einem Syndicus, Cassier, Registrator und Canzellisten bestehen; die aber meistens auch besondere Dienste bey dem Canton Donau versehen *).

Donau hat einen Syndicus, der zugleich gemeinschaftlicher Syndicus der Schwäbischen Ritterschaft ist, zwey Consulenten, einen Cassier, einen Secretair, und drey Canzellisten.

Hegau, Allgau und am Bodensee hat einen gemeinschaftlichen Rath und Syndicum, einen Consulenten für den Bezirk Allgau und am Bodensee, zwey Consulenten für den Bezirk Hegau, wovon einer zugleich Cassier ist, einen Cassier für den Bezirk Allgau und am Bodensee, und drey Canzellisten.

Nekar = Schwarzwald hat zwey Consulenten, einen Secretarium und Archivarium, einen Steuerrevisionscommissar und zwey Steuereintnehmer. Der Bezirk Ortenau aber hat einen Syndicum, einen Consulenten, einen Referendarium in causis privatorum, einen Secretar, Cassier und Marschcommissar, zwey Canzellisten, sechs bey der Canzley aufgenommene Ad-

vo.

*) Die Cantone Hegau und Graubüden wollten anfänglich diese gemeinschaftliche Diener des Schwäbischen Rittercraises, ausgenommen den Registrator, nicht mit besolden helfen; weil sie ihre eigene Diener hätten, und sie jene wegen weiter Entlegenheit ihres Aufenthalts, orts nicht gebrauchen könnten. S. *Maders Magazin* Th. 3. S. 144 — 149.

vocaten und Procuratoren ^{a)}, einen Physicum und einen Landchirurgum.

Kocher hat zwey Consulenten, einen Secretar ^{b)}, zwey Cassierer, einen Marschcommisfar und einen Canzellisten.

Traichgau hat zwey Consulenten, einen Archivar, zwey Cassierer, einen Rechnungs- und Marschcommisfar, einen Canzellisten und einen Directorialsecretar.

Ottenwald, bey dem der Zeit das Generaldirectorium, und das Fränkische Specialdirectorium stehet, hat zwey Consulenten ^{c)}, einen Secretar und Bibliothekar, einen Archivar, einen Registrator und Commisfar, und einen Cassier.

Gebürg hat zwey Consulenten, wovon der ältere zugleich Syndicus des Gebürgischen Fräuleinstifts ist, einen Secretar und Cassier, der auch die Cassiersstelle bey

a) Bey der Ortenauischen Canzley sollen keine andere, als diejenigen Judicialschriften angenommen werden, welche von diesen aufgestellten Procuratoren exhibiret werden. Der Kaiser sahe aber solches als eine unbefugte Ummassung an, und befahl 1774, alle Instanzta kaiserlicher Notarien anzunehmen. S. Mosers neueste Geschichte der Reichsrittersch. Th. 2. S. 709.

b) Schon im Jahr 1560 wurde den Kocherischen Ausschüssen von den übrigen Mitgliedern des Cantons aufgetragen, einen gemeinschaftlichen Schreiber zu bestellen. S. Mosers Magazin B. 3. S. 139.

c) Ehe Hr. Consulent Bakhaus 1783 mit Tode abgieng, hatte Ottenwald einen Consulenten und zwey Syndicos, nun aber versehen die vorigen zwey Syndici Dertinger und Hafer die Geschäfte des erstern, und haben deshalb auch eine Besoldungszulage erhalten.

bey gedachtem Stifte verstehe, einen Registrator und einen Canzellisten.

Rhön Werra hat drey Consulenten, zwey Secretaire, wovon einer zugleich Cassier ist, einen Registrator und einen Canzellisten. Das Buchische Quartier aber hat einen Consulenten, einen Secretar und Registrator, und einen Truhnenverwalter.

Steigertwald hat zwey Consulenten, einen Archivar, der zugleich Marschcommissar ist, einen Cassier, einen Secretar und einen Canzellisten ^{d)}.

Altmühl hat zwey Consulenten, elken Syndicum, einen Ortssecretar, einen ritterhauptmannschaftlichen Secretar und Marschcommissar, einen Registrator, und einen Cassier.

Bainach hat zwey Consulenten, einen Ortsphysicum, elken Syndicum, einen Secretar, einen Cassier, einen ritterhauptmannschaftlichen Secretar und einen Canzellisten.

Oberrheinstrom hat zwey Syndicos, einen Secretarium, einen Cassier, einen Registrator und zwey Canzellisten.

Niederrheinstrom hat einen Syndicum, einen Consulenten, Archivarium und Cassier, einen Secretar, einen Registrator, zwey Canzellisten und vier Profuratoren.

U 2

Mittels

d) Dieser blieb bis 1725 von dem jedesmaligen Ritterhauptmann allein ab, und wurde auch von demselben besoldet. S. Meyers Magazin B. 6. S. 631.

Mittelrhein hat zwey Rätthe und Syndicos, einen Secretar, einen Collector, einen Registrator, zwey Canzellisten und zehn Procuratoren.

Alle diese ritterschaftlichen Diener werden ordentlicher Weise von den sämtlichen Mitgliedern des Cantons gewählt, und erhalten dann ihren besondern Staat und Verpflichtung. Nur allein bey dem Schwäbischen Canton Kocher, so viel mir bekannt ist, wählt das Directorium die Officianten allein, als welches auch bey den Wahlen der Officianten in den übrigen Cantonen, wie leichtlich zu erachten ist, das größte Gewicht hat. Die Entlassung der Officianten hängt ebenfalls von den sämtlichen Mitgliedern ab e); gemeinlich sind aber hier die Fälle so verwickelt, daß sie doch am Ende an eines der höchsten Reichsgerichte gelangen.

Ein alter und zum Theil durch die Erfahrung erprobter Grundsatz ist es, daß es für die Ritterschaft nicht zuträglich sey, solche Männer in ihre Dienste zu nehmen, welche nebenbey auch Reichsständische Aemter bekleiden, und also in Reichsständischem Solde stehen.

Es wurde deshalb schon in dem vorigen Jahrhundert insbesondere bey der Ritterschaft in Schwaben f) beschlossen, den ritterschaftlichen Syndicis und andern Officianten die Annehmung fremder Dienste nicht zu gestatten, und noch ist man, wenigstens in der Theorie, diesen Grundsätzen getreu, wie dann in der Altmühlischen Consulenteninstruction vom 5 May 1752 ausdrücklich ent-

e) Maders Sammlung Th. 3. S. 373.

f) Bürgermeister in 7tes. eq. T. 1. S. 290.

halten ist, daß ein Consulent ohne des Ritterorts Vorwissen und Genehmigung nicht einmal einen Charakter von einem Fürsten oder andern großen Herrn anzunehmen befugt seyn sollte g). Auch der Reichshofrath hegt hierüber mit der Reichsritterschaft gleiche Gesinnungen; dieses beweiset das wegen der innerlichen Dissidien bey Oberghein den 17 Jul. 1764 abgefaste Conclufum, als worin befohlen wurde: daß in Zukunft weder ein in fremden Diensten und Pflichten stehender ohne derselben gänzliche Niederlegung zur ritterschaftlichen Syndikatsstelle ferners gelangen, noch auch einem neuerlich darzu aufgenommenen verstattet, oder auch nur connivendo zugelassen werden solle, sich nebst dem ritterschaftlichen Syndikat mit fremden Diensten zu beladen h). Nichts desto weniger aber findet man unter den ritterschaftlichen Dienern noch immer einige, die zugleich in Reichsständischen Diensten stehen, und sehr häufig solche, welche einen ihnen von einem Churfürsten, oder Fürsten erteilten Charakter führen.

Auch diese unangenehme Erfahrung hat die Ritterschaft schon gehabt, daß bisweilen Männer von guten Kenntnissen und schlechter Denckungsart ihre Dienste verlassan haben, in die Dienste solcher Reichsstände, die gerade mit ihr in einer gerichtlichen Fehde stunden, übertreten sind, und sich daselbst durch Verrätheren und Aufdeckung der Geheimnisse ihrer ehemaligen Brodherrn

II 3

den

g) Rosers neueste Geschichte der Reichsritterschaft Th. 2. S. 381.

h) Maders Sammlung Reichsgerichtlicher Erkenntnisse, in Reichsritterschaftl. Sachen, Th. 7. S. 363.

den Weg zu hohen Ehrenstellen zu bahnen gesucht haben. Dieses veranlaßte nicht nur manche Rittercantone, ihre Syndicos und Consulanten durch auszustellende Reversales zu verbinden, beständig bey der Ritterschaft zu verbleiben, und niemalen in der Churfürsten, Fürsten und Stände Dienste überzutreten ¹⁾, sondern es giengen einige Cantone gar so weit, daß sie ihren Haß auf die ganze Nation solcher Verräther erstreckten, und keinem aus derselben ihre Consulantenstellen leichtlich mehr anzutruauen beschloffen. Allein, da es wohl keine Nation in der Welt gibt, unter welcher nicht auch ein Schurke seyn sollte, für welchen Eid und Pflicht nichts bedeutende Dinge sind, so scheinen mir jene Verfügungen der Ritterschaft, diesem Uebel vorzubeugen, eben nicht auf den vernünftigsten Gründen zu beruhen: nicht zu gedenken, daß es eben nicht gar gros gedacht ist, um eines einzigen Schurken willen in eine ganze Nation ein Mißtrauen zu setzen.

Und hat es denn nicht auch schon dergleichen gelehrte Ueberläufer aus Reichsständischen in ritterschaftliche Dienste gegeben, die an ihrem eigenen Vaterlande zu Verräthern worden sind?

Mißhandlungen und Beschimpfungen der ritterschaftlichen Officianten sind den ritterschaftlichen Mitgliedern bey Ausschließung von adelicher Gesellschaft und Ritterschaft verboten ²⁾; ein Gesetz, das um so notwendiger ist,

1) S. die Alemannische Consulanteninstruction §. 12. beym Moser a. a. O.

2) Vermischte Nachrichten S. 579. u. f.

ist, da freilich oft mancher ritterschaftliche Consulente oder Syndicus Amtshalber gegen ein ritterschaftliches Mitglied Aufträge zu vollziehen hat, die mit einer Subordination von jenem gegen diesen sehr schwer zu vereinbaren sind, welche doch der Reichsritter von jedem Orts-officianten zu fordern berechtigt zu seyn glaubt.

§. 77.

Von dem Amt eines ritterschaftlichen Syndicis und Consulenten.

Die wichtigsten Ämter bey den ritterschaftlichen Cantonen sind ohnstreitig die Syndicate und Consulentenstellen.

Die Pflichten und Hauptobliegenheiten eines Syndicis sowohl, als eines Consulenten gehen dahin, durch ihren Rath und Arbeit mit bewürken zu helfen, daß die Reichsritterschaft in ihrem Stand, Staat und Wesen erhalten, bey ihrer hergebrachten Ohnmittelbarkeit, Freyheit, Vorzügen und erworbenen Privilegien geschüzet, und die ritterschaftlichen Ordnungen und Reccessse beobachtet werden mögen.

Bey manchen Cantonen sind besondere Syndicis und besondere Consulenten angestellt, bey andern hingegen trifft man entweder Syndicos, oder Consulenten allein an. Nach der Meynung eines in dem ritterschaftlichen

U 4.

lichen

Ein Bepispiel, daß ein Rittersath condemnirt worden, einem von ihm wüthlich und thätlich injurirten Syndicis in Versen eine Ehrenerklärung zu thun, s. in Maders Samml. B. 20. S. 33.

lichen Sache sehr erfahren Gelehrten ^{m)} bestehet der Unterschied von beyden darin, daß die erstern in allen Fällen das Recht haben sollen, mit ihrem voto consultativo von Amtswegen hervorzutreten, und ohne dasselbe die Schlüsse und Handlungen der Vorsteher illegal und fehlerhaft seyen; die letztern, nemlich die Consulente, hingegen blos die Stelle der Advokaten vertreten, die nicht eher ein Recht hätten, in die Geschäfte der Cantone sich einzumischen, als bis sie gerufen und gefragt würden. Vielleicht mag dieser Unterschied bey denjenigen Cantonen einigermaßen statt haben, wo sowohl Consulente als Syndici vorhanden sind; allein da, wo entweder nur Syndici oder Consulente allein angestellt sind, liegt denselben die Erfüllung beyderley Pflichten ob.

Alle die besondern Berrichtungen dieser ritterschaftlichen Diener hier anzuführen, würde theils sehr uninteressant, theils zweckwidrig und allzu weitläufig seyn; ich bemerke deswegen hievon nur folgendes ⁿ⁾.

Außer den Conventen und wenn der Ritterhauptmann nicht an dem Orte der Ritterkanzley gegenwärtig ist, hat der Syndicus oder Consulente die an das Ritterdirectorium einlaufende Schreiben, Memorialien, kaiserliche Mandate, Rescripte, Reichshofrätliche Con-

clusa

^{m)} Hr. von Holzschuber in seiner Deduktionsbibliothek Th. 2. S. 603.

ⁿ⁾ Joh. Gottl. Gonne memoria Joan. Scherti Schefferi immediatorum nobilium in Franconia ordini pagi Ottenwald. a consiliis die 2 Sept. 1749 defuncti simulque de gravi consultoris equestris munere quaedam differit, Erl. 4.

clusa und dergleichen zu eröffnen^o), sein Bedenken und Gutachten hierüber gleich schriftlich zu verfassen, oder die Antwort aufzusetzen, und solche dem Ritterhauptmann samt den eingelaufenen Scripturen zur Revision und Approbation durch den Ritterboten zu übersenden. Dieser zieht die Sache dann in nähere Ueberlegung, beurtheilt die beygefügtten Gutachten des Consulenten, und genehmigt entweder selbige oder ändert sie hie und da ab, oder verwirft sie mit Beysetzung seiner Gründe ganz; nachdem aber sendet er die Sache an die übrigen Directorialen, welche ihre Genehmigung oder Vota ebenmäßig

U 5

schrift-

- o) Da dieses beynabe bey allen Cantonen herkömmlich ist, so ist folgendes Reichshofrathsconclusum in etwas auf fallend:

Martis 20 Martii 1787.

Reichsritterschaft in Schwaben, Orts am Kocher, in specie das Pflicht, und Subordinations-widrige Betragen des ältern Canton Kocherischen Consulenten H* * * betreffend

absolvitur relatio & conclusum

Imo ponatur die vom Ritterhauptmann von Rakuz kais. Majestät untern 5 Merz des laufenden Jahrs gemachte allerunterthänigste Officialanzeige ad acta.

2do cum inclusione derselben rescribatur der Reichsritterschaft in Schwaben, Orts am Kocher: den Consulent H* * * Aber die gegen ihn in anliegender Officialanzeige bemerkte Subordinations-, und Pflicht-widrige Beschwerden punctweis in loco Eßlingen vor versammeltem Ortsvorstand ohne allen Umtrieb ad protocollum zu vernehmen, dessen Ausfagen und Entschuldigungsgründe getreu, und genüßlich niederschreiben zu lassen, und das darüber abgefakte protocollum kais. Majestät zur Fassung fernerer Entschlossenung in termino bi-moestri mittelst unterthänigsten Verichts einzusenden.

310

schriftlich beysetzen, und dann alles an die Ritterortscanzley zurücksenden; und nun hat der Consulent oder Syndicus Sorge zu tragen, daß die Ausfertigung der also genehmigten Concepte durch den Secretarium geschehen möge. Nicht selten werden ihm in denen bey den höchsten Reichsgerichten anhängigen Rechtsfachen der Ritterschaften Schriften und Deductionen zu fertigen übertragen, Bey den Directorial-Plenar-Craisconventen und Correspondenztagen haben dieselbe die Proponenda zu entwerfen, welche gleichfalls dem Directorium zuerst zur Einsicht zugefertigt werden müssen, dann haben sie bey den Conventen selbst, wenn anders der Ritterhauptmann solches nicht übernimmt, eine Materie nach der andern vorzutragen und zu referiren P), nach der Mehrheit der Stim-

3tia rescribatur derselben ex officio:

Kaiserl. Majestät genehmigten zwar die vom Directorio neuerdings getroffene, und dem Consulent H** unterm 17 Januar anni currentis eröfnete provisorische Anordnungen, auch Abstellung der durch die Abwesenheit aller Directorialten bey der Ortskanzley eingeschickten neuen Ordnungs- und Zweckwidrigen Observanz, nach der die an Ortsvorstand gerichtete Schreiben und sonstige Geschäftesachen — vom ersten Ortsconsulenten erhoben, präsentirt und zum Vortrag gebracht werden wollen; allerhöchst Dieselbe befehlen aber zugleich, daß das über das einkommende vom Ortssecretario zu führende Diarium alle Wochen an das Directorium eingesendet, dem Consulent H** das in Händen habende Ortsiegel nach Empfang dieses abgenommen und dem zeitlichen Ritterhauptmann zugestellt, übrigens die erforderliche currente und annoch rückständige expeditiones möglichst beschleuniget werden.

P) Bey verschiedenen Cautonen müssen die Consulenten ihre Relationen in allen Sachen schriftlich verfassen, und dann

Entscheiden die Schlüsse und Recessé abzufassen, selbige von den Directorialen, oder sämtlichen anwesenden Mitgliedern unterschreiben zu lassen, und ihr Gutachten und Bedenken bey allen Angelegenheiten zu ertheilen. Auch werden die Consulenten oder Syndici gemeiniglich nebst den Ritterhauptleuten oder den hierzu verordneten Ritterräthen zu den Craiscouventen und Correspondenztagen abgeschickt, um diese mit ihrem Rath und Gutachten zu unterstützen. Die mit den Reichsständen abzuschließende Verträge und Vergleiche sind ebenfalls ein Gegenstand ihrer Bearbeitung; ihnen liegt es ob, da, wo die Ausübung der Jurisdiction bey dem Canton eingeführt ist, die Rechtsfachen und Prozesse zu dirigiren, und die auf das Directorium erkantte kaiserliche Commissionen zum Vollzug bringen zu helfen. Verschwiegenheit wird von ihnen vorzüglich, so wie von allen ritterschaftlichen Dienern gefordert, und unter die Verbote für sie gehöret, daß sie keinem Mitglied des Cantons gegen das andere, am allerwenigsten aber gegen den Canton selbst, rathen sollen.

Uebrigens aber ist dem Ritterhauptmann und übrigen Directorialen unbenommen, in wichtigen und zweifelhaften Angelegenheiten sich auch bey auswärtigen Rechtsgelehrten Rath zu erholen.

§. 78.

dann zu den Acten legen. Ein sehr lobenswürdiges Herkommen! Wo ich nicht irre, habe ich irgendwo gelesen, daß bey dem Buchischen Quartier der Consulent mit votire.

*) Waders Sammlung Reichsgerichtlicher Erkenntnisse B. 7. S. 368.

§. 78.

Von den ritterschastlichen Archiven und Registraturen.

Ein Archiv ist eine unter öffentlicher Aufsicht stehende Niederlage aller öffentlichen Staatshandlungen und Regierungsacten, die förmlich und schriftlich geschehen sind; und weil über diese Archive eigene Männer zur Aufsicht und Erhaltung der Ordnung in solchen bestellt und darauf verpflichtet zu werden pflegen, so wird auch den in denselben niedergelegten und aufbewahrten Urkunden größere Glaubwürdigkeit als andern Scripturen beygelegt.

Das Recht, ein Archiv anzulegen und zu halten, muß nach seiner Natur allen denjenigen, welche Staats-handlungen vorzunehmen und Regierungsacte auszuüben berechtiget sind, zustehen, und aus diesem Grund bin ich überzeugt, daß das Recht der Reichsritterschaft, eigene Archive anzulegen und zu halten, nicht dem geringsten Zweifel unterworfen seyn könne *), und daß sich dieses Rechts nicht nur die gesammte Reichsritterschaft, sondern auch die Rittercraife und Ritttereantone insbesondere bedienen können.

Ein besonderes Archiv, worin diejenigen Staatschriften, welche das ganze Rittercorpus angehen, aufbewahret würden, hat die Ritterschaft nicht, sondern es werden diese Staatschriften in dem Archiv desjenigen Rittercantons niedergelegt, bey welchem gerade das Generaldirectorium steht. So haben auch die Fränkischen
und

*) Lerdersheim de jure & priv. nobilitum in Burgermeist. bibl. eq. T. 1. S. 602.

und Rheinischen Craise keine besondere Craisarchive und nur allein in dem Schwäbischen Rittercrais werden die gemeinschaftliche den ganzen Schwäbischen Rittercrais betreffende Documente bey dem ausschreibenden Canton Donau schon seit 1576 aufbewahret; von dem Verzeichniß dieser gemeinschaftlichen Documente aber soll jeder der übrigen vier Schwäbischen Cantone eine Abschrift erhalten, um sich derselben nach Erfordernis bedienen zu können. Allein auch dieses Schwäbische Rittercraisarchiv ist, insbesondere was die neueren Documente betrifft, eben nicht in der schönsten Ordnung, weil zur Aufsicht über dasselbe zu Ersparung der Kosten nicht mehr wie ehedem ein eigener Mann aufgestellt ist *). Von den Rittercantonen aber hat jeder sein besonderes Archiv, das bey einigen in sehr gutem, bey andern aber in sehr mittelmäßigem Stande ist †), und sich an demjenigen Orte, wo der Canton insgemein seine Convente hält, und seine Canzley hat, befindet.

Die vorzüglichsten und wichtigsten Stücke, welche in diesen Ortsarchiven aufbewahrt werden, sind die Ortsmatrikeln, Steuercatastra, Correspondenz-Crais, allgemeine Ortsconvents- und Directorialrecessé, kaiserliche Pri.

*) Bürgermeister in thes. eq. T. 1. S. 470.

Im Jahr 1634 klagte die Ritterschafft an der Donau und Hegau, daß sie einen Theil ihres Archivs durch den Feind verlohren; s. Maders Sammlung B. 2. S. 1. u. f.

†) Heyer kommt freilich sehr vieles auf die Kenntniß und den Fleiß des Mannes an, der bey einem solchen Archiv angestellt ist. So sah z. B. das Altmühlische dem Fleiß des Hrn. Secretarii Hupfel sehr vieles zu danken.

Privilegien, Mandate und Rescripte, Ortscassarechnungen und geheime Correspondenzen ^{u)}).

Alle diese Dinge nun nach gewissen Rubriken zu sammeln, in Copierbücher zusammen zu tragen, Register darüber zu fertigen, und alles in einer solchen Ordnung zu halten, daß man den Inhalt in einer Uebersicht habe, und jedes einzelne Stück sogleich zu finden wissen möge, ist das Amt eines ritterschaftlichen Archivars.

Neben diesen Archiven, hat jeder Ritterort auch noch seine besondere Kanzleiregistratur, über welche ein Registrator gesetzt ist. In diesen Registraturen werden alle Actenstücke der übrigen laufenden Geschäfte niedergelegt, als Prozeßacten, kaiserliche Commissionsverhandlungen, Güteradministrations- und Vormundschafstrechnungen, Memorialien, Berichte, Decrete, und alle übrigen Scripturen, welche entweder an das Directorium einlaufen, oder von solchem erlassen werden.

§. 79.

u) Der erste Gedacht zu Anlegung der ritterschaftlichen Archive wurde schon zu Ende des funfzehnten Jahrhunderts genommen, und die erste Grundlage zu denselben waren die von den Erben der ehemaligen Hauptleute und Räte zusammen gesammelte Documente und Scripturen. S. Bürgermeister in theol. eq. T. 1. S. 469. Die Schicksale des Canton Nektarischen Archivs insbesondere s. ebendasselbst S. 499. Auch der iate artis der Schwäbischen Ritterordnung zweckt dahin ab, daß alle Mitglieder diejenigen Documente, so sie in Händen hätten, den Ortsvorständen mittheilen sollten.

§. 79.

Von den ritterschaftlichen Secretariä.

Die Obliegenheiten der bey den Ritterscantonen angestellten Secretarien sind sehr verschieden. Bey einigen Cantonen haben selbige die Protocolle bey den Directorialconventen zu führen, bey andern hingegen versiehet solches der Consulent ^{a)}. Insgemein aber ist ihres Amtes, Verzeichnisse über die sämtlichen Cantonsmitglieder, über die Gütereinhaber und die sämtlichen zum Cantone gehörigen Güter zu führen, und also dasjenige, was zu Ergänzung sowohl der Personal- als Gütermatrakeln gehört, zu besorgen ^{a)}; ferner die Consignationen über die Waisen und deren Pfleger und Vormünder zu fertigen, die Tabellen über die Vormundschaftsrechnungen zu entwerfen, die gerichtlichen Citationen und Ausschreiben zu concipiren, aus den eingekommenen Schreiben, Berichten und Memorialien die nöthigen Auszüge zu machen, die von den Kanzellisten mündliche Schreiben zu revidiren, zu siegeln, den Consulenten und Syndicis bey Abfassung der Reccessé und sonst an die Hand zu gehen, und nach derselben Anweisung, Schreiben und andere dergleichen minder wichtige Aufsätze zu concipiren ^{b)}. Auch heget

bey

^{a)} Bey Dittewald z. B. fährt abwechselungsweise der eine Consulent das Protocoll, wenn der andere referirt. Bey Kocher hingegen fährt der Secretar das Protocoll.

^{a)} Maders Magazin Th. 3. S. 139.

^{b)} Ehedem versahen auch wohl selbst ritterschaftliche Mitglieder diese Geschäfte, wie z. B. Hans von Weltigen Ordinaturschreiber bey dem Canton Neuchâtel war. Burgern. thes. sq. T. 1. S. 468.

bey manchen Cantonen, wie zum Beispiel bey Roher, den Secretarien der Observanz zu Folge ob, bey Plenarconventen Namens des Directoriums die anwesenden Mitglieder zur ersten Session einzuladen.

§. 80.

Von den Truhenmeistern und Cassirern.

Als im Jahr 1542 der Kaiser auf der Churfürsten, Fürsten und Stände an ihn gebrachte Bitte sich entschloß, mit denen vom Adel im Lande zu Schwaben, Franken und am Rhein handeln zu lassen, daß sie in den gemeinen Anschlag auch willigen und denselben von ihrem und ihrer Untertanen Vermögen bezahlen sollten, so wurde sogleich hinzugesetzt:

„daß auch gedachten von Adel im Land zu Franken und desgleichen zu Schwaben und am Rhein zu Bewahrung solches Geldes nebst andern Craisständen auch ein Schlüssel vergönnet und zugestellet werden soll.“

und ferner verordnet: daß diese von Adel in jedem Land, darinnen sie wohnten, ihre eigene Truhen und Einnehmer zu bestellen Macht haben sollen ^{d)}.

Die Ritterschafft richtete auch gleich hierauf wirklich ihre Rittertruhen auf, die Hauptleute samt denen Zugeordneten wurden hierüber als Obereinnehmer bestellt ^{e)}, ihnen die Rittertruhen nebst den dazu gehörigen Brief.

e) Reichsabsch. von 1542 §. 58.

d) Ebendaselbst §. 91.

e) Mebers Magazin B. 3. S. 121. 177. Vorscheldigte Freyheit Th. 2. S. 30.

brieflichen Urkunden, Rechnungen und anderem eingehändig, und dann noch besondere Untereinnehmer und Truhenschreiber gesetzt ^f). Schon in den ältesten Zeiten der ritterschaftlichen Genossenschaftsverfassung gab es also zweyerley Gattungen von ritterschaftlichen Cassieren, nemlich solche, welche die Haupttruhen in Verwahrung hatten, als welches anfänglich die Ritterhauptleute selbst, und in der Folge andere aus dem Ortsvorstand waren ^g); und dann wiederum solche, welche unter der Aufsicht von diesen den Einzug der Gelder besorgten, und in die Truhe abliefern. Jene wurden Truhnenmeister und diese Truhenschreiber genennet.

Nachmals aber, als das ritterschaftliche Steuerwesen überhaupt auf einen festern Fuß gesetzt, und das willkührliche, so Anfangs bey demselben Statt fand, abgethan wurde, so wurden nach und nach bey den meisten Cantonen blos bürgerliche Cassiere aufgestellt, welche über die Ausgabe und Einnahme ordentliche Rechnung abzulegen hatten, und bey denjenigen Cantonen, bey welchen die adelichen Truhnenmeister noch blieben, unterschieden sich selbige von den Cassieren beynabe blos dem Namen nach. Ja bey manchen Cantonen wurden das eine mal adeliche Truhnenmeister, und dann wieder bürgerliche Cassiere bestellt ^h).

Haupt-

f) Mader a. a. D. S. 176. Vertheidigte Freyheit S. 31. u. f.

g) Mader a. a. D. S. 109.

h) S. das Verzeichnis der Truhnenmeister und Cassiere bey Rhön Werra in Maders Magazin B. 2. S. 546. Bey Kerners Staatsor. 2 Th. E Stiel

Hauptsächlich mag auch der Umstand, daß man die in Stellung ihrer Rechnung säumige Truhenmeister erst bey einem der höchsten Reichsgerichte belangen, und zu Erfüllung ihrer Pflichten anhalten lassen müssen, zu derselben Abkommen Anlaß gegeben haben ¹⁾.

Nur einige Cantone haben die adelichen Truhenmeister noch beygehalten, welchen insgemein sogenannte Cassenverwalter untergeordnet sind; die meisten Cantone hingegen haben ihre bürgerliche Cassiere, an welche dann die Steuern von den adelichen Mitgliedern und ritterschaftlichen Unterthanen eingeliefert werden müssen, als worüber solche alljährlich ordentliche Rechnung abzulegen haben, die von den Cansleyofficianten durchgangen, darauf vor einer Deputation mit Zuziehung eines Rechnungsrevisors untersucht wird, die dann die nöthige Erinnerungen und Defecte ziehet, und solche dem Rechnungsführer zu seiner Beantwortung zustellt. Hat nun dieser seine Erläuterungen hierüber an die Rechnungs-Examinatores abgegeben, so erstatten diese hievon ausführliche Relation an die Hauptmannschaft, welche bey den allgemeinen Ortsconventen den anwesenden Mitgliedern von dem Cassa- und Rechnungsstand Eröffnung thut, und nach befindenden Umständen die Rechnung justificiren läßt ¹⁾.

Hey

Steigerwald verwalteten die Einnahme und Ausgabe beständig adeliche Mitglieder bis 1731. s. ebendaselbst S. 629.

1) Mosers neueste Geschichte der Reichsritterschaft Th. 2. S. 156. und 176.

1) S. Schwärgische Antragsordnung Ausg. 1772. S. 114.

Bei einigen Cantonen, wie zum Beispiel bey Rocher, werden besondere Rechnungsconvente gehalten, und zu solchen neben dem Directorium noch zwey Mitglieder des Cantons, bey welchen die Religionsgleichheit beobachtet wird, gezogen. Von diesen wird dann im Beyseyn der Consulenten, des Cassiers und Rechnungsrevisors, der die Rechnung probirt hat, die Rechnung selbst sammt den Erinnerungen des Revisors und den von dem Rechnungssteller hierüber gegebenen Erläuterungen durchgegangen, auch die Rechnungsrecessse und das Absolutorium entworfen, und dann alles durch die Unterschriften der Directorialen und Rechnungsdeputirten bekräftigt und solennisirt.

Die Rechnungen über diejenigen Ausgaben, welche die ritterschaftliche Craisverfassung erfordert, werden bey demjenigen Canton, bey welchem das Specialdirectorium eines Rittercraises stehet, geführt und gestellt, und pflegen allen Cantonen desselben Craises, um ihre Erinnerungen hierüber zu machen, mitgetheilt, und erst dann, wenn das Craisdirectorium an einen andern Canton abgegeben wird, auf dem Craisconvent auf die obbeschriebene Weise zur wirklichen Abhör- und Justification gebracht zu werden.

§. 81.

Von den ritterschaftlichen Canzleysszen.

Die sämtlichen verpflichteten Officianten und Diener eines Cantons machen zusammen die Ortskanzley aus. Zur Wohnung und Aufenthalt für diese sowol, als auch zu Aufbewahrung des Ortsarchivs, der Registratur

und der Ortscasse, und zu Abhaltung der Directorial- und Plenarconventen hat jeder Canton gewisse Gebäude nöthig, welche in dem Umfang und Bezirk des Cantons gelegen seyn müssen. Gleichwolten mangelt es beynabe allen Rittercantonen an einem ihnen eigenthümlich zugehörigen unmittelbaren Territorium, auf welchem sie diese ihre Canzleyssitze aufschlagen könnten. Unter diesen Umständen und da doch auch an dem Aufenthaltsort einer Ritterkanzley theils von den Directorialpersonen und übrigen Mitgliedern selbst, theils von den Ortsofficianten namhafte Summen verzehret werden und ins Publikum kommen, sollte man nach der heutigen cameraлистischen Denckungsart glauben, daß die Cantone zuerst den Bedacht darauf würden genommen haben, diesen Vortheil den Ortscassen ihrer Mitglieder zuzuwenden und an solchen ihre Canzleyssitze einzurichten. In jenen Zeiten aber, in welchen die Ritterkanzleyen angeordnet wurden, dachte man noch nicht so ökonomisch, auch fand man in den Ortscassen der Reichsritter nicht immer solche Gelegenheiten und Gebäude, in welchen die Officianten bequem hätten wohnen, und die Archive, Registraturen und Ortscassen sicher hätten aufbewahrt werden können. Vorzüglich die Reichsstädte wurden damals in Teutschland für diejenigen Orte gehalten, in welchen man alles am sichersten verwahren zu können glaubte, und zugleich wurden sie auch zu den ritterschaftlichen Canzleyssitzen um deswillen für die bequemsten erachtet, weil in denselben wegen ihres starken Handels und Gewerbs immerhin der stärkste Zusammenfluß von Menschen war, viele ritterschaftliche Mitglieder sich in solchen aufhielten, oder doch zum östern dahin kamen, und also von solchen

auf

aus alles am leichtesten und sichersten an die Mitglieder, und von diesen wieder an die Ortscanzley gebracht werden konnte.

Dieses scheint mir die Veranlassung gewesen zu seyn, daß die meisten Cantone ihre Canzleyfise in Reichsstädten aufgeschlagen haben. Jedoch haben auch einige ihre Canzleyen in den Städten der Chur- oder Fürsten, insbesondere in solchen, in welchen zugleich Universitäten waren, errichtet, wovon vielleicht dieses die Bewegursache gewesen seyn mag, daß diese Cantone die in diesen Städten befindlich gewesenen Fürstlichen Rätthe, oder Professoren zugleich zu ihren Rätthen, Syndicis und Advocaten annahmen. So hat zum Beispiel der Canton Neffar, der vorhero in Eßlingen war, und mit dem Canton Kocher gemeinschaftliche Officianten hatte, im Jahr 1642 seine Canzley nach Tübingen verlegt, und nach einander vier Württembergische Rätthe und Professoren als Syndicos in seine Dienste genommen ^{m)}.

Nur einige wenige Cantone endlich haben ihre Canzleyen in solchen Ortschaften, welche entweder ihnen eigenthümlich, oder ihren Mitgliedern zugehören, und genießen dadurch vor den andern Cantonen den nicht geringen Vorzug, daß sie nicht wie diese in beständigen Streitigkeiten mit der Landesherrschaft wegen der Jurisdiction über ihre Officianten leben, oder sich gar durch besonders ausgestellte Reverse der Jurisdiction über diese

m) Burgerm, in thes. eq. T. 1. S. 499. u. f.

ihre Diener, die Officialfachen ausgenommen, begeben müssen n).

Daß ein Reichsstand einer Rittercanzley den Auf-
enthalt in seinen Landen gestatte, kann die Ritterschafft
nicht aus einem jure perfecto fordern; sondern es
kommt hier alles auf die freye Verwilligung des Reichs-
standes an o).

Gegenwärtig sind die ritterschafftlichen Canzleyen
an folgenden Orten:

Schwäbische Ritterschafft.

Donau hat seine Canzley in Ehingen an der Donau im
Oesterreichischen.

Hegau,

n) Die merkwürdige diese Materie betreffende Reichsgerichte-
liche Conclusa in Sachen des Cantons Eraltgan gegen
die Stadt Heilbronn, s. in Waders Sammlung Th. 4.
S. 242 — 275. Nach dem zwischen dem Canton Eralt-
gan und der Stadt Heilbronn wegen Erbauung eines
Archivs für den erstern 1784 abgeschlossenen Contract,
der aber bey dem Reichshofrath noch nicht vorgelegt und
confirmiret worden, scheint der Canton der Stadt die
Jurisdiction über seine Officianten in Sachen, welche
ihre Amt nicht betreffen, nun völlig eingeräumt und zu-
gestanden zu haben, s. Goetlings Journal von und für
Zeutschland Jahrgang 1784 St. 12. S. 430. u. s.
Vorthelhafter für die Ritterschafft ist derjenige Ver-
gleich, welchen 1778 der Canton Bannach mit Nürnberg
eingegangen hat, s. Waders Magazin B. 2. S. 233.
An einem andern Ort wird sich Gelegenheit darbieten,
von diesen Jurisdictionconflicten weitläufiger zu han-
deln.

o) Vertheidigte Freyheit und Ohnmittelbarkeit Th. 2. S.
614.

Hegau, Allgau und am Bodensee zu Radolphzell im Oesterreichischen und die Officianten des Bezirks Allgau und am Bodensee wohnen in Wangen.

Neckar und Schwarzwald in Tübingen im Württembergischen, und der Bezirk

Ortenau im Dorfe Kehl.

Kocher in der Reichsstadt Esslingen.

Craichgau in der Reichsstadt Heilbronn.

Fränkische Ritterschaft.

Ottenwald seit 1762 zu Kochendorf, einem diesem Canton zugehörigen Dorf.

Gebürg in Bamberg.

Rhön Berra in Schweinfurt, und das Buchische Quartier in der Thann, einem ritterschaftlichen Städtchen.

Steigerwald in Erlangen.

Ulmühl in Wilhelmsdorf, einem ritterschaftlichen Orte.

Baunach seit 1778 in Nürnberg.

Rheinische Ritterschaft.

Oberrhein zu Mainz.

Niederrhein zu Coblenz, und

Mittelrhein in der Reichsstadt Friedberg.

§. 82.

Von den ritterschaftlichen Ortsfigillen:

Bei jedem Canton sind zweyerley Ortsfigille vorhanden, nemlich das größere, welches der Ritterhauptmann in Verwahrung hat, als das bey wichtigeren Vor-

fallenheiten, zum Beispiel bey Abschließung der Verträge und Vergleiche, bey Confirmationsertheilungen gebraucht wird, und dann das kleinere, dessen man sich bey der Rittercanzley zu allen Ausfertigungen bedient. Auch haben diejenigen Ritterbezirke, welche ihre eigene Verfassung haben, ihr besonderes Quartiersiegel, welches der bey dem Bezirk präsidirende Ritterrath in Verwahrung hat p).

Ehedem war es bey manchen Cantonen üblich, die von Cantonswegen ertheilte Confirmationen, ausgestellte Obligationen und andere wichtige Fertigungen blos durch Bedrückung des größern Ortsiegels zu bekräftigen q); nun aber ist neben der Einwilligung des ganzen Rathescollegiums zur Gültigkeit dergleichen Urkunden meistens auch die Unterschrift von sämlichen Ritterräthen und Ausschüssen erforderlich r). Wie nöthig diese Vorsicht sey, hat die Ritterschaft leider schon durch einige sehr auffallende Beispiele erfahren s).

p) Receptmäßige Verwandnis der Buhischen Reichsritterschaft mit der Rhön Werra'schen S. 47. u. f.

q) Ein Beispiel hiervon s. in Maders Magazin Th. 5. S. 174.

r) Maders Sammlung 1c. B. 4. S. 664.

s) Hieron zeugen die actenmäßige Nachricht der wider den ältern Ortsyndikus Georg Dav. Jäger im Jahr 1777 sich veroffenbarten Verbrechen, Heilbrunn 1778, und die Reichshofrathsconclusa in Sachen Johann Christland von C***, s. Maders Sammlung Th. 2. S. 221.

Dritter Abschnitt.

Von den Rittersteuern.

§. 83.

Nothwendigkeit und Ursprung des ritterschaftlichen Besten-
rungsrechts.

Die Erhaltung eines jeden Staatssystems erfordert einen seiner Größe angemessenen Kostenaufwand; die Kosten aber, welche die Reichsritterschaft, als Genossenschaft betrachtet, zu ihrer Aufrechterhaltung bedarf, sind um so beträchtlicher, da das ritterschaftliche Staatssystem durch so vielerley Abtheilungen und Unterabtheilungen zusammen gesetzt ist, in der Deutschen Reichsverfassung gleichsam ganz isolirt dasteht, bald hier, bald dort ein Theil von demselben abgerissen werden will, und also immerhin vieles auf Ausbesserungen, fremden Beystand, Negotiationen und dergleichen verwendet werden muß.

Als die Rittergenossenschaft noch in ihrem Entstehen und der Bedürfnisse noch nicht so mancherley waren, schossen die Reichsritter diese Kosten aus ihren Privatbeuteln zusammen und übergaben das Geld ihren Hauptleuten, die ihnen von Zeit zu Zeit Rechnung dafür ablegten. Dieses kann durch eine Menge von Beyspielen aus

dem funfzehnten und der ersten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts erwiesen werden ¹⁾).

Erst die im sechszehnten Jahrhundert aus Gelegenheit der Züge und Rüstungen gegen die Türken, als den Erbfeind der Christenheit, bey der Ritterschaft aufgekommene Charitativsubsidiën, so wie bey den Reichsständen der gemeine Pfening, gaben die Veranlassung, die Reichsmittelbare Unterthanen zu besteuern, und selbige endlich auch zur Mittheilung der genossenschaftlichen und Landesbedürfnisse zu ziehen.

Wem es darum zu thun ist, der wird in der Geschichte deutliche Beweise genug auffinden können, daß das ritterschaftliche Besteuerungsrecht mit dem Besteuerungsrechte der Reichsstände gleichen Ursprungs sey, und beyde immerhin so zu sagen gleichen Schritt mit einander gehalten haben ²⁾. So lange diese die Landesbedürfnisse bloß von ihren Cammereinkünften bestritten haben, haben auch die Reichsritter ihre genossenschaftliche Verbindungen bloß von ihrem eigenthümlichen Gelde von ihren Weeden, Zinsen und Gütern unterhalten; als bey

den

¹⁾ Dieses geschah bey den Vereinen wider die Appenzeller von 1407 und 1408, bey dem Verein St. Georgenschildts von 1463, in dem Verein am Kocher von 1488 und in der erneuerten Verein der Gesellschaft St. Georgenschildts von 1512, s. Bürgermeist. in cod. dipl. eq. S. 8. 17. 47. 89 und 145; noch im Jahr 1543 wurden die Unterthanen in den selbst eigenen Wochen der Ritterschaft ohnebelegt gelassen, s. Bürgermeist. cod. dipl. eq. T. 2. S. 702.

²⁾ S. von Eravers Vergleichung der Reichsrittersteuern mit den Erbssteuern, s. in dessen Nebenstunden Th. 84. S. 33.

den Reichsständen die Landsteuern eingeführt wurden, ent-
 standen bey der Ritterschaft die Rittersteuern, beyde aus
 einerley Veranlassung, und zu einerley Endzweck, jenen
 wurde dieses Recht in den Reichsgesetzen ^{x)}, und diesen
 in den deshalb ertheilten kaiserlichen Privilegien ^{a)} bestä-
 tigt; beyden Besteuerungsrechten wurde endlich auch glei-
 ches Ziel und Maas gesetzt, nemlich dem Reichsständ-
 lichen die Landesnothdurft und die Bewilligung der
 Unterthanschaft, und dem Ritterschaftlichen die Bedürfniß
 der Genossenschaft und Verwilligung durch die Mehrheit
 der Stimmen auf den Plenarconventen.

Die Reichsritterschaft ist nun einmal eine von Kai-
 ser und Reich als rechtmäßig anerkannte Gesellschaft,
 der also auch ihre nothwendige Erhaltungsmittel aus sich
 selbst zu ziehen erlaubt seyn muß. Die Bündigkeit die-
 ses Schlusses sahen schon die 1630 zu Ochsfurt versamm-
 lete Räche einiger Fürsten wohl ein, und schlossen des-
 wegen: daß der Ritterschaft kein Formatum corpus
 noch davon hangendes Jus reale der Steuerbarkeit ein-
 geräumt werden müsse ^{b)}.

Da

x) Reichsabsch. vom Jahr 1654. §. 180. Wahlkap. art. 15.
 S. 2. 3. 48. Kaiserl. Resol. vom Jahr 1670. I. S.
 corp. jur. publ. S. 1076. 1077.

a) Alle die der Reichsritterschaft wegen des Collectations-
 rechts ertheilte kaiserliche Privilegien hat Herr Ober-
 amtmann Spittler in Tuttlingen in eine Tabelle ge-
 bracht, und selbiger eine sehr gründliche Abhandlung
 über das ritterschaftliche Besteuerungsrecht beygefügt,
 s. Mebers Magazin B. 8. S. 63. u. f.

b) Rosers neueste Geschichte der Reichsritterschaft Th. 1.
 S. 76.

Da sich aber heut zu Tage das erste, nehmlich das *Formatum corpus* der Ritterschaft nicht mehr beweisen läßt, so wird wohl auch das zweyte, nehmlich das *Jus reale* der Steuerbarkeit keinem Anstand mehr unterworfen seyn.

Der Zeitpunkt, in welchem die Ritterschaft ihre Unterthanen zu Unterstützung und Erhaltung ihrer gesellschaftlichen Verfassung zu besteuern anfieng, läßt sich so ganz genau wohl nicht mehr bestimmen; daß aber solches noch vorher, ehe und dann die Ritterschaft deshalb besondere kaiserliche Privilegien erhalten hatte, geschehen, beweiset der Inhalt der Schwäbischen Ritterordnung ^{c)}, nach welchem verglichen wurde: „daß jeder, so dieser Ordnung verwandt, auch desselben Kirch und Unterthanen eine Steuer thun sollen.“

Festigkeit und Bestimmtheit aber hatte damals freylich das ritterschaftliche Steuerwesen noch nicht, und erst durch die der Ritterschaft deshalb ertheilte kaiserliche Privilegien kam die Sache auf einen festen Fuß.

S. 84.

Von dem ritterschaftlichen Collectationsfond überhaupt.

Durch die der Ritterschaft wegen der Collectation von den Kaisern ertheilte Privilegien wurde festgesetzt: daß hinführo alle und jede gemeiner Ritterschaft zugehörige adeliche Sitze und Güter für ein Corpus geachtet, und wenn sich künftig zutragen würde, daß einige dieser Güter an andere Personen hohen oder niederen Standes

ent-

^{c)} art. 37.

entweder Kaufs, oder auf andere Weise kommen würden, die von Alters her und jezo darauf stehende Contribution künftig auch darauf bleiben, und so oft es die Nothdurft erfordere, künftig davon erlegt und entrichtet werden solle d).

Nach dieser Bestimmung also machen diejenigen adelichen Sitze und Güter, welche sich zur Zeit der ertheilten kaiserlichen Privilegien in den Händen der Reichsritter befanden, solche mögen gleich nachgehends ihnen eigenthümlich verblieben oder an Auswärtige gekommen seyn, den eigentlichen fundum collectabilem aus.

Diejenigen Güter, welche die Reichsritter in den Landen der Reichsstände besitzen, einen Theil der Reichsständischen Lande ausmachen, und also nicht adelich sind, desgleichen auch diejenige, welche zwar adelich waren, aber vor 1521 als der Zeit der errichteten Reichsmatrikel, und ehe noch das ritterschaftliche Besteuerungsrecht durch die kaiserliche Privilegien begründet war, in Reichsständische Hände gekommen sind, gehören also nicht zu dem ritterschaftlichen Collectationsfond, können also auch von der Ritterschaft ihren Matrikeln nicht einverleibt, und nicht besteuert werden, wenn anders dadurch den Reichsständen nicht zu gerechten Beschwerden Anlas gegeben werden will e).

Häu-

d) Schwäbisches Privilegium von 1566 in Burgerm. cod. dipl. eq. T. 1. S. 249, das Fränkische von 1609 und das Rheinische von 1605 in Königs Reichsarchiv Abs. 2. S. 50. und Abs. 3. S. 20.

e) Moser in seinem Tractat von den Reichsständen S. 1333.

Häufig besitzen die Reichsritter blos einige Schloß und Feldgüter, ohne daß sie dabey Unterthanen haben, und insgemein haben diejenigen Reichsritter, welche wirklich ganze Ortschaften besitzen, in solchen eigene Schlösser und Feldgüter, welche sie entweder selbst bauen lassen, oder an Maier in Bestand geben. Ist nun dieses Privateigenthum eines Reichsritters auch der ritterschaftlichen Collectation unterworfen, oder liegt die Collectation allein auf den ritterschaftlichen Unterthanen und desselben Gütern? Die älteren durch die Reichsritter selbstn verglichenen Gesetze sowol, als die kaiserlichen Privilegien machen zwischen den Gütern der Reichsritter und ihrer Unterthanen keinen Unterschied, sondern unterwerfen beyde der ritterschaftlichen Collectation. Ein jeder, so der Ordnung verwandt, heißt es in der Schwäbischen Ritterordnung, auch desselben Kirch und Unterthanen sollen eine Steuer thun; und die kaiserlichen Privilegien verordnen ausdrücklich, daß die Steuer von adelichen Sizen und Gütern entrichtet werden solle. Nichts desto weniger aber ist es gewiß, daß bey dem Schwäbischen und Fränkischen Rittercrais nur diejenigen Reichsritter, welche keine eigene Unterthanen haben, ihre besitzende Schloß- und Feldgüter, gemeinlich nur mit einer pactirten Steuer versteuren, diejenigen hingegen, welche zugleich steuerbare Unterthanen haben, in Absicht auf ihre eigenthümliche Güter einer immerwährenden Steuerfreyheit genießen. Nur allein in dem

Rhei-

S. 87. fährt einige Beispiele, daß die Ritterschaft dergleichen Versuche gemacht habe, an.

Rheinischen Rittercrails, in welchem die Reichsritter, welche ganze Ortschaften besitzen, etwas seltener sind, muß auch der Reichsritter dieses sein Privateigenthum durchgängig versteuern f).

Es kommt also hier auf die Entscheidung der Frage an, ob den Reichsrittern in Schwaben und Franken diese Steuerexemption ihrer Privatgüter mit Recht zuständig sey, oder nicht, die hier um so mehr eine Erörterung verdienet, da die Ritterordnungen und kaiserliche Privilegien sie zu verneinen scheinen, die Reichsritterschaft des Orts am Roher im Jahr 1643 selbst bekant hat, daß sie ihre Unterthanen zu Bestreitung ihrer eigenen Angelegenheiten gar nicht zu besteuern pflegen g), und sich nun doch die Reichsritter in Franken und Schwaben wirklich in dem Besiß dieser Steuerfreiheit befinden.

Am sichersten, glaube ich, läßt sich die Sache aus der von den Reichsständischen Domänen und Cammergütern hergenommenen Analogie erklären. Auch von diesen wurde ehemals der gemelne Pfening bezahlt, und zum Reich gesteuert h), und nur erst alsdann, als sich das Reichsständische System vollends ausbildete, die Landessteuern aufkamen, und überall ein ordentlicher fester Steuerfuß eingeführt wurde, sahe man diese Domänial- und Cammergüter gleichsam als das Nationallandelgenthum an, das schon an und für sich selbst zu Be-

strei-

f) Oben S. 51. und vertheidigte Freiheit Th. 2. S. 105.

g) Bürgermeister in cod. dipl. eq. T. 2. S. 702.

h) S. die Reichsabsch. von 1421, 1492, 1495, 1500, 1512 und 1542.

streckung der Bedürfnisse des Landes und des Landesherrn bestimmt wäre, und lies dieselbe um deswillen von allen Steuern frey. Eben dasjenige, was bey dem Reichsstand die Domainen oder Cammergüter sind, sind bey dem Reichsritter, der ganze Ortschaften besitzt, seine Privat- oder sogenannte Propregüter; sie vertreten nemlich schon an und für sich die Stelle der Steuern, dienen der Ortsobrigkeit zu ihrem Unterhalt, und aus selbigen wird auch nicht selten der Beamte, der Verwalter, und bisweilen auch der Pfarrer des Orts, wenigstens zum Theil, besoldet i).

Wie nun aber alles dieses bey denjenigen Reichsrittern, welche neben ihren Propregütern keine Ortschaften besitzen, keine Untertanen haben, nicht anschlägt, so läßt sich auch leicht begreifen, warum solche diese ihre Propregüter versteuern müssen, und nicht wie jene Schenkungsfrey seyn können.

Diese Steuerfreyheit aber haftet blos einzig und allein auf denjenigen Gütern, in Absicht auf welche der Ortschaftherr selbige hergebracht, und von je her besessen hat, und die nun eben dadurch gleichsam das Gepräge der Cammergüter erhalten haben. Keineswegs also darf der Reichsritter die von ihm neuerdingen erkaufte Bau- und Ackerengüter steuerfrey lassen, sondern er muß vielmehr die auf diesen Gütern vorherge gelegene Beschwerden und Steuern, wie die vorherige mittelbare Besitzer, tragen und entrichten i). Verkauft der Ortschaftherr seine steuerfreye

i) S. mein ritterschaftliches Staatslandrecht S. 214. §. 63.

l) Maders Sammlung rechtsgerichtl. Erkenntn. B. 16. S. 68. u. f.

freye Propregüter an seine Unterthanen, so hören solche auf, die Stelle der Cammergüter zu vertreten, die Ursache, weswegen sie steuerfrey gelassen worden, ist nicht mehr vorhanden, und die Ritterschaft belegt alsdann nach den Schlüssen einiger Cantone diese Güter so lange mit der Steuer, bis sie wieder in die Hände der Ortsherrschaft kommen.

Meinem Erachten nach aber ist dieses Raisonnement der Reichsritterschaft nicht ganz richtig, und ich halte es nicht für billig, daß die von der Ortsherrschaft an ihre Unterthanen verkaufte Propregüter, welche vorher steuerfrey waren, wegen dieser Veränderung ihrer Besitzer der Steuer unterworfen werden sollen. Meine Gründe sind folgende: die Steuerfreyheit der Propregüter läßt sich aus keinem andern Grund, als aus diesem rechtfertigen ^{m)}, daß selbige die Stelle der Cammergüter vertreten, und der Ortsherrschaft zu ihrer Unterhaltung, zu Besoldung ihrer Beamten und zu andern notwendigen Ausgaben dienen. Die Bestreitung dieser Kosten bleibt auf der Ortsherrschaft liegen, wenn selbige

m) Ein verunglückter ritterschaftlicher Diener sagt, daß die dormalige Steuer, exemption der den ritterschaftlichen Mitgliedern zuständigen Fundorum eine bloße in neueren Zeiten sub- & obreptirte Sache sey, und daß die letztere in älteren Zeiten eben so gut als die Güter der Unterthanen versteuert worden seyn. S. die Beflagen zur Ottenwaldischen actenmäßigen Nachricht der Verbrechen des gewesenen Syndicus Jägers S. 123. Das letzte ist zwar wahr, daraus aber folgt, wie ich oben gezeigt habe, noch nicht, daß auch das erstere richtig sey.

ge auch gleich diese ihre Propregüter an ihre Unterthanen verkauft, und ich sehe nicht ab, wie das ritterschaftliche Corpus, das die Bestreitung dieser Kosten keineswegs über sich nimmt, durch einen solchen Verkauf ein größeres Recht, diese Güter zu besteuern, als solches vorhin gehabt hat, sollte erlangen, und der Ortschaft den Vortheil, ihre Güter steuerfrey zu verkaufen, und sich um deswillen einen stärkeren Kauffschilling zu bedingen, sollte verwehren können; als welcher Kauffschilling nunmehr an die Stelle jener Propregüter treten, und zu Bestreitung derjenigen Ausgaben, die vorher von jenen erhoben worden, dienen muß. Jene Zeiten, in welchen das Gut blos um seines Besizers willen frey war, und mit diesem auch zugleich seine Freyheit wiederum verlohrt, sind längst vorüber n), und der Reichsfürst verkauft heut zu Tage seine Cammergüter an seine Unterthanen, ohne daß solche deswegen mit der Nationallandsteuer belegt würden. Sollte wohl die Ritterschaft ein größeres Recht haben, in jenem Fall die Steuern fordern zu können, als in diesem das Reichständische Land?

Diejenigen liegenden Güter, welche die Reichsritter und ritterschaftlichen Unterthanen besitzen, sind also der eigentliche ritterschaftliche Collocationsfond; und nur in gewissen Fällen, und durch eine Ausnahme von der Regel kann es sich ereignen, daß ein Capital an die Stelle dieser liegenden Güter tritt, und zur Ritterschaft versteuert werden muß.

Die.

n) Möfers patriotische Phantasien Th. 2, S. 331. u. f.

Dieses letztere ereignet sich vornehmlich in zweyer-
 ley Fällen; erstlich bey solchen Personalisten, welche ganz
 und gar keine liegende zur Ritterschaft collectable Güter
 besitzen, und in so lange, bis sie dergleichen erwerben,
 ein gewisses Capital versteuern, oder einen gewissen jähr-
 lichen Beytrag zur Ortschaft erlegen, so der Personali-
 stenbeytrag genennet wird °); und dann zweytens, wenn
 sich die Ritterschaft in Absicht auf solche Güter, welche
 vorhin ritterschaftlich waren, und nun in Reichsständi-
 sche oder andere auswärtige Hände gekommen sind, we-
 gen der Rittersteuer vergleicht, solche dem neuen Besitzer
 des Guts überläßt, und sich dafür ein gewisses Capital
 bedingt, das nun an die Stelle des abgekommenen Steu-
 erfonds tritt, oder wenn dieselbe wegen der von dem
 neuen Besitzer schon bezogenen Steuern eine Summe
 Geldes erhält P). Insgemein pflegt der Kaiser bey der
 Confirmationsertheilung über dergleichen Vergleiche aus-
 drücklich anzubefehlen, daß die Ritterschaft diese erhalten-
 de Geldsummen als ein Surrogat des Collectationsfonds
 in die Steuermatrikel eintragen, und künftig zu Ankau-
 fung unmittelbarer Güter und Rechte verwenden solle.

N 2

Die

o) Einen Roderischen Plenarconventschluß wegen des Per-
 sonalistenbeytrags vom 22 Sept. 1762, s. in Maders
 Magazin Th. 8. S. 83. not. a.

p) Vergleiche dieser Art hat die Ritterschaft schon gar öfters
 getroffen. Zum Beispiel will ich hier den zwischen Wür-
 ttemberg und dem Canton Graichgan 1783 getroffenen
 Vergleich wegen dem Besteuerungsrecht zu Ochsenberg,
 Zaberfeld, Leonbronn, und Michelbach anführen, nach
 welchem Graichgan für die Summe von 115000 Guld.
 das Besteuerungsrecht dieser Orte an Württemberg über-
 lies, s. Maders Magazin B. 4. S. 660.

Dieses geschah zum Beispiel bey dem zwischen dem Canton Ottenwald und der Reichsstadt Hall, wegen des Amts Willberg den 8 Septemb. 1760 getroffenen Vergleich 9), und der Canton Ottenwald hat auch wirklich bald nachhero einen Theil der von Hall durch diesen Vergleich erhaltenen Gelder zu Erkaufung des Orts Kochendorf verwendet, als der nun ein Territorialeigenthum dieses Cantons ist.

Endlich sind auch hie und da die Gewerbe, Wirtschaften, Krämereyen und Handwerker der Unterthanen ein Gegenstand der ritterschaflichen Besteuerung, welche Quelle aber um deswillen wohl nicht sehr ergiebig seyn wird, weil das Commercium auf dem ritterschaflichen Territorium eben in keinem sonderlichen Flor ist.

Territorial- und Fiscalgefälle hat die Reichsritterschaft als Genossenschaft keine, indem selbige in Absicht auf dasjenige Territorium, welches die Mitglieder besitzen, dem Kaiser, und in Absicht auf die Güter der Unterthanen den Ortsherrschaften zuständig sind.

Für etwas ähnliches aber können diejenigen Strafen angesehen werden, welchen sich die Reichsritter in ihren Ordnungen und Recessen unterworfen haben, und die, wenn sie wirklich erlegt werden müssen, der Rittercasse zufließen. Solche Strafen stehen zum Beispiel auf der Verweigerung, die aufgetragenen Vormundschaften zu übernehmen^{r)}, auf dem respectswidrigen Bezeugen gegen die

9) Maders Sammlung B. 4. S. 710.

r) Fränkische Ritterordnung part. 1. tit. 3. und II.

die Ortsvorsteher ³⁾, auf dem ungebührlichen Verhalten bey den Ritterconventen ²⁾, auf Rundmachung der ritterschaftlichen Reccessen ⁴⁾, und auf Injurirung seines Geantheits, mit dem man in einen Rechtsstreit verwickelt ist *). Alle diese Strafen aber beziehet die Ritterschaft nicht ex jure filci, denn dieses Recht stehet ihr bekanntlich keineswegs zu ⁵⁾, sondern blos um deswillen, weil sich die Mitglieder denselben selbst in ihren Ordnungen und Reccessen unterworfen haben, und der Kaiser ihr durch Privilegien solche zu erheben erlaubt hat.

-
- 1) Gebürgische Austragsordnung S. 92.
 2) Ebendaselbst S. 100.
 3) Ebendaselbst S. 105. Maders Sammlung B. 4. S. 503.
 4) Ebendaselbst S. 108.
 5) S. in Maders Magazin Th. 8. S. 178. u. f. befindliche Abhandlung von der Lokation einer ritterschaftlichen Ortskasse in Ansehung der von ihr bey dem Concurs liquidirten Forderungen. Zu einem den 14 Dec. 1773 wegen des dem Jesuitenorden zuständig gewesenen, nach dessen Aufhebung aber von dem Canton Hegau in Besiz genommenen Ritterguts Linz abgefaßten Reichsconcluso heist es: übrigens werde ihr Reichsritterschaft, daß sie die erste Besizergreifung auch zum Theil im Namen ihres Ritter, corporis vorgenommen, und sich anmit ein ganz ohnerfindliches jus filci angemasset habe, ernstlich verwiesen, und bedenet, sich dergleichen unbefugter, denen allerhöchst kaiserlichen Vorrechten allzu nahe tretenden Anmassungen in Zukunft bey Vermeidung schärferen Einsehens zu enthalten, f. Maders Sammlung B. 2. S. 499.

§. 85.

Von Besteuerung der in auswärtige Hände gekommenen
Rittergüter.

Nach dem Inhalt der kaiserlichen Privilegien, und der Ritterordnungen und Reccessen ^{b)} sind nicht nur diejenigen freyhadelichen Sitze und Güter, welche die Reichsritter noch wirklich besitzen, sondern auch diejenigen, welche durch Kauf, Tausch, oder andere Weise an die Reichsstände oder andere gekommen, der ritterschaftlichen Collectation unterworfen.

In Absicht auf diejenigen Güter, welche wirklich von Reichsrittern besessen werden, hat die Sache weiter keine Schwierigkeiten, und nur allein in dem einigen Fall kann ein Rittergut, ohne seinen Besitzer zu verändern, aus der ritterschaftlichen Collectation kommen, wenn dieser von dem Kaiser zu einem Reichsstand erhoben, seine Güter aus kaiserlicher Machtvollkommenheit in Reichsständisches Land umgeschaffen, und dann den Reichs- und Craismatrikeln einverleibet werden. Auch selbst dann, wenn ein Reichsritter, zum Beispiel wegen Injurirung des Ritterdirectoriums, für seine Person seine Unmittelbarkeit verlieret, und von der Rittergenossenschaft ausgeschlossen wird, oder wenn die Güter von kaiserlicher Majestät durch Confiscation eingezogen werden,

blei-

^{b)} Nach einem fünf Ordreces von 1556 hat die Ritterschaft schon damals die Anlagen nicht nur von den immatriculirten Mitgliebern, sondern auch von andern Inhabern der aus des Adels Händen verwendeten Güter erhoben, von Cramers Wehlar. Nebenstunden Th. 38. S. 1 — 3.

bleiben doch nichts desto weniger diese Güter in der Rittermatrikel stehen, und die Anlagen auf denselben haften c).

Ein ganz anderes Verhältniß aber hat es mit denjenigen Rittergütern, welche sich in den Händen der Reichsstände oder anderer, die keine wirkliche Reichsritter sind, befinden. Diese Güter sind entweder eigen oder lehen, und im letztern Fall sind sie entweder in der Hand des Lehensherrn consolidirt, oder aber an einen Dritten veräußert worden.

Bei eigenen oder Allodialrittergütern hat der auswärtige Besitzer auch nicht einen Schein eines Grundes vor sich, aus dem er sich darüber beschweren könnte, daß nach den kaiserlichen Privilegien die Rittersteuer auf dem Gut haften bleiben solle; denn so lange das Gut in den Händen eines Reichsritters war, stund es ja diesem frei, dasselbe mit einer perpetuirlichen Steuer belegen zu lassen, sich hierzu vertragsweise zu verbinden, und diesen Vertrag von dem Kaiser bestätigen zu lassen, so wie solches der sämtliche Reichsgrafenstand auch gethan hat. Ist nun aber das Gut einmal auf diese Art der Ritterschaft steuerbar gemacht worden, so kann es alsdann der Reichsritter nicht mehr anders veräußern und der Auswärtige, er sey gleich ein Reichsstand oder nicht, nicht mehr anders erwerben, als samt dieser darauf haftenden Rittersteuerbeschwerde.

D 4

Eine

c) Rabers Sammlung B. 1. S. 275. und 535. B. 2. S. 72. 301. B. 3. S. 318. B. 4. S. 475. B. 5. S. 416. 417. 521. B. 7. S. 5. und 354.

Eine ganz ähnliche Beschaffenheit hat es auch mit denjenigen Lehen, welche nicht an den Lehensherrn, sondern an einen andern veräußert werden, denn auch dieser muß das Gut mit den darauf hastenden Realabgaben übernehmen, ohne daß er eine gegründete Ursache hätte, sich deshalb zu beschweren.

In Ansehung der Besteuerung derjenigen Lehen hingegen, welche, auf was für eine Weise solches auch sey, in der Hand des Lehensherrn consolidirt werden, entstehen zwischen den Reichsständen und der Reichsritterschaft die allerbeschwerlichsten Irrungen.

Mit Recht kann der Lehensherr das Gut im Fall einer Consolidation wiederum so fordern, wie er es hingegeben hat, das heißt er kann begehren, daß das nun consolidirt werdende Lehen ihm gerade so heimfallen solle, als ob es niemals Lehen gewesen wäre, und daß es nicht mit mehreren Beschwerden belastet seyn solle, als es zu der Zeit war, da er den Vasallen mit demselben belehnet hat. Nun haben aber, sprechen die Reichsstände, keine Rittersteuern auf diesen Gütern gehaftet, als wir selbige an die Reichsritter als unsere Vasallen überlassen haben, und also können uns selbige auch weder die Reichsritter durch die unter sich gemachte Ordnungen und Vergleiche, noch der Kaiser durch die der Reichsritterschaft zugestandene Privilegien, die ohnehin ohne unsere Wissenschaft, und ohne daß wir vorher darüber gehöret worden wären, ertheilt worden sind, aufdringen.

Die ritterschaftlichen Gelehrten und andere Rechtslehrer suchten diesem sehr starken Einwurf dadurch zu begegnen, daß sie angaben, erstlich hätten die Lehensherren kein Bestenrungsrecht auf diesen Gütern gehabt, als sie zu

zu Lehen gemacht worden; sondern die Ritterschaft habe dieses Besteuerungsrecht erst nachgehends von dem Kaiser erhalten, und zweitens seyn die ritterschaftlichen Lehen meistens aufgetragene und keine gegebene Lehen, auf welchen also das ritterschaftliche Besteuerungsrecht schon vorher, ehe die Lehensherren das geringste Recht an solchen erhalten, radiciret gewesen sey. Diese beyden Schlüsse aber dünken mich sehr unphilosophisch zu seyn. Hat auch gleich der Reichsstand, ehe das Gut zu Lehen gemacht worden ist, das Besteuerungsrecht auf solchen nicht gehabt, ein Satz, der sich überdies nicht immer so leicht erweisen läßt, so hat er doch auch nicht die Beschwerde gehabt, daß ein anderer dieses Recht über sein Gut ausübte; auch würde er jenes Besteuerungsrecht über ein solches Gut, wenn es niemals Lehen geworden wäre, nunmehr eben so, wie über seine übrigen Lande, auszuüben haben. Was hingegen die gemachte Distinction unter gegebenen und aufgetragenen Lehen betrifft, so gebe ich zwar gerne zu, daß alsdenn, wenn ein Gut erst zu der Zeit, nachdem die Rittersteuern bereits eingeführt, durch die kaiserlichen Privilegien begründet waren, und also auf diesem Gut gehaftet haben, einem Reichsstand zu Lehen aufgetragen worden ist, dieser im Consolidationsfall sich die Haftung der Rittersteuern auf dem Gut gefallen lassen müsse, weil ihm der Reichsritter schon das Gut nicht anders, als mit dieser darauf haftenden Beschwerde, zu Lehen auftragen können; wenn aber, wie wohl meistens der Fall seyn wird, das Gut noch vorher, ehe die Rittersteuern ihre Existenz erhalten haben, zu Lehen aufgetragen worden, so sehe ich gar keinen vernünftigen Grund ein, wie sich zwischen gegebenen und

auf.

aufgetragenen Lehen ein Unterschied machen lasse, und warum diese nicht nach den nehmlicheren Grundsätzen wie jene beurtheilet werden sollen.

Eine ungleich stärkere Schutzwehr gewähret der Reichsritterschaft der Satz, daß die Reichsstände, nach dem Inhalt der oben mehrfältig angeführten Reichsab-schlede, den Kaiser zum öftern ersucht und gebeten, es dahin einzuleiten, daß die Ritterschaft, und also auch ihre Rittergüter bey Türkenhülfsen und andern Reichsänd-then zur Mitleidenschaft möchten gezogen werden, daß sie dadurch die Rechtmäßigkeit der von diesen Gütern, sie seyen gleich Lehen oder eigen, zu entrichtenden Ritter-steuren selbst anerkant haben, und daß, da alles Reichsland zum Reich zu steuern schuldig, auch der Le-hensherr auf dem ihm heimfallenden unter seinem Reichs-matrikularanschlag noch nicht begriffenen Lehen einen pro-portionirten Anschlag zu übernehmen sich nicht entziehen kann. Mir zum wenigsten scheint dieser Grund unum-stößlich und nach diesem der Lehensherr verbunden zu seyn, von seinem heimgefallenen Lehen, das er schon vor Er-richtung der Reichsmatrikel dem Reichsritter verliehen, und das also nicht in seinen Reichsmatrikularanschlag gekommen ist, die Rittersteuren, in sofern selbige zu Ab-tragung der Charitativsubsidien an den Kaiser bestimmt sind, zu entrichten. In sofern hingegen diese Ritter-steuren zu Unterhaltung der rittergenossenschaftlichen An-stalten und zu Befriedigung der Bedürfnisse der Ritter-genossenschaft bestimmt sind, erachte ich den Lehensherrn nicht für schuldig, selbige von seinem heimgefallenen Le-hen, mit dem er den Reichsritter vor der Zeit der errich-tenen Reichsmatrikel belehnet hatte, zu bezahlen. Führen die

die

die Verfechter der ritterschaftlichen Privilegien auch gleich dagegen an, daß das ritterschaftliche Corpus auf diese Weise nicht bestehen könne, und auf diese Art der zu dessen Unterhaltung nöthige Fond äußerst geschwächt werden müßte, so ist dieses eine Sache, die den Lehensherrn nichts angehet, und nichts gegen ihn beweiset, als dem es, da er kein ritterschaftliches Mitglied ist, gleichgültig seyn kann, ob die ritterschaftliche Verfassung bestehe oder falle.

Meine Rechtsheorie von der Haftung der Rittersteuern auf den an Auswärtige gekommenen ritterschaftlichen Lehengütern bestehet also darin: daß erstlich alle Auswärtige, die nicht Lehensherren waren, und ein ritterschaftliches Lehengut an sich gebracht haben, alle Arten der ritterschaftlichen Steuern von diesem Gut zu entrichten schuldig seyen; daß zweytens auch der Lehensherr, wenn ein ihm nach Einführung der Rittersteuern aufgetragenes Lehen in seiner Hand consolidiret wird, alle Arten von Rittersteuern hievon zu bezahlen habe; daß drittens eben dieser von solchen consolidirten Lehen, welche ihm vor Einführung der Rittersteuern aufgetragen oder vor Errichtung der Reichsmatrikel von ihm verliehen worden, blos bey Abtragung der ritterschaftlichen Charitativsubsidien an den Kaiser mit zu concurriren, nicht aber zu Unterhaltung der Rittergenossenschaft zu steuern habe, und endlich daß viertens der Lehensherr von solchen Lehen, welche er erst nach Errichtung der Reichsmatrikel verliehen und die also unter seinem Reichsmatrikularanschlag mit begriffen sind, im Fall sie wiederum in seine Hände kommen, gar nicht zur Rittererschaft zu steuern gehalten sey.

Es scheint auch, daß man diese Theorie bey denen in neueren Zeiten zwischen den Reichsständen und der Ritterschaft wegen Besteuerung der consolidirten Lehen getroffenen Vergleich nicht wirklich zum Grunde gelegt habe, indem die Reichsritterschaft bey solchen sich meistens an einem Theil der Steuern von denselben begnügen lassen, den andern Theil aber an die Lehensherren überlassen hat, und also selbst von dem Inhalt der kaiserlichen Privilegien, nach welchen auf diesen Lehen die Rittersteuern immerhin haften bleiben sollen, abgewichen ist ^d).

Der

- d) So sollen z. B. nach dem zwischen Brandenburg, Dnolzbach und dem Canton Altmühl im Jahr 1735 abgeschlossenen Vergleich die feuda originarie gratis data oder die vor der Conferirung von der Ritterschaft niemals collectirt worden, im Heim- oder Verwärtungsfall ganz aus der ritterschaftlichen Steuer kommen, bey allen andern Lehen aber zwey Drittel der Steuer der Ritterschaft, ein Drittel aber dem hochfürstlichen Hause zukommen, s. Naders Magazin B. 6. S. 637. u. f. und nach einer zwischen den Cantonen Gebürg, Bänna und Steigerwald und dem Hochstift Bamberg 1767 getroffenen Uebereinkunft soll die Ritterschaft von allen consolidirten Lehen zwey Drittel und Bamberg ein Drittel der Steuer beziehen, s. vermischte Nachrichten von Reichsritterschaftlichen Sachen S. 203. Ganz besonders vortheilhaft für die Ritterschaft scheint nach diesen Vorgängen der von den Cantonen Kober und Neckar, Schwarzwald mit Württemberg 1769 getroffene Vergleich zu seyn, nach welchem jener die Besteuerung aller in Zukunft heimfallenden Lehen ihrem ganzen Umfang nach verbleiben solle, s. ebendasselbst S. 37. Dergleichen auch derjenige Vergleich, welchen 1783 Ottenwald mit Worms und Speyer wegen der heimgefallenen

Der sicherste Weg für die Ritterschaft, sich aus dieser gefährlichen Materie glücklich herauszuwinden, ist auch wirklich die Erzielung solcher gültlicher Vergleiche, indem, wenn man von Seiten der Reichsritterschaft auf dem bloßen Buchstaben der kaiserlichen Privilegien bestehen wollte, zwar die höchsten Reichsgerichte nach solchen sprechen; aber da jene Privilegien offenbar zu weit gehen, die Reichsstände dadurch angereizt werden würden, mit gesammter Hand auf die Entkräftung und Aufhebung derselben zu dringen. Das, was bey Abfassung der Wahlcapitulation 1689 und auf dem Reichstag 1704 deshalb vorgegangen, kann hievon den Beweis abgeben e). Dergleichen Vorfälle für die Zukunft zu verhüten, hat die Reichsritterschaft sicherlich die größte Ursache.

§. 86.

Von Verwilligung und Umlage der Rittersteuer.

Das Besteuerungsrecht stehet nicht den einzelnen ritterschaftlichen Mitgliedern, sondern vielmehr dem gesammten Rittercorpus zu. Wenn also von der Verwilligung oder der Umlage einer Steuer die Rede ist, so hat zwar jeder Reichsritter mit darein zu sprechen, es kommt aber nicht auf ihn allein an, ob er oder seine Un-

fallenen Herrschaft Neekar, Steinach dahin geschlossen, daß gegen Nachlaß des Verfallenen die Steuer für die Zukunft ganz der Ritterschaft verbleiben solle.

e) Mosers neueste Geschichte der Reichsritterschaft Th. 1. S. 440. u. f. und S. 610. u. f.

Unterthanen besteuert werden sollen, sondern er hat sich deshalb immer der Mehrheit der Stimmen zu unterwerfen f).

Soll die gesammte Ritterschaft mit einer Steuer belegt werden, so muß die Verwilligung hierzu auch von der gesammten Ritterschaft geschehen g); soll ein ganzer Rittercrais besteuert werden, welches bey Charitativsubsidien der gewöhnliche Fall ist, so wird die Sache auf einem fünf, sechs oder drey Ortsconvent verhandelt, und wenn hier von einer Umlage zu Bestreitung der gemeinschaftlichen Ausgaben und Kosten die Rede ist, so werden hierzu unanimia erfordert h); ist aber nur von der Besteuerung eines einzelnen Cantons die Rede, so geschieht solches bey einem Plenarconvent.

Ist nun eine Steuerumlage bey dem Canton auf diese Art nach der Mehrheit der Stimmen beschloffen, so wird selbige theils an die Mitglieder, theils unmittelbar

f) Vertheidigte Freyheit Th. 2. S. 376. 378 und 379. und Privilegium Leopoldinum von 1688 in Burgermeisters cod. dipl. eq. T. 1. S. 270. von Cramers Beklar. Nebenst. Th. 64. S. 98. 108.

g) Ohngeachtet alle drey Rittercraisse sich ehedem gegen einander verbindlich gemacht, daß keiner ohne des andern Vorwissen sich gegen den Kaiser leicht in Verwilligungen einlassen solle, so sahe es doch die Ritterschaft 1653 für präjudicial an, daß wegen Verwilligung eines Charitativsubsidiums vom Kaiser an die gesammte Ritterschaft rescribirt worden, und erhielt auch die Versicherung, daß in Zukunft mit jedem Crais Unterhandlung gepflogen werden solle.

Mosers neueste Geschichte der Reichsritterschaft. Th. 1. S. 214.

h) Maders Magazin Th. 3. S. 575.

bat an die steuerbaren Unterthanen selbst (denn die Observanz ist hier nicht überall gleich) ausgeschrieben, und verkündigt.

In jenem Fall legen die Mitglieder oder Ortsherrschaften das an sie ausgeschriebene Steuerquantum, nach dem in jedem Ort vorhandenen Steuerfuß auf ihre Unterthanen um, und senden dasselbe zur Ortscasse ein.

Desters schon sind aus dieser Subcollectionation soviel für die Rittercasse als die Unterthanen große Unannehmlichkeiten entstanden; für die Ortscasse — weil schon manches Mitglied die eingezogene Steuern, ohnerachtet der deshalb vorhandenen nachdrücklichen Befehle, in eigenen Nutzen verwendet, oder unter dem Vorwand zu machen habender Gegenforderungen zurückbehalten hat¹⁾; für die Unterthanen — weil auf sie von den Ortsherrschaften, bald unter diesem, bald unter jenem Vorwand außer den von Cantons wegen ausgeschriebenen Steuern noch ein mehreres, oder sogenannter Drüberschlag gelegt, und ihnen aufgehäset werden will, als gegen welches die Rittercantone von je her protestirt, und häufige Verordnungen abgefaßt haben¹⁾.

Im

1) Ein sehr merkwürdiges Reichsgerichtliches Conclusum, durch welches ein solches Unternehmen einem ritterschaftlichen Mitglied bey Vermeidung schärffter — allenfalls an seiner Person vorzunehmender Ahndung untersagt und verboten wird, s. Madors Sammlung B. 5. S. 172.

1) Einen deshalb von Gebürg den 1 Sept. 1742 abgefaßten Ortstreces, s. in der Ortsgebürgischen Antragsordnung 10. S. 121. und eine Altmählische Verordnung vom

Im andern Fall, wenn die Steuerausschreiben von Cantonswegen unmittelbar an die steuerbaren Unterthanen erlassen werden, legen die Commundvorsteher des Orts die ausgeschriebene Steuer unter der Inwohnerschaft um, ziehen solche ohne Concurrenz ihrer Ortsherrschaft ein, und liefern sie sodann unmittelbar zur Rittercasse ab. Auch da, wo die Rittersteuern der Observanz nach gewöhnlich an die Ortsherrschaften ausgeschrieben werden, pflegt der Canton, wenn jene mit Einlieferung der erhobenen Steuern säumig sind, sich an die Unterthanen selbst zu wenden ^{m)}, welches Verfahren der Kaiser nicht nur genehmiget, sondern auch selbst anbefohlen hat ⁿ⁾.

Wenn die Ortsherrschaft für ihre Unterthanen, oder diese selbst wegen gehabtem Wetterschlag, Ueberschwemmung, Brandschaden, Viehseuchen und dergleichen, um einen Steuernachlaß ansuchen will, so ist die Beaugenscheinigung jedesmal sogleich durch zwen fremde unpartheiliche Feldverständige, oder andere der Sache kundige vorzunehmen, den Schaden zu schätzen, und diese Schätzung unter Beyfügung dessen, was der in Schaden gekommene Ort, oder die verunglückte einzelne Unterthanen jährlich an Steuer zu entrichten haben, zum Directorium einzusenden, von wo aus sodann die Ortschlußmäßige Regulirung des Nachlasses erfolgt ^{o)}.

§. 87.

vom 17 Febr. 1736 in Maders Magazin Th. 8. S. 106.
Maders Sammlung B. 4. S. 504. auch mein eltern
schaftl. Staatslandrecht S. 65.

m) Maders Sammlung B. 6. S. 542.

n) Maders Sammlung B. 5. S. 173.

o) Gebürgische Austragsordnung S. 126.

§. 87.

Von dem ritterschaflichen Steuerfuß und dem Rittergatter.

Bestimmt anzugeben, wie hoch sich bey jedem Rittercanton alljährlich die Ordinaristeuer, oder das sogenannte Simplum belaufe, ist, da die Ritterschafft hieraus das größte Geheimniß macht, nicht möglich P), so viel aber leicht zu erachten, daß hier bey den sämtlichen Cantonen nichts einformiges und übereinstimmendes zu erwarten sey, weil bald hier bald dort ein Stück von dem Steuerfond selbst abgerissen wird, der eine Canton Activ-der andere Passivcapitalien hat, und schon die verschiedene Lage der Cantone auch eine Verschiedenheit in ihrem Steuerfuß nothwendig macht.

Auch selbst die Art, die Unterthanen zu besteuern, hat schon öfters Abänderungen erlitten. Im sechzehnten Jahrhundert scheint eine ordentliche Vermögenssteuer eingeführt gewesen zu seyn, wo jeder Unterthan von 100 Fl. Hauptguts 30 bis 40 Kr. bezahlte Q).

In

P) Die jährliche Bedarfsfuß belief sich bey Mittelrhein im Jahr 1656 auf 1500 Gulden, und bey Neckar und Schwarzwald im Jahr 1703 auf 5000 Gulden. Heut zu Tage mögen wohl die Summen ein merkliches größser seyn.

Q) Zeiller in cont. itiner. germ. cap. 3. p. 49. nr. 13. berichtet, wenn die Ritterschafft am Neckar und Schwarzwald vom Fl. 27 Kr. 5 Hl. und von 100 Fl. 29 Fl. 5 Kr. 2 Hl. contribulire, so gebe das Kochersviertel vom Fl. 25 Kr. und von 100 Fl. 41 Fl. 34 Kr. 2 Hl. Graichgau aber vom Fl. 17 Kr. 1 Hl. und von 100 Fl. 28 Fl. 34 Kr. 2 Hl.

In der Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts wurden die Unterthanen nach Ritterzügen besteuert, und von einer Haushaltung zu einem einfachen Ritterzug 6, 8 bis 10 Kr. eingezogen.

Aus demjenigen, was ich von unsern Zeiten hie und da habe auffinden können, läßt sich übrigens so viel abnehmen, daß der Steuerfuß mit Anlegung eines jeden Unterthanen Güter nach drey Classen regulirt wird, solche alsdenn zu Capital geschlagen werden; sodann auf jedes 100 jährlich eine gewisse Anzahl von Simplis, oder Ordinaristeuren umgelegt werde, und wenn solche zu den nöthigen Ausgaben nicht mehr zureichen wollen, alsdann noch der Abmangel durch umzulegende Extrasteuren ergänzt zu werden pflege ^{r)}, sowohl die Ordinari- als Extrasteuren aber immerhin auf den Plenarconventen durch die Mehrheit der Stimmen verwilligt werden müssen.

Hier und da giebt es auch pactirte Steuern, oder solche, welche von den Besizern der Rittergüter mittelst einer verglichenen Summe auf bestimmte Termine jährlich zur Cantonscaffe entrichtet werden müssen ^{s)}, auch werden in manchen Cantonen, zum Beyspiel bey Kocher, sogenannte Frengüter angetroffen, die von der ritterschaftlichen Steuerbarkeit von jeher befreyet gewesen sind.

Das Verhältnis des Steuerfußes der Rittercraife und Cantone gegen einander, oder das Maas ihrer inner-

r) Moser's neueste Geschichte der Reichsritterschaft Th. 2. S. 641. Bürgerm. in thes. eq. T. 1. S. 43.

s) S. mein ritterschaftliches Staatslandrecht S. 15. S. 231.

nerlichen Stärke und Schwäche läßt sich am sichersten und zuverlässigsten aus der Art und Weise, nach welcher selbige zu den an den Kaiser zu entrichtenden Charitativsubsidien contribuiren, abmessen.

In den neuesten Zeiten soll zwischen den drey Rittercraissen folgende Proportion beobachtet worden seyn ¹⁾, daß an der Summe von 90000 Fl. bezahlten

Schwaben	•	42352 Fl. 58 Kr.
Franken	•	31764 Fl. 42 Kr.
Rheinstrom	•	15882 Fl. 20 Kr.
		<hr/>
		90000 Fl.

Daß aber hier nicht immer die nehmliche Proportion beobachtet werde, ohngeachtet auf einem 1659 gehaltenen Correspondenztag, und schon vorhero zum öftern beschloffen worden, daß wegen der von der gesammten Ritterschaft gemeinschaftlich aufzuwendenden Kosten eine durchgehende Gleichheit nach arithmetischer Proportion gehalten werden solle, und daß bald dieser, bald jener Rittercraiss wegen seines allzu hohen Anschlags gegen die andere geklagt, solches beweisen die im Druck vorhandene Beyspiele aus älteren Zeiten ²⁾.

In Schwaben soll über die Proportion, nach welcher die Cantone zu den gemeinschaftlichen Ausgaben und von Rittercraisses wegen bewilligten Charitativsubsidien bezutragen haben, durch einen Rechenmeister eine besondere Berechnung, oder sogenannter Gatter, der ver-

¹⁾ S. Maders Magazin B. 3. S. 573.

²⁾ Burgermeister in Thel, eq. T. 1, S. 21. und 74.

nuthlich in einer bloßen Resolution des für jeden Canton bestimmten Anschlags bestehet, entworfen, und allen Mittervierteln mitgetheilt worden seyn ^{a)}. Allein auch diese Proportion ist schon öfters wiederum abgeändert worden ^{a)}, worüber sich um so weniger zu verwundern ist, da schon mancher Canton in einem einigen mit einem Reichsstand eingegangenen Vergleich das Besteuerungsrecht auf einer solchen beträchtlichen Anzahl von Ortschaften dahingeben und schwinden lassen müssen, daß dadurch eine ziemlich starke Verminderung seiner innerlichen Kräfte bewürket worden.

Nach einer neueren Nachricht ^{b)} soll in Schwaben zu 1000 Fl. beytragen

Donau	•	•	385 Fl. 40 Kr.
Hegau	•	•	147 Fl. 40 Kr.
Nekkar, woran der Bezirk Ortenau nach dem neuesten Vertrag vom 21 Jul. 1749 den 4ten Theil trägt	•	•	139 Fl. 20 Kr.
Kocher	•	•	194 Fl. —
Ertaichgau	•	•	133 Fl. 20 Kr.
			1000 Fl.

und

^{a)} Kreidemann von der Ritterschaft Staat, Recht und Freyheiten in Bürgerweist. bibl. eq. T. 1. S. 686. Bürgerm. in cod. dipl. eq. S. 202.

^{a)} Kreidemann ebendas. S. 678. u. f. Maders Sammlung Th. 1. S. 271.

^{b)} Maders Magazin B. 3. S. 574.

und in Franken an	1000 Fl.	
Ottenswald	272 Fl.	43½ Kr.
Gebürg	210 Fl.	29½ Kr.
Rhön-Werra, woran das Buchische Quartier eine Quart leidet c)	210 Fl.	29½ Kr.
Steigerwald	105 Fl.	14¾ Kr.
Altmühl	105 Fl.	14¾ Kr.
Baunach	95 Fl.	48 Kr.
	<hr/>	
	1000 Fl.	

Von den Rheinischen Cantonen habe ich nirgends solche Nachrichten angetroffen, aus welchen sich in Absicht auf das Verhältnis ihrer Stärke gegen einander ein sicherer Schluß machen ließe.

§. 88.

Von Vertreibung der Steueransände.

Wenn das Recht der Besteuerung selbst nicht aufhören soll, so muß mit demselben nothwendig auch das Recht, säumige Contribuenten zur Entrichtung ihrer Schuldigkeit mit Gewalt antreiben zu dürfen, verbunden seyn. Daher verglichen sich schon die Grafen, Herren, Ritter und Edle in ihren ältesten Verträgen, auf was Art gegen die Säumigen verfahren werden sollte d), und so bald als die Ritterschaft zum Reich oder vielmehr dem

c) Maders Magazin B. 2. S. 413.

d) Bürgermeister in cod. dipl. eq. T. 1. S. 9. 89. 145.

Kaiser zu steuern anfang, wurde ihr auch in den Reichsabschieden das Recht eingeräumt, die Steuern von ihren Unterthanen einzubringen e).

So wie überhaupt die kaiserlichen Privilegien bey nahe alle der Ritterschaft ohnehin zukommende Rechte deutlicher bestimmen, so enthalten selbige auch in Absicht auf das Recht, die säumigen Contribuenten zu erequiren, mancherley Verordnungen, deren Inbegrif dahin gehet, daß die Ortsherrschaften und ihre Beamte die Unterthanen zu Ausführung ihres schuldigen Beytrags anhalten und die Gebühr zur Rittercasse liefern sollen, bey Vermeidung einer Pön, halb in die kaiserliche und des Reichs Cammer, und halb in die Rittercasse, von 20 Mark löthigen Goldes, und daß die Ritterschaft Zug und Macht haben solle, von ihren Restanten auf allen Rittergütern, sie seyen gleich eigen, oder Lehen, oder auch innerhalb der Churfürsten und Ständen hoher Obrigkeit gelegen, die Steuer, erforderlichen Falls auch mit gewasener Mannschaft, ohne einige Requisition, benzu treiben f).

In denjenigen Ortschaften, in welchen das ritterschaftliche Besteuerungsrecht selbstem keinem Zweifel unterworfen ist, wird der Ritterschaft auch das Recht, die
Küd.

e) Reichsabschied von 1512 S. 27. 36. von 1542 S. 89. 90. von 1543 S. 28. und von 1544 S. 55.

f) S. das Schwäbische Privilegium von 1688 in Königs Reichsarchiv Absch. I. S. 124. Das kaiserliche Mandat vom 18 May 1652 in Wabers Sammlung B. I. S. 360. und daselbst ferner S. 364. 54. 520. 524. 529. und 532.

Rückstände executivisch bezutreiben, von den Reichsständen nicht streitig gemacht 8).

Von der wirklichen Anordnung und Ausführung dieser Steuerexecutionen habe ich bereits oben gehandelt^{h)}, und bemerke hier nur noch, daß bey Gebürg, nach einem den 1 Sept. 1742 bey diesem Canton abgefaßten Reces, der Ortscassier oder ein anderer Ortsofficiant zuerst auf Execution ausrußt, und auf Kosten der saumseligen Mitglieder oder Steuercontribuenten drey Tage liegen bleibt, und erst nach deren fruchtloser Verstreichung die Execution durch militairische Mannschaft erfolgen solle i).

§. 89.

Von Verwendung der Rittersteuern.

Die Rittersteuern sind dazu bestimmt, daß von selbigen die ritterschaftliche Verfassung möge unterhalten, und die kaiserlichen Charitativsubsidien sollen abgetragen werden. Beyde Endzwecke sind für die Ritterschafft

3 4

gleich

8) In dem 1769 mit Württemberg getroffenen Vergleich heißt es: „solle den löblichen Cantons in dem Steuerbezug aus denen in Herzoglichen Händen sich befindenden Gütern nicht das mindeste in den Weg gelegt, vielmehr denselben die Contribuenten nach bisherigem Herkommen mediantes executione zur Bezahlung anzuhalten, auch so oft es die Nothdurft erfordert, eine Steuerrenovation vorzunehmen, frey gelassen werden.“ Vermischte Nachrichten von Reichsritterschaftlichen Sachen S. 38.

h) §. 73.

i) Dieser Reces ist der Gebürgischen Austragsordnung S. 119. f. beygedruckt.

gleich wichtig; jener, weil ohne einen Fond zu den notwendigen Staatsbedürfnissen ohnehin kein Staatskörper bestehen kann, und dieser, weil den Charitativsubsidien die Ritterschaft die Aufrechthaltung ihrer Verfassung größtentheils zu danken hat, selbige gleichsam das Band sind, durch welches sie an dem Kaiser festgehalten wird, und sich desselben allerhöchsten vorzüglichen Schutzes versichert.

Was die erstbemelbte Absicht der Rittersteuern, nemlich die Erhaltung der ritterschaftlichen Verfassung betrifft, so dünkt es mich, daß selbige, in so fern die Unterthanen zu diesen Steuern concurriren, nicht gar so alt sey, als die ritterschaftliche Verfassung selbst.

In den ältesten Vereinen des Reichsabels, zum Beispiel in der 1487 erneuerten Gesellschaft St. Georgenschildts, machten sich die Mitglieder anheischig, ihre jährliche Güld, Nutzungen, ewige Zinse, Zehenden, und die selbstgebaute Güter anzuschlagen, und solchen Anschlag dem Hauptmann zuzusenden, und da würde denn von jeden 100 Fl. jährlichen Einkommens ein Gewisses gesteuert, und damit die ganze Bedürfnis der Gesellschaft bestritten. Die säumigen Mitglieder wurden durch die von dem Hauptmann gebotene Leistung erequirt, aus welcher sie bis nach bezahltem schuldigem Betrag samt aufgegangenen Schaden und Kosten nicht kommen können ¹⁾.

Nach der Schwäbischen Ritterordnung aber sollten
nun

1) Bürgermeister in eod. dipl. sq. T. 1, S. 79. u. f.

nun auch, wie ich bereits oben angeführt habe, die Unterthanen hier zur Mitleidenschaft gezogen werden.

Anfänglich mag die Sache wohl manche Schwierigkeiten gehabt haben, bis endlich durch die den 18 May und 22 August 1652 auf Anrufen der Ritterschaft in Schwaben und Franken erlassene kaiserliche Mandate ^{m)}, ausdrücklich festgesetzt und bestimmt worden:

„Daß, weil das ritterschaftliche Corpus einige besondere zu dem *acrarario publico* gewidmete Güter, Renten, Zins, oder Einkünfte nicht habe, und aber das gemeine ritterliche Wesen, ohne erzpriesterliche Geldmittel und Espesen in seinem Stand und Esse nicht erhalten werden könne, solche zur Conservation und Aufnehmen des gemeinen ritterlichen Wesens nothwendig erforderte Espesen vermittelst einer durchgehenden billigmäßigen Umlage und Besteuerung unter dem Rittercorpore und allen demselben einverleibten Herrschaften und Gütern aufgebracht, in die gemeine Cassen oder Rittertruben eingeschüttet, und davon was zu Handhabung gleichmäßigen Wesens, Gerichts und Rechts, der gemeinen Privilegien, Freyheiten und Ritterordnungen, zu Ausführung der gemeinen Processen, und nachbarlichen Handlungen, zu Abordnung an kaiserlichen, chur- und fürstlichen Höfen, Beschiedung zu den Reichsversammlungen, Ausschreibung der Viertel-Ausschuß- und Correspondenztage, zu Besoldung der Rätthe, Advoka-

3 5

ten,

m) Maders Sammlung B. I. S. 358. num 504.

ten, und anderer Diener, Bezahlung des gemeinen Schuldenlosts, und anderer ohnentbehrlichen Ausgaben und Nothwendigkeiten jedesmal abgereicht und bezahlt worden.“

Hierdurch nun ist also die Ritterschaft legitimirt, so viel, als die Nothwendigkeit erfordert, von den Rittersteuern auf ihre genossenschaftliche Verfassung zu verwenden n). Diese Nothwendigkeit zu bestimmen, hängt, wenn die Sache einen ganzen Rittercrais betrifft, von den Rittercraisconventen, wenn aber nur von den Ausgaben eines einigen Cantons die Rede ist, von den sämtlichen Mitgliedern dieses Cantons ab. In jenem Fall müssen, wie ich gleichfalls schon oben bemerkt habe, alle Rittercantone einverstanden seyn, in diesem Fall hingegen macht die Mehrheit der Stimmen den Schluß.

Mit alle diesem kann ich nicht recht zusammen reimen, daß bey einem im Jahr 1668 gehaltenen Mittelrheinischen Convent die Unterhaltung eines Ritterhauptmanns, der ritterschaftlichen Bedienten, Agenten, Advokaten, Procuratoren, und das zu andern täglichen Ausgaben benötigte, mit Ausschließung der Unterthanen, nur den Mitgliedern und Güterbesitzern zugewiesen worden o); jedoch vermuthet ich, daß solches bey der Rheinischen

n) Dahin gehet auch die den 22 Sept. 1770 in Sachen Joubels von Glebelstadt & Consorten contra den Ritterhauptmann von Rädt abgefaßte kaiserliche Resolution, als worinn die Bestreitung der sämtlichen Erfordernisse des Cantons Ottenwalds zu Verklärung einiger Extrasteuern zum Grund gelegt werden. S. Maders Sammlung B. 4. S. 655.

o) Mosers Staatsarchiv 1751 Th. 3. S. 14. 17.

hen Ritterschaft, als woselbst die Mitglieder schon bemerkter maßen auch ihre Propregüter versteuern müssen, etwas ganz eigenes sey. Vielleicht können zu jenem Schlusse auch die Klagen der Burg Friedberg, daß man sie zu allen Privatanlagen der Mittelrheinischen Ritterschaft beziehen, diese hingegen nichts zu der Burg Auslagen beitragen wolle, Anlaß gegeben haben P).

Nunmehr aber trägt diese Burg nach dem den 7 April 1764 mit der Mittelrheinischen Ritterschaft getroffenen Vergleich zu Erhaltung des gemeinen Wesens dieses Cantons alljährlich die Summe von 850 Fl., zu Entrichtung der Charitativsubsidien aber jedesmal ein Drittel bey Q).

Diejenigen Ritterbezirke, welche ihre besondere Directorien und besondere Verfassung haben, wie Hegau, Allgau und am Bodensee, Ortenau und das Buhische Quartier, haben auch ihre besondere Cassen, aus welchen die Kosten, so diese ihre besondere Verfassung erfordert, bestritten werden.

Die zweyte Art der Verwendung der Rittersteuern ist die Entrichtung der kaiserlichen Charitativsubsidien. Diese Verwendung ist in den Reichsgesetzen, nach welchen die Reichsstände den Kaiser ersucht haben, mit der
Rit-

P) Burg Friedberg. Dedukt. von 1758 Beyl. 126.

Q) Maders Magazin B. 5. S. 615 — 618. Hiernach muß die Angabe Hrn. Oberamtmann Spittlers in seiner ob angeführten Abhandlung von dem ritterschaftlichen Collocationrecht in Maders Magazin B. 8. S. 79. als ob die Burg Friedberg zu Unterhaltung der Mittelrheinischen Genossenschaft gar nichts beytrage, abgekündert und verbessert werden.

Ritterschaft deswegen zu handeln, und sie zu einem Vertrag zu vermögen, gegründet, und jeder Canton trägt zu denselben gattermäsig bey. Diese Charitativsubsidien bewirken auch, daß der Kaiser, so oft der Ritterschaft das Collectationsrecht auf einem Gut entzogen werden will, sich immerhin der Sache als seiner eigenen annimmt, und es so ansieht, daß durch Abreißung und Trennung eines Guts von der Ritterschaft der zu den Charitativsubsidien bestimmte Fond geschwächt werde).

Ich kann mich hier der Bemerkung nicht enthalten, daß mir die letzte Verwendung der Rittersteuern, in so fern solche von den Unterthanen erhoben werden, auf einem weit festern und sichern Fuß zu beruhen scheine, als die erstere, indem in Ansehung dieser noch keine Reichsgesetzliche Bestimmung, oder nur Anerkennung, wie in Ansehung jener, auch noch keine Reichsverordnung vorhanden ist, daß ein Rittergut ewig Rittergut bleiben, und von demselben zu der Unterhaltung einer

-
- r) Rescribatur der Reichsritterschaft Orts Ottenwald ex officio, wurde deswegen den 15 März 1754 concludirt: Ihre kaiserliche Majestät hätten aus demjenigen, was selbige sub praef. 22 Martii nuperi wegen vorerhaltenen Collecten von Stadt und Amt Wellberg wider den Magistrat der Stadt Schwäbisch-Hall allernunterthänigst angebracht und vorgekelt, zugleich mißfällig wahrgenommen, wie sie und ihre Vorfahren in dieser kaiserliche Jura vorzüglich betreffenden Angelegenheit so lange Jahre hindurch auf eine ganz unverantwortliche Art sich äußerst fahrlässig bezogen, und den dieserhalb vor geraumer Zeit erhobenen Mandatsproces hinwegzudernum ins Strecken gerathen lassen, s. Meaders Sammlung B. 4. S. 681.

einer Verfassung beige-steuert werden sollte, wenn gleich der Besizer des Guts kein Mitglied dieser Verfassung mehr ist, noch sonst einiges Interesse dabey, ob solche aufrecht erhalten werde, oder nicht, hat.

Eine Empfindung dieser Art mag wohl die Reichsritterschaft in Schwaben auch gehabt haben, als sie in ihrer 1560 abgefaßten Ritterordnung ⁵⁾, ihr Augenmerk darauf richtete, wie ein solches Capital möchte herbey gebracht und zusammen geschossen werden, von dessen Zinsen die Erhaltung und Erstattung dessen, was die Ritterordnung ausweise, möchten bestritten, und alle Ausgaben verrichtet werden können.

Vermuthlich war auch der Canton Neffar und Schwarzwald dieser Rücksichten eingedenk, als 1703 den 4 Sept. in seine Rittercapitulation einfloß: daß in Conformität der kaiserlichen confirmirten Ritterordnung ein aerarium ausgefunden werden sollte, damit von der angelegten Capitalien jährlichem Zins die benötigte Besoldungen bestritten, und ohne weitere Belegung der Unterthanen der publice Staat geführt werden könne ⁶⁾.

Endlich muß ich hier noch der Verschuldigungen erwähnen, welche man der Reichsritterschaft in neueren Zeiten darüber gemacht hat, daß sie bisweilen einen Theil ihrer Rittersteuern nicht auf die rechtmäßigste Weise verwende. Es würde dieses eine Sache seyn, die zu gewissen Zeiten in jedem Staate geschiehet, und die eben um deswillen hier nicht bemerkt zu werden verdiente, wenn

da.

⁵⁾ art. 37.

⁶⁾ §. 7. dieser Rittercapitulation in Königs Reichsarchiv part. spec. cont. 3. unter Schwaben S. 407.

dabey nicht der besondere Fall einträte, daß eben diese der Ritterchaft Schuld gegebene unächte Verwendung der Rittersteuren, zu welchen auch die Reichsstände von ihren an sich gebrachten Rittergütern mit contribuiren müßten, diesen öfters zum Nachtheil gereichen solle.

Die von einem unzufriedenen Mitglied gemachte Berechnungen, wie viel in den Jahren von 1716 bis 1741 von der Ritterchaft auf diese Weise verwendet worden^{u)}, und die groben Beschuldigungen eines verunglückten ritterschaftlichen Dieners^{x)} will ich hier weiter nicht berühren; wenn es aber zum Beyspiel geschieht, daß die Ritterdirectorien mit den eingezogenen Steuern nicht zum besten ökonomisiren, große Summen auf eine geschwibrigte Weise verwenden, oder solchen Leuten anvertrauen, bey welchen selbige verlohren gehen^{a)}, so entsteht alsdann die Frage, ob diejenigen Reichsstände, welche von ihren eigenthümlichen Rittergütern diese Summen zum Theil hergeschossen haben, nicht befugt seyn, deshalb ihre Entschädigung an den Canton zu fordern? Ich enthalte mich aller Entscheidung dieser Frage, und bemerke nur, daß diese Reichsstände die Ritterdirectorien nicht mit bestellen helfen, und ihre entrichtende Rittersteuren nicht diesen, sondern den gesammten Rittercanton

10*

u) S. Mosers Staatshistorie Kaiser Carl VII. p. I. S. 444.

a) Beylagen zur Ottenwaldischen actenmäßigen Nachricht, die Verbrechen des ältern Ortsyndicus Jägers bettreffend, S. 123.

x) Daß diese Fälle nicht aus dem Reiche der Unmöglichkeitern bergewonnen seyn, hierüber findet sich der Beweis in Moders Sammlung Reichsgerichtlicher Erkenntnisse II, B. 4. S. 645.

tonen zu einer legalen und gesetzmäßigen Verwendung anvertrauen.

Oder wenn die Reichsritterschaft dem Kaiser zu Friedenszeiten, wenn das Reich keine Römerrhone verwilligt, bloß in der Rücksicht einer etwa erhaltenen Erweiterung oder Bestätigung ihrer Privilegien, oder nach ihrem Ausdruck zu Bezeugung ihres dankerkenntlichen Gemüths gegen die erhaltene so stattliche kaiserliche beneficia b) Charitativsubsidiën verwilliget, wenn sie, wie zum Beispiel 1733 an den Cammerrichter Baron von Ingelheim geschehen c), Präsenten von mehreren tausend Gulden austheilt, müssen denn auch hierzu die Reichsstände von ihren an sich gekauften Rittergütern, von ihren heimgefallenen Lehnen nur so schlechterdings, und ganz unbedingt contribuiren? Nicht in dergleichen Fällen, sondern nur dann, wenn von Seiten des gesammten Reichs Verwilligungen geschahen, haben Churfürsten, Fürsten und Stände den Kaiser gebeten, mit der Reichsritterschaft handeln zu lassen, und selbige zu einem Vertrag zu vermögen. Doch diese Materie abzuhandeln, wird sich mit eine noch schicklichere Gelegenheit darbieten.

§. 90.

Von der Erwerbung und dem Verlust des Besteuerungsrechts.

Kann die Reichsritterschaft das Besteuerungsrecht auf einem Gut, welches sich bisher nicht in ihren Matrikeln

b) S. Bürgermeist. cod. dipl. eq. T. 1. S. 378.

c) Mosers neueste Geschichte der Reichsritterschaft Th. 2. S. 74.

keln befand, durch Kauf oder andere Weise an sich bringen? Diese Frage läßt sich weder ganz bejahen, noch ganz verneinen.

Ein Gut, das unter dem Reichsmatricularanschlag eines Reichsstandes begriffen ist, soll freilich dem Reichssteurfond nicht entzogen werden, und aus diesem Grund kann auch die Ritterschaft, wenn sie oder ihre Mitglieder ein solches Gut erkaufen würden, und in dem Kaufsinstrument der Punkt der Besteuerung ganz mit Stillschweigen übergangen werden sollte, an die von diesem Gut zu beziehende Steuern niemals eine Ansprache machen. Kann auch gleich der Beweis, daß ein solches Gut unter dem Reichsständischen Matricularanschlag mit begriffen sey, nicht aus der Reichsmatrikel selbst geführt werden, so ist doch schon um deswillen, weil ein Reichsstand das Gut besessen, immerhin die Vermuthung hiefür vorhanden.

Wenn aber von dem verkaufenden Reichsstand das Besteuerungsrecht ausdrücklich an die Ritterschaft überlassen würde, so zweifle ich keineswegs, daß ein solcher Kauf Bestand haben könne, und die Ritterschaft auf diese Art die Besteuerung eines Guts zu erwerben fähig sey. Bekanntlich sind die Reichsmatrikeln nicht auf die Güter und Unterthanen der Reichsstände, sondern auf die Personen gerichtet, und der Reichsstand würde also, wenn er auch gleich das Steuerrecht eines Guts auf diese Weise an die Ritterschaft überließe, seinen alten Matricularanschlag gleich vorhin behalten müssen.

Das

Kauf oder andere Weise an sich
ge läßt sich weder ganz bejahen, noch

das unter dem Reichsmatrikel
standes begriffen ist, soll freilich
nicht entzogen werden, und aus die
die Ritterschaft, wenn sie die
solches Gut erkaufen würden, und die
nt der Punkt der Besteuerung ganz
übergangen werden sollte, so die von
gleichende Steuern niemals ein Anrecht
nn auch gleich der Beweis, daß in solchen
em Reichsständischen Matrikelan
eg, nicht aus der Reichsmatrikel
en, so ist doch schon um deswillen, daß
das Gut besitzen, immerhin die
r vorhanden.

aber von dem verkaufenden Reichs
ngsrecht ausdrücklich an die Ritters
de, so zweifle ich keineswegs, daß die
stand haben könne, und die Ritters
die Besteuerung eines Guts zu
ekanntlich sind die Reichsmatrikel
und Untertanen der Reichsstände
Personen gerichtet, und der Ritters
enn er auch gleich das Steuerrecht
Weise an die Ritterschaft überträgt.
trikularanschlag gleich vorgin

Das Collectationsrecht über einen Hof oder auch einige geringe Dörfer, wovon hier allenfalls die Rede werden könnte, ist überhaupt kein solcher Gegenstand, der hier in besondere Betrachtung gezogen werden könnte, wenn man bedenkt, auf wie vielen Rittergütern die Reichsstände nur seit 1521 als der Zeit der errichteten Steuermatrikel das Collectationsrecht an sich gebracht haben, die denn für ein sehr reichliches Äquivalent eines solchen von der Reichssteuer erimirt werdenden Guts angesehen werden könnten.

Und ist es denn nicht billig, daß, so wie Reichsstände schon so viele Güter aus der Rittermatrikel ausgezogen haben, auch die Ritterschaft hinwiederum die Steuer eines Reichsständischen Guts, das ohnehin in keinem Fall von Beträchtlichkeit seyn wird, soll an sich bringen können?

Alsdann, wenn ein Rittergut gegen ein Reichsständisches samt dem Collectationsrecht auf beyden Seiten vertauscht wird, ein Fall, der sich schon mehrmals ereignet hat, hat die Sache ohnehin keine Schwierigkeiten, weil hier das eingetauschte Gut an die Stelle des vertauschten tritt, und kein Theil an seiner Matrikel etwas verliert.

Der Verlust des ritterschaftlichen Collectationsrechts auf Rittergütern ist zwar nach dem Inhalt der ritterschaftlichen Privilegien ohnmöglich, indem nach der Sprache derselben das gesammte ritterschaftliche Territorium auf ewig ein Corpus seyn und bleiben solle; nichts desto weniger aber befindet sich eine sehr stattliche Anzahl von Rittergütern samt dem Collectationsrecht auf densel-

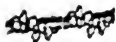
ben in Reichsständischen Händen; ja es ist, wie ich bereits schon oben gezeigt habe, unter gewissen Umständen auch sehr billig, daß das Collectationsrecht samt dem Gut auf den neuen Reichsständischen Besitzer übergehe^{d)}. Selbst der Kaiser, von welchem doch das gesammte Ritterterritorium diese seine charakteristische Bestimmung erhalten hat, hat schon manchmal keinen Anstand genommen, beträchtliche Rittergüter von der ritterschaftlichen Steuer exempten und in die Reichsmatrikel versetzen zu lassen. Die Rittergüter sind ein so gar schickliches ohnmittelbares Territorium, auf welchem neue Reichsgrafen ihren neuen Reichsmatrikularanschlag übernehmen können.

d) S. oben S. 85.



Reichsständischen Händen; ja es ist, wie ich schon oben gezeigt habe, unter gewissen Umständen nicht billig, daß das Collectationsrecht samt in auf den neuen Reichsständischen Besitzer übergeht. Der Kaiser, von welchem doch das gesammte Territorium diese seine charakteristische Bestimmung hat, hat schon manchmal keinen Anstand genommen, beträchtliche Rittergüter von der ritterschaftlichen Steuer erimten und in die Reichsmatrikel verzeichnen zu lassen. Die Rittergüter sind ein so gar unveräußerliches Territorium, auf welchem neue Reichsmatrikularanschlag übermäßig liegen.

b) S. etc. 4. 85.



senden, a
schärferen
würden."

8 = Tabell

Um Pupillar = Sa
richte in ei

nie	Kosten.	Rechn
<p>zuleiten, Circularrefe daß Ihre befehl — is die eine besond lernädigst terschaft ihre bereits gefe Vorschrift zu en?</p>	<p>Was die Kosten der Erziehung eines jeden Pupillen ertragen?</p>	<p>Wann von w Zeit, au zu wel Zeit sole legt wor</p>

Die
angeschlossen

a) Waders

Nehme ich nun den ganzen Inhalt dieser in ritterschaftlichen Vormundschastsfachen ergangenen kaiserlichen Befehle samt denen von den Kaisern confirmirten Ritterordnungen zusammen, so gehet solcher dahin, daß erstlich die Ritterschaften und Namens derselben die Cantonsdirectorien den unmündigen ritterschaftlichen Mitgliedern selbigen Cantons Vormünder, und zwar von derjenigen Religion, welcher die Eltern der Pupillen zugehörig waren ¹⁾, so wie die höchsten Reichsgerichte, zu bestellen nicht nur befugt, sondern auch ex officio verbunden seyn; zweytens daß den Cantonsdirectorien obliegende, darauf zu sehen, daß die Vormundschastsrechnungen sowohl der von ihnen, als von den höchsten Reichsgerichten bestellten Vormünder ²⁾, alle Jahre richtig gemacht gestellt, probirt und abgehört werden; drittens daß die Oberaufsicht und Obfsorge über die Erziehung der ritterschaftlichen Pupillen nicht weniger, als über ihr Vermögen, auf ihren Pflichten liege, daher sie denn auch den obervormundschastlichen Consens zu Veräußerung unbeweglicher Güter der adelichen Pflegbefohlenen ertheilen können; und viertens daß durch sie über die in jedem Canton befindliche Vormundschasten sowohl in Absicht auf die Administration des Pflegvermögens, als die Versorgung der Pupillen alljährlich an den Kaiser als obersten Vormünder, auf die vorgeschriebene Weise der allerunterthänigste Bericht erstattet werden solle ³⁾.

lassen

1) S. mein ritterschaftliches Staatslandrecht S. 113.

2) Maders Sammlung Th. 8. S. 27.

3) Bey Kocher wird, wie mich ein verehrungswürdiges Mitglied dieses Cantons versichert hat, die Pflegrechnungs-
tabelle

Zweytes Kapitel.

Von der öffentlichen Regierung der Reichsritterschaft selbst.

§. 91.

Vorerinnerung.

Wozu soll nun aber dieses ganze ritterschaftliche Staatsgebäude und der zu demselben erforderliche beträchtliche Aufwand dienen? oder was ist zunächst der Endzweck der ganzen ritterschaftlichen Staatsverfassung? Es würde höchst seltsam seyn, bey jeder andern Staatsverfassung diese Frage aufzuwerfen; aber hier, wo der ritterschaftliche Unterthan an seiner Ortsherrschaft seinen Oberherrn, und der Reichsritter an kaiserlicher Majestät sein allerhöchstes Oberhaupt hat, sollte man nach der einmal in Teutschland gemachten Staatseinrichtung in der That denken, daß durch kaiserliche Majestät und die Reichsritter alle Majestäts- und Hoheitsrechte auf dem ritterschaftlichen Territorium gleichsam erschöpft seyn, und für die Rittergenossenschaft von selbigen nichts mehr übrig bleibe. So verhält sich auch, so viel nehmlich die öffentliche Regierung selbst betrifft, die Sache wirklich und in der That, und diese ganze rittergenossenschaftliche Regierung ist theils Eigenthum des Kaisers, theils Eigenthum der Reichsritter.

Aa 2

Gener

Jener hat blos einen Theil der Ausübung seiner oberhauptlichen Gewalt über die Reichsritter der Rittergenossenschaft commissionsweise übertragen, oder überträgt sie ihr jedesmal in einzelnen Fällen, weil sie auf diese Weise am bequemsten geschehen kann; und diese, nemlich die Reichsritter, haben sich durch unter sich abgeschlossene Verträge verbindlich gemacht, einen gewissen bestimmten Theil ihrer Hoheitsrechte durch eben dieselbe vollmachtenweise vollziehen zu lassen, damit dadurch überall mehr Wirkung und Nachdruck verspüret, und ihr Ansehen im Verhältnis gegen Auswärtige fester zusammen gehalten, und somit erhöht werden möchte.

Man darf also in diesem ganzen Kapitel nichts von eigenthümlichen Hoheitsrechten der Rittergenossenschaft erwarten; denn diese öffentliche genossenschaftliche Regierung ist blos das Aggregat der den Rittergenossenschaften von dem Kaiser commissionsweise übertragenen Majestäts- und von den Reichsrittern vollmachtenweise eingeräumten Hoheitsrechte.

Zu welcher von diesen beyden Gattungen jedes Regierungsrecht, welches die Rittergenossenschaften ausüben und zum Vollzug bringen, gehörig sey, werde ich jedesmal deutlich zu bemerken mit angelegen seyn lassen.

Erster Abschnitt.

Von der bürgerlichen Gewalt und Oberherrschaft
über die Reichsritter, in so fern derselben Vollzug
den Rittergenossenschaften übertragen worden.

Erstes Hauptstück.

Von Ausübung der oberhauptlichen Gewalt.

§. 92.

Vorläufige Anmerkung.

Dem Kaiser gebühret vermöge seiner Reichsoberhauptlichen Gewalt das Recht, den unmündigen, oder wegen anderer Ursachen der eigenen Administration ihrer Güter unfähigen Reichsrittern Vormünder zu bestellen, und alle und jede Reichsunmittelbare Mitglieder der Reichsritterschaft bey ihrem Eigenthum und ihren Rechten gegen alle Beeinträchtigungen und Vergewaltigungen zu handhaben ^e). In Absicht auf die Ausübung dieser Rechte nun hat der Kaiser der Rittergenossenschaft theils perpetueltliche Commission aufgetragen, theils geschiehet solches von ihm nur in einzelnen sich ereignenden Fällen. Weder in diesem noch in jenem Fall darf die Reichsritterschaft die ihr ertheilte allerhöchste kaiserliche Commissionsbefehle überschreiten, ohne sich dadurch der allergerchtesten Ahndung auszusetzen.

A a 3

§. 93.

e) S. Hrn. Professor Meiers Teutsches weltliches Staatsrecht Th. 2. S. 325. und 329.

§. 93.

Von der der Ritterschaft aufgetragenen perpetuirlichen Commission wegen Bestellung der Vormundschaften f).

Wey der immer noch sehr namhaften Anzahl von Reichsrittern mußte die Bevormundung der unmündigen Mitglieder derselben und die zu führende Oberaufsicht über diese Vormundschaften ein sehr beschwerliches Geschäft für die höchsten Reichsgerichte seyn; und doch konnten diese, wenn sie sich auch gleich die Sache noch so sehr angelegen seyn ließen, theils wegen andern dringenden Geschäften, theils wegen ihrer weiten Entfernung den ritterschaftlichen Pupillen nicht immer vor Schaden seyn. Was war also schicklicher, als dieses Geschäft der Bevormundung der Reichsritter auf die genossenschaftliche Verfassung der Reichsritterschaft aufzutragen, und selbiges durch die Ritterdirectorien zum Vollzug bringen zu lassen. Ein Werk, wodurch den Reichsrittern mancher Kostensaufwand erspart, und mancher Vortheil verschafft werden mußte.

Lange vorher schon, ehe noch der Reichsritterschaft eine wirkliche Commission zu Bevormundung ihrer minorennen Mitglieder aufgetragen worden war, sah es dieselbe für eine ihre ganze Genossenschaft höchstens interessirende Sache an, daß ihre Wittwen und Waisen gehörig bevormundet, und nicht aus Mangel stattdeser

f) Eine eigene Abhandlung von dem den Reichsritterschaftlichen Directorien zustehenden Recht der Obervormundschaft befindet sich in Hrn. Prof. Siebenkees neuem juristischen Magazin, Aaspach 1784 nr. 5.

Gleichen Gang nahm die Sache auch bey der Reichsritterschaft in Franken, als welche ebenmäßig schon in ihrer 1590 abgefaßten Ritterordnung ^{m)} auf die Versorgung der adelichen Wittwen und Waisen den Bedacht nahm, und gleichfalls erst den 21 Jul. 1688, nachdem bereits der Fränkische Canton Rhön Werra im Jahr 1673 eine Ordnung wegen jährlicher Abhör der Vormundschaftsrechnungen errichtet hatte ⁿ⁾, die kaiserliche perpetuirliche Commission zu Bestellung der Vormundschaften auf gleiche Weise, wie die Schwäbische Ritterschaft erhielt ^{o)}.

Die 1652 errichtete und 1662 von dem Kaiser bestätigte Rheinische Ritterordnung endlich enthält nicht weniger Verfügungen: wie den ehrlichen Wittwen und adelichen Waisen zu verhelfen ^{p)}, erst den 12 Jul. 1702 aber erhielt diese Rheinische Ritterschaft in Ansehung der Bestellung der Vormundschaften ein eben solches kaiserliches Privilegium, wie die Ritterschaften in Schwaben und Franken ^{q)}.

Noch war aber hiemit den mancherley Gebrechen, welche sich in Ansehung der ritterschaftlichen Vormundschaften äußerten, nicht gänzlich abgeholfen. Die Rit-

A a 5

ter-

^{m)} Th. 1. tit. 17.

ⁿ⁾ S. Mosers Tractat von den Reichsständen 2c. S. 1267.

^{o)} Lünig a. a. D. unter Franken S. 96.

^{p)} Th. 1. tit. 10. beym Lünig a. a. D. unter Rheinstrom.

^{q)} Lünig a. a. D. S. 62. s. auch die kaiserl. Inhabersresolution vom 3 Jul. 1729 in Mosers neuester Geschichte der Reichsrittersch. Th. 2. S. 229.

terordnungen und Reccessen befahlen zwar, daß Rittershauptmann und Räche daran seyn sollten, daß den Pupillen redlich Haus gehalten, Einnahme und Ausgabe ordentlich liquidirt, und die Rechnungen, in Gemäßheit der Reichspoliceyordnung, jährlich abgehört werden mögen; der Kaiser aber wollte bemerkt haben, daß alles dieses nicht gebührend beobachtet werde, und erließ deswegen unterm 26 Jun. 1762 an das gesammte Reichsritterschaftliche Corpus ein Rescript^{r)}, des Inhalts: „daß, nachdem Er, als oberster Vormund, tragenden Amtes halber, hierunter nicht nachsehen könne, und dahero vor unumgänglich nöthig befunden habe, in die bey gesammten Reichsritterschaften obhandene vormundtschaftliche Verwaltungen ein Einsehen zu thun, und wie es damit bey einem jeden Canton stehe, genauere Notiz zu nehmen, Er hiemit gnädigst befehle, bey Ihm, was vor Unmündige bey jedem Canton vorhanden seyen, was ihnen vor Vormünder bestellet, ob und in wie weit die Vormundschaftsrechnungen abgelegt, und von dem Directorio justificiret worden, oder woran der Mangel hafte, und wie überhaupt der Vermögenszustand beschaffen, kürzlich, doch genüßlich unter der Rubrik: Reichsritterschaftliche Vormundschaftsverwaltung betreffend, binnen Zeit zweyer Monaten unterthänigst anzuzeigen, künftig auch bey Ausgang jeden Jahrs dergleichen ex officio zu erstattende Berichte um so gewisser längstens innerhalb denen ersten vier Monaten nach Ablauf des Jahrs ohne weiteres Erinnern ohnnachbleiblich einzusehen

^{r)} S. solches in Maders Sammlung B. 1. S. 188. u. f.

cher Hülfe, Beystands und guten Rathes ihre Güter aus ihren Händen und der gemeinen Ritterschaft Verbands kommen möchten, und beschloß deswegen: daß ihre Ausschüsse und Rätthe jeden Viertels, wenn sie von den Eltern in ihren Testamenten, oder von den Waisen selbst, oder ihren Anverwandten darum ersucht werden würden, neben den nächsten Verwandten sich der Vormundschaften unterziehen, und ihre besoldeten Diener sich unentgeltlich brauchen lassen sollten, der Wittwen und Waisen Nutzen, Frommen und Bestes zu besorgen 2).

Es ließen sogar die ritterschaftlichen Ausschüsse und Rätthe schon damals auf Absterben ihrer Mitglieder Vermögensbeschreibungen vornehmen, verordneten Vormünder und Pfleger, nahmen sie in Pflichten, und ließen ihre Vormundschaftsrechnungen abhören 3). Endlich befahl der Kaiser im Jahr 1651 auch der Schwäbischer Reichsritterschaft selbst: daß sie daran seyn sollte, damit ob ihren alten Ritterordnungen steif und fest gehalten, und also Wittwen und Waisen versorgt, und ihre Haab und Güter bestens administrirt werden mögen 1). Erst im Jahr 1688 aber, nachdem die Schwä-

A a 4

b1.

2) Schwäbische Ritterordnung von 1560 art. 26.

3) In der Schwäbischen projectirten neuen Ritterordnung von 1653 heißt es art. 17: demnach sollen unsere Ausschüsse und Rätthe die Anstalt machen, daß die inventationes vorgenommen, Bgäte und Pfleger geordnet, in Gelübte gezogen, und die Rechnungen vorerlichen dazu Deposirten abgehört und alles auf der Partheien Kosten verrichtet werde.

1) Bürgermeiß. in cod. dipl. sq. T. 1. S. 303.

terordnungen und Reccessu befohlen zwar, daß Ritterhauptmann und Rätthe daran seyn sollten, daß den Pupillen redlich Haus gehalten, Einnahme und Ausgabe ordentlich liquidirt, und die Rechnungen, in Gemäßheit der Reichspoliceyordnung, jährlich abgehört werden mögen; der Kaiser aber wollte bemerkt haben, daß alles dieses nicht gebührend beobachtet werde, und erließ deswegen unterm 26 Jun. 1762 an das gesammte Reichsritterschaftliche Corpus ein Rescript ¹⁾, des Inhalts: „daß, nachdem Er, als oberster Vormund, tragenden Amtes halber, hierunter nicht nachsehen könne, und dahero vor unumgänglich nöthig befunden habe, in die bey gesammten Reichsritterschaften obhandene vormundtschaftliche Verwaltungen ein Einsehen zu thun, und wie es damit bey einem jeden Canton stehe, genauere Notiz zu nehmen, Er hiemit gnädigst befehle, bey Ihm, was vor Unmündige bey jedem Canton vorhanden seyen, was ihnen vor Vormünder bestellet, ob und in wie weit die Vormundschaftsrechnungen abgelegt, und von dem Directorio justificiret worden, oder woran der Mangel hafte, und wie überhaupt der Vermögenszustand beschaffen, kürzlich, doch genügend unter der Rubrik: Reichsritterschaftliche Vormundschaftsverwaltung betreffend, binnen Zeit zweyer Monaten unterthänigst anzuzeigen, künftig auch bey Ausgang jeden Jahrs dergleichen ex officio zu erstattende Berichte um so gewisser längstens innerhalb denen ersten vier Monaten nach Ablauf des Jahrs ohne weiteres Erinnern ohnnachbleiblich einzusen-

¹⁾ S. folget in Maders Sammlung B. 1. S. 188. u. f.

der Hülf
ter aus ihr
Verwandni
daß ihre Ki
se von den
Waisen selb
wden wüet
Vermündsch
in sich unen
und Waisen
sagen 2).

Es i
und Rätthe
Vermögensl
münder und
sien ihre Voi
sich befaßt der
Ihrer Reichsri
damit ob ihre
halten, und
Ihre Haab un
gn 1). Erst

a) Schwäbisc
b) In der S
von 165
schäß in
tiones
in Geli
zu Dep
Kosten 1
1) Bürgerme

cher Hülfe, Bestands und guten Rathes ihre Güter aus ihren Händen und der gemeinen Ritterschaft Verwandsis kommen möchten, und beschloß deswegen: daß ihre Ausschüsse und Rätze jeden Viertels, wenn sie von den Eltern in ihren Testamenten, oder von den Waisen selbst, oder ihren Anverwandten darum ersucht werden würden, neben den nächsten Verwandten sich der Vormundschaften unterziehen, und ihre besoldeten Diener sich unentgeltlich bräuchen lassen sollten, der Wittwen und Waisen Nutzen, Frommen und Bestes zu besorgen 2).

Es ließen sogar die ritterschaftlichen Ausschüsse und Rätze schon damals auf Absterben ihrer Mitglieder Vermögensbeschreibungen vornehmen, verordneten Vormünder und Pfleger, nahmen sie in Pflichten, und ließen ihre Vormundschaftsrechnungen abhören ^{b)}. Endlich befahl der Kaiser im Jahr 1651 auch der Schwäbischer Reichsritterschaft selbst: daß sie daran seyn solle, damit ob ihren alten Ritterordnungen steif und fest gehalten, und also Wittwen und Waisen versorgt, und ihre Haab und Güter bestens administrirt werden mögen ⁱ⁾. Erst im Jahr 1688 aber, nachdem die Schwä-

Na 4

bl.

2) Schwäbische Ritterordnung von 1560 art. 26.

b) In der Schwäbischen projectirten neuen Ritterordnung von 1653 heißt es art. 17: demnach sollen unsere Ausschüsse und Rätze die Anstalt machen, daß die inventationes vorgenommen, Bögte und Pfleger geordnet, in Gelübt gezogen, und die Rechnungen vor etlichen dazu Deputirten abgehört und alles auf der Partheien Kosten verrichtet werde.

i) Bürgermeist. in cod. dipl. sq. T. 1. S. 303.

bische Ritterschaft dem Kaiser vorgestellet hatte, wie mancherley Unbequemlichkeiten und großer Nachtheil für sie daraus entspringe, wenn sie ihre Vormünder bey den höchsten Reichsgerichten, oder dem kaiserlichen Hofgericht zu Rothweil bestellen lassen müsse, wurde derselben endlich durch ein unterm 21 Jul. ausgefertigtes kaiserliches Commissionsdiploma ¹⁾, die Bestellung der Vormundschaften von dem Kaiser, und zwar für sich und seine Nachkommen am Reich also und dergestalt übertragen: „daß nun hinfüro mehr erholte Ritterschaft und jeder Ritterort insonderheit ihrer Mitglieder unmündiger Curatel oder Vormundschaft bedürftigen Waisen — auf Ansuchen der Befreundten oder ex officio curatores und Vormünder ernennen, setzen und bestetigen, und also diesfalls mit dem kaiserlichen Reichshofrath und Cammergericht concurriren mögen, dergestalt, daß solche von ihnen verordnete Curatores oder Vormünder, nachdem ihnen, nach gebührender Prästation der in denen Rechten, oder Policyordnungen erfordernden requisitorum von der Ritterschaft die Administration decretiret worden, in und außerhalb Gerichts zu Beobachtung ihrer Pflegkinder Nothdurft, nicht weniger zugelassen und verstattet werden solle, als ob solche an dem kaiserlichen Reichshofrath oder Cammergericht gesetzt, und confirmiret worden wäre, jedoch daß denen von catholischen Eltern hinterlassenen Waisen auch Curatores und Vormünder selbiger Religion bestellt werden sollen.“

Glebe

1) S. dasselbe bey dem Bürgermeister I. c. S. 304.

Lasse
Sätze erm
fer in Ungn
vielfältig vor

in Antwort

Die 2
Aender von
Unmündigen
geben, da
überer anal
te drey von
dem ganzen
nehmungen da
schwerer zuer
Verwandten de
in, warnen,
von vorigen W
und Wege einse
für Verderben

abelle zu
den Reich
sed bey m
d) Hofers nei
S. 593. u
10. 15. 2
den Teil
b) Schwäbische
Arens Stra

Lassen es die Cantonsdirectorien an einem dieser Stücke ermangeln, so pflegt ihnen solches von dem Kaiser in Ungnaden verwiesen zu werden, als wovon die vielfältig vorhandene Reichshofrathsconclusa zeugen *).

§. 94.

Von Bevormundung der blödsinnigen und verschwenderischen ritterschaftlichen Mitglieder.

Die Bevormundung der Blödsinnigen und Verschwender wurde zwar der Ritterschaft nicht wie jene der Unmündigen ausdrücklich übertragen, allein, nicht zu gedenken, daß sich schon von dieser auf jene ein ziemlich sicherer analogischer Schluß machen ließe, so gehen schon alle drey von den Kaisern confirmirte und eben dadurch ihrem ganzen Inhalt nach als gültig anerkannte Ritterordnungen dahin, daß die Ausschüsse und Räte die Verschwender zuerst freundschaftlich unter Zuziehung ihrer Verwandten von ihrem schlechten Lebenswandel abzulassen, warnen, wenn sie eben nichts destoweniger von ihrem vorigen Wandel nicht abstünden, diejenigen Mittel und Wege einschlagen sollten, durch welche dem gänzlichen Verderben derselben vorgebogen werden könnte b).

Fer.

tabelle zu Ersparung der Kosten nur alle zwey Jahr an den Reichshofrath eingeschickt. Vielleicht geschieht dieses bey mehreren Cantonen.

a) Rosers neueste Geschichte der Reichsritterschaft B. 2. S. 593, und 626. und Waders Sammlung B. 8. S. 6. 10. 15. 276 617. 657. 712. und sonst in den andern Theilen.

b) Schwäbische Ritterordnung von 1560. beym Burgom. Kerners Statut. 2 Th. B b in

Ferner wurde den 3^{ten} Jul. 1651 von allen drey Rittercraisen auf einem Correspondenztag zu Mergentheim ein Receß errichtet: „daß, im Fall ein Mitglied sich dergestalt unverantwortlich halten, und dessen vor den Hauptleuten und Rätthen durch die Befreunde oder andere überzeugt würde, ihm curatores bonorum verordnet, und bis er sich eines andern eingezogenen Lebens verhalte, so lange von seinen Gütern und Einkommen außer der nothwendigen Alimentation nichts abgeloget werden solle.“ Und in Absicht auf die Blödsinnigen wurde zu gleicher Zeit verglichen: „daß, wosern einer seiner Sinnen beraubt seyn würde, dessen nächste Befreunde, oder falls deren keiner vorhanden, oder dazu nicht Mittel hätte, des Orts Ritterhauptmann und Rätthe denselben in Verwahrung bringen lassen sollen, damit durch ihn niemand beschädigt, oder Ungelegenheit zugezogen werde.“ Ob nun gleich dieser Correspondenzreceß, da über selbigen meines Wissens die kaiserliche Confirmation nicht erteilet worden, an und für sich von keiner Gültigkeit seyn kann, weil der Reichsritterschaft nichtig gebühret, über die kaiserlicher Majestät zustehende Rechte Schlüsse abzufassen, so wurde doch in einer ganzen Menge von Reichsgerichtlichen Erkenntnissen der Orts-

in cod. dipl. eq. T. 1. S. 179. womit die projectirte neue Ritterordnung von 1653. ebendasselbst S. 194. zu vergleichen.

Fränkische Ritterordnung Th. 1. tit. 9. und Rheinische Ritterordnung Th. 1. tit. 8.

c) S. Maders selecta equestria T. 2. S. 200. u. f. dieselbe wurde auch der Fränkischen Ritterordnung 1717. S. 9. einverleibt.

Ortsdirect
Schwendi
Verordnun
auch Vorm
bestmal der
Director
den Rai
einberic

Son Bevo

Die
und Befeh
anfänglich
Verwundung
die Güter der
terchaft erhal
schlägt bey d
wirklich im
ta, und die
reorien jener
stellen“).

Nach e
die Reichsrit

d) Mader a
Reichsg
auch del
peinlich
bestellen
e) Maderi se

Ortsdirectorien das Recht zugestanden, wegen ihrer verschwenderischen und blödsinnigen Mitglieder provisorische Verordnungen treffen zu können, und ihnen allenfalls auch Vormünder bestellen zu dürfen ^{d)}; nur muß hier jedesmal der sich ereignete Fall samt den von Seiten des Ortsdirectoriums getroffenen provisorischen Verfügungen an den Kaiser zu allerhöchster Genehmigung ohne Verzug einberichtet werden.

§. 95.

Von Bevormundung der Personallisten und Güterinhaber.

Die von der Ritterschaft verglichene Ordnungen und Gesetze zeigen ganz deutlich, daß die Ortsdirectorien anfänglich vornehmlich aus diesem Grund sich der Bevormundungen anzunehmen angewiesen worden, damit die Güter der Minderjährigen desto sicherer bey der Ritterschaft erhalten werden möchten. Dieser Grund nun schlägt bey den Güterinhabern eben sowohl, als bey den wirklich immatriculirten ritterschaftlichen Mitgliedern an, und die Erfahrung belehret auch, daß die Ortsdirectorien jenen eben so wohl als diesen Vormünder bestellen ^{e)}.

Nach eben diesem Grundsatz aber scheint es, daß die Reichsritterschaft bey Bevormundung derjenigen

B b 2

Per.

d) Mader a. a. O. S. 231. u. f. und dessen Sammlung Reichsgerichtl. Erkenntn. passim, und B. 8. S. 631. auch desselben select. eq. T. 1. S. 227. u. f. auch für peinlich Verhaftete sollen die Ortsdirectorien curatores bestellen. S. Maders Sammlung B. 11. S. 272.

e) Maderi selecta equest. T. 2. S. 298.

Personalisten, welche keine Rittergüter besitzen, ganz und gar kein Interesse habe.

Der Canton Craichgau nahm deswegen 1735 auch wirklich Anstand, die von Eberhard Friedrich von Ziegesar hinterlassene Kinder, weil die Ziegesarsche Familie ihre Güter verkauft hatte, zu bevormunden. Von Seiten des Reichshofraths hingegen wurde solches keineswegs gebilligt, sondern vielmehr der Ritterort Craichgau angewiesen, die Ziegesarsche Kinder an ihrem durch die Geburt erlangten Immediätsrecht nicht zu kränken, und der Bevormundung derselben weiter keinen Anstand zu geben ^{f)}; so wie auch die Meinung des Cantons Hegau, als ob bey den apanagirten Pupillen gar keine Rechnungsstellung nöthig sey, im Jahr 1763 als unstatthaft verworfen wurde ^{g)}.

§. 96.

Von der Verbindlichkeit der Reichsritter, die Vormundschaften anzunehmen und den Pflichten der Vormünder.

Wenn nicht schon durch Familienverträge die Person des Vormünder bestimmt wird ^{h)}, so ist vorzüglich auf die Mutter der Pupillen als natürliche Vormünderin Rücksicht zu nehmen ⁱ⁾, welche aber noch vor Antrittung der Vormundschaft auf die zweite Heyrath und das Senatus consultum vellejanum Verzicht zu leisten hat. Der

f) Maders Sammlung B. 4. S. 169.

g) Ebenbaselst B. 2. S. 305.

h) Ein Beispiel einer tutelas pactitiae s. in Erasmers observat. juris universi T. III. obs. 306. S. 88. n. f.

i) Maderi selecta sq. T. 2. S. 300.

Der Canten
ten Detsec
tradminist
nicht besugt
was für den
m.

In t
Pupillen
ja, und al
sige Bestell
Reichsrit
verbunden,

Die
laß die Mit
Kastren nich
lich den Kais
reimbiren;
süß nach ver
Waisen aus i
sien ohnnach
sle m);“ den
eine Strafe
ohne rechtesgeg
Vormundschaft
Reichsritte
sige angeben

h) Mader a.
a) Maders C
a) Burgerme

Der Canton Gebürg zwar hat durch einen 1733 abgefaßten Ortsreces festgesetzt: daß sich eine Mutter in die Güteradministration ihrer bevormundeten Kinder zu mischen nicht befugt seyn solle ¹⁾, dieses mag aber allerhöchstens blos für den Canton Gebürg von einiger Verbindlichkeit seyn.

In der Regel pflegen die nächsten Anverwandte der Pupillen sich um einen Vormünder für diese umzusehen, und alsdann die Ortsdirectorien um desselben wirkliche Bestellung und Verpflichtung zu ersuchen, und jeder Reichsritter, wenn er hierzu aufgefordert wird, ist verbunden, die Vormundschaft zu übernehmen.

Die Ritterschaft führte von jeher häufige Klagen, daß die Mitglieder sich zu Uebernehmung der Vormundschaften nicht verstehen wollten. Dieses veranlaßte endlich den Kaiser, 1651 an die Ritterschaft in Schwaben zu rescribiren: „daß Er mit den Widerspenstigen der Gebühr nach verfahren würde, und aller Schaden, so den Waisen aus ihrer Verweigerung entstehet möchte, von ihnen ohnnachlässlich gesucht und eingefordert werden solle ^{m)}“; den Fränkischen Reichsrittern aber 1718 bey einer Strafe von 1000 Fl. Fränkisch anzubefehlen: sich ohne rechtsgegründete Ursachen den ihnen angesonnenen Vormundschaften nicht zu entziehen ⁿ⁾. Wenn daher ein Reichsritter, ohne eine in Rechten gegründete Ursache angeben zu können, die Annahme einer Vormundschaft

B b 3

schaft

1) Madet a. a. D. Th. 1. S. 226.

m) Madet's Sammlung Th. 1. S. 269.

n) Bürgermeist. cod. dipl. eq. T. 2. S. 1077.

schafft gerne von sich abwälzen möchte, so bleibt ihm kein anderer Weg übrig, als deshalb bey kaiserlicher Majestät um allergnädigste Dispensationsertheilung anzusuchen 9).

Ist nun ein ritterschafeliches Mitglied zu einem Vormund erwählet worden, so hat sich dasselbe zuerst, entweder bey dem Ortsdirectorium, oder bey einem der höchsten Reichsgerichte (welches letztere jedoch selten mehr zu geschehen pflegt) beeidigen zu lassen P), und in Gemäßheit der Reichspolizeyordnung Q) eine dem zu verwal tenden Vermögen angemessene Caution zu stellen, sodann aber daran zu seyn, daß bald möglichst über seiner Pupillen Vermögen ein ordentliches Inventarium errichtet werde R). Während der Vormundschaft selbst erfordern seine Pflichten, seine Pupillen wohl und standesmäßig erziehen zu lassen, ihr Vermögen gut zu administriren, über Einnahme und Ausgabe jährliche Rechnung abzulegen und selbige zur Probe und Justificirung an die Ortshauptmannschaft einzusenden, welche letztere gewöhnlicher Weise vor einer aus einigen Directorial- und Ortsmitglie-

bern

o) Die kaiserl. Verordnung vom 11 May 1729 für Mittelrhein s. in Mosers neuester Geschichte der Reichsritterschaft Th. 2. S. 223.

p) Den Eid der Vormänder bey Gebürg s. in der Gebürgischen Austragsordnung Auflage 1772 S. 37. und den

q) Reichspolizeyordnung von 1577 tit. 32. Maders Sammlung B. 13. S. 605.

r) Die neue projectirte Schwäbische Ritterordnung von 1651 S. 17. befiehlt den Räten und Ausschüssen, daran zu seyn, daß die inventationes vorgenommen werden.

bern best
pflegt 9).

W
mögen vor
und justific
Bewissen
Frigkeit o
at dem si
nhero zu
Pfalzgrafen

Bei
jährlich ihr
bern Stüd
säumen, se
wegen dem

1) Viele G
wie die
und al
Kauf
bürg s.
Stelgen
Güt. 1
gerwalt

2) Nach der
wenn e
zu untr
Selbst
priv. 5
Alter u
Maderi

3) S. von C
29 - 4
T. 1. E

bern bestehenden Deputation vorgenommen zu werden pflegt ⁵⁾.

Wird der Mündel volljährig, so ist ihm sein Vermögen von dem Vormünder nach der leztlich gestellten und justificirten Rechnung, jedoch nicht anders als mit Vorwissen des Ritterorts, zu überantworten. Die Volljährigkeit aber erreicht ein Reichsritter nicht eher, als mit dem fünf und zwanzigsten Jahr, und ihm selbige vorher zu ertheilen, steht keineswegs den kaiserlichen Pfalzgrafen, sondern allein kaiserl. Majestät zu ⁶⁾.

Wenn sich die ritterschaftlichen Vormünder alljährlich ihre Rechnung abzulegen weigern, oder in andern Stücken ihre vormündschaftlichen Pflichten verabsäumen, so haben solches die Ritterdirectorien von Amtes wegen dem Kaiser anzuzeigen ⁷⁾, welcher ihnen den

Bb 4

ge-

- ⁵⁾ Viele Cantone haben besondere Instructionen entworfen, wie die Vormündschaftsrechnungen geführt, probiret und abgehört werden sollen; z. B. Rhön Werra s. Lütz a. a. D. unter Franken S. 73. u. f. 101. Gebürg s. ebendas. S. 211. Baunach s. ebendas. S. 330. Steigerwald nahm die Gebürgsche Instruction an, s. die Gut- und rechtliche Austragsordnung des Orts Steigerwald von 1712 S. 44. u. f.
- ⁶⁾ Nach der Fränkischen Ritterordnung hat ein Reichsritter, wenn er 16 Jahre zurück gelegt hat, diese Ordnung zu unterschreiben; dieses vermuthlich hat Herr von Selchow veranlaßt, in seinen Elementis juris german. priv. S. 79. anzugeben, daß die Reichsritter in diesem Alter majoren würden, welches aber unrichtig ist, s. Maders Sammlung B. 5. S. 665. und 667.
- ⁷⁾ S. von Cramers Weisthümliche Nebenstunden Th. 85. S. 29 — 43. Th. 97. 138. u. f. Maderi select. equest. T. 1. S. 236.

gemeinlich Commission aufträgt, dieselbe zu Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten, und zugleich auch die Art und Weise vorschreibt, wie solches geschehen solle. Häufig werden auch von dem Reichshofrath, wenn aus den jährlich von den Ortsdirectorien über die Vormundschaften zu erstattenden Berichten sich bey einer oder der andern Vormundschaft Defecte zeigen, so gleich ohne weiters Verfügungen, und den Directorien die Aufträge gemacht, solchen abzuhefen *).

§. 97.

Von Bevormundung Reichständischer Vasallen und der in Reichständischen Landen sich aufhaltenden Reichsritter.

Die Reichsritterschaft behauptet, daß, wenn auch gleich der ritterschaftliche Pupille ein Reichständischer Vasalle oder desselben Vater in Reichständischen Pflichten gestanden, in Reichständischen Landen verstorben sey, und daselbst Vermögen hinterlassen habe, nichts desto weniger doch nicht dem Lehensherrn oder Reichsstand, sondern vielmehr ihr der Ritterschaft demselben Vormünder zu bestellen zukomme, und unterstützt diesen ihren Satz damit, daß bey solchen Vasallen, die nicht zugleich des Lehensherrn Landsassen oder Untertbanen seyen, nicht diesen, sondern dem ordentlichen Richter, welches bey Reichsunmittelbaren der Kaiser sey, die Bestellung der Vormundschaften allein gebühre *), daß die Bevormundung

*) Naders Sammlung B. 8. S. 274. u. f. und an mehreren Orten.

*) Vertheidigte Freyheit II. Th. I. S. 982.

ung hau
also, weil
könne, weil
getragen h
In
rheinischt
179 vom
außerha
ndirectorie
Ihro Kaiser
Pupillen de
anderswo,
sich auftra
mundschafft
So
kann schelne
andern Seit
gen zu werde
hensherrn bes
stellen, weld
Pupillen Lehr
wigen die M

b) Feltr di
204. I
c) Mosera
S. 22
de 17
solche
und ei
Baben
B. 3. 6

ung hauptsächlich die Person des Pupillen angehe, und also, weil diese unmittelbar sey, nur denjenigen zustehen könne, welchen der Kaiser dieserhalben Commission aufgetragen habe ^b).

In dieser Rücksicht wurde auch wirklich den Mittelrheinischen Mitgliedern in denen an sie unterm 11 May 1729 vom Kaiser erlassenen Patenten anbefohlen: „daß sie außerhalb Ihro kaiserlichen Majestät und dem Ritterdirectorio einige adeliche Vormundschaften über die Ihro kaiserlichen Majestät einlig und allein unterworfenen Pupillen des unmittelbaren freyen Rittercorporis nirgends anderswo, und unter keinem lehenherrlichen Vorwand, sich auftragen lassen, weniger selbstn suchen, oder vormundschafeliche Pflicht und Rechnung ablegen sollen.“

So stattlich auch diese Gründe der Ritterschaft zu seyn scheinen, so verdienet meines Erachtens auf der andern Seite doch auch wiederum in Betrachtung gezogen zu werden, daß nach den alten lehenrechten der lehenherr befugt war, einen solchen Vormünder zu bestellen, welcher ihm während der Minderjährigkeit des Pupillen lehendienste zu leisten im Stande war, und selbigem die Nutznießung des lehens zu überlassen, oder

B b 5

aber

b) Feltz diss. 1ms in Burgerweist. bibl. eq. T. I. S. 204. seq.

c) Rosers neueste Geschichte der Reichsritterschaft Th. 2. S. 227. Der Reichsritterschaft Canton Nellers etc. wurde de 1762 vom Reichshofrath verwiesen, daß sie eine solche Vormundschafbestellung nicht sogleich angezeiget, und einem Freyherrn von Reichlen, daß er sich von Baden als Vormund bestellen lassen, Madors Samml. B. 3. S. 69 — 72.

aber die Einkünfte von dem Lehen diese Zeit über unter dem Namen der Angefälle selbst einzuziehen ^{d)}, und daß die Anordnung der Vormundschaften über landfällige Güter vermöge des Begriffs der Teutschen Landeshoheit niemand anders als dem Reichsstand zukommen könne.

Die Entscheidung dieses Streits überlasse ich andern, und bemerke nur, daß die Ritterschaft heut zu Tage größtentheils ohne Widerspruch der Lehensherren auch über die ritterschaftlichen Lehengüter Vormünder bestellte. In Ansehung der ritterschaftlichen Pupillen angehörigen reichsständischen Güter maßen sich melnem Bedünken nach mit größtem Recht die Reichsstände die Bevormundung an. In dem zwischen Württemberg und den beyden Cantonen Kocher und Neckar = Schwarzwald 1769 getroffenen Vergleich wurde solches auch dem Hause Württemberg ausdrücklich zugestanden ^{e)}. Bey einem zwischen dem Stifte Fulda und der Ritterschaft Buttschen Quartiers 1656 getroffenen Vergleich hingegen suchte die Ritterschaft auf diese Art auszuweichen, und ihre Grundsätze aufrecht zu erhalten, daß sie zwar zugab, daß ihre Mitglieder sich auch bey dem Bischof zu Fulda, jedoch blos als von dem Kaiser hierzu verordneten Commissarius, sollten bevormunden lassen können, und deswegen ausdrücklich bedingte, daß der Kaiser um

d) *Buderi amoenitates juris feudalis* S. 139. *Hellfeld in elementis juris feud.* S. 361.

e) *Vermischte Nachrichten von Reichsritterschaftl. Sachen* S. 40.

Ertheilung
gangen we

Von der Be

Der
deutschen
und ihre U
hen und zu
igte sich a
uß durch t
nisse und
wären. I
hrer: Kräfte
im Endzwe
Die Proömi
deulich. I
daß des Ri
nungen nyt
in so beschr
in Zeit her
Bestalt geme
Freiheiten ni
Reichs - ritte
Diebern unt

f) Madari
g) Wahlkap
h) Burgeru

Ertheilung seiner Einwilligung von beyden Theilen angegangen werden solle f).

§. 98.

Von der Befugnis der Ritterdirectorien, in dringenden Fällen provisorische Verordnungen zu machen.

Dem Kaiser als dem höchsten Oberhaupt des Teutschen Reichs kommt es zu, auch die Reichsritter und ihre Unterthanen gegen Vergewaltigungen zu schützen und zu schirmen g). Dieser kaiserliche Schutz zeigte sich aber vor drey hundert Jahren nicht so kräftig, daß durch denselben die Reichsritter gegen alle Bedrängnisse und Gewalt der Mächtigen sicher gestellt worden wären. Diese Sicherheit sich durch Zusammensetzung ihrer Kräfte zu verschaffen, war deswegen einer der ersten Endzwecke bey Errichtung der Rittergenossenschaften. Die Proömien der Ritterordnungen besagen solches ganz deutlich. In der Schwäbischen zum Beispiel heißt es: „daß des Reichs Landfried, Gericht, Recht, und Ordnungen nyt der Natur und Eigenschaft sein, darinnen ein so beschwerliche Ungleichheit, wie wir und andere ein Zeit her empfunden, zu halten. Wie dann gleicher Gestalt gemeiner Teutscher Nation, Herkommen und Freiheiten nit also geschaffen, daß sy uns den freien Reichs-ritterlichen Adels-Personen nit, wie andern Gliedern und Stenden zu Gütern gelangen sollen h).“

Und

f) Madari select. eq. T. 2. S. 197.

g) Wahlkapitulation art. 1. §. 9.

h) Burgerrecht, cod. dipl. eq. T. 1. S. 165.

Und wiederum: „dann ein jeder (benachbarter Stand) so stark, groß, mächtig gegen uns allen schwächern die Gelegenheit hat, daß er sich selbst, wenn er will — handhabet, dem auch bey jez werendem ungleichen Frieden und Rechten, kein Armer Widerstand thun mag i).“

Es wurden deswegen diesen Ritterordnungen auch wirklich allerley dahin abzweckende Bestimmungen, wie der Landfriede zu handhaben, und wie gegen ungehorsame Unterthanen zu verfahren sey, einverleibt¹⁾; welche der Kaiser durch seine über diese Ritterordnungen ertheilte Confirmationen auch genehmigte. Die Ritterdirectorien mahten sich von dieser Zeit das Recht an, öffentliche Ruhe und Sicherheit in ihren Cantonen zu handhaben, und machten, im Fall die Sache dringend war, noch ehe sie solche dem Kaiser anzeigen, auch wohl Verordnungen. Der Kaiser billigte solches nicht nur, sondern trug auch gar öfters den Ortsdirectorien ausdrücklich die Commission auf, daran zu seyn, daß dieses oder jenes Mitglied der Reichsritterschaft oder auch ritterschaftliche Unterthanen von ihren Freyheiten und Rechten nicht mit Gewalt möchten verdrungen werden^{m)};
ja

i) Ebenaselbst S. 169.

l) Ebenaselbst S. 171. und 179. Fränkische Ritterordnung von 1590 Th. 1. tit. 7. und 10. Rheinische Ritterordnung Th. 1. tit. 7. und 9.

m) Maders Sammlung B. 17. S. 493. Rescribatur der Ritterschaft in Franken, Orts Rhön Werra, die Supplicanten bey ihrem erlangten Recht wider die Mactschallische Bedrängnisse und Gewaltthaten kräftigt zu Käpfen. Ebenaselbst S. 556. n. f.

ja er duße
darüber,
abfümten
30 Jun. 1;
tschafte in
nd der Na
lung von
is die Be
ung des
Sicherheit,
Vergewaltig
nicht minde
ines crim
hen wo Ur
welgern, o
se wohl, a
periculum
besüchten wo
Vorsetzungen
Arretierung de
weitere Kaiser
als hätten si
lute, Rache
zu achten, da
nen von ihne
jedemalige?

n) Ebenaselbst

o) Ebenaselbst
u. f.

ja er äußerte auch wohl sein Befremden und Mißfallen darüber, wenn die Ortsdirectorien solches zu thun verabsäumten ⁿ⁾. In neueren Zeiten aber nehmlich unterm 30 Jun. 1778 wurde sogar von dem Kaiser an die Ritterschaft in Schwaben rescribirt ^{o)}: „Nachdem es sich aus der Natur und Eigenschaft der ritterschaftlichen Verfassung von selbst versteht, daß denen Ritter-directoriis die Befugnis zukommen, in Fällen, die die Erhaltung des Landfriedens und der öffentlichen Ruhe und Sicherheit, Verhütung unerlaubter Thätigkeiten und Vergewaltigungen der Mitglieder unter sich betreffen, nicht minder bey verschwenderischen und incorrigiblen oder eines criminis publici schuldigen Mitgliedern, imgleichen wo Untertbanen ihrer Herrschaft den Gehorsam verweigern, oder sich empören, so oft nehmlich in diesem so wohl, als auch in sonstigen Vorkommenheiten ein periculum in mora oder damnum irreparabile zu befürchten wäre, die der Sache Umständen angemessene Vorkehrungen und Verfügungen, auch mit allensaltiger Arretirung des schuldigen Theils provisorie und bis auf weitere kaiserlich allerhöchst eigene Verordnung zu treffen; als hätten sich die implorantische Directoria, Hauptleute, Räthe und Ausschüsse hiernach, jedoch dergestalt zu achten, daß in dergleichen dringenden Fällen nach denen von ihnen provisorie gemachten Verfügungen die jedesmalige Anzeige also gleich bey Ihro kaiserliche Majestät

n) Ebendaselbst B. 15. S. 252.

o) Ebendaselbst B. 8. S. 886. B. 9. im Anhang S. 1. u. f.

jestät mit Gutachten allerunterthänigst berichtlich eingebracht, und hierüber die allerhöchste Entschliebung eingeholt werde."

Nach dieser kaiserlichen Resolution gebühret also den Ritterdirectorien das Recht, provisorische Verordnungen zu treffen, schon aus der Natur und Eigenschaft der ritterschaftlichen Verfassung und zwar zu Handhabung des Landfriedens, öffentlicher Ruhe und Sicherheit und vornehmlich zu Antreibung der Untertanen zu dem ihren Herrschaften schuldigen Gehorsam, jedoch nur alsdenn, wenn sowohl in diesen als andern Fällen durch den Verzug größere Gefahr entstehen würde, oder ein unerseßlicher Schaden zu befürchten wäre; denn wo dieses nicht ist, werden von dem Kaiser sogar executivische Bedrohungen mißbilligt p). Jedermal aber haben die Ritterdirectorien diese Fälle samt den von ihnen getroffenen provisorischen Verfügungen bald möglichst kaiserlicher Majestät anzuzeigen, und dieser Anzeige ihr Gutachten beizufügen q).

Dieses von dem Kaiser den Ritterdirectorien zugestandene Recht sehe ich als einen der größten Vorzüge derselben an, indem durch dasselbe Ordnung im Ganzen erhalten, Mitglieder gegen Mitglieder und Herrschaften und Untertanen unter einander gegen Verinträchtigungen und Gewalt so viel möglich sicher gestellt werden. Aber eben um desto mehr haben die Ritterdirectorien sich auch

p) Maders Sammlung B. 7. S. 67.

q) Zwei rechtliche Gutachten über diese Materie von den Fakultäten in Göttingen und Tübingen, s. in Maderl select. eq. T. 1. S. 311. seq. und T. 2. S. 43. seq.

auch vor
men, bey
zuzenden,
den Verzu
Schaden et
Verfügung
zu erforder
Recht in
wenden,
eine Art vo
ansonsten k
Verantwort
des — dem
Theil zuge
befindenden
günstigen, i
schätzliche
lassen, sowi

e) Ein sehr
zwischen
Fried.
Mader
S. 4.
glichen
linger
der 1
1099
Druck
ten k
M
B. 3
land

auch vor allem Mißbrauch dieses Rechts in Acht zu nehmen, bey Ausübung desselben alle mögliche Vorsicht anzuwenden, vorzüglich jedesmal darauf zu sehen, ob durch den Verzug die Gefahr wachsen oder ein unerfeglicher Schaden entstehen würde, und in ihren zu machenden Verfügungen nicht weiter zu gehen, als die Nothwendigkeit erfordert. Am allerwenigsten aber haben sie dieses ihr Recht in solchen Fällen oder auf eine solche Weise anzuwenden, wo ihre provisorische Verordnungen selbst in eine Art von Vergewaltigung ausarten könnte, indem ansonsten kaiserliche Majestät sie hierüber nicht nur zu Verantwortung ziehen, sondern sie auch zu Ersehung des — dem durch sie in seinen Rechten beeinträchtigten Theil zugesügten Schadens anhalten lassen, und nach befindenden Umständen in diese oder jene Sache sich einzumischen, ihnen bey Strafe verbieten würde ^r). Freundschafliche Ermahnungen an die Mitglieder ergehen zu lassen, sowohl gegen einander, als gegen ihre Untertha-

r) Ein sehr merkwürdiges Beyspiel hiervon ist dasjenige, was zwischen dem Kocherischen Directorium und Samuel Fried. von Gältlingen im Jahr 1771 vorgefallen. S. Maders Sammlung Th. 3. S. 337. u. f. Th. 13. S. 463. u. f. Diese Sache wurde 1782 dahin verglichen, daß der Canton Kocher dem Hrn. von Gältlingen und Consorten 32000 Gulden bezahlte, wie in der Deduktionsbibliothek von Teutschland Th. 4. S. 1099 unter Anführung einiger aus einer Gältlingischen Druckschrift ausgezogenen nicht gar rühmlichen Anekdoten berichtet wird.

Noch einige Fälle dieser Art s. in Maders Samml. B. 3. S. 56. und in der Deduktionsbibl. von Teutschland Th. 4. S. 212. u. f.

thanen, sich den Reichsgesetzen gemäs zu verhalten, ist den Ortsvorständen, wenn die Fälle auch gleich nicht bringend sind, immerhin erlaubt, und der ritterschaftlichen Societätsverfassung gemäs 3).

- a) Köblich war es daher, daß der Canton Steigerwald den 25 Aug. 1756 ein Circulare an die Mitglieder erlies, sich bey Bestätigungen der Schulverschreibungen ihrer Unterthanen zu Erhaltung Treu und Glaubens mehr in Acht zu nehmen, s. vermischte Nachrichten von ritterschaftlichen Sachen S. 570. u. f.

Von der

Von d

Sich gee
len,
sich zu erhal
deter durch
wischen tract
hoheitsrecht
schafft über
ihren Mitgen
se zu Gunste
ihrer Hoheitsr
heiten, sonde
was außer der
langung die E
ihre freies Eig
Hierau
lung der Re
über die Mit
wichtigungen
Untercorpus
ten dürfe,
ihren Umfang

Zweyter

Rechnen S.

Zweytes Hauptstück.

Von der gesetzgebenden Gewalt der Reichsritterschaft.

§. 99.

Von dem Gegenstand und dem Umfang derselben.

Sich gegen auswärtige Bedrückungen sicher zu stellen, und Ruhe, Sicherheit und Ordnung unter sich zu erhalten, dies war die Absicht, welche die Reichsritter durch ihre genossenschaftliche Verbindungen zu erreichen trachteten, und dem zu Lieb sie einen Theil ihrer Hoheitsrechte aufopferten, solchen der gesammten Genossenschaft übertrugen, und ihren Willen unter den Willen ihrer Mitgenossen beugten. Keineswegs aber entsagten sie zu Gunsten der Genossenschaft dem ganzen Inbegriff ihrer Hoheitsrechte, ihren gesammten hergebrachten Freyheiten, sondern behielten sich vielmehr alles dasjenige, was außer dem Umfang jenes Endzwecks, zu dessen Erlangung die Genossenschaften errichtet wurden, lag, als ihr freyes Eigenthum bevor.

Hieraus fließet nun von selbst, daß die Gesetzgebung der Reichsritterschaft als Genossenschaft sich blos über die Mittel und Wege, wie auswärtigen Beeinträchtigungen am besten vorgebeugt und Ordnung in dem Rittercorpus selbst gehandhabet werden könne, erstrecken dürfe, alle andere Gegenstände hingegen nicht in ihren Umfang gehörig seyn.

Blos innerhalb dieser Grenzen und über die auf diese Art bestimmte Gegenstände können die Rittergenossenschaften durch die bey ihnen eingeführte Mehrheit der Stimmen Gesetze und Ordnungen errichten, an welche alle Mitglieder gebunden sind. Wird aber dieses bestimmte Maas der Gesetzgebung von der Genossenschaft irgend worin überschritten und maßet sich dieselbe an, über solche Rechte und Verbindlichkeiten, welche die Reichsritter nicht in ihren Willen gestellt haben, und die mit dem Endzweck der genossenschaftlichen Verfassung in keiner Verbindung stehen, Gesetze abzufassen, so sind diese nicht nur von keiner Verbindlichkeit für diejenigen Mitglieder, welche hierzu ihre ausdrückliche Einwilligung nicht ertheilet haben, sondern es haben auch diese die gerechteste Ursache, sich hierüber als über einen unbefugten Eingrif in ihre eigenthümliche Rechte und Freyheiten zu beklagen.

So wie die Gesetzgebung der Rittergenossenschaften auf der einen Seite durch die eigenthümliche Rechte der Mitglieder beschränkt wird, so dürfen sie es auf der andern Seite auch nicht wagen, durch eine anmassliche Gesetzgebung denjenigen Hoheitsrechten, welche ihnen der Kaiser Commissionsweise anvertrauet hat, neue Bestimmungen geben zu wollen, indem sie hierdurch einen wirklichen Eingrif in die kaiserliche Majestätsrechte thun, und dieser sie hierüber zur Verantwortung zu ziehen die allergerchteste Veranlassung haben würde.

Blos dem bisherigen Mangel einer nicht genügsamen Bestimmung dieses Umfangs der rittergenossenschaftlichen Gesetzgebung schreibe ich es zu, daß die Ritterschaft bald hier bald dort die Grenzen derselben überschritt.

schritten,
das einen
von Seiten
Off
zu weit A
wären gef
tallgeme
kommt für
schweimische
Ritterabsch
stellen si
fränkische
ne gewisse
kamit ein
lando geg
und wenn in
1776 einflöß
bey dem Ce
werden sollten

Wenn
schlehenen C

- 1) S. mein
- 2) Recesim
- 3) S. die
- 4) Burge
- 5) fers in
- 6) Recesim

Schritten, und dann diese ihre Gesetzgebung wie natürlich das einemal von Seiten des Kaisers, das anderemal von Seiten ihrer Mitglieder Widerstand gefunden hat.

Offenbar war es von Seiten der Ritterschaft allzu weite Ausdehnung der ihr von den Mitgliedern anvertrauten gesetzgebenden Gewalt, wenn dieselbe 1653 durch ein allgemeines Statut die ritterschaftlichen Töchter insgesamt für verzeihen erklären wollte ¹⁾, wenn die Mittelrheinische Ritterschaft mittelst eines 1686 errichteten Ritterabschieds eine zweyte und Appellationsinstanz festzustellen sich anmachte ²⁾; wenn die Schwäbische und Fränkische Ritterschaften sich so gar gelüsten ließen, eine gewisse Appellationssumme zu bestimmen, und sich damit ein eingeschränktes Privilegium de non appellando gegen die höchsten Reichsgerichte zuzueignen ³⁾; und wenn in einen engern Rhön Werra'schen Ortsreces 1776 einfloß: daß die Heyrathsgüter adelicher Töchter bey dem Concarsproces jure separationis prälociret werden sollten ⁴⁾.

§. 100.

Von Errichtung der Gesetze.

Wenn die Ritterschaft innerhalb der ihr vorgeschriebenen Grenzen Gesetze abfassen will, so sollen selbige

Cc 2 bige

t) S. mein Staatslandrecht S. 94.

u) Recesmäßige Verwandnis der Buxischen Reichsritterschaft S. 36.

x) S. die Schwäbische projectirte neue Ritterordnung in Burgermeisters cod. dipt. eq. T. 1. S. 92. und Mosers neueste Gesch. der Reichsritterschaft Th. 1. S. 205.

y) Recesmäßige Verwandnis 2c. S. 36.

bige entweder das gesammte Rittercorpus, oder nur einen Rittercrais, oder nur einen einzelnen Canton oder Bezirk verbinden; Geseze, welche für alle Mitglieder der gesammten Reichsritterschaft verbindlich seyn sollen, müssen auf den Correspondenztagen zwischen den drey Rittercraisen durch ihre allerseitige Einwilligung verglichen werden, denn jeder Rittercrais ist eigentlich ein eigenes Corpus, das zwar mit den beyden andern Craisen in einem Bund stehet, in solchen Dingen aber, die diesen Bund nichts angehen, für sich allein Schlüsse abfassen kann, und nicht an den Willen der andern Rittercraise gebunden ist. Nicht hier, sondern nur dann, wenn von Ausführung eines schon verglichenen Gesezes oder davon, wie man sich in einzelnen Fällen von Seiten der gesammten Ritterschaft benehmen solle, die Rede ist, kann auf Correspondenztagen die Mehrheit der Stimmen entscheiden.

Weit enger ist zwar schon die Verbindung der Cantone eines und eben desselben Rittercraises, doch bewirkt auch hier in Absicht auf die Gesezgebung die Mehrheit der Stimmen für die nicht einwilligende Cantone keinen verbindlichen Schluß, wie selbst das Beispiel der Cantone Hegau ꝛc. und Craichgau bey Abfassung der Schwäbischen Ritterordnung beweiset ²⁾, sondern es wird auch hier, wenn ein für einen ganzen Rittercrais allgemein verbindliches Gesez zu Stande kommen solle, allerseitige Einwilligung der Cantone erfordert.

Gang

2) S. oben S. 2.

1) Recesms
S. 62
nung.

Da die Mitgli
bindliches (t
die Stimm
ist derselbe
aber auf
zu berufe
werden sind
in Geseze
der alle Re
bewegen hi
in der Ra
Plenarcont

Mü
benigen
vorhanden ist
hinter nach
als die Orts
Gesezgebender
um anzumaß
für zu eine be
gubern erste
nicht gang od

Ganz ein anderes aber ist es, wenn blos ein für die Mitglieder eines einzelnen Cantons oder Bezirks verbindliches Gesetz errichtet werden soll; denn hier werden die Stimmen der Mitglieder abgezählt, und die Mehrheit derselben macht den Schluß, wenn anders alle Mitglieder auf die gehörige und herkömmliche Weise zusammen berufen oder ihre Stimmen schriftlich eingeholet worden sind. Die wirkliche schriftliche Verfassung dieser Gesetze geschieht auf eben dieselbe Weise, nach welcher alle Recesse verfaßt werden, und ich beziehe mich deswegen hier auf dasjenige, was ich hievon oben schon in der Materie von den Correspondenztagen, Crais- und Plenarconventen angeführet habe.

Müssen sich denn aber die Mitglieder nicht auch denjenigen Gesetzen unterwerfen, welche von den Ortsvorständen ihnen vorgeschrieben werden? Meinem Bedünken nach scheinen sie hiezu eben so wenig verpflichtet, als die Ortsvorstände befugt zu seyn, sich irgend einer gesetzgebenden Gewalt über die Mitglieder und Unterthanen anzumassen, es wäre denn, daß dem Ortsvorstand hierzu eine besondere Vollmacht von allen und jeden Mitgliedern erteilt worden wäre. Eine Sache, die auch nicht ganz ohne Beispiel ist *).

a) Recesmäßige Verwandnis des Büchischen Quartiers etc. S. 62. s. auch das Ende der Rheinischen Ritterordnung.

§. 101.

Von Privilegien und Dispensationen.

Nur denenjenigen, welche das Gesetz errichtet haben, kommt es zu, in gewissen besondern Fällen Ausnahmen von demselben zu machen und Privilegien und Dispensationen gegen dasselbe zu gestatten. Nach dieser Regel kann also kein Rittercrais von einem Correspondenzschluß, noch ein Canton von einem Rittercraischluß dispensiren und noch weniger darf sich ein Ortsvorstand anmaßen, ein Mitglied von der Befolgung eines Plenarconventsrecesses frey zu sprechen.

Hätte es auch gleich das Ansehen, als ob eine gegen einen Correspondenz- oder Craischluß zu ertheilende Dispensation eigentlich nur einen einzelnen Canton interessire, wie zum Beispiel geschehen kann, wenn von Erwählung eines in Reichsständischen Diensten stehenden Mitglieds zum Ritterhauptmann die Frage ist, so erachte ich doch nichts desto weniger auch in diesem Fall einen solchen Canton nicht für befugt, ohne Einwilligung der übrigen Rittergesellschaften, die das Gesetz mit errichtet haben, von der Regel abzuweichen, und sich eines Dispensationsrechts anzumäßen. Vielmehr sehe ich alle und jede Correspondenz- und Craisconventschlüsse für Verträge an, welche die Cantone unter sich abgeschlossen haben, und in denen sie sich anheftlich gemacht haben, ihren ganzen Inhalt in allen bey ihnen vorkommenden Fällen zu befolgen. Jede ohne Einwilligung der pacificirenden Theile vorzunehmende Abweichung von diesen Verträgen würde also ein wirklicher Bruch der Verträge selbst seyn, und den übrigen Cantonen zu ge-

rech.

achten 2
wohl der
keiten vorz
Gewalt zu
supplizen b
Nu
ist eine
beispiel b
schlags,
mens und
von dem C

b) S. d.
von

rechten Beschwerden Anlaß geben. Jedoch pflegt auch wohl der Kaiser in dergleichen Fällen allen Weitläufigkeiten vorzubeugen, vermöge seiner Reichsoberhauptlichen Gewalt zu dispensiren und die abgehende Einwilligung zu suppliren b).

Nur in solchen Fällen, wo schon die Billigkeit selbst eine Ausnahme von der Regel erheischt, wie zum Beispiel bey dem Steuernachlaß wegen erlittenen Wetterschlags, können die Ortsdirectorien vermöge Herkommens und stillschweigender Genehmigung der Mitglieder von dem Befehle abgehen.

b) S. das schon oben angeführte Beispiel des Freyherrn von Bodmans S. 25.

Drittes Hauptstück.

Von der richterlichen Gewalt der Ortsdirectorien.

§. 102.

Ursprung der Ortsdirectorialinstanz.

Den Reichsrittern, welche bis ins funfzehente Jahrhundert ihre Rechte größtentheils bloß mit der Faust verfochten hatten, wollte die nun aufgekommene neue Gerechtigkeitspflege ganz und gar nicht anstehen. Ueberall erschollen von ihnen Klagen, daß ihnen das Recht nicht gedeihe oder gefährlich verzogen werde, daß die mächtige, das ist die Reichsstände, ihrer reichlichen stattlichen Verfassung nach in- und außerhalb Rechts sich den Vortheil überall zuweisen und sie gar vor ihre Gerichte ziehen wollten, und daß ihnen der gegenwärtige gemeine Landfriede und die Rechte vorzüglich langwierig und unausträglich seyen.

Diese Klagen veranlaßten den Kaiser, auf dem Reichstag 1517 den Vorschlag zu thun: daß er mit Zugeden der Churfürsten, Fürsten und Stände, für den unmittelbaren Reichsadel ein neues austrägliches unverzogenes Rittergericht aufrichten wolle, vor welchem alle Stände des Reichs gegen die von Adel, dann die unmittelbare von Adel unter sich und gegen die Stände, ein schleuniges unverzügliches austrägliches Recht haben sollten. Zu diesem Ende sollten die Freyen von Adel aus den Fürsten, Grafen oder Edlen des Reichs vier Bezirks-

haupt.

hauptente
besolden wo
Quatember
partzeiliche
und aber b
unter den
Um
haben sich
ihren Haupt
nehmen, u
gro werden
sehen, und
Da
ver Zeiten
der Befehl.
Berechtigtei
man auch die
Joch der Le
isdiction der
Aber
weiter sich hat
fremde Händ
unter ihnen
ihre alten Bu
Apell noch bi

e) Herzberg
S. 16
d) S. die
Burge
e) Die St

Hauptleute oder Ritterrichter erkiesen, welche der Kaiser besolden wollte, und diese Ritterrichter sollten denn alle Quatember Recht und Gericht halten, und einige unpartheilische Edelleute niedersetzen. Dieser Vorschlag fand aber bey den Reichsständen keinen Eingang, machte unter denselben große Bewegungen und unterblieb c).

Um nun aber diesem Uebel doch abzuhelfen, verbanden sich die Reichsritter, daß sie unter einander vor ihren Hauptleuten und Räten selbst Recht geben und nehmen, und wenn einer von ihnen mit Gewalt überzogen werden würde, sie demselben nach allen Kräften beystehen, und Gewalt mit Gewalt abtreiben wollten d).

Damit war nun freilich nach dem Geschmack jener Zeiten der Sache in etwas abgeholfen, allein als der Befehdsgeist vollends erlosch, und die Teutsche Gerechtigkeitspflege festern Fuß faßte, so mußten sich nun auch die Reichsritter gefallen lassen, sich unter das Joch der Teutschen Gerechtigkeit zu beugen und die Jurisdiction der Reichsgerichte zu erkennen.

Aber ihre eigene Späen und Irrungen, die sie unter sich hatten, sollten doch zum wenigsten nicht unter fremde Hände kommen, sondern nach ihrer alten Sitte unter ihnen selbst ausgemacht werden. Hierauf zielen ihre alten Burgfrieden und Geschlechtserkohnne, die zum Theil noch bis auf den heutigen Tag in Observanz sind e),

C c 5

hier-

c) Freyherrn von Harpprechts Landger. Staatsarchiv Th. 3. S. 161. und 372.

d) S. die erneuerte Verein St. Georgenschilde von 1512 in Bürgermeisters cod. dipl. eq. T. 1. S. 144.

e) Die Görzische und Tauuische Burgfrieden s. in Efford

fide

Herauf zielen bey nahe alle unter den Reichsrittern in der ersten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts geschlossene Bündnisse ab, und aus diesen ist dieser Geist einer eigenthümlichen ritterlichen Justizpflege selbst in die Ritterordnungen übergegangen und versetzt worden. „Damit alle beschwerliche rechtfertigungen, heißt es ^{h)} in der Schwäbischen Ritterordnung späen, Iyrungen und Widerwillen, so zwischen unser etlichen schweben und künfftiglich fürfallen möchten, abgeschnitten, ohne verwerbessige, und weltläuffige handlung hingelegt, erdrtert, adeliche Gutherzigkeit, freundschaft und reche. Vertragen, gemehrt und erhalten werden mügen, sollen nun hinsüran, wir, noch unser Angehörige, einandern mit keinem Kammer, Hof, Land, Cent, oder andern Gerichten fürnehmen, beklagen noch bekümben, besond der dieselben, jedes Viertels Ausschuß und Rätz, der unpartheyisch, und ob derhalb mangel, andern an deren statt fürbracht, verhört, so güttlich mit wissenden Dingen oder rechtlich entscheyden werden, und da einer gesprochener Urteil beschwert zu sein vermeint, das ihme alsdann die Appellation, wauer die nit geserlich geschicht, für aller Viertel gemeine und unpartheyische Ausschuß und Rätz, so die, wie hienach folgt, zusammen kommen, zugelassen, daselbst weyter verrechtfertigt, doch bey derselben entschidit und sprüch, ohn all Weyerung, ein- und widerredt bleiben, dem auch bede thail straks nach-

kleinen Schrifften T. 3. auch finden sich hievon Nachrichten in dem Bedenken über den präteudirenden Verzug der Rhön Werraischen confirmirten Hypotheken v. 1775 S. 11.

E) art. 20.

nachkomm
Ausschuß
lenkt in
werden, es
her mit ihr
Glei
in die
h).

Wer
in ihren alte
nigen gleich
ter gerichtli
unter einen
man, daß
Dieser ihret
möglichst we
hindern, da
ge Berichte
Rechtsstreitig

So h
Compromißig
folgt manch
Bemissen rich
derselben zu
ist wegen M
in hätten S

b) Th. I. ti
h) tit. 5.
i) Waber i
hat das

nachkommen, und sollen ermeltsachen, so also für die Ausschuss gepraht, erster und anderer instants, auß lengst in Jarsfrist erörtert, und darüber nit verzogen werden, es beschee dann durch kundtliche unmöglichkeit, oder mit ihr der Partheyen guttem Wissen und Willen.“

Gleiche Sprache führen über diesen Gegenstand auch die Fränkische ^{g)} und Rheinische Ritterordnungen ^{h)}.

Wenn man alle dasjenige, was die Ritterschafft in ihren ältern Vereinigungen, Ritterordnungen und einigen gleich darauf gefolgten Recessen über den Punkt ihrer gerichtlichen Instanzen festgesetzt und verglichen hat, unter einen Gesichtspunkt zusammen faßt ⁱ⁾, so findet man, daß die Absicht der Reichsritterschafft dahin gieng, dieser ihrer gewillführten Gerichtsbarkeit über sich die möglichst weite Ausdehnung zu geben und dadurch zu verhindern, daß ihre Mitglieder nicht leicht vor auswärtige Gerichte möchten gezogen und in keine weiltläufige Rechtsstreitigkeiten verwickelt werden.

So hübsch dieser Entwurf von einem beständigen Compromißgericht auch war, so wollte es doch in der Folge manchen Rittern nicht behagen, sich von ihren Genossen richten zu lassen, und sich unter den Ausspruch derselben zu demüthigen, und die Richter selbst kamen oft wegen Mangel der Gewalt, durch die sie ihren Worten hätten Kraft geben und ihre Aussprüche vollziehen sol-

g) Th. I, tit. 13.

h) tit. 5.

i) Waber in select. eq. T. 2. S. 223. u. f. und 245. u. f. hat das vorzüglichste hiervon gesammelt.

sollen, in die größte Verlegenheit¹⁾. Diese Hindernisse verbunden mit der durch die Erfahrung erhaltenen Ueberzeugung, daß es eben kein so gar großes Uebel sey, durch die ordentlichen Gerichte gerichtet zu werden, bewürkte auch endlich, daß, wie wir weiter unten sehen werden, manche Cantone, die den Ortsdirectorien eingeräumte Gerichtsbarkeit über die Mitglieder wiederum gänzlich aufhoben, und sich in allen Fällen den Reichsgerichten sogleich in erster Instanz unterwarfen.

§. 103.

Umfang der Jurisdiction der Ortsdirectorien.

In der Cammergerichtsordnung^{m)} von 1555 wurde denen Reichsunmittelbaren von Adel die Austrägalinstanz also und dergestalten zugestanden, daß sie vor solcher belangt werden sollten, wenn der Kläger ein Reichsunmittelbarer höheren oder gleichen Standes mit ihnen seyn würde, wenn aber ein Mittelbarer sie zu belangen hätte, solches sogleich in erster Instanz vor den höchsten Reichsgerichten sollte geschehen könnenⁿ⁾. Dieses

Leute

1) In einem Schwäbischen fünf Ortstrees von 1694 heißt es: da man aber ex parte executionis große Difficultät gefunden, so hat man deswegen bisher hievon (omnino exercitio primae instantiae) abstrahirt.

m) Part. 2. tit. 3. 4. und 5.

n) S. Fasingeri comment. de directoriorum equestrium potestate judiciali superiorique tutela in Maderi select. eq. T. 2. S. 208. §. 1. und Christian Hartmann Sam. Gatzert programma de iudiciorum equestrium habitu atque ratione erga austragas & supremam imperii tribunalia, Gießen 1780.

Leutliche
ihren Ort
glieder ein
die Reichs
stände dahl
offens ve
wurste sie
a bloß au
riß ihrer
Bey
der Beilagt
nach der 2
gentlich die
als denn, 1
ung sind,
Instanz ein
und gar a
compromitti
re alles Be
gliedern statt
directorialinst
so mehr Urfa
Austrägalinst
am der Conf
er, sich von
sinnimmer v
u lassen.

Fürs
Ortsdirectorii
Mitglied das
ist, und zwo

Teutsche Reichsgesetz mußte die Reichsritterschaft, als sie ihren Ortsdirectorien eine Gerichtsbarkeit über ihre Mitglieder einräumte, unangefochten lassen. So gerne auch die Reichsritterschaft die Gerichtsbarkeit ihrer Ortsvorstände dahin erweitert hätte, daß sie dadurch alles Processirens vor fremden Gerichten überhoben worden wäre, so durfte sie nun doch derselben keine weitere Ausdehnung, als bloß auf diejenigen Fälle geben, welche jenes Reichsgesetz ihrer Willkühr überlassen hatte.

Bei rechtlichen Irrungen, wo der Kläger und der Beklagte ritterschaftliche Mitglieder sind, sollte also nach der Bestimmung der Cammergerichtsordnung eigentlich die Austrägalinstanz statt finden. So wie aber alsdenn, wenn der Kläger und der Beklagte hierüber einig sind, es bloß auf sie ankommt, dieser Austrägalinstanz eine andere Form zu geben, oder selbige ganz und gar aufzuheben und auf einen andern Richter zu compromittiren, so konnte die Reichsritterschaft auch ohne alles Bedenken bei Streitigkeiten unter ihren Mitgliedern statt jener gesetzlichen Austrägalinstanz eine Ortsdirectorialinstanz aufstellen, welches sie auch zu thun um so mehr Ursache zu haben glaubte, da ihr jene gesetzliche Austrägalinstanz einerseits allzu kostbar und anderer Seits um der Consequenz willen nicht gar rächlich zu seyn schien, sich von Fürsten oder Fürstenmäßigen, die sie ohnehin immer vor ihre Landgerichte ziehen wollten, richten zu lassen.

Fürs erste findet also eigentlich und zunächst die Ortsdirectorialinstanz statt, wenn ein ritterschaftliches Mitglied das andere in rechtlichen Anspruch zu nehmen hat, und zwar so, daß der Kläger den Beklagten bei
Per.

Personalklagen jedesmal vor dem Directorium desjenigen Cantons, bey welchem dieser immatriculirt ist, bey Real-klagen aber bey demjenigen Ortsvorstand, unter welchem das streitige Gut gelegen ist, belangen muß o).

Fürs andere aber konnte die Reichsritterschaft diese ihre Ortsdirectorialinstanz nicht dahin ausdehnen, daß andere Reichsunmittelbare die ritterschaftlichen Mitglieder vor solcher hätten belangen müssen, indem diese Reichsunmittelbare bereits ein durch die Reichsgesetze erlangtes Recht hatten, sie vor denen in selbigen bestimmten Austrägen in rechtlichen Anspruch zu nehmen, als in welchem Recht durch Aufstellung der ritterschaftlichen Directorialinstanzen sie zu beeinträchtigen auf keinerlei Weise erlaubt seyn konnte.

Eben so wenig konnte auch fürs dritte dem mittelbaren Reichsbürger sein ihm durch die Reichsgesetze zugestandenes Recht, den Reichsritter sogleich in erster Instanz vor den höchsten Reichsgerichten belangen zu dürfen, durch die Ortsdirectorialinstanz geschwächt oder entziffen werden. Blos in der Rücksicht, daß es vielleicht manchem Reichsmittelbaren vortheilhafter zu seyn dünken würde, den Reichsritter in der Nähe, und da, wo er auch selbst mit dem Recht abwarten könnte, belangen zu können, vermochte es die Reichsritterschaft festzusetzen, daß, wenn ein Mittelbarer vor ihren Ortsvorständen Klage gegen sie erheben würde, diese solche Klagen anzunehmen verbunden seyn sollten. Der freyen Willkühr ei.

o) Mader in select. eq. T. 2. S. 265 u. f. und projectirte Schwäbische Ritterordnung von 1653 bey Bürgermeist. in cod. dipl. T. 1. S. 192.

eines mi
er den D
einem bei
fang bela
Ue
Ritterdire
Personalit
itterschaf
Berichtskr
Re
Directorien
in erster
von den S
theilte Co
auch hie
Instanz ei
die Ortsdi
termaisdire

p) De Ci
212.
Geb
Geb
P
tam
Ude
font
die
Rei
erst
ber
erst
Car
q) Vert

eines mittelbaren Klägers bleibt es daher überlassen, ob er den Reichsritter vor seinem Ortsdirectorium oder vor einem der höchsten Reichsgerichte sogleich in erster Instanz belangen will p).

Ueber die ritterschaftlichen Güterbesitzer steht den Ritterdirectorien keine Jurisdiction zu, und auch die Personlisten stehen nach dem eigenen Zeugnis der Reichsritterschaft bey Franken und Schwaben nicht unter der Gerichtsinstanz der Cantone q).

Neben dem, daß die Reichsritterschaft ihren Ortsdirectorien auf die bemerkte Weise eine Gerichtsbarkeit in erster Instanz über sich eingeräumt hat, die denn auch von den Kaisern durch die über ihre Ritterordnungen ertheilte Confirmationen bestätigt worden, versuchte sie es auch hie und da, bey ihren Ritterdirectorien eine zweyte Instanz einzuführen und festzusetzen, daß von denen durch die Ortsdirectorien ausgesprochenen Urtheilen an das Rittercraisdirectorium and von denen Ortsherrschastlichen Ge.

p) De Cramer observationes juris universi T. I. observ. 212. p. 496. seq. & observ. 230. p. 523. Extrac Gebürgischen Orts, recessus vom 1 Nov. 1678 bey der Gebürgischen Austragsordnung Aufl. 1772 S. 110.

By der Revision der Cammergerichtsordnung 1555 kam auf dem Reichstag der Zweifel vor, ob die von Adel, so dem Reich nicht ohne Mittel unterworfen, sondern unter den Chur, und Fürsten gefessen seyen, die andern Freyen von Adel, ohne Mittel unter dem Reich gefessen, an dem kaisorlichen Cammergericht in erster Instanz fürnehmen, oder aber solche nach Inhalt der Austräge belangen müßten? Es wurde aber die erste Meinung beliebt, s. Freyhen. von Harpprechts Cammergerichtl. Staatsarchiv Th. 6. S. 88.

q) Vertheidigte Freyheit 2c. Th. 2. S. 620.

Gerichten an die Ortsdirectorien sollte appelliret werden können. In der Schwäbischen Ritterordnung ¹⁾ zum Beyspiel wurde, wie ich schon in dem nächst vorhergehenden §. bemerkt habe, von dem Ortsdirectorium, wenn man sich der Urtheil beschweret zu seyn vermeinte, an das Rittercraisdirectorium zu appelliren erlaubt, und der Canton Mittelrhein bestimmte durch einen 1686 errichteten Ritterabschied, daß von den ritterschastlichen Dorfgerichten eine Appellation an das Ortsdirectorium Statt finden sollte.

Mit diesen beyden Gattungen von Appellationsinstanz aber wollte und konnte es keinen rechten Fortgang haben, indem durch die erstere die allerhöchste kaiserliche Jurisdiction über die ritterschastliche Mitglieder geschmälert und durch die zweyten den höchsten Reichsgerichten offener Eingrif in ihre Rechte gethan worden seyn würde. Theils erkannte dieses die Reichsritterschast in der Folge selbst, und der Ritterort Steigermwald ließ in seine 1673 errichtete Rittergerichte - und 1712 erneuerte und verbesserte Gut- und rechtliche Austragsordnung ²⁾ einfließen: „allermaßen diese richterliche austräglichke Instanz dahin gar nicht angesehen, daß die der Römisch kaiserl. Majestät bey dieses Orts ritterlichen Mitgliedern competitrende allerhöchste Jurisdiction dadurch geschmälert und eingezogen werde; auch ohne daß sonst von den Austrägen appelliret werden kann; so bleibt einem jeden frey, von Urtheilen, durch die er sich beschwert zu seyn erach-

1) art. 20. und 33.

2) S. 29.

nächsten
Cammerg
Reichsgeri
pellationsin
das, was
versüßt we
ten Geri
tionen vo
wegen 2).
bey den Dr
Joll, wenn
pation an
die Revisi
wenn ritte

1) Den 9
Heu:
rhein
lich &
griffe
Appe
den 1
von
scrip
Nac
müss
absch
fest
Ma
vor
habe
f. 2

2) S. di
Bernes

erachten wollte — an den kaiserlichen Reichshofrath oder Cammergericht zu appelliren;“ theils haben die höchsten Reichsgerichte selbst diese anmaßliche ritterschaftliche Appellationsinstanz in mehreren Erkenntnissen mißbilligt, das, was von den Ritterdirectorien in dieser Eigenschaft verfügt werden wollen, cassirt und die von ritterschaftlichen Gerichten an die Ritterdirectorien ergriffene Appellationen vor sich als die alleinige nächste höhere Gerichte gezogen *). Somit hatte denn alle Appellationsinstanz bey den Ortsdirectorien ein Ende. Nur allein in dem Fall, wenn die Summe nicht so groß ist, daß eine Appellation an die höchsten Reichsgerichte anslüge, wird die Revision in Gemäßeheit der Reichsgesetze ^{u)}, oder wenn ritterschaftliche Commissarien nicht Namens des com.

*) Den 9 Jun. 1753 wurde von dem Cammergericht gesprochen: daß appellantischer Reichsritterschaft (am Niederrheinstrom) nicht gebühret habe, die von dem freyherrlich Schmidbergischen Gericht zu Gemünden an sie ergriffene Appellation anzunehmen — mithin solchane Appellation und darauf ergangene Cognition anzuhören und zu cassiren; und den 21 Januar 1757 wurde von dem Reichshofrath concludirt: fiat ex officio rescriptum an die Reichsritterschaft am Niederrheinstrom: Nachdem kaiserl. Majestät ex actis — wahrnehmen müssen, wie sie anno 1680 mittelst errichteten Ritterabschieds auch eine secundam instantiam adpellationis festzustellen sich angemahlet, als wollte Thro kaiserl. Majestät, wie sie daran gekommen, und was es damit vor eine Beschaffenheit habe, ihnen hienit aufgetragen haben — in separato — allernuterkünftigst zu berichten, s. Maders selecta equest. T. 2. S. 283. seq.

*) S. die Steigerwaldische Austragsordnung S. 53.
 terners Staatsor. 2 Th. D d

committirenden Ritterdirectoriums gesprochen, wird die Appellation an das Directorium selbst gestattet *).

§. 104.

Von der Ortsdirectorialinstanz jeden Cantons insbesondere.

Daß die den Bedürfnissen der Reichsritterschaft so ganz angemessene Ortsdirectorialinstanz den ritterschaftlichen Mitgliedern große Vortheile verschaffen müsse, hieran wird wohl niemand zweifeln. Jedoch zeigten sich bey der Ausübung dieser Ortsjurisdiction auch wiederum mancherley Inconvenienzen. Die Hauptleute und Räte, welche zu Gericht sitzen sollten, wollten bezahlet seyn, sie konnten nicht so sparsam leben, als bürgerliche Gelehrte, und also auch nicht so wohlfeil richten; sie erschienen mit Dienern und Pferden in der Mahlstadt, und diese zu unterhalten, verursachte namhafte Kosten. Diese konnten und durften der Ortscasse nicht aufgebürdet werden, fielen also auf die Parthien, und diese mußten dann oft manchen Rechtspruch so theuer bezahlen, daß ihnen dadurch die Lust, von ihren Rittergenossen gerichtet zu werden, ziemlich vergieng. War aber die Urtheile auch wirklich ausgesprochen, so hatte es mit Vollziehung derselben wiederum einen neuen Anstand. Den Directorien gebrach es an der hierzu nöthigen Gewalt, und die Mitglieder wollten auch nicht immer hierzu behülflich seyn. Wollte derjenige Theil, welcher obgesieget hatte, die Urtheile zur Execution gebracht wissen, so mußte er sich nun erst

x) von Cramers Wehrlatise Nebenstunden Th. 41. S. 121 — 124.

ist an ei
in Man
Auf diese
cialinstan
Um
in manchen
Mitglieder
Ortsdit
so nöthig
diese Ortsir
und bey n
ich zugleich
welche bey
den, Erw
In der
nad e
len zu
mifolli
send
kürzer
eigend
erschei
schen
werber
angeht
Gorri
mo e
Ritute
In
ist ver
tuden
lichen
pdon
schwer
ordnu

erst an eines der höchsten Reichsgerichte werden, und um ein Mandat de exequendo sententiam bitten *). Auf diese Art war denn durch Einführung der Ortsdirectorialinstanz oft wenig oder nichts gewonnen.

Unter diesen Umständen war es kein Wunder, daß in manchen Rittercantonen sowohl die Directorien als die Mitglieder der Sache endlich überdrüssig wurden, und die Ortsdirectorialinstanz gar eingehen ließen. Es ist also nöthig, daß ich hier anzeige, bey welchen Cantonen diese Ortsinstanz noch gegenwärtig eingeföhret und üblich, und bey welchen sie in Abgang gekommen sey; wobey ich zugleich auch der Gerichts- und Austragsordnungen, welche bey jedem Rittercrais oder Canton errichtet worden, Erwähnung thun will.

Ob 2

Die

*) In der revidirten Rittercapitulation des Orts am Neckar und Schwarzwald von 1703 heißt es §. 6. „jedoch sollen zuvörderst die Partheyen auf gueth und compromissliche kurze Wege, oder auf andere in Schwaben bestehende formirte kaiserliche Gericht, daselbst in weit kürzerer Zeit und mit münderen Espesen, als bey denen allens niedersezenden und mit Diener und Pferden erscheinenden Rätthen und Ausschüssen unmöglich beschehen mag, das Recht erlangt werden kann, disponirt werden. — Wellen aber an der Execution es bidhero angestanden, so sollen alle Mitglieder auf eines Directorii requiriren, bey Exclusion ihrer Personen e gremlio equestri, dazue jederzeit — selbstem oder durch Substitutos mit ihren Unterthanen würtlich beholfen seyn.“

In einem Gebürgischen Reces vom 27 Octob. 1719 ist verordnet: daß die Commissiones nicht eheyder ausruhen sollen, bis die beplänzte Helffte der erforderlichen Reise, Zehrungs- und anderer Kosten vorher pränumeriret worden, damit die Cassa von solcher Beschwerlichkeit enthoben bleibe, s. Gebürgische Austragsordnung Auf. 1772 S. 115.

Die gesammte Reichsritterschaft in Schwaben errichtete neben ihrer schon viele Bestimmungen wegen der Gerichtsbarkeit der Directorien über die Mitglieder enthaltenden Ritterordnung im Jahr 1560 eine gerichtliche Proceßordnung der fünf Theile der freyen Reichsritterschaft in Schwaben^{b)}; 1651 eine Verordnung, wornach sich der Deputationsrath und dessen Verwandte richten sollen^{c)}; und 1653 eine neue Ritterordnung^{d)}, bey deren Abfassung vorzüglich mit auf die Ortsinstanz Rücksicht genommen worden, über welche aber, weil in selbiger eine gewisse Summa appellabilis festgesetzt werden wollte, die kaiserliche Bestätigung nicht erfolgt ist.

Ungeachtet daß die Gesetzgebung der Ritterschaft in Schwaben sich über die Handhabung der Gerechtigkeit unter ihren Mitgliedern so ergiebig erzeiget hat, so ist doch heut zu Tage nur noch allein bey dem Canton Neckar, Schwarzwald und Ortenau die Ortsinstanz in Observanz, und zwar so, daß sowohl das Cantonsdirectorium als das Ortenauische Bezirksdirectorium jedes über seine Mitglieder diese austräglichche Gerichtsbarkeit ausübt.

Die hieher gehörige Gesetze dieses Cantons sind die im Jahr 1671 verfaßte Rittercapitulation oder Verordnung, wie es bey der freyen Reichsritterschaft in Schwaben, Orts am Neckar, Schwarzwald

b) S. selbige beyrn König I. c. S. 27. und bey Burgerm. in cod. dipl. eq. T. I. S. 203.

c) Diese liefert Burgerm. a. a. D. Th. 1. S. 199.

d) Ebendasselbst S. 186.

e) Sie h
f) Eben
g) Th. I.
h) König
i) Ebend
l) Ebend
lage

mal
mit
den
ton
zum
Jahr
17
Richt
und
Sch
L
iger
ih
im
Frei
let,
wel
ist
doch
Orten
wa
stan;
wi
denn
sei
beren
V
Ritter
ord
date
anwe
Be
mung
de
Orts
am
Gel
schaft
i
hige
Kurz

wald und Ortenau, hinfüro in dem Rittersath, mit dessen Bedienten und sonst dem gemeinen Canton zum Besten soll gehalten werden ^{e)}; und die im Jahr 1703 revidirte Rittercapitulation der freyen Reichsritterschaft in Schwaben, Orts am Neckar und Schwarzwald ^{f)}.

Die Ritterschaft in Franken hat meines Wissens außer ihrer Ritterordnung kein allgemeines für den ganzen Fränkischen Rittercrais verbindliches Gesetz errichtet, welches diesen Punkt beträfe; nichts desto weniger ist doch bey allen Fränkischen Cantonen, den Canton Ottenwald allein ausgenommen, die ritterschaftliche Instanz wirklich eingeführt, und jeder dieser Cantone hat denn seine eigene Gerichts- oder Austragsordnung, zu deren Befolgung die Mitglieder sowohl die Fränkische Ritterordnung ^{g)}, als auch verschiedene kaiserliche Mandate anweisen ^{h)}.

Baunach hat eine Proceß- und Austragsordnung der freyen Reichsritterschaft in Franken, Orts an der Baunach d. d. 20 Nov. 1711 ⁱ⁾.

Gebürg, sahre 1700 ab: der freyen Reichsritterschaft in Franken, Orts Gebürg, gut- und rechtliche Austragsordnung ^{j)}.

Db 3

Rhön

e) Sie ist abgedruckt beyrn Lütz a. a. D. S. 376.

f) Ebendasselbst S. 410.

g) Th. I. tit. 13.

h) Lütz a. a. D. 2ter Abschn. S. 52. 176. und 246.

i) Ebendasselbst S. 328.

j) Ebendasselbst S. 201. Im Jahr 1772 kam eine neue Auflage heraus, welcher auch einige hieher gehörige kaiserliche

Rhön Werra errichtete: Verfaß- und Ordnung der freyen Reichsritterschaft in Franken, Orts Rhön- und Werra nebst Kaisers *Leopold confirmation* darüber d. d. 28 Nov. 1661 ^{m)}). Ferner: beständige Anweisung, wie des gemeinen Wesens *administration* unter der freyen Reichsritterschaft in Franken bey dem löblichen Ritterort Rhön- und Werra, dem alten Herkommen, Austrag und darüber gemacht und *confirmirter special-* Verfassung nach, hinfüro von löblicher Hauptmannschaft und deren Bedienten geführt werden solle, d. d. 1 Jun. 1665 ⁿ⁾); und: Austrag und Ordnung, wie solche des heiligen Römischen Reichs, Orts Rhön- und Werra, zu gült- und gerichtlicher Erörterung aller zwischen ihnen vorkommender Streitigkeiten von Alters hergebracht und jezo wiederum erneuert hat, de anno 1700 ^{o)}).

Altmühl nahm die Gebürgische gült- und rechtliche Austragsordnung an ^{p)}). Als etwas besonderes verdient von diesem Canton angemerkt zu werden, daß derselbe nach dem Inhalt der von Hauptmann und Råthen beschwohrnen Wahlcapitulation des löblichen Cantons

liche Patente und Ortschlüsse beygedruckt sind. Merkwürdig ist, daß dieser Canton erst 1751 festgesetzt, daß die Appellationen von Reichsadlichen Gerichten bey dem Directorium angenommen werden, und die Summa appellabilis 100 Fl. seyn solle, s. *Maderg Magazin* B. 9. S. 528. u. f.

- m) König a. a. D. S. 69.
 n) Ebendaselbst S. 71.
 o) Ebendaselbst S. 99.
 p) S. Ebendaselbst S. 314.

1) allei
 tersche
 liche
 2) thut a
 3) Diese h
 berd is
 4) Inbeson
 S. 4:

168 Altm
 1753) be
 spenen geg
 und nur ill
 u. erlassen.
 Et
 freyen Ri
 gwald
 kfferte g
 heil. Re
 schaft La
 anno 171:
 B
 Übung de
 ussche Re
 All
 würtlich au
 nungen ver
 die Ursache
 Rheinischen
 höchlich ein
 nym verstra
 mit Gutacht

tons Altmühl d. d. Closter Hailsbronn den 3 April 1753 9) beschlossen: die Klagen der Diener und Unterthanen gegen ihre Herrschaften von der Hand zu weisen und nur in causis laevitiarum Abmahnungsschreiben zu erlassen.

Steigerwald hat eine Gerichtsordnung der freyen Reichsritterschaft in Franken, Orts Steigerwald de 1673 1), und eine erneuerte und verbesserte gut- und rechtliche Austragsordnung des Heil. Röm. Reichs ohnmittelbarer freyer Ritterschaft Landes zu Franken, Orts Steigerwald de anno 1712 5).

Hey dem Rheinischen Rittercrals wird die Ausübung der ersten Instanz durch die 1652 errichtete Rheinische Raths-Satz- und Ordnung 1) begründet.

Alle drey Rheinische Cantone üben solche auch wirklich aus, ohne daß deshalb von ihnen besondere Ordnungen verfaßt worden wären; wovon vielleicht dieses die Ursache ist, weil am Ende der so eben angeführten Rheinischen Ritterordnung verglichen worden: daß nicht leichtlich eine Aenderung eines oder des andern Punktes wegen verstatet werden solle, es sey denn, daß selbiges mit Gutachten des ganzen Raths oder auch in vornehm-

Dd 4 men

9) S. allernuterkünftigste Vorstellung ad causam Reichsritterschaft in Franken, Orts an der Altmühl, die innerliche Dissidien betreffend 1760 fol. Beplage lit. K.

r) Lütz a. a. D. S. 74.

a) Diese ist nebst einigen Steigerwaldischen Statuten besonders im Druck erschienen.

1) Insbesondere durch den tit. V. Lütz a. a. D. 3 Absch.

S. 45.

men wichtigen Sachen mit Zuthun aller drey Orten Hauptleute und selbigen zugeordneter Rätche vorgenommen werde.

Der Canton am Niederrheinstrom hat mit dem Erzstift Trier den 2 Jul. 1729 einen in allerley Rücksichten sehr merkwürdigen Vergleich abgeschlossen, worin festgesetzt worden, daß für den Fall, wenn ein Trierischer Unterthan ein Niederrheinisches Mitglied zu belangen hätte, drey einander untergeordnete Instanzen aus Ritterrätchen und Churfürstlich Trierischen Rätchen aufgestellt und vor selbigen die Sache rechtlich erörtert werden solle, also und dergestalten, daß in der Regel von der zweyten Instanz an die höchsten Reichsgerichte appellirt und nur wenn die Summe nicht appellabel, die Sache an die dritte Instanz gebracht werden könne ^{u)}. Diese Einrichtung ist auch, wie die deshalb vorhandene Reichsgerichtliche Erkenntnisse besagen, wirklich ins Werk gesetzt worden ^{x)}.

Die ritterschaftliche Instanz ist also nicht eingeführt bey den Schwäbischen Cantonen Donau, Hegau, Allgau und am Bodensee, Kocher und Craichgau, und bey dem Fränkischen Canton Ottenwald; jedoch kann auf die Directorien derselben von den Parthien compromittirt oder die Jurisdiction freywillig prorogirt werden, welches insbesondere in Familienverträgen mehrfältig geschehen pflegt ^{y)}. Hiebey ist aber durchaus notwendig,

^{u)} J. F. Mosers Staatsrecht des Churfürstlichen Erzstifts Trier Cap. 6. §. 37. S. 146. u. f.

^{x)} Nabers Sammlung B. 8. S. 219. u. f.

^{y)} S. zum Beispiel das erneuerte pactum und fideicommissum

big, da
des Co
Einwilli

Von
An
in Rech
Wolzieh
in Abre
auch Pri
ley: Voi
quirt n
derst Di
nicht bef
Einschun
als welch
Rittergen
geschehen
selbst en
nen der
do auszu
terschaftli
fente dabi
von den

m
m
g
b) Ma
101

dig, daß das Directorium vorhero um die Uebernehmung des Compromisrichteramts ersuchet werde, und seine Einwilligung hierzu ausdrücklich ertheile.

§. 105.

Von Vollziehung rechtskräftig gewordenen Sentenzen.

Auch das Recht, die von ihnen ausgesprochene und in Rechtskraft übergegangene Sentenzen zur wirklichen Vollziehung zu bringen, kann den Ritterdirectorien nicht in Abrede gezogen werden. In den Ritterordnungen, auch Proces- und Austragsordnungen finden sich mancherley Vorschriften, wie und auf was Art diese Urtheile exequirt werden sollen ^{b)}, welche dahin gehen, daß zuerst Pönalmandate erkannt werden; und im Fall diese nicht befolgt werden würden, der wirkliche Angriff und Einsetzung mit Hülfe der ritterschaftlichen Mitglieder, als welche hierzu unter Strafe des Ausschlusses von der Rittergenossenschaft gehalten und verbunden seyn sollen, geschehen solle, wenn anders nicht die obsiegende Partzien selbst es für vortheilhafter erachten würden, bey einem der höchsten Reichsgerichte mandata de exequendo auszuwirken. Der Kaiser selbst hat auch die ritterschaftlichen Mitglieder zum öftern durch erlassene Patente dahin angewiesen, daß sie sich den Executionen der von den Ritterdirectorien kraft ihrer obhabenden richterlichen

Dd 5

lichen

missum der hochfreyherrlich von Liebensteinischen Kamille d. d. Zebenhausen 5 April 1753 in Maders Magazin S. 492.

b) Mader in select. eq. T. 2. S. 312. u. f. hat diese Stellen gesammelt.

lichen Gewalt erkannten Urteeln nicht im geringsten widersehen sollen ^{c)}, und somit den Ortsvorständen das Recht, ihre gefällte Sentenzen zu vollziehen, eingeräumt.

Die Executionen der von den höchsten Reichsgerichten ausgesprochenen Urteeln sollen nach der Verordnung des jüngsten Reichsabschieds ^{d)}, wenn sie Reichsunmittelbare betreffen, den ausschreibenden Fürsten desjenigen Reichscraises, worin der zu erequirende gefessen ist, aufgetragen werden. Hieraus hat man schon den Schluß ziehen wollen, daß auch die gegen ritterschaftliche Mitglieder gefällte Reichsgerichtliche Sentenzen durch niemand anders, als die Craisausschreibende Fürsten zum Vollzug gebracht werden könnten, und den höchsten Reichsgerichten nicht gebühre, dergleichen Executionscommissionen auf die Ritterdirectorien zu erkennen. Allein fürs erste käme es hier noch auf die Untersuchung der Frage an, ob von den Reichsrittern auch im eigentlichen Verstande gesagt werden könne, daß sie in den Reichscraisen gefessen seyen, und fürs andere widerspricht jener Behauptung die tägliche Erfahrung, indem von beyden höchsten Reichsgerichten diese Executionscommissionen, wenn nicht ganz besondere Umstände dabey vormalten, immerhin den Ritterdirectorien übertragen zu werden pflegen ^{e)}.

§. 106.

^{c)} Franklische Ritterordnung neue Aufl. S. 166. 176. Merkwürdiger Reichshofraths, conclusorum part. 8. concl. 135. p. 266. seq. Maders Samml. B. 17. S. 351. n. f. B. 16. S. 110. n. f. B. 5. S. 110.

^{d)} §. 160.

^{e)} Eine Menge Beispiele hiervon finden sich in der Maderischen Sammlung Reichsgerichtlicher Erkenntnisse 10. S. auch

Den k
 2
 nicht, i
 verfahren
 get werde
 in allen il
 Ritze die
 ten, von
 abzustehen
 sich frucht
 Ritterord
 mancherl
 Uegebey
 Befehle er
 dergleichen
 über den
 In
 gefassten E
 Reichsritter
 hat unvert
 in und Ri
 sagt werde

S. 1
 S. 2
 wenn
 bey
 gang
 art. 25
 i) Den b
 seloc

§. 106.

Von dem Verfahren der Ortsdirectorien in Concurssachen.

Die Reichsritterschaft erachtete es von jeher für nöthig, den Bedacht darauf zu nehmen, wie doch dem verschwenderischen Leben bey ihren Mitgliedern vorgebeugget werden möchte, und verordnete deswegen beynabe in allen ihren älteren Vereinen, daß ihre Hauptleute und Rätthe diese Verschwender freundschaftlich ermahnen sollten, von ihrem schlechten und gefährlichen Lebenswandel abzustehen. Dieses Abmahnen wollte aber nicht sonderlich fruchten; es kamen, wie es in der Schwäbischen Ritterordnung heißt ^{e)}, zu Zeiten viele vom Adel durch mancherley Unordnung und fahrlässige Haushaltung in Ungedeihen, Abgang und Armuth, und es mußten also Gesetze entworfen werden, wie und auf was Art gegen dergleichen verunglückte Mitglieder, denen ihre Schulden über den Kopf gewachsen, verfahren werden sollte.

In einem den $\frac{3}{7}$ Jul. 1651 zu Mergenthal abgefaßten Correspondenzreces ^{f)} verglich sich die gesammte Reichsritterschaft, daß, wenn ein Mitglied sich dergestalt unverantwortlich halten, und dessen vor Hauptleuten und Rätthen durch die Befreundte oder andere überzeugt werden würde, ihm *curatores bonorum* verordnet,

^{e)} auch von Cramers Weßlar. Nebenstunden Th. 42.

^{f)} S. 21. u. f. woselbst eine Abhandlung befindlich ist: wem, falls gegen einen unmittelbaren Reichs-Cavalier bey denen höchsten Reichsgerichten *condemnatoria* ergangen, die *execution* aufzutragen sey?

^{e)} art. 27.

^{f)} Den hieher gehörigen *passum* aus solchem s. in *Wabers select. eq. T. 2. S. 231.*

net, und bis er sich eines andern eingezogenen Lebens verhalte, von seinen Gütern und Einkommen außer der nothwendigen Alimentation nichts abgefolgt werden solle. Diese Vorschrift ist auch nachmals den Ritterordnungen aller drey Rittercraife einverleibt worden ^g), und in Gemäshelt derselben verfügen nun die Directorien derjenigen Cantone, bey welchen die Gerichtsinstanz eingeführet ist, alle dasjenige, was die Pflichten eines Santhgerichtes erfordern. Sie bestellen *curatores bonorum*, sie setzen unter Vernehmung der Creditorchaft dem verarmten Ritter seine Competenz aus, sie lassen die Gläubiger vor einer hierzu niedergesetzten Deputation ihre Forderungen liquidiren, und publiciren nach vorhero hierüber eingeholtem rechtlichem Gutachten die Prioritätsurtheil ^h).

In denjenigen Cantonen, in welchen die Gerichtsinstanz nicht eingeführet ist, machen zwar die Ortsvorstände auch provisorische Verfügungen, setzen auch wohl vorläufig *curatores bonorum*, ehe sie aber in der Sache weiter verfahren, berichten sie solche an den Reichshofrath

^g) Neue projectirte Schwäbische Ritterordnung tit. 19. Fränkische tit. 9. Rheinische tit. 8.

^h) Den 29 Nov. 1774 wurde an den Canton Nöbn Werra in Betref des Mannsbachischen Debitwesens von dem Reichshofrath rescribirt: Nachdem ihre über ihr Rittergüter durch die Ritterordnung und verliehene kaiserliche privilegia bestätigte Jurisdiction keinem Zweifel unterworfen; als habe sie nicht nur in der gegenwärtigen von Mannsbachischen Debitsache, sondern auch in allen andern vorkommenden Concurssfällen ohne weitere Anfrage — nach Ordnung der Rechte zu verfahren. Naders Sammlung B. 17. S. 332.

nach ein
zu Anse
In dieser
den son
rigen L
D
Gutsh
den Orte
Einhalt
ge erhel
desselben
wird au
nung de
ausgesf
nahe gef
und zwar
girtte Can
einen ade
aber ja e
Umstände
dann die
Sache ni
äußersten

h) Bei
i) In
d
n
d
f

rath ein, von wo aus dann eine kaiserliche Commission zu Anstellung des Ganths auf sie erkannt wird 1).

Wenn es darum zu thun ist, sich durch Beispiele in dieser Sache weiter zu unterrichten, der findet dergleichen sowohl alte als neue in Menge in dem unten angezeigten Ort 1).

Besters geschieht es, daß der ritterschaftliche Ganthmann wegen Verfolgungen und Feindschaft gegen den Ortsvorstand, der ihm in seinem ärgerlichen Leben Einhalt thun will, bey den höchsten Reichsgerichten Klage erhebt, und auf diese Art dem gesellschaftlichen Verfahren desselben gegen ihn zu entgehen sucht; nicht leicht aber wird auf eine solche Beschwerde der Canton von Anordnung der Curatel und Instruirung des Ganths gänzlich ausgeschlossen, sondern höchstens nur auf einen andern nahe gelegenen Canton die kaiserliche Commission zugleich, und zwar also und dergestalten erkannt, daß der adjungirte Canton einen gelehrten Rath, der andere hingegen einen adelichen als Subdelegirten aufzustellen hat. Wenn aber ja ein Ortsvorstand wegen eintretenden besondern Umständen ganz übergangen werden muß, so wird alsdenn die kaiserliche Commission auf einen andern bey der Sache nicht interessirten Canton transcribirt, und im äußersten Fall zu Vermeidung alles Verdachts einer Parthei-

thel-

1) Vertheiligte Freyheit 1c. Th. 2. S. 237.

1) In Maders Sammlung Reichsgerichtl. Erkenntnisse. In der Ganthsache des Johann Philipp von Schwil ließ der Reichshofrath den 24 Jan. 1748 der auf Roher und Schwarzwald erkannten kaiserlichen Commission die Classificationsurtheil selbst zu gehen, a. a. D. B. 20. S. 141.

theillichkeit ein Concommissarius von dem höchsten Reichsgerichte selbst beygegeben ^{m)}).

Man hat der Reichsritterschaft schon in Druckschriften Schuld gegeben, daß durch die Weitläufigkeit der ritterschaftlichen Concurprocessse oft die ganze Masse aufgezehret werde ⁿ⁾, und es ist wahr, daß oft mehr als ein Menschenalter dazu erforderlich ist, um den Ausgang eines solchen Processes zu erleben, zum wenigsten werden nicht viele Fälle aufzuweisen seyn, daß ein in Ganth gerathener Reichsritter bey seinen Lebzeiten wiederum zu der eigenen Administration seiner Güter gekommen wäre; und daß die Herren Directorialen bey dergleichen Gelegenheiten jezo noch eben sowohl als 1703 ^{o)} mit Dienern und Pferden erscheinen, und um deswillen die Ganthunkosten gemeiniglich sich auf sehr namhafte Summen belaufen, hat ebenmäßig seine gute Richtigkeit. Nicht sowohl hierin aber, sondern vielmehr darin scheint meinem Bedünken nach die Ursache von der langen Dauer der ritterschaftlichen Concurprocessse und Administrationen zu liegen, daß mit würllicher Instituirung des Ganths gemeiniglich so lange gewartet wird, bis dem Verschwender weder von Christen noch Juden kein Kreuzer mehr geborgt wird, das Vermögen desselben in gang und gar keiner Proportion mehr mit dem Schuldenmuss steht, und die Revenüen oft nicht einmal mehr zu Entrichtung der Interessen von den versicherten Capitallen

m) von Cramers Bezlar. Nebenstunden Th. 3. S. 7—17.

n) Vorlegung der anwachsenden Reichsritterschaftlichen Zurungen S. 119.

o) S. die oben angeführte Neffarische Ritterscapitulation S. 6.

Im zure
Rittersch
chen Crei
daß mögl
die Zinsen
D
wollen si
haben zu
freilich al
Umstand,
lichkeit be
friedigun
möglich 8

Von Best

Die
heit über 1
heit, daß
aus voll
und zwar t
be, die Ge
ten oder 1
Spreibunge

1) Diefe
ganz
Det
zu fi
1) S. 11
und

ken zureichen wollen; weswegen man denn auch bey der Ritterschaft den Satz, der am Ende allen ritterschaftlichen Credit vollends ausrotten muß, aufzustellen anfängt, daß während eines Ganths auch von versicherten Posten die Zinsen nicht fortlaufen sollen P).

Daß es hin und wieder Fälle gegeben habe, in welchen sich die Ortsdirectorien wirkliche Saumseligkeiten haben zu Schulden kommen lassen, ist nicht zu leugnen 9); freilich aber macht der Unwille der Gläubiger über den Umstand, daß die mit fideicommiss oder Lebensverbindlichkeit behaftete Güter nicht angegriffen und zu ihrer Befriedigung verwendet werden dürfen, den Fehler gemeinlich größer, als er in der That ist.

§. 107.

Von Bestätigung der Hypotheken und anderen Confirmations- und Attestatserteilungen.

Die den Ortsdirectorien übertragene Gerichtsbarkeit über die ritterschaftlichen Mitglieder gab Gelegenheit, daß selbige nach und nach auch die sogenannte *actus voluntariae jurisdictionis* auszuüben anfingen, und zwar thaten solches meines Wissens alle Ortsvorstände, die Gerichtsinstanz mochte gleich bey ihnen eingeführt seyn oder nicht. Sie bestätigten daher die Schuldverschreibungen, Ehepacten, Vergleiche und Familienverträge.

p) Dieser Satz wird gegenwärtig bey dem vor dem Erzhochgauischen Ortsvorstand anhängigen von Menzingischen Debitwesen, wo einige Gläubiger nun so viel Interesse zu fordern haben, als ihr Capital ausmacht, verfochten.

q) S. Naders Sammlung B. 13. S. 367. B. 18. S. 642. und an mehreren Orten.

träge^{r)}, sie stellten Attestate über bey ihnen eingeführte Gewohnheitsrechte, über die Stiftsmäßigkeit der Familien aus, nahmen die letzten Willensverordnungen der Mitglieder zu gerichtlicher Hinterlegung in den Ortsarchiven an und unterzogen sich der Obsequationen und Vermögensbeschreibungen der Verlassenschaften verstorbenen Mitglieder^{s)}.

Ob allen diesen Handlungen die Wirkung eines gerichtlichen Verfahrens beigelegt werden könne, obet nicht, getraue ich mir weder so schlechterdings zu behaupten noch zu verneinen. So viel ist gewiß, daß dem Herkommen nach zum Beispiel diejenigen Hypotheken, welche von dem Ortsvorstand confirmirt und mit dem Ortsiegel versehen worden sind, bey der Ritterschaft für öffentliche Hypotheken gehalten und bey Concursen denen nicht also bestätigten Unterpfändern in den Prioritätsurteilen vorgesezt zu werden pflegen. Einige Cantone, z. B.

Rhön

r) S. hievon ein Beyspiel in Maders Magazin Th. 4. S. 494.

s) Dieses geschieht vorzüglich, wenn Minorinnen vorhanden oder es um die Erhaltung oder Ergänzung eines Fideicommisses, Scheidung Lehens vom Eigenthum; und s. w. zu thun ist. So wurde den 27 Jul. 1787 wegen der Theilung des im Canton Necker angelesenen gewesenen königlich Preussischen geheimen Raths von Hopfer vom Reichshofrath erkannt: „die Ritterschaft hätte zwar darauf zu bestehen, daß das damalen bereits gefertigte Inventarium von sämmtlichen Erbs-Interessenten beschworen, und solchergestalt das Fideicommiss, so viel möglich, sicher gestellt werde; im übrigen aber könne sie allerdings eine friedliche Theilung der Erben unter sich geschehen lassen.“

Rhön
verschie
verschie
net wert
gung zu
de über
Wahrung
sicher l
lungen v
heren Gi
Vorzuge
Berichte
Regel r
daß die
solcher e
det, daß
nicht wei
fer ausdr
daß endlic
ten befugt
den eines
mögen ent
kommt noc
ich über d
Minder di

Was
vor
Vor
man
177
Zuener

Rhön Werra^t), haben deswegen auch besondere Pfandverschreibungsbücher eingeführt, wovon alle über Schuldverschreibungen ertheilte Judicialconfirmationen verzeichnet werden sollen. Es ist aber auch in billige Ueberlegung zu ziehen, daß die Gerichtsbarkeit der Ortsvorstände über die ritterschaftlichen Mitglieder ihrem eigentlichen Ursprung nach nichts anders als eine Austragalinanz ist, welcher dergleichen Befugigungen über öffentliche Handlungen vorzunehmen, um selbige dadurch zu einem größeren Grad von Glaubwürdigkeit, zu einem besonderen Vorzugsrecht zu erheben, keineswegs zukommt, daß die Gerichtsbarkeit über Reichsunmittelbare Personen in der Regel niemand anders als kaiserlicher Majestät zustehet, daß diese Regel nur da, wo die Reichsgesetze selbst von solcher eine Ausnahme gemacht haben, einen Abfall leidet, daß folglich die Ortsvorstände ihre Gerichtsbarkeit nicht weiter ausdehnen dürfen, als ihnen von dem Kaiser ausdrücklich zugestanden und erlaubt worden, und daß endlich die Reichsritterschaft keine Gesetze zu errichten befugt sey, wie und nach welcher Ordnung die Schulden eines Reichsunmittelbaren bey einem über sein Vermögen entstandenen Ganth lociret werden sollen. Hierzu kommt noch, daß selbst ein ritterschaftliches Corpus neuerlich über diese Befugnis der Ortsvorstände, Privatunterpfänder durch ihre Confirmationsertheilungen zu öffentlichen

9. Was deshalb bey diesem Canton für Schlüsse abgefaßt worden, s. in dem Bedenken über den prätendirenden Vorzug derer von der Rhön Werraischen Ortschaften confirmirten Hypotheken u. Lauterbach 1775 S. 8. Bevl. lit. C. und D.

Berners Staatsr. 2 Th.

Ge

chen Hypotheken zu erheben, sehr große und gerechte Bedenklichkeiten geäußert hat u).

S. 108.

Von den Befugnissen der Ortsdirectorien bey Ehestreitigkeiten protestantischer ritterschaftlicher Mitglieder.

Die Unmittelbarkeit der Reichsritterschaft und die Analogie jenes positiven Reichsgrundgesetzes, wodurch sie in allen und jeden die Religion betreffenden Dingen mit den Ständen des Reichs ausdrücklich in die vollkommenste Gleichheit des Rechts gesetzt worden x), sollten billig vermuthen lassen, daß der protestantische Reichsritter eben so wie der protestantische Reichsfürst um deswillen, weil auf dem protestantischen Reichsterritorium kein anderer geistlicher Richter an die Stelle des nach der Reformation abgetretenen catholischen Bischofs gesetzt worden ist, in Ehestreitigkeiten keinen ordentlichen Richter mehr über sich habe, sondern, wenn er in diesen Fall käme, nach dem Beispiel der Reichsstände selbst ein Consistorium zu erwählen oder hinerzusehen, und sich von selbigem richten zu lassen befugt sey.

Ich bin auch vollkommen überzeugt, daß nach der Theorie des Deutschen geistlichen Staatsrechts die Sache sich wirklich also verhalte, und für den unmittelbaren protestantischen Reichsbürger, er sey gleich ein Fürst oder Ritter, niemals ein Reichsconsistorium oder Reichs-Ehegericht aufgestellt worden sey.

Der.

u) S. die eben angeführte Buchische Deduction S. 24 — 46. und Maders Sammlung B. 6. S. 536.

x) Art. V. §. 28. des W. Fr. L.

gen, w
stande
sand, d
sch mit
geben, i
Neben
ahme, v
de. Reich
Nebelbe
F
fürs über
auszub
Leine, E
he ich, ge
streitigkei
Berlangen
ten, Kaiser
ung der
Reichshof
Wersa
autoritati
Sätze zum
stellen,
kaiserliche
hien zu pu

W. Fr. L.

1) Prof
kant
b) Wabi
B. 1

Vermuthlich aber haben die mancherley Unordnun-
gen, welche hie und da aus dieser Autonomie der pro-
testantischen Reichsritterschaft entsprangen, und der Um-
stand, daß nicht jeder Reichsritter in dergleichen Fällen
sich mit anständiger Würde betrug, die Veranlassung ge-
geben, daß durch eine nach und nach aufgekommene
Observanz bey der protestantischen Ritterschaft eine Aus-
nahme von der Regel gemacht wurde, an welcher kaiserliche
Reichshofrath sich eine geistliche Gerichtsbarkeit über
dieselbe anmaßte. *b)* Diese geistliche Gerichtsbarkeit Namens des Kai-
sers, aber die ritterschaftlichen protestantischen Mitglieder
anzugehen, haben zwar die ritterschaftlichen Ortsvorstände
keine Commission von dem Kaiser erhalten, jedoch ha-
ben ich gefunden, daß selbige bey vorgekommenen Ehe-
streitigkeiten protestantischer Reichsritter, auf derselben
Verlangen, auch ohne vorher hierzu erhaltenen speciel-
len kaiserlichen Auftrags ein Consistorium zu Unterfu-
chung der Sache angeordnet, alsdann erst hiervon bey dem
Reichshofrath die Anzeige gemacht, den Kaiser dieses
ihre Verfahren gebilligt, und ihnen aufgetragen habe
auctoritate caesarea weiter in der Sache zu verfahren,
selbige zum Schluß zu bringen, eine Sentenz abzufassen
zu lassen, und selbige entweder mit ihrem Gutachten an
kaiserliche Majestät einzuschicken, oder sogleich den Par-
thien zu publiciren *b)*.

Cp. 2

S. 199.

a) Beispiele hiervon findet man in J. J. Wabers N. Staats-
handbuch T. II. B. 1. Cap. 7. S. 28. — 30.

b) Wabers Sammlung B. II. S. 194. B. 12. S. 194.
B. 16. S. 237. B. 20. S. 345.

§. 109.

Von der Gerichtsbarkeit der Reichsritterschaft über ihre Officianten.

Daß jeder Canton seine Officianten in Sachen, die ihres Amtes, und über welche sie dem Ritterort mit Pflichten verwandt sind, durch den Ortsvorstand zur Verantwortung ziehen, ihnen Geldstrafen ansetzen lassen, oder sie gar ihres Amtes entsetzen könne, wird wohl niemand in Zweifel ziehen. Ob aber dem Ortsvorstand als Ortsvorstand auch in andern Fällen eine Gerichtsbarkeit über dieselbe gebühre, und ob die Ritterschaft, wie sie schon gethan hat ^{c)}, befugt sey, in den Staaß ihrer Officianten zu setzen, „daß sie vor sich und die ihrige nitrgends anders als vor dem Ritterort in allen vorkommenden Sachen Recht geben und nehmen, mit hin keiner andern Jurisdiction unterwürdig seyn sollen d)“ dieses ist eine Frage, die nach mancherley darüber mit den Reichsständen geführten Streitigkeiten eben nicht zum Vortheil der Reichsritterschaft entschieden worden zu seyn scheint, indem unterm 2. Oct. 1748 dem Canton Cratchgau von dem Kaiser zu erkennen gegeben wurde, wie die natürliche Billigkeit erfordere, daß jeder ritterschaftliche Officiant, welcher ostriedem nur in rebus officii, weiter aber nicht, unter der ritterschaftlichen Jurisdiction

^{c)} S. den Extract aus der Altmühlischen Consulenten-Instruction von 1752 in Wofers neuerer Geschichte der Reichsritterschaft Th. 2. S. 370.

^{d)} Pütter stellte Namens der Fakultät zu Göttingen 1758 ein responsum über diese Materie, worin zu Gunsten der Ritterschaft entschieden wird, s. desselben angeführte Rechtsfälle B. 1. S. 241.

nicht
Sollte
angeze
rsuche
Z
Hier anz
in mei
ne, da
Häufiger

^{e)} Was
d) Art,

isdiction stehe, bey seiner häuslichen Niederlassung zu Hailbronn, dem dasigen Stadtmagistrat solches schriftlich anzeige, und selbigen um die Concession des Aufenthalts ersuche e).

Die beyderseitigen Gründe in dieser Materie hier anzuführen, und zu prüfen, würde mich zu weit von meinem Zwecke abführen; ich bemerke deswegen nur, daß meinem Erachten nach die Stelle des Westphälischen Friedens f), wo es heißt:

„*Libera & immediata imperii nobilitas, omniaque & singula ejus membra una cum subditis & bonis suis feudalicibus & allodialibus, nisi forte in quibusdam locis, ratione bonorum & respectu territorii vel domicilii aliis statibus reperiantur subjecti — idem jus habeant &c.*“

ber Sache ihre abhelfliche Maas gebe.

e) Mebers Sammlung B. 4. S. 248. 714 und 716.

f) Art. V. S. 28.

Viertes Hauptstück.

Von der den Ritterdirectorien Commissionsweise
anvertrauten Criminalgewalt.

S. 110.

Von Arrestirung elterschaftlicher Verbrecher.

Die Criminalgewalt über Reichsunmittelbare Unterthanen sehet bekannter Dingen dem Kaiser zu. Man merkt es aber der Deutschen Reichsriminal-Justizverfassung deutlich an, daß sie blos für Reichsbürger geschaffen sey, die ihre landesherrliche Würde nicht leicht bis zum Verbrecher herabsinken läßt. Sie hat wenig Geschicke, dem boshafsten Uebertreter der Gesetze sogleich Schranken zu setzen, und das Publikum gegen seine Gewaltthätigkeiten sicher zu stellen. Es bedurfte deswegen in Absicht auf die Reichsritterschaft, unter welcher bürgerliche Verbrechen nicht so gar selten sind, einer andern und zwar solchen Einrichtung, vermöge deren der Reichsritter, der sich bis zum Verbrecher erniedriget hat, sogleich handfest gemacht, und die öffentliche Ruhe und Sicherheit zu stören unverweilt abgehalten werden könnte. Daß eine solche Einrichtung höchst notwendig war, und der Mangel derselben ein wahres Gebrechen des Deutschen Staats gewesen seyn würde, beweisen die bey der Reichsritterschaft vorgekommene Fälle von Schriftverfälschern, Stellionaten, Incesten, Kinder- und Brudermördern, falschen Münzern und

gleich
eine gan

2
eigene E
re unvun
zunächst
tupfen C
den blei
zu Merz
die Dete
Angrif
licher M
neren
seyn md

2
Verbindl
schaft nic
über Reic
begte mit
sinnungen
im einzeln
den ausdr
landfreibe
der Sach
Verfügung

8) Mab
h) S. 1
d) Mab
Eai

gleichem, wovon aus dem unten angezeigten Buche) e ganze Reihe ausgezogen werden könnte.

Die Reichsritterschaft sahe selbst ein, daß ihre ene Ehre darunter Noth leiden würde, wenn diese ihmwürdige Mitglieder wegen Unzulänglichkeit der nicht nächst für sie geschaffenen Reichscriminaljustiz der ge-hten Strafe entgehen und ihre Schandthaten ungero-n bleiben sollten. Sie beschlos deswegen auf einem Nergenthal 1651 gehaltenen Correspondenztag: daß Ortsvorstände bey gröberem Verbrechen sogleich den ritz thun, ihn festsetzen, dann den Vorgang kaiser-er Majestät allerunterthänigst berichten und zu der ser-za Verordnung, wie das Verbrechen zu bestrafen i möchte, anheim stellen solle h).

Un und für sich würde dieses Gesetz von keiner bindlichkeit gewesen seyn, weil es der Reichsritter-ft nicht zukam, in die kaiserliche Criminalgewalt : Reichsunmittelbare einzugreifen. Doch der Kaiser e mit der Ritterschaft über diesen Punkt gleiche Ge-ungen, billigte dieses ihr Verfahren nicht nur in die-ingen Fällen h), sondern räumte den Ortsvorstän-ausdrücklich das Recht ein, daß sie, zu Erhaltung des-friedens, der öffentlichen Ruhe und Sicherheit, die Sache Umständen angemessene Vorkehrungen und-ügungen auch mit allensalfiger Arretirung des schuk-digen

E e 4

Maders Sammlung Reichsgerichtl. Erkenntnisse.

S. Maders selecta equest. T. 2. S. 230.

Maders selecta equest. T. 2, S. 230. u. f. dessen
Samml. B. 7. S. 53.

digen Theils sollten treffen können, jedoch so, daß jedesmal sogleich die Anzeige hievon bey Ihm gemacht werden solle 1).

Damit es auch nicht an einem sicheren Verwahrungsort für ritterschaftliche Verbrecher fehlen, aus Mangel desselben solche nicht der verdienten gefänglichen Haft gar entgehen, oder daraus entweichen, und zu ihrer und ihrer Familien noch größerer Schande und Nachtheil sich die Freyhelt verschaffen möchten, so befohl der Kaiser den 9 Dec. 1760 allen Cantonen, einen sicheren und bequemen in der ritterschaftlichen Cent gelegenen Ort ausfindig zu machen, wo ritterschaftliche durch Verbrechen und üble Aufführung solches verdienende Mitglieder wohl verwahret und bey sich ereignenden Fällen genugsam bewahrt werden könnten ^m). Für die drey Rheinischen Cantone wurde auch wirklich die Burg Friedberg hierzu bestimmt ⁿ). Von den Schwäbischen und Fränkischen Cantonen machte, so viel ich habe finden können, allein der Ort Gebürg ernstliche Anstalten zu Befolgung jenes kaiserlichen Befehls ^o), die übrigen Ritterorte hingegen baten um Verlängerungen der ihnen hierzu anberaumten Termine ^p), und noch wirklich werden ritterschaftliche Verbrecher in Reichsständischen Landen verwahrt.

§. III.

1) Dieses geschah, wie ich bereits schon oben angeführt, durch eine kaiserliche Resolution an die Schwäbische Ritterschaft d. d. 30 Jun. 1778. *Naders Sammlung* B. 2. S. 586.

^m) *a. a. D. B. I. S. 186.*

ⁿ) *Ebendasselbst S. 623.*

^o) *Ebendasselbst B. 5. S. 128.*

^p) *Ebendasselbst B. 1. S. 294. B. 4. S. 481, B. 5. S. 426. B. 7. S. 145.*

Don 11
zu 1

schafflic
Hände,
Auftrag
sie diese
des vo
Es kon
Comm
Comm
auschr
brechen
Der ge
steht,
welchem
Auftrag
und ent
Reichs
selbige zu
ims zu r

9) De
2) St
2
n
9
2
8
2

§. III.

Von den Commissionen, welche der Kaiser den Ortsvorständen zu Untersuchung der Criminalfälle zu übertragen pflegt.

Sich der wirklichen Inquisition gegen einen titterschaftlichen Verbrecher zu unterziehen, sind die Ortsvorstände, ohne daß sie hierzu einen speciellen kaiserlichen Auftrag erhalten, keineswegs befugt, und in Fällen, wo sie dieses zu thun Versuche gemacht haben, ist ihnen solches von dem Kaiser nachdrücklichst verwiesen worden ^{q)}. Es kommt hier alles auf den Kaiser an, wem er hierin Commission auftragen will, und bisweilen ist eine solche Commission auch schon auf Reichsstände oder die Crais-ausschreibende Fürsten sowohl zur Untersuchung des Verbrechens als zu Vollziehung der Strafe erkannt worden ^{r)}. Der gewöhnliche Gang aber, den die Sache zu nehmen pflegt, ist, daß dem Ortsdirectorium des Cantons, von welchem der Verbrecher ein Mitglied ist, der kaiserliche Auftrag gemacht wird, den Proces gehörig zu führen, und entweder die geschlossenen Acten sogleich an den Reichshofrath mit seinem Gutachten einzusenden, oder selbige zuvor an eine Juristenfacultät zum Spruch Rechts zu verschicken, und dann solche nebst dem eingehol-

te 5

q) Deduktionsbibliothek von Teutschland B. 2. S. 622.

r) So würde den 14 Apr. 1749 den Crais-ausschreibenden Fürsten des Schwäbischen Craises die kaiserliche Commission aufgetragen, wider des F** W** von G** Person in puncto des auf seinem Schlos R** dem Angeben nach mit seiner Wissenschaft und Connivenz getriebenen falschen Münzens, die Untersuchung und Specialinquisition vorzunehmen, s. Waders Sammlung B. 4. S. 34.

ten Responsum an den Reichshofrath zu übermachen. Der Reichshofrath erstattet hierüber ein Gutachten an den Kaiser, und die darauf erfolgende kaiserliche Resolution zu vollstrecken, wird wiederum dem Ortsvorstand befohlen.

Die Inquisition selbst aber geschieht durch eine Subdelegation, welche der Ortsvorstand hierzu niedersezt und die gemeinlich aus einigen Directorialen unter Zuziehung eines Consulenten bestehet.

Ein einiges Beyspiel ist mir bekannt, daß in einem sehr wichtigen Fall, wo auch würklich auf das Schwerdt erkannt worden, die Untersuchungscommission von dem Kaiser auf den ganzen Schwäbischen Rittercraiß erkannt worden, wozu aber der Canton Traichgau, von welchem der Inquisite ein Mitglied war, selbst die Veranlassung gab, indem er den Fall für so wichtig ansah, daß er den Kaiser ersuchte, den andern vier Ritterorten in Schwaben zu befehlen, daß sie ihm mit Rath und That persönlich an die Hand gehen sollten ^{s)}.

In Fällen, wo der Canton selbst mit interessirt ist, wird die Commission auf einen benachbarten Canton erkannt, und wenn ein Ortsvorstand in der Untersuchung einer Criminalsache sich saumselig oder in der Befolgung der kaiserlichen Befehle nachlässig bezeigt, wird selbige auf einen andern Canton transcribirt ^{t)}.

Die

s) Madert a. a. D. S. 66. u. ff.

t) Das neueste Beyspiel hievon ist die geschehene transcriptio commissionis caesareae von dem Canton Traichgau auf den Canton Kocher in der Inquisitionssache des gewesenen Ottenwaldischen Ritterhauptmanns Freyhrr. Adt von Collenberg, s. Madert Sammlung B. 9. S. 51.

sonlich
Inqui
erts in
ner Re
gennt D

heilich
Zhatpa
stab de
gegen d
nen pei
auch a
chen E
langfar
Inquist
erleben,
glück ha

u) Et
*) B

Die Strafen selbst bestehen mehrentheils in persönlichem, auch wohl lebenslänglichem Arrest, den der Inquisite in Ermangelung eines eigenen Verwahrungsorts in dem Canton, entweder in Philipsburg, oder einer Reichsständischen Bestung nach deshalb vorangegangener Requisition an den Reichsstand abzubüßen hat *).

Ein unangenehmes und trauriges Geschäft ist es freilich immer für die Herren Directorialen, wenn sie die Thathandlungen eines ihrer Mitgenossen nach dem Maasstab der peinlichen Halsgerichtsordnung abmessen, und gegen den, der ehemals in ihrer Mitte saß, als gegen einen peinlichen Verbrecher verfahren sollen. Vielleicht ist auch aus der widerigen Empfindung, welche in einer solchen Situation die Inquisitoren selbst fühlen müssen, der langsame Gang zu erklären, den diese ritterschaftliche Inquisitionen gemelniglich haben; als deren Ausgang zu erteilen, oft der Inquisite selbst nicht das Glück oder Unglück hat *).

*) Ebendaselbst B. 4. S. 43. B. 2. S. 639.

*) Wollte siebenzehnen Jahre dauerte einst eine Inquisition wegen Brudermords, und dann wurde der Inquisite von diesem Verbrechen absolvirt und zu fünfjähriger Landesströmung verurtheilt. Maders Sammlung B. 11. S. 257 — 284. Vor der Wahl Joseph I kam auch in Bewegung, wie in Rechtsachen gegen die Reichsritter zu verfahren seyn möchte, und in einem damals zum Vorschein gekommenen Bedenken wird geäußert, wenn ein ganzer Ritterort in die Acht zu erklären sey, möchte die Sache ehender der Nähe werth gehalten werden, solche auf einen Reichstag und vor Ehrfürsten und Stände zu bringen, als wenn nur von einem unmittelbaren Reichsbedelmann die Frage sey, Hennings ad instr. pac. S. 1227.

Zweiter Abschnitt.

Von der Genossenschaftspolicey.

§. 112.

Von genossenschaftlichen Polizeyeinrichtungen.

Die Herrschaft eines so kleinen unmittelbaren Territoriums, als gewöhnlicher Weise das Gut eines Reichsritters ist, findet auf selbigem weit nicht alle die Bedürfnisse, welche sie für sich und ihre Familie hat. Ein Dorf voll Bauern zum Exempel ist nicht der Ort, wo sich der Junker bilden kann, wenn er anders fähig werden soll, die öffentlichen Würden, die seiner warten, mit Anstand zu bekleiden, seine Untertanen weise regieren, und an dem Regiment der Rittergenossenschaft Antheil nehmen zu können. Für die adelichen Wittfrauen und Fräulein ist es nicht immer das angenehmste Leben, wenn sie auf einem altadelichen Schlos des Vaters, des Sohnes, des Bruders ihren Wittthum oder Deputat verzeihen sollen, und in einer Reichsständischen Stadt zu sitzen, hat oft, neben dem, daß auf diese Weise eine namhafte Summe Geldes aus dem ritterschaftlichen Gebiet hinaus gezogen wird, auch wiederum seine große Inconvenienzen.

Schon

ritterlich
 nothwendig
 Bedürfnisse
 2
 ritterlichen
 Leitung
 Herrüber
 ton zur
 Absichten
 viel vor
 Nigung
 reichen
 daß sie

3
 net sich
 seinem N
 capitulati
 richten,
 schule au
 Nachdr
 eine beson
 die gema
 der zum

1121

a) Efi

b) C.

Schon lange gieng man von Seiten der Ritterschafft damit um, durch einige von Seiten der Genossenschaft zu treffende öffentliche Anstalten diesen Bedürfnissen abzuheffen.

Das Project zu einer auf ritterschaftlichem Territorium zu errichtenden Ritterakademie wurde schon zu Anfang dieses Jahrhunderts entworfen ^{a)}, es kam auch hierüber nachmals wieder bey einem und dem andern Canton zur Sprache, wiewohl nicht immer aus den reinsten Absichten ^{b)}, und da die Sache allem Anschein nach so viel vortheilhaftes und anziehendes hat, und zu Befriedigung eines wahren ritterschaftlichen Bedürfnisses gezeihen würde, so ist es in der That zu verwundern, daß sie bisher noch nicht weiter gediehen ist.

Nur allein der Fränkische Canton Altmühl zeichnet sich hier zu seinem Vortheil aus. Dieser übertrug seinem Ritterhauptmann in der 1753 abgefaßten Wahlcapitulation: sein hauptsächlichs Augenmerk darauf zu richten, dieses Project von einer ritterschaftlichen Pflanzschule auszuführen, und alle hierzu dienliche Mittel mit Nachdruck anzuwenden. Es wurde auch hierzu sogleich eine besondere Nebencasse errichtet, und derselben durch die gemachte Verordnung ein Zufluß verschafft, daß jeder, der zum Ortsvorstand befördert wird, oder eine ergiebige Stelle

nomi

a) Einen Vorschlag hierzu machte 1719 ein Herr von Ritzhausen, s. die Deduktionsbibliothek von Teutschland B. 4. S. 2079.

b) S. die Beplagen zur Ottenwaldischen Nachricht die Jägerische Verbrechen betreffend, S. 101.

men läßt, schossen die Ortsgebürgischen patriotischen Mitglieder sogleich eine solche Summe zusammen, daß das Stift eröffnet und sechs Gebürgische Fräulein in den Genuß von jährlichen 120 Fl. Fränkisch eintreten konnten.

Die Absicht dieser Stiftung gehet dahin, daß nach und nach, so wie sich der Fond vermehren würde, vier und zwanzig Gebürgische altadeliche Fräulein, und zwar zwölf Catholische und zwölf der Augspurgischen Confession verwannte, in den Genuß der Stiftung einrücken, alsdann aber, wenn sich die Stiftseinkünfte noch weiters vergrößerten, keineswegs die Anzahl der Personen vermehret, sondern der Präbenden Ertrag selbst verbessert und über die jezo für jede Fräulein bestimmte 120 Fl. erhöht werden solle. Eine Anstalt, die das Gepräge eines ächten Patriotismus an sich trägt, und die Nachahmung anderer Cantone verdient.

Die Ritterschaft am obern Rheinstrom errichtete durch einen den 21 August 1766 abgefaßten allgemeinen Ritterconventschluß eine Trauerordnung für ihre sämtlichen Mitglieder ^{*)}, durch welche dem überflüssigen Kostenaufwand bey Sterbfällen Einhalt gethan werden sollte.

So ließe sich freilich noch manche hübsche Anstalt, die zu Erhaltung und zu mehrerer Aufnahme der unmittelbaren adelichen Familien dienen könnte, auf die genossenschaftliche Verfassung der Reichsritterschaft auftragen, und

^{*)} Diese Trauerordnung ist abgedruckt in Maders Magazin B. 9. S. 614. u. f.

und es thut mir leid, daß es mir an Stof gebricht, diesen Paragraphen zu verlängern f).

§. 113.

Von der Oberaufsicht der Ortsvorstände über die ritterschaftlichen Reichs- und Landespoliceanstalten.

Mancherley Mißbräuchen und Unbequemlichkeiten, die sich bey den Unterthanen eines Reichsritters äußern, kann dieser, ob er es auch gleich gerne wollte, und vermöge seiner landesherrlichen Rechte befugt wäre, oft um deswillen nicht abhelfen, weil der kleine Umfang seines Territoriums ihm die Errichtung der hierzu erforderlichen Anstalten nicht verstatet.

Dieser Unzulänglichkeit der landesherrlichen Anstalten sollte zwar in der Regel die Deutsche Reichspolicey zu Hülfe kommen, als welche für denjenigen Theil der gemeinen Wolfarth in allen Deutschen Reichslanden Sorge zu tragen hat, zu dessen Beförderung die landesherrliche Macht gewöhnlicher Weise nicht hinreicht. Allein eines Theils sind die Güter einzelner Reichsritter im Verhältnis gegen die Reichsständische Territorien

f) Die beyden Fräuleinstifte bey dem Canton Rober zu Obristenfeld und bey Rhön Werra zu Walzenbach, deren ich in meinem ritterschaftlichen Staatslandrecht §. 26 und 39. schon gedacht habe, dergleichen auch das Graichgauische Fräuleinstift zu Pforzheim, habe ich hier um deswillen übergangen, weil sie ihren Ursprung meines Wissens nicht der genossenschaftlichen Verfassung der Reichsritterschaft, sondern Privatstiftungen zu danken haben.

meist
teilbarer
Besitz
Reichs
Nei

den di
es auch
sich und

Reichsri
die ritte
so natürl
durch
geng.

2
Hieß die
fer zwar
verfaßt
Gefesse a
die Fran
Mitglied
der nicht
bekannt

g) F

h) F

Ne

meistens so unbeträchtlich, daß man sie bey einer unmittelbaren Concurrenz mit diesen beynahе gänzlich aus dem Gesichte verliert; und andern Theils würkt die Teutsche Reichspolicey durch die Reichscratsverfassung, in welche die Reichsritter nicht mit gezogen worden.

Es bedurfte mithin der Reichsritter einer Anstalt, durch die sowohl seine Landespolicey wirklicher gemacht, als auch der wohlthätige Einfluß der Reichspolicey auf ihn und seine Unterthanen befördert werden möchte.

Schicklicher könnte wohl dieses Bedürfnis des Reichsritters durch nichts befriediget werden, als durch die rittergenossenschaftliche Verfassung; ein Gedanke, der so natürlich ist, daß er ohne besondere Gesetzgebung bloß durch Observanz und Herkommen in die Erfüllung gieng.

Auch zu mehrerer Fortpflanzung guter Pollicey, ließ die gesammte Reichsritterschaft in Franken dem Kaiser zwar einstens vortragen, habe sie ihre Ritterordnung verfaßt ^g); besondere dahin abzweckende ritterschaftliche Gesetze aber sind wenigstens bisher, ausgenommen daß die Fränkische Ritterschaft sich einst verglich, daß kein Mitglied von dem andern einen Diener annehmen solle, der nicht einen ordentlichen Abschied habe ^h), noch nicht bekannt worden.

Wera

^g) Dieses steht ausdrücklich im Eingang der Confirmationsurkunde der Fränkischen Ritterordnung, s. derselben neue Auflage von 1772 S. 4.

^h) Fränkische Ritterordnung S. 47. u. f.

Vermöge Herkommens und eingeführter Observanz hingegen führen die Ortsvorstände nicht nur eine beständige Oberaufsicht über die ritterschaftliche Landespolicey, ermuntern die Mitglieder freundschaftlich zu Einrichtung nützlicher Policeyanstalten, ermahnen sie diesen oder jenen in ihren Gebieten eingerissenen schädlichen Mißbräuchen abzuhelfen, und tragen die Sache, wenn ihre freundschaftlichen Erinnerungen kein Gehör finden, Amtshalber bey dem Reichshofrath vor; sondern sie würfen auch bisweilen in solchen Fällen, wo die Errichtung einer Policeyanstalt den Kräften einzelner Ritterterritorien offenbar zu schwer seyn würde, thätlich mit. Sie helfen die durch ritterschaftliche Ortschaften ziehende Chaussees mit in Stand stellen, wie der von dem Canton Graichgau 1779 mit Churpfsalz über diesen Gegenstand abgeschlossene Vergleich, in welchem das Interesse des gesammten Cantons so glücklich und geschickt mit verflochten und bedacht worden ist, beweiset ¹⁾. Auf Veranlassen des Cantons Neckar-Schwarzwald beschäftigt sich die Ritterschaft in Schwaben mit Errichtung einer Brandasscuranzanstalt ¹⁾, und auch schon von Fundirung eines Waisenhauses, eines Zucht- und Arbeitshauses kam es bey einigen Cantonen zur Frage, damit in jenem die hilflosen Waisen ritterschaftlicher Unterthanen Erziehung und Unterhalt finden möchten, und

1) Dieser Vergleich ist abgedruckt in *Mäbers Magazin* B. 2. S. 323.

1) *Göttinger Journal* von und für Teutschland Jahrg. 1784 S. 12. S. 406.

und in
Unterth.
können
hausanfi
Lage we
die Lande
trachtet,
zu behalt
ter Unter

Die
hche Be
schaften
policeya
sam ger
che von
die Hanti

m) S.
34

n) So
ha
zu
fol
re
zu
sic
S.

o) Hier
ser
17

und in diesem die Reichsritter ihre straffällig gewordene Unterthanen ihre Verbrechen möchten abbüßen lassen können m). Eine ritterschaftliche Zucht- und Arbeitshausanstalt wäre um so nothwendiger, da man heut zu Tage wenigstens nicht mehr so häufig, wie ehedem, durch die Landesverweisung das Land von Schelmen zu reinigen trachtet, und sie dem Nachbar zuschickt, sie aber für sich zu behalten wegen der zu befürchtenden Ansteckung anderer Unterthanen immer gefährlich ist.

Vorzüglich wohlthätig erzeigt sich die genossenschaftliche Verfassung für die Reichsritter und ihre Unterthanen dadurch, daß durch die Ortsvorstände die Reichspoliceyanstalten ihnen zufließen und für sie mehr wirksam gemacht werden. Diejenigen Verordnungen, welche von dem gesammten Teutschen Reich in Absicht auf die Handwerker n), die Straßenreparationen o), das

§f 2

Münz-

m) S. die Beplagen zur Ortenwaldischen Nachricht von den Jägerischen Verbrechen S. 132.

n) So wurde der 1731 abgefaßte Reichsschluß wegen der Handwerker den Schwäbischen Ritterdirectorien den 17 Jun. 1735 von dem Kaiser communicirt, und ihnen befohlen, die deshalb erlassene kaiserliche Patente in ihren Cantonen verkündigen zu lassen, und auf den Vollzug dieses heilsamen Werks mit aller nothwendigen Absicht und Strenge zu halten. Maders Samml. B. 1. S. 283. u. f.

o) Hievon zeugen die an die Schwäbische Ritterschaft erlassenen kaiserlichen Rescripte in den Jahren 1749, 1751, 1753, 1764. Ebendasselbst S. 288. — 294.

Münzwesen p), die öffentliche und Postficherheit q), die Fruchtsperre r), und dergleichen gemacht werden, werden den Ortsvorständen von dem Reichshofrath mitgetheilt, und ihnen wird es zugleich übertragen, darüber zu wachen, daß sie auf den ritterschaftlichen Territorien zur Ausführung und zum Vollzug gebracht werden mögen.

Auch

erläßt
an die
den von
lage de
dem je
narium

4) 5

p) Was für Rescripte wegen von einigen Reichsfürsten ausgemünzten schlechten Geldsorten an die Ritterschaft häufig erlassen worden, s. ebendasselbst S. 130 — 135. Besonders aber verdienen hier die den 15 Febr. 1760 an alle drey Rittercrasse erlassene kaiserliche Patente angemerkt zu werden, welche den Ortsvorständen zu vollziehen und in Gemäßheit derselben alle Einmischung der ritterschaftlichen Juden in das Münzwesen abzuwenden übertragen worden. Ebendasselbst S. 125. u. f.

q) Den 13 März 1772 wurde dem Generaldirectorium aller drey Rittercrasse rescribirt: durch die directoria die Veranstaltung zu treffen, daß die Ritter und deren Beamte, Vögte und Schultheißen alle verdächtig umziehende wohl beobachten — einzulehen und bestrafen, die Schenk- und Wirthshäuser fleißig visitiren, auf ihre Unterthanen ein wachames Auge haben sollen, und dergl. Ebendasselbst S. 200. u. f.

r) In dem theuren Jahrgang 1771 wurde auch dieserhalb das Nöthige an die Schwäbische Ritterschaft den 14 Dec. vom Kaiser rescribirt. Ebendasselbst S. 297.

Auch wegen Verhütung des häufigen Auswanderens der Unterthanen wurde den 7 Jul. 1768 ein kaisers. Rescript an alle drey Rittercrasse erlassen. Ebendasselbst S. 194.

Auch die in Absicht auf die geistliche Pollicey abgefaßten Schlüsse des corporis evangelicorum gehen an die evangelischen Mitglieder der Ortsvorstände, werden von diesen nach den besondern Umständen und der Lage der ritterschaftlichen Ortschaften modificirt, und dann jedem Reichsritter zur Vollziehung auf seinem Territorium von ihnen überlassen ^{a)}.

a) S. oben S. 52. ein Beispiel hiervon.

Dritter Abschnitt.

Von dem Verhältniß der Reichsritterschaft gegen
Auswärtige.

§. 114.

Von dem Recht der Rittergenossenschaften, Abgesandte zu
schicken und anzunehmen.

Jedes Teutsche Reichsland hat, wenn es mit einem an-
dern seines gleichen oder mit Auswärtigen zu thun
hat, die Form und den Charakter eines eigenen für sich
bestehenden Staates; die Reichsritter aber würden mit
ihren kleinen Territorien und Untertännschaften im Ver-
hältniß gegen die Teutsche Reichsstände und noch mehr
gegen auswärtige Staaten wohl immerhin ganz unbedeu-
tende Punkte geblieben seyn, wenn sie der Sache nicht
durch ihre Verbindungen unter sich einen mächtigen
Schwung gegeben hätten.

Durch die Errichtung ihrer Genossenschaften haben
die Reichsritter bewürkt, daß nun im Verhältniß ge-
gen Teutsche und andere Staaten die gesammte Ritter-
schaft, ihre Rittercraife und Cantone auch als Staats-
körper auftreten können, und der in selbigen begriffene
Reichsritter nicht mehr so oft in der Gestalt eines Bitten-
den erscheinen darf.

Geschäfte von Wichtigkeit pflegen zwischen unab-
hängigen Staaten durch Gesandte verhandelt zu werden.

Un-

seinen
Staa
einem
mit di
so ma
zu föm
nigen
von de
und C
Reiche
hen C
schafts

unnütze
ersten E
abordne
eben so
Reichst
ein, u
oder di
schen E
ander z
oder f

D)

Ungeachtet aber, daß man dem Rittercorpus und seinen Graisen und Cantonen die Rechte eines besondern Staates gewöhnlicher Weise eben so wohl zugestehet, als einem Teutschen Reichsstand, und ihnen auch das Recht, mit diesen Unterhandlungen pflegen zu können, einräumt, so macht man ihnen doch das Recht, Gesandte abordnen zu können, streitig, und behauptet, daß, weil in derjenigen Stelle der kaiserlichen Wahlcapitulation ¹⁾, wo von der Churfürsten, Fürsten und Stände Bottschaftern und Gesandten gesprochen wird, nur der von der freyen Reichsritterschaft Abgeordneten und keiner ritterschaftlichen Gesandten gedacht werde, ihnen auch kein Gesandtschaftsrecht zustehet.

Nur scheinet die ganze Sache auf einen bloßen unnützen Wortstreit hinaus zu laufen. Gesandte vom ersten Rang im Verstande des Europäischen Völkerrechts abordnen zu wollen, wird sich die Reichsritterschaft wohl eben so wenig jemals beygehen lassen, als eine Teutsche Reichsstadt; dieser räumt man das Gesandtschaftsrecht ein, und streitet denn noch darüber, ob ihre Gesandte oder die von der Ritterschaft Abgeordnete, wie sie inzwischen heißen sollen, bey Gelegenheiten, wo sie mit einander zusammen treffen, den Vortritt haben sollen, oder stellt sie, wie bey den Westphälischen Friedens-

Ff 4

un.

1) Art. XXIV. §. 2. allen des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen sowohl als ihren Bottschaftern und Gesandten (die von der freyen Reichsritterschaft Abgeordnete mit begriffen) jederzeit (kleinige Aulica — ertheilen.

unterhandlungen geschehen ^{u)} einander zum wenigsten gleich.

So viel ist gewiß, daß die Rittergenossenschaften, so wie die gesammte Ritterschafft, das Recht haben, Personen aus ihrem Mittel an andere Staaten, mit denen sie Unterhandlungen zu pflegen haben, abzuordnen, daß diesen Abgeordneten auf die ritterschafftliche Creditive vollkommener Glauben beygemessen werde, und daß auch wiederum andere Staaten sie die Rittergenossenschaften auf diese Art zu beschicken pflegen. Hievon zeugen eine Menge Beispiele, wovon man eine ziemliche Anzahl an dem unten angezeigten Orte gesammelt findet ^{x)}. Es käme also nur noch darauf an, zu untersuchen, welcher Name diesen Abgeordneten, mit welchen die Ritterschafft und andere Staaten einander beschicken, gebühre.

Ohne mich in eine Entscheidung dieser Frage selbst einzulassen, bemerke ich, was ich hievon in öffentlichen Schriften gefunden habe.

In einigen aus der Reichscanzley den 16 und 23 Novemb. 1695 erlassenen kaiserlichen Decreten heißt es: denen hier anwesenden Herren Abgeordneten der unmittelbaren Ritterschafft im Land zu Schwaben ^{a)}, und eine gleiche Sprache führen auch die Chur- und Fürstliche Recreditiv, welche denen von der Ritterschafft Abgeschickten erteilet zu werden pflegen ^{b)}.

Im

u) Londorpii act. publ. T. 6. L. 3. C. 43. Pfanneri hist. pac. Westph. L. 3. nr. 97.

x) Maders Magazin B. 7. S. 617—638. Bürgerweiss. in cod. dipl. eq. T. 2. S. 1072.

a) S. Mosers Tractat von den Reichskräuden S. 1349.

b) Mader a. a. D.

Neben
Reich
strom

comm
Besza
sundt
füget

nicht
Herze
tercia

den dr
Eisß
rittersch

den Fr
urkund
den d
sundt

c)
d)
e)
f)
g)
h)

Im Jahr 1653 unterschrieben sich die ritterschaftlichen Abgeordnete an den Kaiser: freyer ohnmittelbarer Reichsritterschaft in Schwaben, Franken und am Rhein-
strom Abgesandte ^{c)}).

So werden selbige auch in einem kaiserlichen Hof-
cammerdecret vom 20 Sept. 1688 genennt, mit dem
Beysaß: accreditirt und bevollmächtigte Abge-
sandte; und ein Recreditiv von Carl VI vom Jahr 1718
führet gleiche Sprache ^{d)}).

In einem Creditiv des Margrafen Georg Fried-
richs zu Baden vom 24 April 1610 wird ein von dem
Herzog zu Württemberg zu gleicher Zeit an die drey Rit-
tercraïse abgeordneter Gesandter genennt ^{e)}).

Die kaiserliche Confirmationsurkunde der zwischen
den drey Rittercraïsen und der Ritterschaft im untern
Elsaß im Jahr 1651 getroffenen Coniunctur spricht von
ritterschaftlichen abgeschickten Gesandten ^{f)}).

Ein kaiserliches Rescript vom 31 Jan. 1599 an
den Fränkischen Rittercraïse ^{g)}, und die Confirmations-
urkunde der Fränkischen Ritterordnung von Carl VI ge-
ben den ritterschaftlichen Abgeordneten den Titel Ge-
sandte ^{h)}).

S f 5

Ende

c) Londorpil act. publ. T. 7. S. 265.

d) Bürgerweisk. in cod. dipl. eq. T. 2. S. 1072.

e) Mater a. a. D. S. 629.

f) Königs Reichsarchiv a. a. D. unter Intgemeln. S. 11.

g) Maders Sammlung B. 1. S. 402.

h) Fränkische Ritterordnung S. 4.

Endlich wurde 1665 in Betref der Beschwerden des Churpälzischen Wildfangsrechts von mehreren Churfürsten, Fürsten, Ständen und der Reichsritterschaft ein gemeinschaftliches Memorial übergeben, mit der Unterschrift: der gesammten von Churpälz beschwerten Churfürsten, Stände und immediaten Reichsritterschaft, catholischer Religion und Augspurgischer Confession, anwesende bevollmächtigte Gesandten 1).

Aus diesen Vorgängen nun entscheide, wer da kann und Lust hat.

§. 115.

Von dem Recht der Rittergenossenschaften, Bündnisse zu schließen.

Das Recht und die Befugniß der Rittergenossenschaften, Bündnisse zu schließen, beweist zunächst die Vereinigung der Rittercantone in Craise und die Vereinigung der Rittercraise zu einem einigen Staatskörper, welche von dem Kaiser und dem gesammten Reich gebilligt, und als rechtmäßig anerkannt worden sind.

Es würde ein wenig zu weit ausgeholet seyn, wenn ich zu Bestärkung des Satzes, daß die Reichsritterschaft auch mit andern in Bündnisse sich einzulassen befugt sey, hier den Schwäbischen Bund und die zahllosen Vereine, welche sie bis ins sechszehente Jahrhundert mit Fürsten und Städten abgeschlossen hat, anführen wollte; ich will deswegen nur von demjenigen Zeitpunkt ausgehen, wo sich die Rittercantone bereits formiret hatten.

Frei.

1) Vertheiligte Freyheit 16. Th. 2. S. 312.

nicht e
sie ein
geben l
turnach
Salle, 1
wisch,
verlös
Zeitpun
beyde L
gewann
hätte.

in diese
ynige,
Schwab
an den C
ten Insti
Nation
gütern a
lich zu
sten in C
den Kai
zu verfa
hätte an
tung sch

1) S
m) :

Freilich erscheinet auch hier die Reichsritterschaft nicht als ein Stern der ersten Größe, das Gewicht, das sie einer oder der andern Parthie durch ihren Beytritt geben konnte, war niemals so ansehnlich; daß man sehr darnach zu geizen Ursache hatte. Doch giebt es auch Fälle, wo der Mächtige um die Hilfe des Schwächeren wirbt; und hier wußte sich die Reichsritterschaft oft so prettös zu machen, verstund die Kunst, sich den rechten Zeitpunkt zu Nuße zu machen, so gut, daß ihr bisweilen beyde Theile gar schön thaten, und sie am Ende mehr gewann, als der Reichsstand, der mit Heeren gefochten hatte.

Das erste Bündnis, wozu die Reichsritterschaft in diesem Zeitraum aufgefordert wurde, war wohl dasjenige, zu welchem Carl V 1547 die Ritterschaft in Schwaben einladen ließ, und das, wie es in der denen an den Canton Kocher abgeschickten Commissarien ertheilten Instruktion ¹⁾ heißt, dem heiligen Reiche Teutscher Nation und Vaterland zu Befriedigung, Sicherung und gutem ausgerichtet werden sollte. Ob aber solches wirklich zu Stande gekommen, lehret die Geschichte nicht.

Daß die Ritterschaft in Schwaben den Churfürsten in Sachsen, als er sie 1552 zu einem Bündnis gegen den Kaiser einlud, bat, sie mit einem solchen Antrag zu verschonen ^{m)}, ist kein Wunder. Ein solcher Schritt hätte auf einmal das ganze schöne Project ihrer Erhaltung scheitern machen können.

Als

¹⁾ S. solche in Mebers Sammlung B. 3. S. 303.

^{m)} Vermischte Nachrichten von Reichsritterschaftlichen Sachen S. 919. u. f.

Als die Vorspiele des dreßßigjährigen Krieges begannen und sich Union und Liga formirten, ließen die drey catholischen Churfürsten der Rheinischen Ritterschaft den 2 Dec. 1609 vorstellen: daß sie und andere catholische Stände in die Nothwendigkeit versetzt seyen, zu ihrer Erz- und Stifter Versicherung, um sich bey dem Religions- und Landfrieden, und den Kaiser bey seiner Autorität zu erhalten, einen Verein zu errichten, und da der Ritterschaft an Erhaltung der Stifter so vieles gelegen, man ihr zu erwägen gebe: ob sie sich nicht mit in diese Union begeben wolle ⁿ⁾. So süß diese Worte auch waren, so viel Reize die Erz- und Hochstifter immer für sie hatten, und so wenig die Ritterschaft vermuthen konnte, daß der Kaiser ihr es, wenn sie in das Ansuchen der Churfürsten willigen sollte, übel ausdeuten würde, so übereilte sie sich doch nicht. Sie hatte sich immer noch am besten dabey befunden, wenn sie sich unmittelbar an den Kaiser anschlos, und es konnte nicht anders seyn, als daß es dem Kaiser wohl gefallen mußte, wenn sie ihm von dem ihr gemachten Antrag Nachricht gab. Dieses geschah, und der Erfolg war, daß der Kaiser die gesammte Reichsritterschaft seiner vorzüglichen Gnade versicherte, sie aber aufs ernstlichste vermahnte, daß sie sich ohne sein Vorwissen und Willen ja in kein Bündniß einzulassen sollte ^{o)}; und den Churfürsten wurde nun von der Ritterschaft weitläufig demonstret, warum es für sie nicht rätlich sey, sich in ein Bündniß mit ihnen zu begeben ^{p)}; so wie auch nachgehends der Herzog von Wür-

temberg
die Ri
terschaf
(
der Kai
bere von
Kaiser
t, und
der Ritt
dem Ka
geordnet
hoffe, n
entschult
Ursache
(
Reichsri
Frieden
des Witt
Mainz,
Speier,
den Rh
Pfalz,
der Sac
die zwei
Schiede

ⁿ⁾ Bürgermeist. in cod. dipl. eq. T. 1. S. 1032.

^{o)} Maders Sammlung B. 1. S. 26.

^{p)} Bürgermeister I. 2. S. 1034.

1) S
(
2) W
3) T
4) X

tenberg, als er 1615 die Ritterschaft zur Union einlud, eine Antwort erhielt, die deutlich zeigte, daß es die Ritterschaft mit keinem Theil gerne verderben wollte 9).

So gieng es nun von da an eine geraume Zeit fort, der Kaiser mahnte die Ritterschaft einmal über das andere von Bündnissen ab 10), ersuchte sie um Hülfe, die Reichsritterschaft gehorchte, verwilligte so lange sie konnte, und erhielt dafür — Privilegien. Endlich aber zeigte der Ritterort Neffar und Schwarzwald den 9 Sept. 1633 dem Kaiser an: daß er sich mit den Schwedischen Abgeordneten in einen Tractat eingelassen, und nun verhoffe, weil es aus Noth geschehen, man sie deshalb für entschuldigt halten werde; und der Kaiser hatte auch alle Ursache, solches gerne zu glauben 11).

Ein mehreres Ansehen wußte sich die gesammte Reichsritterschaft bey denen nach dem Westphällschen Frieden mit Churpfalz ausgebrochenen Händeln wegen des Wildfangsrechts zu geben. Hier trat sie mit Chur-Mainz, Chur-Trier, Chur-Cölln, den Bischöfen zu Speier; zu Straßburg, dem Herzog von Lothringen und den Rheingrafen in ein feyerliches Bündnis gegen Chur-Pfalz, errichtete mit noch einigen Thätlichkeiten den in der Sache getroffenen Vergleich, und hatte das Glück, die zwey Kronen Frankreich und Schweden als ihre Schiedsrichter zu verehren 12).

Das

9) Satelers Gesch. der Herz. zu Württemberg Th. 6. Beyl. 97 und 99.

10) Mader a. a. D. S. 27 — 40. Mosers neueste Gesch. 16. Th. I. S. 33. u. f.

11) Mader a. a. D. S. 258.

12) Vertheidigte Freyheit 16. Th. 2. S. 312. 313.

Das allermerkwürdigste Bündnis der Reichsritterschaft aber ist wohl dasjenige, in welches die Mittelrheinische Reichsritterschaft den 8 Octob. 1681 durch eine zu Wißbaden geschlossene Punctation und den hierauf den 14 Dec. errichteten Reces von den damals unirt gewesenen Oberrheinischen und Westerwäldischen Fürsten und Ständen aufgenommen wurde ^{u)}. Hier wurde dieser Ritterschaft nicht nur der Beystand der Bundesverwandten zugesichert, sondern auch eine Stimme in dem Collegium der Verbundenen zugestanden; sie ließ eine Compagnie zu Fuß mit Ober- und Unterofficieren marschieren, half mit über die in Vorschlag gekommene Association mit dem Kaiser, dem Fränkischen Craise, den fürstlich Sächsischen Häusern und der Krone Schweden beyathschlagen und eine Allianz mit solchen errichten, und beharrte in diesem Bündnis bis zu dem 1697 zu Stande gekommenen Ryswickschen Frieden ^{x)}.

Sich nicht in Bündnisse gegen den Kaiser und das Reich einzulassen, dazu verbinden die Reichsgesetze alle Teutsche Reichsstände ²⁾; aber sich bey allen Gelegenheiten an den Kaiser anzuschmiegen, dazu verbindet die Reichsritterschaft ihr Interesse; ein Band, das fester hält, als das allerverpönteste Gesetz.

u) Die Punctation selbst findet sich in der Burgfriedbergischen Deduction von 1751 unter den Beylagen nr. 134. S. 207. woselbst noch mehrere dieses Bündnis betreffende Urkunden abgedruckt sind.

x) Vertheidigte Freyheit 2c. Th. 2. S. 312. 313.

2) J. P. W. art. VIII. §. 2. Wahlcap. art. 6. §. 4.

Ende des zweyten Theils.

Seite 11

" 23

" 26

" 35

" 37

" 40

" 41

" 44

" 5

" 5

" 6

" 8

" 8;

" 91

" 94

" 10

" 10

" 11

" 11;

" 11;

" 12

" 12

" 13

" 13

" 14

" 15

" 17

" 18

" 19

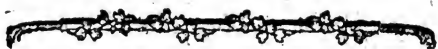
" 19

" 21

" 20

" 21

" 21



Druckfehler

zu Kerners Staatsrecht, zweyten Theil.

- Seite 16 Lin. 2 lies beloffen statt belausen.
" 23 L. 7 lies Abgeordnete statt Abgeordneten.
" 26 L. 17 delectur: sic.
" 35 L. 21 lies Rhon, Ottenwald statt Rhon Ottenwald.
" 37 L. 21 lies je statt ja.
" 40 L. 10 lies seven statt seyn.
" 41 L. 4 lies Ortsconvente statt Ortconvente.
" 46 L. 15 lies unterhielt statt unterhält.
" 52 L. 18 lies 1570ger statt 1570gen.
" 58 L. 11 lies wurde statt wurden.
" 64 L. 6 lies dem statt den.
" 84 L. 3 lies seven statt seyn.
" 87 L. 8 lies einzeln statt einzle.
" 91 L. 7 lies eine statt ein.
" 94 L. 1 lies Nachbarn statt Nachbaren.
" 105 L. 18 lies Vertrag statt Vortrag.
" 106 L. 17 delectur: größtentheils allein.
" eb. L. 18 lies derselben größtentheils allein errichtet statt derselben errichtet.
" 123 L. 12 delectur: der.
" 125 L. 13 lies wie bey dem statt wie dem.
" 127 L. 16 lies verhandlen statt verhandeln.
" 128 L. 9 lies derselben statt derselbe.
" 132 L. 15 lies derselben statt desselben.
" 134 L. 9 lies verhandlen statt verhandeln.
" 143 L. 11 lies endlich statt und endlich.
" 159 L. 22 lies seven statt seyn.
" 173 L. 19 lies seven statt seyn.
" 180 L. 7 lies in ihren statt auf ihren.
" 194 L. 19 lies unmittelbar statt unmittelbarer.
" 195 L. 5 lies gemeine statt gemeinen.
" eb. L. 9 lies Nachbarn statt Nachbaren.
" 198 L. 21 lies seven statt seyn.
" 201 L. 16 lies , statt ;
" 218 L. 18 und 21 lies Lehen statt Lehne.

Seit

Seite 220 Lin. 10 lies an gelegene statt angelegene.

- “ 228 L. 7 lies wüste statt mußte.
- “ 238 L. 1 lies hübsche statt hübsches.
- “ 256 L. 18 lies seven sta' seyn.
- “ 272 L. 9 lies dem den Churfürsten statt dem Churfürsten.
- “ 292 L. 1 lies von dem Reich: statt von dem Reichs.
- “ 294 L. 12 lies ritterschastlichem' statt ritterschastlichen.
- “ 295 L. 3 lies Quartierrecht statt Quartierrest.
- “ 301 L. 2 lies dieselbe statt selbe.
- “ 340 L. 3 lies Wellberg statt Willberg.
- “ 345 L. 3 lies seven statt seyn.
- “ 352 L. 20 lies der statt den.
- “ 371 L. 18 lies seven statt seyn.
- “ 376 L. 25 lies wären statt wäre.
- “ 387 nor. r. L. 3 lies Herrn statt Herr.
- “ 395 L. 10 lies könnten statt könnte.
- “ 404 L. 15 lies verzülich statt vorzüglich.
- “ 405 L. nor. c. lies Cammerger. statt Landger.
- “ 412 L. 25 lies ohne das statt ohne daß.

